Digitized by Google

Bor.
304 u/1861

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1861.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1861.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1861 des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Ahrberg, Jagdaufseher 76.
Ahrens, Polizei-Commissar 298.
v. Albrecht, Kreisrichter 185.
Albrecht, Kr. Ger. Bureau-Assist. 364; Schll. 391.
Altmann, Grenzaufseher 186.
Alsleben, Schll. 362.
Amschler, Diakonus 434.
Anders, Hauslehrerin 210.
Angern, Förster 380.
Arnecke, Stadtkassen-Rendant 76.
Arendt, Waldwärter 114.
Arndt, Schll. 124. 154. 442.
Aurbach, Pr. † 390.
Aufschlag, Steueraufseher 392.

Baldamus, Hauslehrer 12.
Bauermeister, Briefträger 54.
v. Bancels, Kasernen-Inspector 54.
Bartels, Ausk. 67.
Bank, Ger. Ass. 143.
Baars, Schll. 185.
Baucke, Polizei-Sergeant 270.
Bauer, Gerichtsdiener 364.
Barnstorff, Schll. 432.
Banse, Schll. 432.
Baat, Steueraufseher 434.
Bätge, Förster † 94.
Bäseler, Pr. 379.
Bergami, Kr. Ger. Calculator 12.
Bethge, Kreis-Tax. 59.
Behne, Schll. 60. 213.
Bennecke, Dr. jur., Ref. 67.
Bercht, Pr. † 90.
Besthorn, Schll. 94.
Bertram, Forstaufseher 94; Dr., Gymnasial-Lehrer 124.
Berges, Schll. 124.
Beucke, Schll. 154.
Beyerlein, Hülfslehrer 190.
Betke, Ref. 221.
Bergmann, Kanzleirath 222.
Bexmann, Reg.-Secr.-Assistent 309.
Berge, Justiz-R. 310.
Benecke, Schll. 346. 458.
Becker, Hegemeister 350; Förster 350.
Beymann, Kanzlist 388.
Berke, Schll. 391.
Berger, Pr. 412.
Bismark, Appell. Ger. Bureau-Assistent 67.
Biedermann, Kanzlei-R. 363.
Biesenthal, Bote und Executor 414.
Biermann, Steuererheber 456.

Digitized by Google

Blank, Schll. 60.
Block, Rechtsanwalt 221; Schll 323.
Blaskuba, Steuer-Inspector † 290.
Blume, Schll. 298.
Blachny, Posterpedienten-Anwärter 400.
Bothe, Ger. Ass. 66.
Bornkamm, Pr. 93.
Bode, Steueraufseher † 143.
Bollmann, Staatsanwalt 278.
Bock, Schll. 304.
Born, Pr. 390. 420.
Bölecke, Steueraufseher 8.
Böters, Ober-Pr. 65.
Böhr, Ger. Ass. 66.
Böckel, Schleusen-Receptor 80.
Bölsche, Schll. 94.
Böttcher, Rector 142; Schll. 154.
Böttge, Schll. 142.
Bölcke, Special-Baukassen-Rendant 289.
Brauers, Bureaudiener 54.
Brunnemann, desgl. 54.
Brückenhoff, Appell. Ger. Bureau-Assist. † 67.
Bredow, Kasernen-Inspector 68.
Brüller, Schll. 94.
Bremer, Förster 104.
Brüggemann, Executor 108.
Brünecke, Reg. Civil-Supernumerar 114.
Bressel, Rector 142; Förster 380.
Brose, Steuereinnehmer 142.
Brandt, Schll. 185. 323. 362; Kanzlei-Secretär 222.
Bradinal, beritt. Steueraufseher 186.
Brewitz, Ger. Ass. 220.
v. Brixen, Ober-Steuer-Controleur 346.
Braun, Förster 350.
Brehmer, Kr. Ger. Bureau-Assistent 363.
Brust, Schll. 380.
Bruß, Steueraufseher 392.
Brückner, Schll. 399.
Breuer, Pr. † 420.
Brähse, Steueraufseher 434.
Busse, Schll. 114. 185. 289. 391; Forstaufseher 350.
Burmeister, Chausseegelderheber 290.
Bürger, Sup. Vicar 141.
Büngel, Schll. 142.
Bühring, Ober-Pr. † 309.

Caro, Pr. † 185.
Camin, Schll. 444.
Chop, Posterpedient 54.
Cherubim, Pr. 79.
Chemnitz, Ref. 442.
Costenoble, Kreisrichter 66.
Conrad, Schll. 141.
Crüger, Kr. Ger. Bureau-Assistent 68.
Cuhrt, Kr. Ger. Bureau-Assistent 68.
Czeike, Steueraufseher 392.

Dalgas, Intend. Ass. 210.
Danneil, Ref. 221; Ausk. 222.
Damm, Kreisrichter 221.
Dehne, Bureau-Diätar 222.
Denecke, Förster 350.
Dehnicke, Oberamtmann 398.
Delius, Amtsrath 412.
Deling, Schll. 456.
Dietrich, Pr. 79.
Dilling, Kr. Ger. Bote 364.
Dittmar, Hauslehrer 391.
Dippe, Schll. 413.
Diedrich, Dr., Consistorial-R. 444.
Domeyer, Ober-Steuer-Controleur 80.
v. Dorpowsky, desgl. 456.
Dösselmann, Schll. 142.
Döring, Ger. Ass. 289.
Dreyer, Rechtsanwalt und Notar 76.
Dreske, Schll. 190.
Drechsler, Thorwärter 346.
Dufft, Schll. 185.
Dulheuer, Kreisrichter 290.
Dunkelberg, Steuer-R. 434.
Dünkel, Steueraufseher † 143.

Eckel, Kreis-Tax. 59.
Edel, Posterpediteur 143.

Digitized by Google

Eggert, Schll. 150.
Einecke, Schll. 190.
v. Eickstedt, Ober-Steuer-Cotroleur 346.
v. Elmendorff, Staatsanwalt 380.
Elstermann, Postexpedient 400.
Engel, Dom-Kantor 8; Reg. Supern. 300. 334.
Erdmann, Postexpediteur 298; Dr. Sup. † 323.
Ernst, Kr. Ger. Bote 364.
Esbach, Ger. Ass. 414.
Etzold, Schll. 444.
Eyff, Förster 104.
Eyber, Kr. Ger. R. 363.

Fabric, Intend. Registrator 94. 324.
Feuerstak, Kr. Ger. Secr. 68; Kreisrichter 346.
Fettback, Schll. 90. 413.
Fest, Pr. 93. 412.
Fehmer, Rechtsanwalt und Notar 144.
Felsch, Schll. 310.
Feige, Rechtsanwalt † 363.
Feuer, Schleusenwärter 60.
Fiedler, Pr. 113.
Finzenhagen, Schll. 142. 442.
Fischer, beritt. Steueraufseher 186. 346; Ref. 221; Pr. 345; Ausk. 414.
Fink, Pr. 323.
Fickler, Kreisrichter 363.
Fieseler, Chausseeaufseher 412.
Fleischhauer, Ober-Pr. 8.
Forberg, Kreisrichter 144.
Förster, Ausk. 222.
Föst, Steueraufseher 290.
Förstemann, Oberlehrer 334.
Friese, Ref. 12; Ger. Ass. 413.
Friedländer, Ref. 12.
Freyer, Ger. Ass. 66.
Fritze, Ger. Ass. 66. 290; Rechtsanwalt und Notar 185. 222; Steueraufseher 290; Schll. 442.
Fricke, Kr. Ger. Bureau-Assistent 68.
Frenzel, Kr. Ger. Bote 68.
Freundlieb, Kr. Ger. Secretair 144.
Frantz, Sup. 184.
Francke, Ger. Ass. 220; Schll. 413.
Frank, Steuer-Inspector 346.
Fromm, Ober-Steuer-Controleur 434.
Fritsch, Steueraufseher 434.
Fulda, Sup. 379. 402.

Gantzel, Schll. 200.
Ganz, Hülfslehrer 444.
Gebhard, Steueraufseher 8.
Gercke, Schll. 53.
Germann, Pr. 90. 288; Schll. 309. 399; Kr. Ger. Bureau-Assistent 364.
Gericke, Pr. 113.
Gerchel, Schll. 143.
v. Gerlach, Landrathsamts-Verweser 185. 362.
Geisenheimer, Unter-Erheber 304.
Gerber, Reg. R. 309.
Gersten, Gefangenwärter 364.
Giese, Appell.Ger.Kanzlist 67; Kreiswundarzt 402.
Girmann, Schll. 94.
Gilck, Steueraufseher 392.
Glöckner, Pr. 107.
Glasberger, Schll. 190.
Glaser, Pr. 420.
Gläser, Chausseeaufseher 412.
Goltze, Postexpedient 54.
Gorges, Kreis-Steuer-Einnehmer 76.
Goslich, Justiz-R. 222.
Gottgetreu, Ausk. 363.
Göttel, Steueraufseher 60.
Görgs, Schll. 200.
Göhring, Pr. 209.
Göschke, Kr. Ger. Bote 364
Görke, Forstaufseher 391.
Grosse I., Dr., Oberlehrer 8; Ger. Ass. 66; Schll. 124.
Grafe, Ref. 67.
Gröpler, Brückenwärter 90.
Gropp, Schll. 142.
Gruber, Post-R. 143.
Grubitz, 2ter Bürg. M. 150.
Grün, Ober-Steuer-Controleur 186.
Grassmann, Postexpedient 298.
Graf, Postexpediteur 298.

Digitized by Google

Griesemann, Pr. 323.
Grobe, Ref. 363.
Grassau, Schll. 391.
Greuner, Pr. 402.
Grosser, Pr. 420.
Gragert, Schll. 458.
Gutsmuths, Ober-Post-Secretair 298.
Gutknecht, Schll. 391.
Gustedt, Dr., Sanitäts-R. 402.
Günther, Ref. 222; Briefträger-Gehülfe 400; Posterpediteur † 400.

Hanitsch, Chausseegelderheber 8.
Hartung, Bureaudiener 54.
Haneke, Privatlehrer 66.
Haferburg, Pr. † 90.
Hartleb, Pr. 124.
Hauptmann, Sup. † 124. 141.
Hamann, Schll. 142.
Hartmann, Schll. 142; beritt. Steueraufs. 434.
Harsdorf, Packbote 298.
Hasée, Kasernen-Inspector 304.
Haase, Schll. 320; Pr. 444.
Hahn, Sup. 345.
Harnisch, Sup. a. D. 402.
Haun, Pr. 420.
Hagedorn, Steueraufseher 434.
Häußler, Hauslehrerin 200.
Heinau, Schll. 8. 93.
Hempel, Kreisrichter 67.
Heine, Kr. Ger. Bote 68; Pr. 185.
Herrmann, Jagdaufseher 76; Schll. 80. 94. 142; Pr. 361; Ger. Ass. 414.
Hein, Garnison-Verw.-Ober-Inspector 76.
Hertel, Kr. Ger. Bote † 185.
Hensel, Steueraufseher 186.
Heineken, Pr. 190.
Heß, Kreisbaumeister 190.
Helmecke, Polizei-Sergeant 199.
Heuduck, Pr. 213.
Hendeß, Ref. 222.
Hellwig, Forstkassen-Rendant 304.
Hentrich, Kr. Ger. R. † 310.
Herold, Dr., Sup. 345.
Henkel, Steueraufseher † 346.
Hesse, Ausk. 363; Steueraufseher 392.
Herzog, Kreisrichter 363.
Heinrich, Schll. 391.
Herzig, Steueraufseher 392.
Herbst, desgl. 392.
Hering, Schll. 413.
Hencke, Reg. Secr. Assistent 420.
Heinemann, Kanzlist 431.
Heilmann, Chausseegelderheber 434.
Henze, beritt. Steueraufseher 434.
Hellmann, Steueraufseher † 456.
Heiland, Schll. 458.
Hintze, Steuereinnehmer 80.
Hientzsch, Ausk. 222.
Hildebrandt, Posterpedient 298; Ger. Ass. 413; Kirchner † 434.
Hilliger, Forstaufseher 350; Pr. 434.
Hille, Kr. Ger. Bote 364.
Hoffmann, Bureau-Diätar 12; Kr. Ger. Secretär 222; Intend. Secret. 304; Steueraufseher † 346; Förster 350; Forstaufseher 350; Ober-Lazareth-Inspector 392.
Hohmuth, beritt. Steueraufseher 60.
Horch, Ref. 66.
Hoffmeister, Schll. 114. 444.
Holzgräber, Schll. 190.
Horwicz, Kreis-Secretär 270.
Hollmann, Hauptamts-Assistent 310.
von Hoff, Kr. Ger. Bureau-Assistent 364.
Hollweg, Chausseegelderheber 392.
Hoch, Feld-Polizei-Sergeant 399.
Höler, Geh. revid. Calculator 298.
Höfer, Bote und Executor 414.
Hörning, Proviantamts-Assistent 456.
Humbert, Ger. Ass. 220.
Husung, Steueraufseher 434.
Hübenthal, Justiz-R. 221.
Hübner, Schll. 334.

Jacoby, Post-Secretär † 54.
Jahn, Schll. 190.

Digitized by Google

Jacobs, Schll. 316.
Jacob, Steueraufseher 392.
Jahns, Chausseeaufseher 412.
Jäger, Rector 458.
Jeschke, Rechtsanwalt 12.
Jentsch, Kr. Ger. Secretär † 67. 222.
Jentzsch, Jagdaufseher 76.
Jerichow, Schll. 380.
Jendrowsky, Steueraufseher 392.
Ihle, Bote 12.
John, Schll. 185; Posterpedient 400.
Jorke, Reg. Secr. Assistent 309.
Isbary, Pr. 149.
Itzerott, Pr. 209.
Jürgens, Sup. 345.

Kanzow, Dr., Kreis-Physikus 66.
Kage, Schll. 66.
Kahrs, Rechnungs-R. 76.
Kaulbach, Kasernen-Inspector 76.
Kabelitz, Schll. 93.
Kalmus, Diakonus 228.
Kaufmann, Schll. 324; Pr. 361; Steueraufseher 434.
Katerbau, Schll. 391. 455.
Kaps, Steueraufseher 392.
Kahler, Ober-Steuer-Inspector 434.
Kähne, Schll. 399.
Keuffel, Oecon. Comm. † 144.
Kettner, Schll. 154.
Keßler, Kr. Ger. R. 221.
Kellner, Bureau-Diätar 222.
v. Keller, Ober-Steuer-Controleur 346.
v. Ketelhodt, Ref. 346.
Kessel, Schll. 444.
Keilhold, Pr. 457.
Kirchner, Postsecret. 54; Dr., Ober-Pr. 113.
Kinau, Pr. 209.
Kieselbach, Justiz-R. 222.
Kindervater, Ausk. 414.
Kleist, Schll. 90. 391.
Klocke, Posterpediteur 143.
Kleinschmidt, Diakonus † 149.
Klee, Ref. 221.
Kläber, Sup. 345.
Klewitz, Kr. Ger. R. 363.
Kleine, Kr. Ger. Bote 364.
Klauß, Steueraufseher 392.
Klamroth, Commerzien-R. 398.
Klähn, Schll. 432.
Klavehn, prov. Forst-Einnehmer 434.
Kleeberg, Oekon. Komm. 442.
Knoke, 2ter Bürg. M. 11.
Knauf, Ref. 67. 221; Chausseegelderheber 143.
Kolbe, Steueraufseher 8.
Kohe, desgl. 8.
Koch, Schll. 12; Pr. 154; Kr. Ger. Secretär † 222; Ref. 362.
Kosegarten, Ref. 12. 414.
Kortneck, Reg. Civil-Supernumerar 53.
Korschewitz, Pr. 65.
Kolbewey, Hauptamts-Assistent 80.
Kolbitz, desgl. 290.
Kohle, Posterpediteur 298.
Koppe, Steueraufseher 392.
Köhler, Posterpedient 54; Reg. Secr. Assist. 420.
Krüger, Steuer-Einnehmer 80; Kreisrichter 363; Schll. 458.
Krasper, Professor 124.
Kraft, Schll. 142.
v. Kröcher, Landrath 185.
Krause, Rentamts-Verweser und Forstkassen-Rendant 210; Schll. 432.
Kropf, Rechtsanwalt 346.
Krengel, Oekon. Komm. 380.
Kröning, Steueraufseher 392.
Krümmel, desgl. 392.
Krone, Schll. 413.
Kretschmar, Pr. 420.
Kröcher, Proviantmeister 456.
Krösch, Schll. 458.
Kuse, Kr. Ger. Secretär 68.
Kuhnke, Steueraufseher 143. 434.
Kummert, Ref. 220.
Kuhbaus, Kanzlei-R. 222.
Kuntze, Organist 228; Pr. 270.
Kuthe, Kasernen-Inspector 334.

Kuhfahl, Forstaufseher 350; Förster 380.
Kunze, Steueraufseher 392.
Kurz, Postexpeditions-Vorsteher 400.
Küster, Lehrerin 154.
Künzel, Pr. 184; † 345; Forst-Einnehm. 434.
Kühnas, Forstaufseher 350.
Kühn, Ref. 363.
Kühne, Pr. 412.
Kümmel, Ober-Pr. † 444.

Lange, Intend. Ass. 108; Schll. 154.
Laaser, Steuer-Einnehmer 143.
Laué, Rechtsanwalt 221.
Lauß, Förster 380.
Laue, Postexpediteur 400.
Letz, Post-R. 54.
Lenz, Schll. 114. 190.
Lehmann, Chausseegelderheber 143; Schll. 154.
Lemme, Kr. Ger. Bote 222.
v. Le Coq, Ref. 222.
Leue, Staatsanwalt 304.
Lechner, Schll. 310.
Lentze, Hauptamts-Assistent 310.
Leunert, Pr. 379.
Lettau, Schll. 432.
Lindenberg, Kreisthierarzt 12; Bürg.M. 114.
Linke, Amtsdiener 80; Diakonus 379.
Listemann, Ger. Ass. 220.
Lippe, Steueraufseher 392.
Liepe, Kr. Ger. Secretär 414.
Lindecke, Reg. Secr. Assistent 420.
Lorenz, Pr. † 124; Schll. 154. 190.
Loel, Hauslehrer 323.
Lohrisch, Schll. 391.
Löffler, Postexpedient 54; beritt. Steuerauff. 290.
Löckelt, Postexpeditions-Gehülfe 143.
Löst, Schll. 298.
Löwe, Rechtsanwalt 346. 363.
v. Löbell, Dirigent der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze 399.
Luther, Schll. 12; Kr. Ger. Secretär 363.
Lucanus, Ref. 222.
Lutzke, Grenzaufseher 456.
Lüders, Schll. 60. 298.
Lübicke, Oekon. Komm. 144.
Lüdecke, Rechtsanwalt 221. 414.
Lübbecke, Postexpedient 298.
Lütkemüller, Schll. 391.
Lübeck, Steueraufseher 392.
Lühr, Schll. 442.

Markworth, Kr. Ger. Bote 68.
Manecke, Schll. Adj. 80; Schll. 442.
Mackensen, Herzogl. Braunschw. Oberamtmann 114.
Maul, Bureau-Diätar 222.
Manns, Polizei-Sergeant 316.
Marsch, Schll. 362.
Marnitz, Kr. Ger. Bote 364.
Mager, Schll. 399. 413.
Matthies, Schll. 432.
Mahlo, Steueraufseher 434.
Meinhardt, Ausk. 67.
Menzel, Kr. Ger. Secretär 68. Grenzaufseher 290.
Mehlhase, Schll. 142.
Meyer, Kr. Ger. Secretär 144; Kreiswundarzt † 270; Rechnungs-R. 304; Rechtsanwalt 346; Schll. 413.
Meltzer, Steueraufseher 186.
Meinecke, Sup. Verweser 220; Ausk. 221.
Metzger, Intend. Ass. 304.
Mengering, Forstaufseher 350.
Meßner, Steueraufseher 392.
Mengebier, Schll. 458.
Mielert, Geh. Calculator 67.
Michael, Lazareth-Inspector 298.
Moritz, Rechtsanwalt und Notar 67.
Moldenhauer, Steueraufseher 392.
Mosel, desgl. 392.
Mogk, Diakonus 431.
Muhlert, Briefträger 54.
Mühlenberg, Steueraufseher 8.
Müller, Kr. Ger. Bureau-Assistent 68; Pr. 88; II., Schll. 150. 289; Forstkassen-Rendant 304; Kreisrichter 392. 414; Reg. Secr. Assistent 420.
Mühlenkampf, Kasernen-Inspector 76.

Nauhaus, Salarien- u. Depositalkassen-Rendant 67.
Naumann, Schll. 114; Pr. † 402.
Nehry, Bureau-Diätar 12.
Neumke, Ausk. 67.
Neumann, Schll. 154. 432; Polizei-Sergeant 270; Ober-Lazareth-Inspector 392; Kanzlist 455.
Nelbert, Domainen-Rentmeister † 210.
Nelz, Stadt- u. Kr. Ger. R. † 221.
Neubert, Gefangenwärter 414.
Neuenhaus, Consistorial-R. 444.
Niemeyer, Pr. 79.
Nitschke, Steuer-Receptor 143. 434.
Niebling, Steueraufseher 186.
Nitsche, Intend. Secretär 304.
Nicolai, Rechnungs-R. 363.
Nolopp, Schll. 108.
Nüsken, Kasernen-Inspector 304.

Obstfelder, Sup. Vicar 390.
Oelßner, Pr. † 11.
Oelze, Pr. 90. 228.
Oehler, Kr. Ger. Bote 364.
Oehlschlägel, Ober-Steuer-Controleur 434.
Olberg, Forstmeister 150.
Oppermann, Schll. 8.
Oßwald, Pr. 431.
Otte, Hauslehrer 458.

Pakebusch, Schll. 53.
Paasche, Ref. 66.
Paulitzky, Ref. 67.
Pape, Rector 83.
Passow, Oberlehrer 124.
Parthey, Schll. 362.
Pätsch, Förster 350.
Pätzold, Schll. 432.
Peters, Schll. † 143. 185. 323.
Perlberg, Kr. Ger. Bote † 222.
Perkams, desgl. † 222.
Peist, Schll. 334.
Peust, Schll. 346.
Peine, Rector 362.
Pechmann, Geh. Justiz. u. Appell. Ger. R. 442.
Pfefferkorn, Ger. Ass. 66.
Pflugmacher, Schll. 324.
Philler, Kreisrichter 221.
Pinko, Gerichtsdiener 68.
Pietsch, Kr. Ger. Secretär † 94.
Pischon, Hauslehrerin 455.
Poppe, Packbote 54.
Pohlmann, Ger. Ass. 66; Bürg. M. 114; Schll. Adj. 432.
Pollock, Hauptamtsdiener 80.
Polte, Schll. 142.
Poley, Chausseeaufseher 412.
Pötsch, Ober-Steuer-Controleur 80.
Projatzky, Steueraufseher 186.
Preßler, Bureaudiener 298.
Prigge, Steuer-Inspector 420.
Puttlitz, Schll. 444.

Quadt, Gerichtsdiener † 364.
Quirus, Steueraufseher 392.

Rabe, Amtsrath 412.
Rahmsdorf, Chausseeaufseher 412.
Rausche, Polizei-Komm. 431.
Rätzell, Ger. Ass. 392.
Reißner, Justiz-R. 67; Ausk. 221.
Redlich, Kr. Ger. Secretär 68.
Rehbanz, Dr., Professor 124.
Rehfeldt, Schll. 142; Forstaufseher 350.
Reipsch, Schll. 143. 309.
Reinhardt, Pr. 297.
Reuter, Kreisrichter 392; Steueraufseher 392.
Rennert, Steueraufseher 392.
Graf von Reichenbach, Ger. Ass. 414.
Rentner, Schll. 442.
Ritter, Post-Conducteur 54.
Richter, Stadt- u. Kreis-Ger. Secretär † 67; Ger. Ass. 220; Schll. 362.
Ring, Ober-Staatsanwalt 186.
Rieschel, Bureau-Diätar 222.
Riebel, Pr. 297.
Richers, Steueraufseher 434.
Romeiß, Kr. Ger. Secretär 68.

Rohkohl, Botenmeister 68; Hülfslehrer 142.
Roussel, Ger. Bote 68.
Rogge, Pr. 79; interim. Sup. 184.
v. Rosenbruch, Ober-Steuer-Controleur 186.
Rochow, Steueraufseher 290.
Rottmann, Grenzaufseher 290; Pr. 444.
Rondt, Kastellan 309.
Rothe, Pr. 334.
Röser, Reg. Hauptkassen-Buchhalter 66.
Rölecke, Jagdaufseher 76.
Rönnefahrt, desgl. 76.
Röttscher, Pfarrer 79.
Rößler, Schll. 142.
Rötger, Steueraufseher 143.
Rößling II., Bureau-Diätar 222.
Rönsch, Pr. 304.
Röll, Steueraufseher 392.
Röttger, Rector 399.
Rudolph, Schll. 88.

Sauerbier, Steuereinnehmer † 60.
Sacher, Forstaufseher 228.
Sagebiel, Schll. 413.
Sachse, Justiz-R. † 414.
Saling, Kr. Ger. Bureau-Assistent 414.
Saare, Reg. Secretär 420.
Schaller, Pr. 113.
Scharf, Intend. Registr. Assistent 316.
Scharff, Schll. 362.
Schaaff, Steueraufseher 392.
Schäffer, Ober-Steuer-Controleur 434.
Schernickau, Schll. 270.
Scheibe, Sup. 345.
Scheiffler, Schll. 362.
Schiefer, Wundarzt I. Kl. 59.
Schiele, Pr. 184.
Schilling, Pr. † 288.
Schliebs, Steuerauff. 80; beritt. Steuerauff. 434.
Schleppegrebe, Schll. 143.
Schliephack, Steueraufseher 186.
v. Schleinitz, Freiherr, Reg. R. 213.
Schlunke, Steueraufseher 392.
Schmeitzer, Ref. 66.
Schmiedecke, Kr. Ger. Bureau-Assistent 68.
Schmeißer, Diakonus 185.
Schmohl, Ger. Ass. 220; Ref. 363.
Schmerso, Schll. 442. 456.
Schmidt, Pr. † 11; Ref. 66; Sup. 220; Steueraufseher 434; beritt. Steueraufseher 434.
Schober, Intend. Ass. 316.
Scholz, Kasernen-Inspector 334.
Schönberg, Postexpedient 54.
Schönfeldt, Schll. 80.
Schöne, Pr. † 184.
Schönrock, Hegemeister 350.
Schönekerl, beritt. Steueraufseher 456.
Schrader, Postconducteur 54; Schll. 80; Pr. 441.
Schröder, Schll. 94. 114. 432.
Schreck, Oekon. Komm. 144.
Schreiber, Förster 350.
Schreyer, beritt. Steueraufseher 456.
Schulz, Schll. 8. 93. 289. 391. 432; Diakonus 185; Steueraufseher 434.
Schultz, Schll. 362.
Schulze, Schll. 53. 108. 309. 432; Ref. 144; Reg. Secr. 309; Pr. † 379; Steueraufseher 392.
Schultze, Ref. 66; Pr. 93; Hausgeistlicher 113; Bureaudiener 400.
Schulte, Privatlehrer 80.
Schumann, Kanzlei-Secretär 144; Intend. R. 304; Kr. Ger. Bureau-Assistent 364.
Graf von der Schulenburg, Ger. Ass. 362.
Schubert, Steueraufseher 456.
Schütze, Postexpedient 54; Jagdaufseher 76; Conrectorats-Adjunct 114; Hauslehrerin 200; Kr. Ger. Secretär 222.
Schüler, Schll. 298.
Schwieger, Steueraufseher 8.
Schwarz, desgl. 60; Reg. Ref. 65.
Schwarzlose, Schll. 142. 362.
Schweinitz, Ref. 144; Pr. 345.
Schwietzer, Rechnungs-R. 298.
Schwerin, Sup. 345.
Schwenckert, Geh. Justiz-R. † 413.
Seydel, Bureau-Assistent 80.
Senn, Chausseegelderh. 186; Kr. Ger. Bote 222.

Seier, Schll. 190.
Senftleben, Hauslehrer 210.
Seyfarth, desgl. 210.
Senfft v. Pilsach, Freiherr, Ausk. 221. 363.
Sering, Musik-Director 304.
Selchow, Förster 350.
Semmler, Kr. Ger. Bureau-Assistent 364.
Seibt, Steueraufseher 392.
Settekorn, Kanzlei-Inspector 392.
Siber, Ref. 66.
Siebert, Schll. 143.
Sieges, Ober-Steuer-Controleur 434.
Solbrig, Diakonus 124.
Sonnenberg, Posterpediteur † 298.
Spranger, Ref. 66.
Spielberg, Steueraufseher 143.
Spangenberg, Kr. Ger. Secretär 222.
Sperling, Steueraufseher 392.
Springer, Chausseeaufseher 412.
Starke, Ref. 66; Reg. Ass. 190; Pr. 90.
Stappenbeck, Schll. 413.
Stäger, Schll. 154; Steueraufseher 434.
Stengel, Kr. Ger. Secretär † 67.
Stein, Intend. Registrator 94.
Steiger, Pr. 149.
Stephanusberg, Hauslehrerin 154.
Steinbach, Ref. 221.
Steinbiß, Kr. Ger. Bote 222.
Steinbrecht, Sup. 345.
Stegmann, Kr. Ger. Secretär † 363.
Stielow, Reg. Ass. 300.
Storch, Packbote 54.
Storbeck, Kr. Ger. Secretär 68.
v. Stöphasius, Ausk. 66.
Stößner, Pr. 141; † 345.
v. Strombeck, Freiherr, Ger. Ass. 12. 304. 380.
Strebe, Ger. Ass. 185. 346.
Strube, Kr. Ger. Bote 222.
Strauch, Gefangenwärter 364.
Strutz, Schll. 391.
Streuber, Steueraufseher 434.
Stuckenroth, beritt. Steueraufseher 434.
Stüler, Ref. 66; Hauslehrer 455.
Stützing, Kr. Ger. Bureau-Assistent 68.
Stüber, Dr., Rector 154.
Stübner, Pr. 228.
Sy, Kr. Ger. Secretär 68.

Taute, Appell. Ger. Kanzlist 221.
Tettenborn, Ref. 12; † 442; Ger. Ass. 143.
Tetzner, Jagdaufseher 76.
Templin, Kanzlei-Diätar 94.
Teitge, Schll. 334.
Thomä, Hauslehrer 8.
Thiele, Jagdaufseher 76.
Thäber, Intend. Secretär 80.
Thieme, Pr. 90.
Thilo, Ref. 221.
Theuerkauf, Schll. 316; Forstaufseher 350.
Thielecke, Chausseeaufseher 431.
Thormann, Schll. 442.
Timme, Appell. Ger. Kanzlei-Inspector 221.
Tippe, Schll. 334.
Tornau, Ger. Ass. 66.
Topp, Pr. 190; Sup. Verweser 345.
Trolle, Steueraufseher 290.
Troppaneger, Geh. Rechnungs-R. 434.

Uhde, Ausk. 67; Oberschichtmeister 88; Pr. 316.
Ulrich, Sal. Kassen-Rendant 363; Grenzaufseher 434.
Urbich, Pr. 104.

Wehd, Schll 8.
Welten, Jagdaufseher 76.
Vogler, Steueraufseher 80; Ref. 414.
Vogeler, Steueraufseher 310.
Voigtel, Ref. 66.
Voigt, Staatsanwalts-Gehülfe 289; Steuererheber † 310; Pr. 433.
Volber, Schll. 458.
Vonhoff, Stadtgerichts-R. 346.
Vorhauer, Diakonus 412.
Voßköhler, Hauslehrer 143; Schll. 442.

Walbe, Ger. Ass. 66.
Wahnschaffe, Schll. 80.

Walther, Steuereinnehmer 80.
Wachsmann, Schll. 88.
Walter, Schll. 108; Pr. 113; Intend. R. 304; Steueraufseher 392.
Warneyer, Pr. 184.
Warnecke, Schll. 362.
Wagener, Schll. 362.
Wallbaum, Steueraufseher 392.
Wallstab, Postexpediteur 400.
Wagner, beritt. Steueraufseher 434.
Walkenhorst, Ober-Steuer-Controleur 434.
Wernecke, Steueraufseher 8; Kr. Ger. Bote 68.
Weichsel, Ref. 66.
Werner, Garnison-Verw.-Inspector 76; Garnison-Verw.-Ober-Inspector 400.
Wendrich, Förster 94.
Westram, Forstaufseher 104. 413; Förster 380.
Wendt, Bezirks-Postkassen-Controleur 143.
Wegener, Forstmeister 150.
Webding, Schll. 185. 213.
Wernaer, Kr. Ger. Secretär 222.
Wellenberg, beritt. Steueraufseher 289; Hauptamts-Assistent 456.
Weber, Steuereinnehmer 290; Steueraufseher 392; Ausk. 414; Chausseegelderheber 456.
Westermeier, Sup. 297. 350.
Wegner, Diakonus 297.
Wenck, Schll. 298.
Wernicke, Pr. 303; Schll. 444.
Weiß, Sup. Vicar 309.
Wendorf, Schll. 309.
Wenzel, Ref. 310.
Wehrmann, Schll. 345.
Weigel, Förster 380.
Wender, Steueraufseher 392.
Weiblich, desgl. 392.
Wendland, Kreisrichter 414.
Wenz, Schll. 432.
Wenke, Pr. 444.
Weißenborn, Dr., Ober-Pr. † 455.
Winkelmann, Thorwärter 80.
Wilke, Registr. Assistent 80; Steueraufseher 392; Dr., Ober-Pr. † 455; Chausseegelderheber † 143; Rechtsanwalt 221; Kasernen-Inspector 304.
Witte, Schll. 90; Ausk. 221.
Wintzer, Pr. 93.
Wiehe, Schll. 142.
Willerich, beritt. Steueraufseher 143.
Wichmann, Hauptamtsdiener 143.
Winter, Ref. 221; Schll. 334.
Wilscheck, Postsecretär 298.
Winkler, Hauslehrer 304.
Wisliceny, Schll. 310.
v. Wintzingerode, Rechnungs-R. 363.
Wiebeck, Schll. 413.
Wiese, Ref. 414.
Wirth, Pr. 455.
Witzleb, Steueraufseher 456.
Wolff, Kanzlei-Secretär † 12; Special-Bankkassen-Rendant 289; Bureaudiener 400.
Woldeck von Arneburg, Ausk. 87. 222.
Wolf, Steuereinnehmer 80; Steueraufseher 186.
Wohlgemuth, Schll. 455.
Wuttig, Schll. 289.

Zacharias, Appell. Ger. Kanzlist 94.
Zelle, Kr. Ger. Bote 68.
Zernecke, Schll. 150.
Zernial, Dr. med. 444.
Ziesenitz, Schll. 114.
Zimmermann, Pr. 149.
Ziegenbein, Kreisthierarzt 150.
Zils, Steueraufseher † 290.
Zierau, Schll. 323. 391.
Ziegenfuß, Förster 350; Hegemeister 456.
Zuckschwerdt, Ger. Ass. 222.
Zühlcke, Schll. 289.
Zühlsdorf, beritt. Steueraufseher 456.

Sach-Register.

Abgeordneten-Wahl 78. 403. 415.
Ablösungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derselben an die Regierungs-Hauptkasse, nicht an die Specialkassen 454.
Agenturen der Lebens-, Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften, Veränderungen bei denselben 7. 11. 53. 58. 64. 75. 78. 86. 89. 92. 103. 107. 112. 123. 141. 146. 153. 179. 183. 189. 198. 208. 212. 219. 227. 270. 277. 288. 297. 300.
Agenturen für Auswanderer 457.
Albert, Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft zu London, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten und Statut 287.
Altmärkischer Wische-Deichverband, Aufstellung der Kataster 269.
Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung 430.
Arendsee, Stadt, Ausscheiden derselben aus dem zweiten Feuerpolizei-District des Kreises Osterburg 382.
Arznei-Taxe pro 1861. 4.
Aufgebote, kirchliche, an den Weihnachts-Feiertagen 61.
Auswandern nach Rußland, Warnung vor demselben 327.

Bank-Agentur zu Halberstadt, Verwaltung derselben 347.
Banknoten, falsche, Entdeckung der Verfertiger derselben 51. 77. 299.
Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben 57; Anzeige über ihre Beschäftigung 410.
Bau-Polizei-Ordnung für die Altmark in ihrer ständischen Begrenzung 565.
Beigeordnete, bestätigte 150. 431.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds 178. 419.
Bergämter zu Eisleben und Halberstadt, Auflösung derselben 347.
Bergwerke, Stellvertreter des Vorsitzenden vom Vorstande des Haupt-Knappschafts-Vereins im Bergamts-Bezirke Halberstadt 180.
Bergpolizeiliche Aufsicht in der Grafschaft Falkenstein 325.
Bibelgesellschaft, Magdeburger, Rechenschafts-Bericht pro 1860. 69.
Blutegel, Preis derselben pro 1. April bis ult. September 1861. 112; pro 1. October 1861 bis ult. März 1862, 379.
Brandgiebel, Stärke derselben 196.
Braunkohlengruben, Eisen- und Kupfererz- rc. Bergwerke, deren Verleihung und Consolidation 55. 77. 110. 146. 178. 224. 271. 305. 325. 335. 401. 451/2.
Briefkasten, Leeren derselben 87.
Buckau, Stadt, Abtrennung derselben vom Kreise Wanzleben 218.
Bücher rc., Aufhebung der Stempelung derjenigen, welche nach Großbritannien ausgeführt werden 419.

Candidaten-Convict, verbunden mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Statut für dasselbe 445.
Central-Turn-Anstalt, Königliche zu Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven in dieselbe 223.
Chausseen, Aufnahme der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Erxleben über Hörsingen rc. bis zur Landesgrenze gegen Mackendorf in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist 1; desgl. der Kreischaussee von Salzwedel nach Diesdorf 77; desgl. der Kreischaussee von Burg nach Niegripp 89; desgl. der Kreischaussee von Schönebeck über Gr. Salze rc. bis zur Magdeburg-Leipziger Staatsstraße 178; desgl. der Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze 335.

Chausseegeld-Hebestelle, Verlegung derselben auf der Schönebeck-Salze-Biereschen Kreischaussee 311.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Hötensleben-Ovelgünner Guts- und Gemeinde-Chaussee 63; desgl. auf der Badersleben-Schwanebeck-Groß-Oschersleben Kreischaussee 178; desgl. auf der Dedeleben-Hessen-Hornburger Gemeindechaussee 227; desgl. auf der Wanzleben-Welsleber Kreischaussee 360; desgl. auf der Chaussee von Magdeburg bis Schönebeck 419; desgl. auf der Neuhaldensleben-Hörsingener Guts- und Gemeinde-Chaussee 419; desgl. auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee vom Altenhäuser Porphyrbruche über Flechtingen bis zur Landesgrenze gegen Calvörde 419. 443.
Collecte zum Bau der evangelischen Kirche in Linz 202.
Communicationsweg von Egeln nach Westeregeln 189. 360.

Dampfkessel, Regulativ wegen Anlage derselben 351.
Deiche, Sicherung derselben 187. Stellvertreter des Deichhauptmanns in der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandssache 309.
Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung 2. 271.
Depositorien der Gerichte, Zahlungen zu denselben 401.
Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M., Versicherungs-Gesellschaft, Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten 215.
Derenburg, Aufhebung der Steuer-Receptur daselbst 91.
Drainröhren, Reinigung derselben 197.
Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Statuten für dieselbe 125; desgl. der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte 438.

Ehekonsense, Ausstellung derselben 119. 151.
Eid, Verweisung aller mittelbaren Staatsbeamten auf ihren früher geleisteten 122.
Einkommensteuer, klassificirte; Vorsitzender bei der Einschätzungs-Commission des Kreises Magdeburg 59. 362.
Eisenbahnen, Benutzung derselben zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden 115.
Eisenbahn-Anlehen, Großherzoglich Badensches, Verbot der Betheiligung an demselben 106.
Eisenbahn, Niederschlesisch-Märkische, Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. 109. 139. 177.
Eisenbahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-Eisenbahn nebst Nachträgen, Gültigkeit desselben für die Locomotiv-Zweigbahn nach der Grube „gute Hoffnung" 273; desgleichen nach der Grube „Marie" 443.
Ellerfell, Bezeichnung eines Vorwerks des Ritterguts Angern 91.
Empfehlung der Schrift: Preußische Medicinal-Zeitung rc. 10. Strompolizei auf der Elbe im Regierungs-Bezirk Magdeburg 63. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 152. Kirchenrecht 268. Vollständiges Choralbuch zum altmärkisch-priegnitzischen Gesangbuche rc. 299.

Feldmesser, practische Befähigung als solcher für Baumeister und Bauführer 381.
Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben 76. 322.
Ferien für die Gerichte während der Erntezeit 227. 296.
Forst-Unterreceptur zu Ziesar, Kassenverkehr bei derselben 420.

Geistliche Amtshandlungen, Verrichtung derselben 448.
Gesetzsammlung, Inhalt des 39. u. 40. St. 1; des 1. St. 9; des 2. St. 51; des 3. St. 55; des 4. u. 5. St. 69; des 6. St. 77; des 7. St. 81; des 8. St. 91; des 9. u. 10. St. 105; des 11. St. 119; des 12. St. 139; des 13. St. 151; des 14. St. 177; des 15. St. 181; des 16. St. 191; des 17. und 18. St. 211; des 19. St. 215; des 20. St. 223; des 21. St. 267; des 22. St. 271; des 23. u. 24. St. 285; des 25. u. 26.

St. 291; des 27., 28. u. 29. St. 311; des 30. St. 317; des 31. u. 32. St. 321; des 33. St. 325; des 34. St. 377; des 35. St. 393; des 36. St. 401; des 37. St. 421; des 38. St. 435; des 39. u. 40. St. 445.
Gewerbliche Anlagen, Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861. 355.
Gewerbe- und Kunstausstellung in London, im Jahre 1862 279. 311. 321. 340. 349. 380.
Gewerbe-Institut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 203. 443.
Gewerbliche Anlagen während der Bauzeit pro 1861. 78.
Gewerbe-Schule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben 204. 272. 301.
Gratis-Gewerbescheine, Ertheilung derselben 287.
Gewerbesteuer, Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 327. 382. 385. Bestellung eines Commissarius 360. Wahl der Abgeordneten 389.
Grundsteuer, Regelung derselben 226. 229. 303. 317. 336. 339. 423.
Gulden- rc. Stücke, polnische, Silberwerth derselben 215.

Harzbahn, Bau derselben innerhalb des Kreises Oschersleben 178.
Harzführer, Nachtrag zum Polizei-Reglement für dieselben 378.
Hebeammenschule in Magdeburg, 319.
Hengste, Ankauf derselben zur Deckung des Remonte-Bedarfs 140. 181. 201.
Helvetia, allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten und Statut 300.
Hülfskasse für die Provinz Sachsen, Zinsregulative für dieselbe 10; Direktion für dieselbe 2; für die Altmark, Direktion für dieselbe 435.

Jagd, Schluß derselben 57; Eröffnung derselben 311.
Jagdschutz, Ausübung desselben in dem Jagdreviere der Gemeinde Rocksförde 53.
Imperiale; Lebensversicherungs-Gesellschaft in Paris, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten und Statut 300.
Israelitische Gemeinde, Vorsteher zu Wolmirstedt 76. 362; für den Kreis-Synagogen-Verband zu Magdeburg 320; für den Tangermünder Synagogen-Verband 361; für den Synagogen-Bezirk Egeln 391.
Juden in der Stadt Barby, Anzeigen wegen der bei denselben vorkommenden Geburten und Sterbefälle 152.
Jüdische Ausländer, deren Zulassung zu gewerblichen Arbeiten im Inlande 268.
Jurisdictions-Veränderung, 103.

Kautschuck-Geräthschaften, gesundheitsgefährliche, Warnung vor denselben 437.
Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige, 59. 141. 149. 297. 390. 412.
Kandidaten des Schulamts, wahlfähige, 150. 213. 399. 412.
Kassenverkehr der Forst-Unterreceptur zu Alvensleben 315; der Königlichen Kreiskasse zu Magdeburg 454.
Kassenanweisungen, Preußische de 1835 rc., Ersatz für dieselben 1. 51. 145. 291. 393; desgl. der Köthen-Bernburger-Eisenbahn-Kassenscheine à 25 Thlr. 10; desgl. der Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. 111. 287; Sächsische 111. 182. 335. 410; Herzoglich Braunschweigsche Bank- und Dahrlehns-Bankscheine 140. 187. 268.
Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöces Salzwedel 192.
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusivtermin pro 1861. 4.
Klassen- und Einkommensteuer, Forterhebung des Zuschlags von 25 pro Cent 273.
Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medizinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben 276.
Landbeschälung, 58. 443.

Landtag, Eröffnung der beiden Häuser desselben 9; Abhaltung desselben für die Altmark 335; Vorsitzender desselben 61; Abhaltung desselben für die Provinz Sachsen 299. 318; desgl. für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz 305.

Lehrplan der Akademie zu Eldena 104. 315; desgl. der Lehranstalt zu Proskau 93. 319; desgl. der Lehranstalt zu Poppelsdorf 87. 316; desgl. der Lehranstalt zu Waldau 88. 345.

Lobenswerthe Handlungen 64. 91. 148. 212. 277. 389.

Lutherische Gemeinde zu Magdeburg, deren Seelsorger betreffend 300.

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation, Auflösung derselben 11.

Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung derselben in Magdeburg 155.

Manometer, Anbringung derselben in den Dampfkesselhäusern, Instruction für die Beschaffenheit und Behandlung 81.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise 433; desgl. der Königl. General-Commission Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 438.

Medaille, Verleihung derselben an den Amtsrath Henneberg 124.

Militairdienst hinsichtlich der einjährig Freiwilligen 3. 61. 294. 302. 325. 429. 436; Ersatz-Aushebung 308. 321.

Mission, Errichtung einer katholischen in der Sudenburg 146.

Muthungen, Instruktion vom 30. September 1861 über das Verfahren bei der Annahme derselben und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamts-Distrikts Bonn 394. 452.

Niederländische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr zu Tiel, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten und Statut 411.

Obrigkeitliche Gewalt, Ausübung derselben in Hohenwarsleben 182; Alvensleben ꝛc. 196.

Orden, Verleihung derselben an den Rechnungs-Rath Seeger 7; an den Kantor Roggisch 87; an den Magazin-Aufseher Reinicke 113; an den Justizrath Kieselbach 222; an den Geheimen Justizrath Pechmann 290; an den Superintendenten Dr. Herold 345; an den Pfarrer Kirchhoff 350; an den Cantor Wittwer 391; an den Pfarrer Schröder 412; an den Oberlehrer Scholz und den Lehrer und Küster Helling 445.

Patente, ertheilte und aufgehobene 7. 58. 64. 75. 79. 87. 89. 103. 106. 112. 147. 178. 182. 189. 198. 208. 212. 219. 227. 269. 287. 297. 303. 308. 312. 319. 322. 338. 344. 349. 361. 379. 388. 389. 397. 402. 411. 439. 455. 457.

Pässe, Ertheilung derselben Behufs Bereisung der vereinigten Staaten von Nord-Amerika 381.

Pferde der Artillerie-Brigaden, Verleihung derselben an Landwirthe 191.

Pferde-Legitimations-Atteste, Ausstellung derselben 402.

Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 11. 53. 114. 124. 141. 270. 288. 398. 455.

Polizeiliche Vorschriften, Anwendung derselben auf den chaussirten Weg von der Halberstadt-Quedlinburger Chaussee bis zum chaussirten Thale-Timmenroder Wege 295.

Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen 286.

Postengang 76. 79. 89. 113. 149. 184. 190. 199. 209. 278. 350. 361. 390. 398. 412. 420. 431. 433. 444.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden 184. 457.

Postexpeditionen, Errichtung derselben zu Plötzkau und Altenweddingen 79.

Postwesen, Reglement über dasselbe 13.

Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Herabsetzung der Zinsen von 5 auf 4½ Prozent 109.
Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und Statut 95.
Prüfung der Lehrerinnen 154.
Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Osterburg 295. 307.
Prüfung von Aspiranten wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt 51. 63; desgl. zu Barby 52. 63; desgl. zu Osterburg 291.
Prüfungs-Commissionen verschiedener Gewerke und zwar: für die Bauhandwerker zu Neuhaldensleben, Gardelegen und Salzwedel 10; für die Klempner zu Oschersleben 146.
Programm einer „großen holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas", Warnung gegen dasselbe 307.
Publication polizeilicher Verordnungen für die Stadt Gardelegen 287; für den ersten Jerichow'schen Kreis 411.

Quittungen über Domainen-Ablösungsgelder pro IV. Quartal 1860 123;
Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank gezahlten Ablösungs-Capitalien, Ausreichung derselben 271. 454.

Rathsherren und Rathmänner, bestätigte 12. 59. 80. 88. 90. 108. 150. 320.
Rechtsanwalte und Notare, Ehrenrath für dieselben 278.
Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, Firma derselben 389.
Remonten-Ankauf pro 1861 140. 181. 201.
Rentenbriefe, Auslosung sächsischer 55. 192. 224. 292. 426. 452; Vernichtung derselben 195. 428.
Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1861, Schluß derselben 110; pro 1. October 1861 Schluß derselben 378.

Salinische Düngemittel, Einfuhr aus dem thüringischen Zoll- und Handelsverein 347.
Salzverkauf, 9. 52. 192. 448.
Scheidemünzen, inländische, Umwechselung derselben gegen Courant 140.
Schiedsmänner, bestätigte 8. 12. 53. 59. 79. 90. 104. 108. 114. 154. 180. 185. 190. 200. 209. 210. 213. 220. 228. 270. 289. 304. 309/10. 316. 323. 334. 345. 350. 361. 380. 399. 400. 412. 414. 420. 431. 444. 457; Belobigung derselben 82. 218; Einreichung deren Geschäftsnachweisung 2.
Schifffahrt über die Elbe bei Wetterhüsen 205; Reparaturen an der Chaber Schleuse 309; desgl. an der Brandenburger Schifffahrtsschleuse 402. 420.
Schullehrer-Seminar zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda, sechswöchiger Cursus daselbst für die Candidaten der Theologie 201.
Schuldverschreibungen, mortificirte 75; Verlosung der Staatsanleihen de 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. 109; desgl. de 1856 267; desgl. de 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. und 1859 359 der 7. Serienverlosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 359.
Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, Verlosung derselben 56. 194. 225. 293. 427. 453; Vernichtung derselben 195. 428; Ausreichung der 5. Coupon-Serie 360. 401. 435.
Seminar der Lehrerinnen zu Droyssig 122.
Sing- rc. Vögel, Verbot des Wegfangens derselben 62.
Sprite und Brantweine, Versendung derselben nach Sardinien 430.
Stadträthe, bestätigte 180. 220. 431.
Stempelfreiheit kirchlicher Atteste in Angelegenheiten des Knappschafts-Vereins 78.
Stempelsteuer, Regulativ für die Erhebung derselben von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern 421.
Steuer-Receptur, Errichtung einer solchen zu Loburg 81.
Stuttgart, Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank, Concession zum Geschäftsbetriebe in den

Königl. Preußischen Staaten und Statut 360. Aenderung des Statuts 411.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 202; Einschätzung des zum Tabacksbau benutzten Landes zur Tabackssteuer für die Jahre 1861 bis 1863 106.
Telegraphische Depeschen, Ermäßigung der Gebühren 268.
Telegraphen-Station zu Aschersleben, Eröffnung derselben 299.
Topographisch-Statistische Karte des Regierungsbezirks Magdeburg und der Anhaltischen Herzogthümer, Ankündigung derselben und Subscriptions-Einladung 305.
Teutonia, allgemeine Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank zu Leipzig, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten und Statut 319.

Ultrajectum, allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Zeyst, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten und Statut 378.
Ungeziefer, culturschädliches, Vertilgung desselben 111.
Unterofficier-Schulen zu Jülich und Potsdam, Aufnahme von Freiwilligen in dieselben 216.
Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangsbekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden 381.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene 83. 205. 313. 440.
Verbot der Zeitschrift: Wiadomosci Polskie 52. Aufhebung des Verbots der Zeitschrift: Hermann deutsches Wochenblatt aus London 311.
Verlosung der Steuer-Credit-Cassenscheine und der zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheine 153. 388.
Veteranen, Unterstützung derselben 92.

Waaren-Controlle im Binnenlande 110. 224.
Waldbrände, Verordnung über das Verfahren bei denselben 202.
Weingewinn, Anmeldung desselben 360.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Königliche, Aufnahme in dieselbe 4. 273.

Zinscoupons, Ausreichung neuer Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1853 und Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1857 105. 145.
Zucker, Zollvergütung für denselben 285.
Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1860 326.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1861 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1860.				
Decbr.	8.	Aufnahme der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Erxleben über Hörsingen ꝛc. bis zur Landesgrenze gegen Mackendorf in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	1	1
1861.				
Januar	18.	Desgleichen der Kreischaussee von Salzwedel nach Diesdorf . . .	7	77
„	28.	Desgleichen der Kreischaussee von Burg nach Niegripp	9	89
April	11.	Desgleichen der Kreischaussee von Schönebeck über Gr. Salze bis zur Magdeburg-Leipziger Staatsstraße	18	178
August	9.	Desgleichen der Gemeindechaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze	37	335
October	1.	Umtausch der Cöthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine à 25 Thlr. .	1	10
März	19.	Desgleichen der Kassenanweisungen à 1 Thlr. des Fürstenthums Reuß j. L.	13 28	11 287
Septbr.	6.	Desgleichen a 5 Thlr. und 1 Thlr. des Großherzogthums Sachsen . .	13 19 37 45	11 182 335 410
April	3.	Desgleichen der Herzogl. Braunschweigschen Bank- und Darlehns-Bankscheine	15 20 26	140 187 268
April	4.	Verweisung aller mittelbaren Staatsbeamten auf ihren früher geleisteten Eid bei der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs Wilhm I. . .	14	119
„	9.	Umwechselung inländischer Scheidemünze gegen Courant	15	140
Juni	5.	Silberwerth der polnischen Gulden- ꝛc. Stücke	24	215
„	10.	Abtrennung der Stadt Buckau vom Kreise Wanzleben und deren Vereinigung mit dem Stadtkreise Magdeburg	24	218
„	20.	Temporäre Zulassung jüdischer Ausländer zu gewerblichen Arbeiten im Inlande	26	268
October	13.	Firma der Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen	42	389
Novbr.	7.	Aufhebung der Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc.	46	419
„	25.	Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	48	433
„	30.	Durchschnitts-Marktpreise zur Ablösung der Getreide-Abgaben . . .	49	438
		II. Bausachen.		
Februar	7.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1861 .	7	78
Mai	16.	Die Stärke der Brandgiebel	21	196
Septbr.	14.	Bau-Polizei-Ordnung für die Altmark	39	365
October	4.	Practische Befähigung zum Feldmesser für Baumeister und Bauführer .	A. B. 41	381

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1861.		**III. Bergwerkssachen.**		
			2	9
Januar	7.	Versendung der Abraumsalze	3	52
"	14.		4	55
Februar	8.		7	77
März	12.		13	110
April	10.		16	146
"	28.		18	178
Juni	13.		25	224
"	27.	Verleihung von Braunkohlengruben rc.	27	271
Juli	28.		32	305
August	24.		36	325
Septbr.	8.		37	335
October	12.		44	401
Novbr.	30.		51	451
Decbr.	9.		51	452
"	6.	Stempelfreiheit kirchlicher Atteste in Angelegenheiten des Knappschaftsvereins	7	78
Juni	1.	Die in das Bergfreie zurückgefallenen Bergwasser „Neueglück" bei Rachterstedt	23	212
August	31.	Bergpolizeiliche Aufsicht in der Grafschaft Falkenstein	36	325
Septbr.	16.	Reorganisation der Bergbehörden und Auflösung der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt	38	347
"	30.	Instruction über das Verfahren von Muthungen und Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rheinischen Landestheilen mit Ausschluß des	43	394
Decbr.	9.	Oberbergamts-Bezirks Bonn	51	452
		IV. Directe Steuersachen.		
1860.				
Decbr.	20.	Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen	1	4
1861.				
Juni	18.	Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer	25	226
Mai	21.	Ausführungsanweisung zum Gesetze „Die anderweite Regelung der Grundsteuer"	25	229
Juli	23.	Bezirks-Commission für dieselbe im Regierungsbezirk Magdeburg . .	31	303
August	17.	Einstweilige Festsetzungen der Remunerationen für die bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten	34	317
Septbr.	4.	Liste der zur Regelung der Grundsteuer errichteten Kreis-Veranlagungs-Comm.	37	336
Novbr.	16.	Klassificationstarif zur Grundsteuer-Veranlagung für den Reg.-Bez. Magdeburg	47	423
Juni	29.	Zuschlag zur klassificirten Einkommensteuer rc.	27	273
"	27.	Gratis-Gewerbescheine für die Gewerbetreibenden der Zollvereinsstaaten .	28	287
August	29.	Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820	36	327
Septbr.	13.	Bestellung eines Commissarius in Betreff derselben	39	360
October	8.	Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Ge-	41	382
"	12.	werbesteuerklasse A I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes v. 19. Juli 1861	42	389
Septbr.	29.	Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 u. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861	41	385
		V. Domainen- und Forstsachen.		
April	30.	Fixirte Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	18	178
Novbr.	1.		46	419

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		VI. Geistliche, Schulsachen u. Medicinal-Angelegenheiten.		
1860.				
Decbr.	22.	Arznei-Taxe pro 1861	1	4
1861.				
Januar	21.	Kirchliche Aufgebote an den Weihnachtsfeiertagen	5	61
Februar	6.	Stempelfreiheit kirchlicher Atteste in Angelegenheiten des Knappschaftsvereins	7	78
März	23.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1861 . . .	13	112
October	1.	Desgleichen pro 1. October 1861 bis ult. März 1862	40	379
März	20.	Ausstellung von Ehekonsensen	14	119
April	6.		17	151
März	30.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Drohssig	14	122
April	16.	Verbindung der in der Stadt Sudenburg und in den benachbarten ländlichen Ortschaften wohnenden Katholiken zu einer Gemeinde	16	146
Mai	18.	General-Kirchen- und Schulvisitation in der Diöcese Salzwedel . .	21	192
Juni	10.	Anmeldung von Civil-Eleven zu dem Kursus der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin	25	223
Juli	13.	Suspension des Pastors Wolf an der alt-lutherischen Gemeinde zu Magdeburg vom Amte	30	300
August	17.	Unterricht in der Hebammenschule zu Magdeburg	34	319
Juli	17.	Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts	51	445
October	31.			
Decbr.	13.	Die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen	51	448
		VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.		
Januar	26.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ovelgünner Guts- und Gemeinde-Chaussee	5	63
April	26.	Desgl. auf der Badersleben-Schwanebeck-Groß-Oschersleben er Kreischaussee	18	178
Juni	14.	Desgl. auf der Dedeleben-Hessen-Hornburger Gemeindechaussee . . .	25	227
Septbr.	18.	Desgl. auf der Wanzleben-Welslebener Kreischaussee	39	360
Novbr.	6.	Desgl. auf der Chaussee von Magdeburg bis Schönebeck	46	419
"	6.	Desgl. auf der Neuhaldensleben-Hörsingener Guts- und Gemeinde-Chaussee	46	419
Decbr.	7.		50	443
Novbr.	6.	Desgl. auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee vom Altenhäuser Porphyrbruche über Flechtingen bis zur Landesgrenze gegen Calvörde	46	419
März	4.	Concession zum Geschäftsbetriebe für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia	10	95
Januar	14.	Desgleichen der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft . . .	14	125
Mai	29.	Concession für die Versicherung „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten	24	215
Juli	8.	Desgl. der Lebensversicherungs- u. Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London	28	287
"	18.	Desgl. der Lebensversicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" zu Paris . .	30	300
"	20.	Desgl. der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen	30	300
August	16.	Desgl. der allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig	34	319
Septbr.	19.	Desgl. der Lebens- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart	39	360
Novbr	1.		45	411

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1861.				
Septbr.	29.	Concession für die Versicherung der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst . .	40	378
October	31.	Desgl. der Niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr zu Tiel .	45	411
Novbr.	30.	Desgl. der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte in Dresden	49	438
Juni	17.	Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Depeschen	26	268
"	19.		27	279
August	7.		33	311
"	26.	Die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London	35	321
Septbr.	10.		37	340
			38	347
Juli	18.	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Aschersleben	30	299
August	5.	Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle auf der Schönebeck-Salze-Biere'schen Kreischaussee	33	311
Septbr.	14.	Verwaltung der Bank-Agentur zu Halberstadt	38	347
August	31.	Regulativ über die Anlage von Dampfkesseln	38	351
			A. B.	
		VIII. Indirecte Steuersachen.		
Februar	8.	Errichtung einer Steuer-Receptur in Loburg und Aufhebung des Unter-Steueramts daselbst	8	81
März	2.	Aufhebung der Steuer-Receptur Derenburg und Ueberweisung des Hebe-Bezirks derselben an das Steueramt Wernigerode	10	91
"	19.	Waaren-Controle im Binnenlande	13	110
Juni	18.		25	224
April	14.	Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Magdeburg	17	155
Mai	17.	Viehsalzverkauf bei den Faktoreien zu Dürrenberg, Artern und Staßfurt .	21	192
Juli	2.	Zollvergütung für Zucker	28	285
Septbr.	5.	Einführung salinischer Düngemittel aus dem Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine	38	347
Novbr.	7.	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc. . .	47	421
"	15.	Einführung von Sprit und Branntwein nach Sardinien	47	430
Decbr.	11.	Verkauf von Viehsalz, Viehsalzlecksteinen und Düngesalz	51	448
		IX. Justizsachen.		
März	6.	Jurisdictionsveränderung einer Grundfläche in der Feldmark Miesterhorst	11	103
"	23.	Anzeigen über die in der Stadt Barby unter den Juden vorkommenden Geburten und Sterbefälle	17	152
Juni	11.	Gerichtsferien	25	227
Juli	17.	Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte	29	296
October	23.		41	401
1860.		**X. Cassen- und Pensionssachen.**		
Decbr.	31.	Zinsregulative der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen	2	10
1861.				
Januar	2.	Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl. Regierung	1	2
Juli	1.		27	271

Digitized by Google

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	XI. Landesculturfachen.		
1861. Mai 6.	Die Sicherung der Deiche an der Saale und oberen Elbe	20	187
	XII. Landesschuldensachen.		
1859. Decbr. 1. 1861. Januar 3.	Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen de 1835 und Darlehnskassenscheine de 1848	1 3 16 29 43	1 51 145 291 393
„ 4.	Liste der im Jahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	6	75
März 7.	Ausreichung der Zinscoupons Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1853 und Serie II. und Talons de 1857	12 16	105 145
„ 15. Septbr. 16.	Verlosung von Staatsschuldverschreibungen de 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. und 1859	13 39	109 359
Juni 12.	Desgleichen de 1856	26	267
Septbr. 16.	Serienziehung der Staats-Prämienanleihe de 1855	39	359
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
Januar 6.	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie . .	2	9
Juli 22.	Einberufung des Landtags der Provinz Sachsen	30	299
August 3.	Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz	32	305
„ 18.	Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände	34	318
Septbr. 6.	Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark	37	335
Novbr. 1. „ 7.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	45 A.B.	403 415
	XIV. Militair- und Marine-Sachen.		
1860. Novbr. 6.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	5	61
1861. Juli 6.	„ „ „	29 31 36	294 302 325
Novbr. 8.	„ „ „	47 49	429 437
März 18.	Remonte-Ankauf	15 19 22	140 181 201
April 3.	Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern	15 19 22	140 181 201
Mai 22.	Bedingungen wegen zeitweiser Verleihung von Artilleriepferden an Landwirthe	21	191
Juni 5.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Jülich und Potsdam eingestellt zu werden wünschen	24	216
August 3. „ 18.	Ersatz-Aushebung pro 1861	32 35	308 321

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	XV. Polizei-Angelegenheiten.		
1860.			
Januar 14.	Verbot der Zeitschrift: Wladomosci Polskye	3	52
1861.			
August 12.	Aufhebung des Betriebsverbots der Zeitschrift Hermann, deutsches Wochenblatt aus London	33	311
Januar 19.	Schluß der Jagd	4	57
August 8.	Aufgang derselben	33	311
Januar 21.	Verbot wegen Wegfangens der Singvögel	5	62
Februar 6.	Instruction für die Beschaffenheit und Behandlung der in den Dampfkesselhäusern anzubringenden Control-Manometer	8	81
März 13.	Verbot wegen Betheiligung an den Großherzogl. Badenschen Eisenbahnanlehen	12	106
„ 21.	Zwangsweise Vertilgung des kulturschädlichen Ungeziefers	13	111
„ 14.	Instruction wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden	13	115
April 28.	Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt über das Dorf Hohenwarsleben	19	182
Mai 14.	Desgleichen über Dorf und Markt Alvensleben ꝛc.	21	196
„ 10.	Anwendung polizeilicher Bestimmungen auf den Communicationsweg von	20	189
Septbr. 20.	Egeln nach Westeregeln	39	360
Mai 14.	Polizei-Verordnung über das Verfahren bei Waldbränden	22	202
„ 18.	Das Festlegen der Schiffsgefäße oberhalb und unterhalb der Fähranstalt bei Westerhüsen	22	205
Juni 25.	Gültigkeit des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Polizeireglements für die Locomotiv-Zweigbahn von der nach der Grube „Gottes-Segen“ bei Mühlingen führenden Bahn nach der Grube „Gute Hoffnung“	27	273
Novbr. 27.	Desgleichen nach der Grube „Marie“ bei Unseburg	50	443
Juli 2.	Publikation der ortspolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Gardelegen	28	287
„ 11.	Anwendung polizeilicher Vorschriften auf den chaussirten Weg von der Halberstadt-Quedlinburger Chaussee bis zum chaussirten Thale-Timmenröder Wege	29	295
Septbr. 30.	Nachtrag zum Polizei-Reglement für Harzführer	40	378
October 3.	Ertheilung von Pässen behufs Bereisung der vereinigten Staaten von Nordamerika	41	381
„ 8.	Ausscheiden der Stadt Arendsee aus dem 2. Feuerpolizeidistr. des Kreises Osterburg	41	382
Novbr. 2.	Publikation der kreispolizeilichen Verordnungen für den 1. Jerichowschen Kreis	45	411
„ 24.	Warnung und Verbot vor gesundheitsgefährlichen Kautschuk-Geräthschaften	49	437
	XVI. Postsachen.		
1860.			
Decbr. 21.	Reglement zum Gesetze über das Postwesen	2	13
1861.	Errichtung zweier Posterpeditionen zu Plötzkau und Altenwebbingen	7	79
Juli 4.	Erhebung des Porto's für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen	28	286
October 5.	Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangsbekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden	41	381
— —	Errichtung einer Personenpost zwischen Gardelegen und Oebisfelde	42	390

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 5. Januar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 39. Nr. 5293. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

Nr. 5294. Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

„ 40. Nr. 5295. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 27. December 1860.

Nr. 5296. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. October 1860.

Nr. 5297. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

Nr. 5298. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

Nr. 5299. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Aufnahme einer Guts- und Gemeinde-Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4'' Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Die Guts- und Gemeinde-Chaussee von Erxleben über Hörsingen, Eschenrode, Weferlingen und Döhren bis zur Landesgrenze gegen Mackendorf ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 8. December 1860. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Direction der Hülfskasse der Provinz Sachsen.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das für das Jahr 1861 der Herr Commerzien-Rath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction gedachter Hülfskasse und der Herr Regierungs-Rath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder gewählt worden sind. Magdeburg, den 28. December 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Betrifft die einzureichenden Arbeits-Nachweise der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1860 in folgenden Rubriken

1) Anzahl der aus dem Jahre 1859 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1860 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter beendeten Sachen

an die betreffenden Landräthe und resp. Magisträte einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und bis zum 15. Januar k. J. mit ihren Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner uns einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 22. December 1860. Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung, wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.,
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

Magdeburg, den 2. Januar 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in No. 15. des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach §. 21. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3. Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1. bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:

a) der Geburtsschein,
b) das Schul-Zeugniß,
c) ein von der Polizei-Behörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
e) bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4. Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. Anlage No. 2. beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird sich in jedem Jahre zwei Mal und zwar im März und September versammeln.

In diesen Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienst angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach §. 131. der Instruction erforderlichen Schulzeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1861 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen: die erste am 13. März und die zweite am 19. September ejd. a. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3. bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach §. 126. Passus 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 28. Februar; die Anmeldungen zum zweiten Termine dagegen bis zum 5. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 28. Februar 1861 noch ferner anmelden werden einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach §. 126. No. 1. noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 13. März 1861, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage

dem 14. März fut. Morgens 9 Uhr zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission, seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction, nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; event. nach §. 150. der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 6. November 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die neue Arzneitaxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 22. December 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Präclusiv-Termin für die Classensteuer-Reclamationen pro 1861.

Mit Bezugnahme auf den §. 14. des die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den §. 12 der durch Nummer 27. Seite 246. bis 256. des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Classensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Classensteuer für das Jahr 1861 bis zum 15. April k. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der speciellen Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind) nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 20. December 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions

Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, das diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder

wenigstens wahrscheinlich gemacht werden; so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. -

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen

Digitized by Google

und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Geldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Regierungs-Präsidium:

Sr. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem auf sein Ansuchen vom 1. Januar 1861 ab in den Ruhestand übertretenden Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Seeger hierselbst den rothen Adlerorden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Kaufmann F. W. Loeber jun. zu Osterburg hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kreisthierarzt a. D. und Rathmann Julius Neß daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt werden.

Der Maurermeister A. W. Fritze zu Barby ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Lippelt zu Rogaetz im Kreise Wolmirstedt ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, als Agent der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft daselbst, und als Agent der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Der Maler Christoph Hunold zu Morsleben im Kreise Neuhaldensleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt werden.

Der Kaufmann Wilhelm Kirchhoff zu Tangermünde hat die Agentur für die Lebens- und Transportversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. December 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. December d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. December 1860 ein Patent auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. December 1860 ein Patent auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarrstelle zu Tennstedt, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pastor in Henschleben, Ernst Friedrich Fleischhauer, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Henschleben ist Privatpatronats.

Die vacante Cantorstelle an der Domkirche zu Stendal ist dem Lehrer der dasigen Bürgerschule Johann Christoph Engel verliehen worden.

Veränderungen in der Stellenbesetzung im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung pro November 1860:

Pensionirt: 1) Steuer-Aufseher Wernecke in Neustadt-Magdeburg.
Entlassen: 2) " " Mühlenberg in Langenweddingen.
Versetzt: 3) " " Kolbe von Westerhüsen nach Stendal.
" 4) " " Schwieger von Cöln (Rhein-Provinz) nach Westerhüsen.
5) Grenz-Aufseher Boelecke von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Zeitz.
Neu angestellt: 6) invalider Hautboist Gebhardt als Steuer-Aufseher in Ammendorf.
7) invalider Sergeant Kope als Steuer-Aufseher in Gülldorf.
8) pension. Gensd'arm Hanitsch als Chausseegeld-Erheber in Theine.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Mieste mit Breite-Eiche, Miesterhorst mit Taterberg, Danneféld, Köckte, Peckfitz und Tarnefitz bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 5. dieses Monats bis dahin 1863 der Gastwirth und Kossath Johann Heinrich Friedrich Schulze in Miesterhorst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen:

Dem ersten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Aschersleben Dr. Grosse I. ist das Prädikat eines Oberlehrers verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Thomä aus Eilum ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Dem seitherigen Privatlehrer Wilhelm Oppermann zu Osterwieck ist die Concession zur Uebernahme der Lehrerstelle an der katholischen Privatschule zu Hornburg ertheilt worden.

Der Lehrer Schulz in Werben ist zum Küster und Schullehrer in Wohlenberg, Diözes Osterburg, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Werben ist städtischen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Behd zu Nitzahne, Diözes Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Heinau ist zum Schullehrer-Adjuncten in Ziessau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 12. Januar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 1. Nr. 5300. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Nr. 5301. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

Nr. 5302. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.

Nr. 5303. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40. der Gesetz-Sammlung publicirte allerhöchste Verordnung vom 27. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Versendung der Abraum-Salze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung von Beginn des laufenden Jahres ab bei der Versendung der auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze, welche noch nicht 25 Procent Kochsalz enthalten, aber sich wegen ihres hohen Gehaltes von Kali vorzugsweise zur Verwendung für chemische Fabriken und für Landwirthe als Düngesalz eignen, jede Controle der inländischen Steuerbehörde, gleichviel ob die Sendung nach dem Inlande oder Auslande gerichtet ist, wegfällt, und es nur erforderlich ist, daß in dem Frachtschein die Salze „als Abraumsalze von höchstens 25% Kochsalzgehalt" von der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurt bezeichnet werden. Der Preis dieses Abraumsalzes ist für das Jahr 1861 zu 6 Sgr. pro Centner loco Salzwerk Staßfurt exclus. Verpackung festgesetzt, und sind Bestellungen an die dortige Königliche Berg- und Salinen-Inspection zu richten. Halle, den 7. Januar 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die von dem med. Rath Dr. Müller zu Berlin redigirte medicinische Zeitung.

Die in Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Regierungs- und Geheimen

Medicinal-Rath Dr. Müller redigirte medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen wird vom 1. Januar c. ab den Titel:

„Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

annehmen.

Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andern Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten empfehlen wir diese Zeitung den Medicinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirkes.

Magdeburg, den 2. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Kreis-Prüfungs-Commissionen für selbstständige Bauhandwerker zu Neuhaldensleben, Gardelegen und Salzwedel.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Bauraths Stüler zu Neuhaldensleben ist der Kreis-Baumeister Treuding daselbst zum ständigen technischen Mitgliede der Kreis-Prüfungs-Commission für selbstständige Bauhandwerker in Neuhaldensleben von uns ernannt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Januar 1857 — in No. 7. des Amtsblattes de 1857 — zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen.

Magdeburg, den 31. December 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der interimistische Kreis-Baumeister, Baumeister Heß zu Gardelegen ist an Stelle des nach Neuhaldensleben versetzten Kreis-Baumeister Treuding zum ständigen technischen Mitgliede der Kreis-Prüfungs-Commission für selbstständige Bauhandwerker in Gardelegen sowie zum Stellvertreter des ständigen technischen Mitgliedes der Kreis-Prüfungs-Commission für selbstständige Bauhandwerker in Salzwedel, Kreis-Baumeister Wagenführ, von uns ernannt, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 26. Januar 1857 (No. 7. des Amtsblatts de 1857) und 9. Februar 1859 (No. 8. des Amtsblatts de 1859) zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Magdeburg, den 31. December 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Umtausch der Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine zu 25 Thlr.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß durch Verordnung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der, im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Thaler ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präclusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt ist, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen.

Magdeburg, den 1. October 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

die im 13. Stücke des Magdeburger Regierungs-Amtsblattes de 1857 publicirten Regulative vom 4. März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1861 als gültig beizubehalten, dagegen den Zinsfuß der aus Sparkassen sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfskasse zu deponirenden Gelder pro 1861 auf

Drei pro Cent

zu ermäßigen und diese Ermäßigung vom 1. Januar fut. ab schon in Bezug auf die bereits gemachten Einlagen eintreten zu lassen,

und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 31. December 1860. Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. December 1860 ist die in der General-Versammlung vom 18. Januar vorigen Jahres beschlossene Auflösung der unter der Firma:

„Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl und Paraffin-Fabrikation"

hierselbst domizilirten, am 18. August 1856 landesherrlich bestätigten Actien-Gesellschaft Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr nach Maaßgabe des §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 verfahren werden wird.

Magdeburg, den 3. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Walter Schartow hierselbst ist an Stelle des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Schartow als Haupt-Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Kuchenbuch zu Wanzleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Zimmermeister G. Rolle zu Eichenbarleben im Kreise Wolmirstedt, welcher die Agentur für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Der Maurermeister Edmund Bertram zu Altenweddingen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann E. W. Braumann hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth C. H. Giesecke zu Salbke, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, ferner als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst, sowie als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Der Zimmermeister Rolle zu Eichenbarleben im Kreise Wolmirstedt hat die Agentur für die allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1861 ausgedehnt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hauterode, Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers Oelssner vacant geworden

Durch das Ableben des Pastors Schmidt ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Großmangelsdorf, in der Diöces Sandau, vacant geworden.

Regierungs-Präsidium:

Wir machen hierdurch bekannt, daß in Stelle

1) des nach Clötze versetzten Oberförsters Knauth dem Oberförster von Westernhagen zu Planken für das Forstrevier Planken,
2) des nach Diesdorf versetzten Oberförsters Angern dem Oberförster Knauth zu Clötze, für das Forstrevier Clötze und
3) des nach Planken versetzten Oberförsters von Westernhagen dem Oberförster Angern zu Diesdorf für das Forstrevier Diesdorf,

die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei den competenten Gerichten übertragen worden sind.

Der Controleur Schmidt bei der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Gr. Salze bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Aken ist der bisherige zweite Bürgermeister Friedrich Knoke in derselben Amtseigen-

schaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 9. Juni d. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

In der Stadt Aken ist der pensionirte Kämmerei-Rendant Schmidt zum unbesoldeten Rathmann auf eine sechsjährige Amtsperiode, vom 9. Juni d. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage ausscheidenden bisherigen Rathmanns Schmidt gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Als Schiedsmann für den aus den Rittergütern Flechtingen und Hilgersdorf und den Gemeinden Flechtingen, Hilgesdorf, Grauingen, Wegenstedt und Etingen bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 4. December v. J. bis dahin 1863 der Cantor Heinrich Grauert zu Flechtingen wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Rittergütern Böddensell, Hasselburg, Lemsell und den Gemeinden Böddensell, Hasselburg, Lemsell, Wieglitz und Mannhausen bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 21. dieses Monats bis dahin 1864 der Schulze Joachim Müller zu Mannhausen wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kreisthierarzt Lindenberg zu Seehausen i. M. ist gestorben und dadurch die Stelle des Kreisthierarztes für die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben erledigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Baldamus aus Genthin ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Luther in Buckau bei Magdeburg ist zum Cantor und Lehrer in Löbnitz, Diöces Calbe, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Stelle an der Schule in Buckau erfolgt durch uns.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Bülstringen, Diöces Neuhaldensleben, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Losenrade, Diöces Seehausen a. A., ist erledigt; die Besetzung erfolgt durch uns.

Der provisorische Schullehrer Koch zu Steinberg, Diöces Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1860.

Die Auskultatoren Kosegarten, Friese und Tettenborn sind zu Referendarien ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Jeschke hier ist vom 1. Januar d. J. ab zum Rechtsanwalte bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck ernannt.

Der Referendarius Friedländer zu Wernigerode ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Wolff hier ist gestorben.

Der Büreau-Diätar Nehry ist ausgeschieden.

Dem Civil-Supernumerar Hoffmann zu Bleicherode ist eine Büreau-Diätarien-Stelle bei dem hiesigen Kreisgerichte mit Anweisung seiner Beschäftigung bei der Kreisgerichts-Commission zu Oschersleben verliehen.

Der Civil-Supernumerar Bergami zu Frankfurt a. O. ist zum Kalkulator bei dem hiesigen Kreisgerichte ernannt.

Der Bote und Exekutor Ihle zu Osterwieck tritt mit dem 1. April 1861 in den Ruhestand.

Königliches Appellations-Gericht zu Halberstadt:

Der Bürgermeister Raßbach zu Oschersleben ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Periode vom 1. Januar 1861 bis Ende Dezember 1863 wiedergewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kaufmann Theodor Schellhaas zu Gröningen ist als Schiedsmann für die genannte Stadt und zugleich zum stellvertretenden Schiedsmann für die Stadt Croppenstedt auf die Zeit vom 1. Januar d. J. bis Ende December 1863 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Dauer der bevorstehenden Sitzungen des Landtages der Monarchie ist der Gerichts-Assessor Freiherr von Strombeck mit den Geschäften der Staats-Anwaltschaft bei dem hiesigen Königlichen Kreis-Gerichte beauftragt worden. Halberstadt, den 8. Januar 1861. Der Oberstaats-Anwalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 2. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachstehendes, vom 1. Januar 1861 ab in Kraft tretende Reglement über das Postwesen wird hiermit, im Auftrage des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. I Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. I Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

II Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht

---

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit gesperrter Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. I Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form, bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld- oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. I Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an dem Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes,

Digitized by Google

Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße, (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern siehe §§. 15. und 16.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. I Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz IV.

II Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe rc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürtem Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI und VII zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha,

Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Die im §. 13 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. I Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzu-

lässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X erwähnten Sendungen aus und nach **anderen** Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) **ohne Berücksichtigung** der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 16. I Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I Die Recommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein.

§. 18. I Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" (Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Digitized by Google

II Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Declaration.

§. 19. I Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werth-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ...."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten,

welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

§. 21. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von ...."

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII

XIII Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßsendungen.

§. 22. I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen“

enthalten.

II Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung, für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32. Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei **Briefen** zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. I Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39. Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht-

oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

V Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 25. I In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabe-Ortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. I Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichem Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 28. I Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird der-

selbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. I Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 30. I Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich;

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsamm-

lung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . 2 „

VI Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten.

IX Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

XI Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:
1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. $\frac{1}{2}$ Sgr.:
a) für Briefe und Packete bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich,
b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich,
c) für recommandirte Briefe,
d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr:
a) für Briefe und Packete über $\frac{1}{2}$ Pfund,
b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über $\frac{1}{2}$ Pfund;
c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,

2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern
an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz I), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz I)
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen
handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I Will Jemand die im §. 30 Absatz I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:
1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen",
ausdrücklich ausgesprochen hat, (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der

Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abzuholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX und XI.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. I Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33) an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimiten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§. 35. I Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 36. I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 37. I Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2)

Digitized by Google

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelößt worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. I Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deßhalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet dagegen wird
1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbriefbestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI Briefe an Se. Majestät den König und ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3. Absatz III.

IX Freimarken und gestempelte Briefcouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Postanstalt des Bestim-

mungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 40. I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewichte und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung 10 Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Digitized by Google

IX Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz 1).

XVI Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungs-Orte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII),
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Post-Begleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) Bei den Post-Anstalten.

II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum

Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44. I Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel, ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 45. I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist.
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

II Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben

m

an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels

Ueberfrachtporto.

§. 49. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. I Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der

Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabackrauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. I Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

§. 55. I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) Für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	$12\frac{1}{2}$ Sgr.
für ein Courierpferd	$17\frac{1}{2}$ Sgr.

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halbverdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile .	$7\frac{1}{2}$ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile .	4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . .	5 Sgr

XVI Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden, resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVIII Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- oder Retourfahrt zusammen die ge-

Digitized by Google

dachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX Bei den Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten rc.

XXXI Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Waaren- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung.
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Waaren- und Trinkgeldes, für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

XXXVII Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 56. I Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 „ „ 40 „	15 „
„ 40 „ „ 60 „	20 „
„ 60 Meilen	1 Thlr.

IV Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

Digitized by Google

Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden,
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Bache zu	80 "
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 "
1 Mantelsack zu	50 "

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillon.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Dritttheil geringer angenommen.

Digitized by Google

XII Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

XX Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) In Folge schlechten Weges.

XXI In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) In Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 58. I Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht voraus bestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 59. I Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden:

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
$\frac{1}{4}$	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
$\frac{1}{2}$	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
$\frac{3}{4}$	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
$1\frac{1}{4}$	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
$1\frac{1}{2}$	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
$1\frac{3}{4}$	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
$2\frac{1}{4}$	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
$2\frac{1}{2}$	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
$2\frac{3}{4}$	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
$3\frac{1}{4}$	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
$3\frac{1}{2}$	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
$3\frac{3}{4}$	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere $\frac{1}{4}$ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für
2 chaussirte Meilen mit . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 unchaussirte Meilen mit . . . . 1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt . . . . 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

IV Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a) Montur.

§. 60. I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten 2c.

XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon

muß

muß hierin ohne Wiederrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 61. I Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden.

§. 62. I In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Besondere Bestimmungen.

§. 63. I Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) In Bezug auf reitende Couriere.

II Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- &c. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

III Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

73

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 19. Januar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 2. Nr. 5304. Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. October 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Anmeldung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 3. März cr. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,

Digitized by Google

4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thaler anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 7. März cr. Nachmittags 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt persönlich zu melden, und werden nach der am 8. und 9. desselben Monats abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 15. Januar 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Betrifft die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zur Barby.

Diejenigen jungen Leute welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 12. März d. J. folgende Papiere an den Seminar-Director Ranke zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) ein Gesundheitsschein,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 19. März d. Js., Nachmittags 5 Uhr, bei dem Seminar-Director Ranke in Barby persönlich zu melden, und werden nach der am 20. und 21. März c. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden. Magdeburg, den 14. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Betrifft die Versendung der Abraum-Salze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung von Beginn des laufenden Jahres ab bei der Versendung der auf dem Königlichen Steinsalz-Bergwerk zu Staßfurt gewonnenen sogenannten Abraumsalze, welche noch nicht 25 Procent Kochsalz enthalten, aber sich wegen ihres hohen Gehaltes von Kali vorzugsweise zur Verwendung für chemische Fabriken und für Landwirthe als Düngesalz eignen, jede Controle der inländischen Steuerbehörde, gleichviel ob die Sendung nach dem Inlande oder Auslande gerichtet ist, wegfällt, und es nur erforderlich ist, daß in dem Frachtschein die Salze „als Abraumsalze von höchstens 25% Kochsalzgehalt“ von der Berg- und Salinen-Inspection zu Staßfurt bezeichnet werden. Der Preis dieses Abraumsalzes ist für das Jahr 1861 zu 6 Sgr. pro Centner loco Salzwerk Staßfurt exclus. Verpackung festgesetzt, und sind Bestellungen an die dortige Königliche Berg- und Salinen-Inspection zu richten. Halle, den 7. Januar 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft das Verbot einer Zeitschrift.

Nachdem die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks Behufs strengster Beachtung gebracht.

Magdeburg, den 14. Januar 1860. Das Regierungs-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker E. Zühl zu Werben ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Der Apotheker Emil Zühl zu Werben ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft, so wie als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann J. F. Reinecke zu Seehausen a. A. hat die Agentur für die Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, die Agentur für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia in Köln niedergelegt. An dessen Stelle ist der Maurermeister Carl Thiele daselbst als Agent der genannten drei Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann C. E. Horn zu Seehausen b. M. hat die Agentur für die Hagelversicherungsgesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin niedergelegt.

Der Buchbindermeister W. Eisengarten zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Der Kaufmann Theodor Voigt zu Werben hat die Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir den Königlichen Oberförster von Hessenthal zu Letzlingen ermächtigt haben, in dem von ihm im Interesse der Königlichen Jagd-Verwaltung erpachteten Jagdreviere der Gemeinde Roxförde den Jagdschutz durch die in der Oberförsterei Letzlingen angestellten Forst- und Jagdbeamten ausüben zu lassen. Magdeburg, den 8. Januar 1861.

Personal-Chronik.

Regierungs-Präsidium:

Für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Aken ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft, in Stelle des verstorbenen Rentamts-Verwesers Quappill, der Rentamts-Verweser Hamann vom 1. d. M. ab zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der bisher beim Magistrate zu Salzwedel beschäftigt gewesene Secretair J. C. G. Kortneck aus Osterburg ist als Civil-Supernumerarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen.

Während der mit dem 14. d. M. beginnenden Sitzungs-Periode des Landtages der Monarchie wird der als Polizei-Anwalt bei dem hiesigen Kreisgericht fungirende Oberbürgermeister von Brünken in seinen polizeianwaltlichen Geschäften durch den Polizei-Kommissarius d'Rouin vertreten werden.

Halberstadt, den 11. Januar 1861. Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königl. Appellationsgericht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für die Stadt Oebisfelde im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 14. December v. Js. bis dahin 1863 der Particulier Carl Ermhardt daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den II. Bezirk der Stadt Neuhaldensleben im Kreise gleichen Namens ist auf die Periode vom 1. d. Mts. bis dahin 1864 der Rathmann Carl Spott zu Neuhaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Schulamtscandidat Schulze ist zum Schullehrer in Schliecksdorf, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Pakebusch ist zum Schullehrer in Kathendorf, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Die Organisten und zweite Lehrerstelle an der Schule zu Sandau ist erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

Die vierte Lehrerstelle an der Töchterschule zu Barby ist erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Gercke in Ziepel, Diöces Gardelegen, ist zum Schullehrer in Magdeburgerforth, Diöces Ziesar ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Ziepel ist Privatpatronats.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind: 1) der Post-Expedienten-Anwärter Köhler als Post-Expedient beim hiesigen Post-Amte,
2) der ausgeschieden gewesene Post-Expedient Schütze bei dem Post-Amte in Aschersleben,
3) der Post-Expedienten-Anwärter Löffler als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Aschersleben,
4) der Bureaudiener Bauermeister in Halberstadt als Briefträger daselbst,
5) der invalide Gefreite Brauers als Bureaudiener beim hiesigen Post-Amte,
6) der invalide Sergeant Schrader als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Halberstadt und
7) der invalide Gefreite Storch als Packbote bei dem Post-Amte in Salzwedel.

II. Uebertragen ist: Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Mägdesprung dem Chausseegeld-Erheber Chop daselbst unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.

III. Versetzt sind: 1) der Postrath Letz von Magdeburg nach Gumbinnen, unter Uebertragung der commissarischen Verwaltung der Ober-Post-Direction daselbst,
2) der Post-Secretair Kirchner von Düsseldorf zum Post-Amte in Salzwedel,
3) der Post-Expedient Goltze vom hiesigen Post-Amte zum Post-Amte in Bernburg,
4) der Briefträger Ritter von Halberstadt als Post-Conducteur nach Quedlinburg,
5) der Post-Conducteur Hartung von Quedlinburg als Bureaudiener nach Halberstadt,
6) der Bureaudiener Muhlert von Magdeburg als Briefträger nach Burg und
7) der Post-Conducteur Brunnemann von Halberstadt als Bureaudiener nach Cöln.

IV. Entlassen sind: 1) der Packbote Poppe in Salzwedel und
2) der Post-Expedient Schönberg hierselbst.

V. Gestorben ist: Der Post-Secretair Jacoby in Salzwedel.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Der Kasernen-Inspector von Bancels bei der hiesigen Garnison-Verwaltung ist auf seinen Antrag mit dem 1. Januar cr. in den Ruhestand versetzt. Magdeburg, den 5. Januar 1861.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 3. Nr. 5305. Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. 24. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Durch Urkunde vom 2. d. Mts. ist dem Hauptmann a. D. Carl Mohs zu Bernburg das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Alfred bei Tornitz im Kreise Calbe a. S. mit Einer Fundgrube und 822 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. Januar 1861. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Betrifft die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 19. d. M. zur Auslooiung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1860 bis ult. März 1861) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 37 Stück, nämlich:

Nr. 239. 283. 436. 584. 627. 701. 786. 852. 1355. 1448. 2141. 2222. 2349. 2742. 2785. 3065. 3132. 3299. 3467. 3603. 3862. 3997. 4128. 4588. 4675. 4837. 5226. 5367. 5490. 5804. 5873. 5986. 6086. 6229. 6440. 6496. 6737.

2) Litera B. à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich:

Nr. 54. 120. 606. 632. 1198. 1216. 1343. 1521. 1560.

3) Litera C. à 100 Thlr. 46 Stück, nämlich:

Nr. 49. 255. 434. 739. 990. 1289. 1307. 1391. 1499 1504. 1682. 1735. 1909. 2489. 2516. 3315. 3538. 3906. 4155. 5274. 5310. 5508. 5785. 6041. 6141. 6219. 6324. 6410. 6531. 6555. 6857. 6918. 6928. 6941. 7024. 7073. 7176. 7352. 7535. 7711. 7877. 7942. 8313. 8412. 8456. 8616.

4) Litera D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich:

Nr. 150. 168. 212. 218. 699. 722. 847. 879. 1479. 1676. 1765. 1829. 1891. 2526. 2623. 2712. 2734. 3054. 3199. 3273. 3287. 3357. 3839. 4145. 4478. 4583. 5263. 5316. 5339. 5494. 5509. 5545. 5731. 5906. 5943. 5969. 6374. 6515. 6830. 6879. 7201. 7246. 7447.

5) Litera E. à 10 Thlr. 293 Stück, nämlich:

Nr. 11,483 bis 11,775.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1861 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . . . Nr. . . . à . . . . Thlr. Capital

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . den ten 18

N. N.

Mit dem 31. März 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 6. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859
Lit. A. Nr. 6167. Lit. B. Nr. 1148. Lit. C. Nr. 1376. 2307. 5079. 6747.

b) pro 1. October 1859
Lit. A. Nr. 6366. Lit. C. Nr. 2939. 3690. Lit. D. Nr. 4674. 5912.

c) pro 1. April 1860
Lit. A. Nr. 4596. Lit. B. Nr. 224. 958. Lit. C. Nr. 943. 1599. 3451. 8121. 8195. 8312. Lit. D. Nr. 965. 2224. 2985. 5201. 6499. 7034.

d) pro 1. October 1860
Lit. A. Nr. 1573. 1672. 1673. 2006. 4445. 6411. Lit. B. Nr. 73. Lit. C. Nr. 1950. 2116. 2166. 2733. 3148. 7618. 7685. Lit. D. Nr. 8. 1083. 1177. 1585. 1869. 2438. 2989. 5606. 6625. 6984.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11,482. inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 19. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 286. 429. 446. 745.
b. zu 400 Thlr.: Nr. 610.

2) von Lit. B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.: Nr. 60. 87. 760. 1374. 1620. 2446. 3216. 3664. 4312.
b. zu 100 Thlr.: Nr. 687. 827. 1137. 1418. 1662. 2011. 2898. 3255. 4229. 4321.
c. zu 50 Thlr.: Nr. 288. 439. 1263. 2219.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1861 erfolgt vom 1. Juli 1861 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfä-

bigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher muß mit diesen je der zugehörige Coupon Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für den fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1861 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kass:n sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Juli 1859
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853. zu 100 Thlr.;

e) vom 1. Januar 1860
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung Nr. 643. zu 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1321. zu 50 Thlr.;

f) vom 1. Juli 1860
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 4183. zu 100 Thlr. und Nr. 1801. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 19. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf den 3. Februar cr. festgesetzt.

Magdeburg, den 19. Januar 1861. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich als im Regierungsbezirk Magdeburg beschäftigt bei der Königlichen Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister:

1) Bormann in Gardelegen,
2) Franke „ Wolmirstedt,
3) Fritze „ Magdeburg,
4) Gerlhoff „ Seehausen a. A.,
5) Kozlowski „ Neuhaldensleben,
6) L'hermet „ Magdeburg,
7) von Schon in Schönebeck,
8) Siegfried, mit dem Charakter eines Hessen-Homburgischen Baurathes, in Magdeburg,
9) Weniger in Gardelegen,
10) Werner „ Ziesar.

II. Bauführer:

11) Biebendt in Diesdorf b. S.,
12) Grossmann „ Weferlingen,
13) Heinrich „ Stendal,
14) Holzhausen „ Halberstadt,
15) Lange in Buckau b. M.,
16) Schumann „ Arneburg,
17) Theune „ Magdeburg,
18) Werner „ Egeln.

III. Feldmesser:

19) Biemann, Vermessungs-Revisor, in Halberstadt,
20) Curdes in Magdeburg,
21) Gamowsky „ Aschersleben,
22) Grosse „ Halberstadt,
23) Hahnzog „ Schönebeck,
24) Hartrott, Vermessungs-Revisor, in Osterwieck.
25) Hertling in Genthin,
26) Hirt, Vermessungs-Revisor, in Neustadt-Magdeburg,
27) Kolbe, Vermessungs-Revisor, in Osterwieck,
28) Panning, Vermessungs-Revisor, in Magdeburg,
29) Ramdohr in Halberstadt,
30) Rexhausen „ Seehausen a. A.,
31) Schubert „ Osterburg,
32) Sichting, Vermessungs-Revisor, in Quedlinburg,
33) Thiele, Rechnungs-Rath, in Neuhaldensleben,
34) Trautmann in Seehausen a. A.,
35) Wilke, Vermessungs-Revisor, in Calbe a. S.

Der Kaufmann G. H. Fröhlich zu Staßfurt ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Ortssteuer-Erheber Eduard Molitor zu Salbke im Kreise Wanzleben ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln von uns bestätigt worden.

Die dem Fabrikbuchhalter Friedrich Garz zu Bisdorf ertheilte Concession als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ist durch den Umzug desselben von Bisdorf nach Halle erloschen.

Der Musiklehrer Friedrich Gottgetreu und der Versicherungsbeamte Eduard Scheffer hieselbst haben die Agentur für die Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Patente. Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Name der Beschälstationen	im Kreise	
1	Gardelegen	Gardelegen.	
2	Altmersleben	Salzwedel.	
3	Osterburg	Osterburg.	
4	Seehausen	Osterburg.	
5	Gommern	Jerichow I.	
6	Burg	Jerichow I.	
7	Schönhausen	Jerichow II.	

Hinsichts

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1861. Der Königliche Landstallmeister.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Von dem Königlichen Consistorio sind im 4ten Quartale 1860 folgende Candidaten der Theologie:

1) Carl Johann Gottfried Busse, gebürtig aus Kl. Wusterwitz,
2) Friedrich August Heine, " " Oberrissdorf,
3) Joh. Gottfr. Christian Friedrich Perschmann, " " Schmiedeberg,
4) Gotthilf Rudolph Rötger, " " Tangermünde,
5) Paul Richard Vogel, " " Taucha,
6) Karl Adolph August Wipprecht, " " Camern,
7) Friedrich Heinrich Augustin Kromphardt, " " Güsen,
8) Gottlob Friedrich Mahn, " " Wittenberg,
9) Ernst August Adolph Reinhold Mühe, " " Everingen,
10) Ferdinand Adolph Leopold Pauli, " " Genthin,
11) Friedrich August Saran, " " Altenplathow, und
12) Theodor Friedrich Albert Tschanter, " " Gr. Glogau,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

An Stelle des in Ruhestand getretenen und auf seinen Antrag von den Functionen eines Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer des Kreises Magdeburg entbundenen Bürgermeisters Behrens haben wir den Ober-Bürgermeister Hasselbach hierselbst zum Vorsitzenden der gedachten Commission und im Fall seiner Behinderung den Stadtrath Funk hierselbst zu dessen Stellvertreter ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Ackermann und Ortsvorsteher Franz Bethge zu Altenweddingen ist an Stelle des Fabrikbesitzers Friedrich Eckel zu Etgersleben zum Kreistaxator für den Kreis Wanzleben ernannt worden.

Als Schiedsmänner für die hiesige Stadt sind gewählt und verpflichtet worden:

1) für den ersten Bezirk der Kaufmann Louis Coqui (Nr. 7. des Breitenweges) auf die Periode vom 4. Februar d. J. bis dahin 1864;
2) für den sechszehnten Bezirk der Kaufmann Eduard Kleinholz (Prälatenstraße Nr. 14. und 15.) auf die Periode vom 22. Februar d. J. bis dahin 1864;
3) für den siebenzehnten Bezirk der Kaufmann Theodor Müller (Nr. 157. des Breitenweges) auf die Periode vom 5. Februar d. J. bis dahin 1864;
4) für den dritten Bezirk der Kaufmann Carl Friedrich Winterfeld (Nr. 10. am Brückthore) auf die Periode vom 13. December 1860 bis dahin 1863;
5) für den siebenten Bezirk der Bäckermeister Carl Steinbrecht (Nr. 88. des Breitenweges) auf die Periode vom 5. Februar d. J. bis dahin 1864;
6) für den neunten Bezirk der Lehrer Eduard Nitschky (Nr. 36. Thränsberg) auf die Periode vom 5. Februar 1861 bis dahin 1864 und
7) für den achtzehnten Bezirk der Leinenfabrikant Anton Haase (große Münzstraße Nr. 1.) auf die Periode vom 5. Februar 1861 bis dahin 1864.

In der Stadt Oschersleben ist der Auctions-Commissar Ferdinand Boley zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Loewe auf dessen Rest-Dienstperiode bis zum 22. Februar 1863 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse Fedor Schiefer zu Buckau ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Küster und Lehrer Lüders zu Bandau, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Hohentramm provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Bandau ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Bertkow, Diöces Werben, wird durch die Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

An der Schule in Langenweddingen ist eine vierte Lehrerstelle errichtet worden und soll Ostern besetzt werden. Sie ist Königlichen Patronats.

An der Stadtschule zu Stendal wird zu Ostern d. J. eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der provisorische Schullehrer Behne zu Tangermünde ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Blank zu Giesenslage, Diöces Werben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Veränderungen in der Stellenbesetzung im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung für den Monat December 1860.

Gestorben: Steuer-Einnehmer Sauerbier in Loburg.
Versetzt: Steuer-Aufseher Hohmuth von Halle als beritt. Steuer-Aufseher nach Aschersleben,
Grenz-Aufseher Göttel von Warnow (Brandenburg) als Steuer-Aufseher nach Langenweddingen,
Steuer-Aufseher Schwarz von Braunlage nach Abbenrode,
Thorwärter Feuer von Wittenberg als Schleusenwärter nach Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 2. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Vorsitz des Communal-Landtages der Altmark.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Communal-Landtage der Altmark getroffenen Wahlen des Landraths a. D. von der Schulenburg-Salzwedel zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und der Deichhauptmann von Bismark-Briest zum Stellvertreter desselben für die Wahlperiode von 1860—63 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben.

Magdeburg, den 26. Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft die kirchlichen Aufgebote an den Weihnachtsfeiertagen.

Das Gesetz, Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 151. bestimmt:

daß das kirchliche Aufgebot der Brautpaare an drei Sonntagen hinter einander geschehen soll.

Es folgt daraus, daß am Weihnachtsfest Aufgebote nur dann erfolgen dürfen, wenn dasselbe auf einen Sonntag fällt.

Da in den letzten Weihnachtsfeiertagen von mehreren Geistlichen Aufgebote vollzogen sind, obwohl das Fest auf Wochentage gefallen, so machen wir auf die obige gesetzliche Vorschrift hiedurch aufmerksam und die gewissenhafte Beobachtung derselben den evangelischen Geistlichen der Provinz zur Pflicht.

Magdeburg, den 21. Januar 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in No. 15. des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach §. 21. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3. Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1. bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:

a) der Geburtsschein,
b) das Schul-Zeugniß,
c) ein von der Polizei-Behörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,

4. Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. Anlage No. 2. beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird sich in jedem Jahre zwei Mal und zwar im März und September versammeln.

In diesen Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienst angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach §. 131. der Instruction erforderlichen Schulzeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1861 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen: die erste am 13. März und die zweite am 19. September ejd. a. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3. bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach §. 126. Passus 1. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 28. Februar; die Anmeldungen zum zweiten Termine dagegen bis zum 5. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 28. Februar 1861 noch ferner anmelden werden einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach §. 126. No. 1. noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 13. März 1861, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage dem 14. März fut. Morgens 9 Uhr zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission, seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction, nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; event. nach §. 150. der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 6. November 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Wegfangens der Sing- ꝛc. Vögel.

Auf Grund des §. 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung für den ganzen Umfang des Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Nachbenannte, durch Vertilgung von Insecten und anderem Ungeziefer nützliche Vögel, als: Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Eulen, mit Ausschluß des Uhu, und die Bussarde, (Mauser- oder Mäusefalken)

dürfen in den 10 Monaten — December bis einschließlich September — weder gefangen noch getödtet

werden. Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt jedoch das Schießen der jagdbaren Arten dieser Vögel Seitens der Jagdberechtigten erlaubt.

§. 2. Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen rc. während jener Monate sind gleichfalls untersagt.

§. 3. Desgleichen wird das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten unbedingt verboten.

§. 4. Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen wird mit Geldstrafe von 1—10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Eltern und Vormünder, welche die in ihrer Gewalt und unter ihrer Aufsicht befindlichen Personen von diesem Verbote abzuhalten unterlassen, habe eine gleiche Strafe verwirkt.

§. 5. Die Specialverordnungen für einzelne Kreise und Städte über diesen Gegenstand, insbesondere zum Schutze der Nachtigallen und der sogenannten Sprosser bleiben, soweit sie besondere Bestimmungen enthalten, in Kraft. Magdeburg, den 21. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Empfehlung einer Schrift.

Die amtliche Zusammenstellung:

„Strompolizei auf der Elbe im Regierungsbezirk Magdeburg“

ist zu beziehen von der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto) hierselbst für 5 Sgr. pro Exemplar. Magdeburg, den 25. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Auf der Hötensleben-Ovelgünner Guts- und Gemeinde-Chaussee ist eine zweite interimistische Chausseegeld-Hebestelle und zwar in dem Zieglerschen Hause zu Völpke errichtet worden, auf welcher nach jeder Richtung hin ein ein- und ein halbmeiliges Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben wird, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar 1860 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 26. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Prüfungen in den Seminaren zu Halberstadt und Barby.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfungen im Seminar zu Halberstadt sollen abgehalten werden:

1) eine Prüfung pro schola

am 5ten und 6ten März cr.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 15. Februar cr. unter Beifügung

a) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
b) des Abgangszeugnisses von der Universität,
c) des Prüfungszeugnisses pro facultate concionandi,
d) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
e) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen, worauf dieselben eine besondere Vorladung von uns erhalten werden.

2) eine Prüfung für Lehrerinnen

am 6. und 7. März cr.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen ebenfalls bis zum 15. Februar cr. unter Einreichung folgender Zeugnisse:

a) des Taufzeugnisses,
b) eines ärztlichen Zeugnisses über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß sie nicht an Gebrechen leiden, wodurch sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,
c) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,
d) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung, über das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft und
e) des von ihnen selbst geschriebenen und verfaßten Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnen-Beruf auszusprechen haben,

bei uns einzureichen, worauf dieselben eine besondere Vorladung zur Prüfung zu gewärtigen haben.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfungen im Seminar zu Barby sollen abgehalten werden

1) eine revisorische Prüfung von Lehrern, welche im Jahre 1858 oder bereits früher wahlfähig geworden und wenigstens seit 2 Jahren in einem öffentlichen Amte in unserm Verwaltungsbezirke mit Ausschluß der Altmark und der Jerichowschen Kreise provisorisch angestellt sind,

am 18. und 19. März cr.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, rechtzeitig und zwar bis zum 25. Februar zur Beförderung an die Diöcesanbehörde abzugeben, damit uns solche bis spätestens den 1. März von letzterer eingesandt werden können.

2) eine Wahlfähigkeitsprüfung für Schulamtsbewerber in unserm Verwaltungsbezirk, mit Ausnahme der Altmark und der Jerichowschen Kreise

am 19. und 20. März cr.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 17. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

a) des Taufzeugnisses,
b) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,
c) des Militairzeugnisses,
d) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt,
e) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich religiöse Qualification für ein Lehramt und
f) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Die betreffenden Lehrer resp. Schulamtsbewerber haben sich, ohne eine besondere Vorladung abzuwarten, zu den angegebenen Terminen in Barby einzufinden, und am 17. März, Abends 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Ranke zu melden. Magdeburg, den 22. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Conrector Conradi zu Barby ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Müller zu Osterburg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Die dem Buchbinder August Fischer zu Havelberg für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam ertheilte Concession als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Patente. Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro IV. Quartal 1860.

Es sind geschenkt worden:

Der Kirche St. Stephani in Aschersleben von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein kostbares Altar-, Kanzel- und Taufstein-Gedeck aus rothen Sammt-Plüsch mit goldenen Borden und Franzen im Werthe von 180 Thlr.

Der Kirche in Gr. Wulkau zwei große Altarlichte und ein Altarteppich.

Der Kirche in Chüden von dem Ackermann Heinrich Schulz eine sammtene Altardecke.

Der Kirche in Ochtmersleben von mehreren Frauen der Gemeinde eine sammtene Altar- und Kanzelbekleidung, sowie dergl. Vorhänge für die Kanzel und die Altarpforten.

Der Kirche in Meitzendorf von den vorjährigen Confirmanden blaue Vorhänge von wollenem Atlas zu beiden Seiten des Altars, für die Kanzel und den Predigerstuhl.

Der Kirche in Olvenstedt von dem Arbeitsmann Voigtländer bei Gelegenheit der Confirmation seines Sohnes zwei Bouquets künstlicher Blumen und zwei dergl. von dem Ackermann Scherping II.

Der Kirche in Hoppenstedt von den Frauen der Gemeinde eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberfranzen, Kreuz und Bibelspruch, im Werthe von 22 Thlr.

Der Kirche in Baumgarten von deren Patron, Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Kannenberg, eine schwarzsammtene Altardecke mit weißen drillirten Franzen und ein dergl. Kanzelbehang.

Der Kirche in Meitzendorf von mehreren Schülerinnen ein schwarzsammtener Klingelbeutel mit silberner Troddel.

Der Kirche zu Kl. Ammensleben ein blausammtenes Tuch für die Altarbibel.

Der St. Stephani-Kirche in Dingelstedt von Fräulein von dem Knesebeck auf Röderhof zwei neue sammtene, mit Stickereien verzierte Vorhänge zu beiden Seiten des Altars.

Der Kirche in Calbe a. M. von der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Schild daselbst ein großes Oelgemälde, die Verklärung Christi darstellend.

Der Kirche in Tangeln eine neu gestickte Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von braunem Tibet mit Goldfranzen.

Der Kirche in Stöckheim von dem Ackermann Benecke eine Liedertafel mit den nöthigen Nummern.

Der Kirche in Hanum zwei Altarwachskerzen.

Der Kirche in Hornburg von der Ehefrau des verstorbenen Bürgermeisters Schütte zwei in Perlen gestickte, mit silbernen Franzen besetzte Teller für die Altarleuchter.

Der Kirche in Dretzel von deren Patron, dem General von Ostau, bei Gelegenheit der Confirmation der jüngsten Tochter desselben, eine mit goldbordirtem Kreuz versehene Altardecke und eine dergl. Bekleidung für die Kanzel und die Kirchenpulte. Außerdem hat derselbe das Altargemälde, die Malereien an der Kanzel und dem Taufschrein, sowie die heiligen Gefäße wieder auffrischen und ein Mitglied derselben Familie den Raum vor dem Altar mit einem Fußteppich belegen lassen.

Die am 30. October pr. verstorbene Magdalene Klewitz in Quedlinburg hat der dortigen Schullehrer-Wittwenkasse 100 Thlr. und der Kleinkinderschule daselbst ebenfalls 100 Thlr. testamentarisch vermacht.

Der Ackermann und Posthalter Michael Teegetmeier in Zilly hat der dortigen Schule einen Staatsschuldschein über 100 Thlr. zur Anlegung einer Lesebibliothek für die Schulkinder, sowie zur Anschaffung von Lehrmitteln geschenkt.

Die Gemeinde Ochtmersleben hat mit einem Kostenaufwande von nahezu 600 Thlr., welche durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden sind, neue Manns- und Frauensitze in der Kirche herstellen lassen.

Der Missionar Dr. Ribbentrop hat zur Erbauung der Kapelle in Suderode 100 Thlr. und der Grubenbesitzer Werner zu Goßlar zu deren Ausschmückung zwei marmorne Altarleuchter, die Ehefrau des Patrons aber eine geschmackvolle Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt. Außerdem ist noch vom Fräulein Michaelis und Fräulein Beseler eine weißgestickte Altardecke der Kapelle verehrt worden.

Die Gemeinde Schleibnitz hat zur Beschaffung einer neuen Orgel aus freiem Antriebe 400 Thlr. zusammengebracht; ebenso sind von Seiten der Gemeinde Göttlin 70 Thlr. und von Seiten des Patrons 35 Thlr. freiwillig zugeschossen worden, um ein tüchtiges Werk beschaffen zu können.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die vicarische Verwaltung der Ephorie Nordhausen ist dem Oberpfarrer Boeters in Nordhausen übertragen worden.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Korschewitz wird die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Bachra in der Ephorie Eckartsberga mit dem 1. Juli c. zur Erledigung kommen.

Regierungs-Präsidium:

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Franz Schwarz ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Kassengehülfe, Militair-Anwärter Röser, ist zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse befördert worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem Kreisphysikus Dr. Kanzow in Pyritz ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Physikatsstelle des Kreises Halberstadt übertragen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Wolmirstedt ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Der Schulamts-Candidat Kage ist zum Schullehrer in Gladdenstedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Joseph Hanke aus Wewelsburg, im Regierungsbezirke Minden, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Salzwedel zu unterrichten.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Juli bis December 1860.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a) Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Heinrich Traugott Bothe laut Patents vom 23. Juli 1860, mit der Anciennetät vom 26. März ejusd.;
2) der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Wilhelm Christian Freyer laut Patents vom 10. September 1860, mit der Anciennetät vom 6. Juni ejusd.;
3) der Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Oscar Fritze laut Patents vom 26. October 1860, mit der Anciennetät vom 9. August ejusd.;
4) der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Heinrich Richard Boehr laut Patents vom 14. Juli 1860, mit der Anciennetät vom 15. März ejusd., ist laut Ministerial-Rescripts vom 13. August pr. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;
5) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich Ernst Walbe laut Patents vom 6. October 1860, mit der Anciennetät vom 14. September ejusd., ist ebenfalls laut Ministerial-Rescripts vom 18. October pr. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;
6) der Appellationsgerichts-Referendarius Ludwig Wilhelm August Pohlmann laut Patents vom 30. November 1860, mit der Anciennetät vom 17. September ejusd.;
7) der Appellationsgerichts-Referendarius Gottlieb August Wilhelm Pfefferkorn laut Patents vom 27. November 1860, mit der Anciennetät vom 13. October ejusd.

Der Gerichts-Assessor Heinrich Ludwig Otto Costenoble ist in Folge seiner Ernennung zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landsberg a. W. laut Ministerial-Rescripts vom 2. October 1860 in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt.

Der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Tornau ist laut Ministerial-Rescripts vom 17. October 1860 in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der Gerichts-Assessor Ernst Ludwig Friedrich Grosse ist laut Ministerial-Rescripts vom 2. October 1860 aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt.

b) Referendarien.

Zu Appellationgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Arnold Oscar Weichsel laut Ministerial-Rescripts vom 19. Juli, mit der Anciennetät vom 1. Juni 1860;
2) der Auscultator Carl Wilhelm Gottfried Stüler laut Ministerial-Rescripts vom 27. Juli, mit der Anciennetät vom 7. Juni 1860;
3) der Auscultator Carl Wilhelm Rudolph Horch laut Ministerial-Rescripts vom 26. October, mit der Anciennetät vom 31. Juli 1860;
4) der Auscultator Julius Carl Eduard Voigtel laut Ministerial-Rescripts vom 3. November, mit der Anciennetät vom 5. October 1860;
5) der Auscultator Ernst Friedrich Rudolph Albert Schmidt laut Ministerial-Rescripts vom 23. November, mit der Anciennetät vom 5. October 1860;
6) der Auscultator Gustav Eduard Richard Paasche laut Ministerial-Rescripts vom 17. November, mit der Anciennetät vom 20. October 1860;

7) der Auscultator Theodor Spranger laut Ministerial-Rescripts vom 26. November, mit der Anciennetät vom 23. October 1860;
8) der Auscultator Wilhelm Theodor Rudolph Schmeitzer laut Ministerial-Rescripts vom 26. November, mit der Anciennetät vom 28. October 1860;
9) der Auscultator Andreas Wilhelm Knauf laut Ministerial-Rescripts vom 29. November, mit der Anciennetät vom 30. October 1860;
10) der Auscultator Wilhelm August Starke laut Ministerial-Rescripts vom 24. December, mit der Anciennetät vom 22. November 1860;
11) der Auscultator Paul Gustav Grafe laut Ministerial-Rescripts vom 29. December, mit der Anciennetät vom 24. November 1860.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Christian Schultze ist laut Ministerial-Rescripts vom 31. October pr. und der Appellationsgerichts-Referendarius August Adolph Theodor Max Siber laut Ministerial-Rescripts vom 17. December pr. in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Felix Carl Paulitzky in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein übergetreten und unterm 3. September pr. hier entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. juris Friedrich Philipp Carl Bennecke ist auf seinen Antrag unterm 17. Juli pr. aus dem Justizdienste entlassen.

c) Auscultatoren.

Zu Auscultatoren sind ernannt:
1) der Rechtscandidat Heinrich Emil Neumke laut Verfügung vom 6. September 1860;
2) der Rechtscandidat Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels laut Verfügung vom 6. September 1860;
3) der Rechtscandidat Georg Carl Friedrich Alexander Meinhardt laut Verfügung vom 28. September 1860;
4) der Rechtscandidat Adolph Albert von Stoephasius laut Verfügung vom 10. October 1860;
5) der Rechtscandidat Heinrich Wolbeck von Arneburg laut Verfügung vom 8. November 1860.

Der Auscultator Johannes Adolph Rulemann Uhde ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten und unterm 10. September pr. hier entlassen.

d) Subalternbeamte.

Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent, Obergerichts-Registrator Christian Friedrich Brückenhoff, ist am 10. August pr. verstorben.

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Friedrich Hermann Bismark ist laut Bestallung vom 30. August pr. zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt.

Der Appellationsgerichts-Canzlist Andreas Burchard Giese ist laut Ministerial-Rescripts vom 3. October pr. vom 1. Januar cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a) Richter.

Der Gerichts-Assessor Johann Carl Hempel ist laut Bestallung vom 12. December pr. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben ernannt.

b) Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Christian Wilhelm Reissner hierselbst ist auf seinen Antrag laut Dimissoriale vom 3. August pr. vom 1. October v. J. ab aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen, und der Rechtsanwalt und Notar Daniel Samuel Moritz zu Torgau laut Ministerial-Rescripts vom 21. September pr. vom 1. October pr. ab, unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement, als Rechtsanwalt an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt worden.

c) Subalternbeamte.

Der Salarien- und Depositalkassen-Rendant Carl Christian Conrad Mielert zu Burg ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Calculator im Justiz-Ministerium hier entlassen und

der Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor, Secretair Johann Friedrich Nauhaus zu Seehausen i. A. laut Bestallung vom 10. October pr. zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Ernst Friedrich August Jentsch zu Burg ist am 6. Juli pr.,

der Kreisgerichts-Secretair Sigismund Wilhelm Stengel zu Osterburg am 20. September pr. und

der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Friedrich Ignatius Richter hierselbst am 26. September pr. verstorben.

Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt:
1) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Johann Carl Reblich zu Burg bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben,
2) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Friedrich Alexis Louis Robert Sy zu Genthin bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. mit der Function bei der Gerichts-Commission I. zu Osterburg.
3) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Johann Christian August Storbeck zu Genthin bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Hötensleben;
4) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Friedrich Leopold Romeiß zu Burg bei dem dortigen Kreisgerichte,

sämmtlich laut Bestallungen vom 17. October pr.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Friedrich Wilhelm Feuerstak zu Egeln ist laut Bestallung vom 17. October pr. zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Friedrich Christian Kuse zu Wanzleben ist an das Kreisgericht zu Stendal und

der Kreisgerichts-Secretair Menzel zu Hötensleben an das Kreisgericht zu Gardelegen versetzt, beide laut Verfügungen vom 17. October pr.

Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten sind ernannt:
1) der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Fricke zu Egeln laut Bestallung vom 4. Juli pr.,
2) der Bureau-Diätarius Ernst Gottfried Adolph Müller zu Wanzleben laut Bestallung vom 17. October pr.

und zwar beide bei den zum Kreisgerichte zu Wanzleben gehörigen Gerichts-Commissionen zu Egeln;
3) der Bureau-Diätarius Gustav Stützing bei dem Kreisgerichte zu Burg laut Bestallung vom 29. October pr.;
4) der Bureau-Diätarius Albert Wilhelm Schmiedecke bei dem Kreisgerichte zu Genthin laut Bestallung de eod.;
5) der Bureau-Diätarius Julius Ludwig Crüger bei dem Kreisgerichte zu Genthin laut Bestallung vom 7. November pr.;
6) der Bureau-Diätarius Friedrich Carl Cuhrt bei der zum hiesigen Stadt- und Kreisgerichte gehörigen Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt laut Bestallung de eodem.

d) Unterbeamte.

Dem ersten Gerichtsdiener bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst, Johann Andreas Emil Rohkohl, ist laut Bestallung vom 15. August pr. der Titel „Botenmeister" verliehen.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Johann Jacob Martin Pinko zu Gardelegen ist laut Verfügung vom 18. Juli pr. zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben ernannt.

Zu etatsmäßigen Kreisgerichtsboten und Executoren sind ernannt:
1) der Hülfsbote Carl Mathias Zelle laut Verfügung vom 17. October pr. bei den zum Kreisgerichte zu Seehausen i. A. gehörigen Gerichts-Commissionen zu Osterburg;
2) der Hülfsbote Louis Frenzel laut Verfügung vom 24. October pr. bei dem Kreisgerichte zu Burg;
3) der Hülfsbote Friedrich Heine und
4) der Hülfsbote Julius Markworth laut Verfügungen vom 31. December pr. bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bote Jacob Friedrich Werner David Stephan Wilhelm Roussel ist laut Ministerial-Rescripts vom 3. October pr. vom 1. Februar c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Friedrich Wernecke zu Calbe a. M. ist in der Disciplinar-Untersuchungssache wider ihn durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 20. November pr. seines Amtes entsetzt.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Der Kasernen-Inspector Bredow in Danzig ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltung versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 9. Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 4 Nr. 5306. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung.

Nr. 5307. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

Nr. 5308. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thalern. Vom 9. Januar 1861.

Nr. 5309. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Stück 5 Nr. 5310. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. December 1860.

Nr. 5311. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft den Rechenschafts-Bericht der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft für das Jahr 1860.

Auch in dem verflossenen Jahre 1860 ist die Wirksamkeit unserer Gesellschaft mit reichem Segen von oben begleitet gewesen und freuen wir uns hier mittheilen zu können, daß wir durch die uns zugeflossenen Gaben in den Stand gesetzt wurden, das Bibelbedürfniß in den Ephorien nach allen Seiten hin zu befriedigen und daß das Verlangen nach der Bibel immer noch in stetem Wachsen begriffen ist. Wenn wir aber für die gute Sache in der bisherigen Weise fortwirken wollen, so bedürfen wir einer kräftigen Unterstützung von Seiten der Mitarbeiter, Wohlthäter und Freunde der Bibelverbreitung, an welche wir die herzliche Bitte richten, uns auch in diesem Jahre reichliche Beiträge zufließen zu lassen.

Nach dem Abschlusse für das Jahr 1859 war:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. ein Capitalienbestand von	934	7	8
vorhanden, hierzu die nicht abgehobenen Zinsen eines Sparkassen-Capitals von 34 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. pro 1860 mit	1 „	4 „	— „
so daß der Capitalbestand	935	11	8

beträgt und zwar:

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
550	—	—	in Preuß. Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ pro Cent.
150 „	— „	— „	in Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Actien à 4 pro Cent.
200 „	— „	— „	in Rentenbriefen à 4 pro Cent und
35 „	11 „	8 „	Sparkassenbuch.

B. Jahres-Ertrag.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) Bestandsgelder aus der Rechnung	246	22	2
b) Zinsen von den obigen Capitalien	33	7	6
Latus	279	29	8

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N.T.
Transport	279	29	8					
c) dergl. von den bei der Sparkasse belegt gewesenen Geldbeträgen	6	1	1					
				286	—	9	—	—
d) Beiträge, Collecten und Erträge für Bibeln überhaupt und zwar:	Rthlr.	Sgr.	Pf.					
1) aus Magdeburg, Ertrag der Hauscollecte . . .	195	28	—					
aus Sudenburg und Neustadt desgleichen	11	20	—					
von den Herren Geistlichen der hiesigen Diöcese . . .	104	13	6					
aus der Klevenowschen Stiftung	21	—	—					
am Bibelfest gesammelt	15	18	9					
				348	20	3	405	—
2) aus der Ephorie Altenplatow: aus der Bibelkasse in Altenplatow 25 Thlr., aus der zu Bensdorf 13 Thlr. 15 Sgr., aus der zu Schlagenthin 8 Thlr. 15 Sgr., aus der zu Zabakuk 2 Thlr., aus Groß-Wusterwitz 7 Thlr., aus Nielebock 3 Thlr. 25 Sgr., aus Genthin 11 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Jerchel 1 Thlr., aus Bergzow 5 Thlr. 2 Sgr., von einzelnen Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr. 15 Sgr., aus Roßdorf 7 Thlr. 14 Sgr., ... zusammen				91	8	6	167	—
3) aus der Ephorie Aschersleben: an Vergütungen für Bibeln 20 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie, sowie aus Königsaue 18 Thlr., Collecten-Erträge aus Aschersleben und Cochstedt 19 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. (darunter vom Magistrat in Aschersleben 8 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.), . . . zusammen				57	28	9	103	—
4) aus der Ephorie Atzendorf: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 20 Sgr., Collecten-Erträge und an Vergütungen für Bibeln und zwar: aus Biere 11 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., aus Atzendorf 12 Thlr. 15 Sgr., aus Borne und Bisdorf 7 Thlr. 25 Sgr., aus Eggersdorf 2 Thlr. 22 Sgr. 0 Pf., aus Eickendorf und Zens 9 Thlr. 20 Sgr., aus Felgeleben 1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., aus Förderstedt 7 Thlr., aus Glöthe und Uellnitz 9 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., aus Löderburg und Athensleben 6 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., aus Schönebeck 3 Thlr., aus Staßfurt 1 Thlr. 10 Sgr., ... zusammen				82	2	6	133	—
5) aus der Ephorie Anderbeck: aus Aderstedt 2 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Anderbeck 24 Sgr. 3 Pf., aus Badersleben 2 Thlr., aus Gr. Dedeleben 5 Sgr. 2 Pf., aus Nord-Dedeleben 7 Sgr. 6 Pf., aus Dingelstedt 1 Thlr., aus Eilenstedt 4 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., aus Eilsdorf 2 Thlr., aus H. Neinstedt 13 Sgr. 3 Pf., aus Schlanstedt 3 Thlr., aus Schwanebeck 4 Thlr. 16 Sgr., aus Vogelsdorf 4 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., aus Wulferstedt 18 Sgr. 6 Pf., nachträglich eingesandte Beiträge 15 Thlr., ... zusammen				41	15	—	93	6
6) aus der Ephorie Uhrsleben: aus Eimersleben 8 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., aus Uhrsleben 1 Thlr. 14 Sgr., aus Groß-Santersleben und Mammendorf 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Bornstedt 28 Sgr. 3 Pf., aus Groppendorf 2 Thlr. 7 Sgr., aus Bregenstedt 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Ostingersleben 5 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf, aus Nordgermersleben 2 Thlr. 2 Sgr., aus Rottmersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Schakensleben 2 Thlr., aus Hakenstedt 2 Thlr., aus Hörsingen 3 Thlr. 15 Sgr., aus Erxleben 9 Thlr., an Vergütungen für Bibeln 35 Thlr., zusammen				78	19	3	133	—
7) aus der Ephorie Barleben: aus Klein-Ammensleben 19 Sgr. 4 Pf., aus Barleben 7 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., aus Drakenstedt 2 Thlr. 7 Sgr., aus Dreileben 5 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., aus Druxberg 4 Thlr., aus Ebendorf 3 Thlr. 1 Sgr., aus Eichenbarleben								
Latus				986	5	—	1034	6

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	986	5	—	1034	6
4 Thlr. 10 Sgr., aus Glindenberg 2 Thlr., aus Hermsdorf 3 Thlr., aus Hohenwarsleben 8 Thlr. 6 Sgr., aus Irxleben 3 Thlr. 20 Sgr., aus Meitzendorf 2 Thlr. 23 Sgr., aus Niedernbodeleben 3 Thlr., aus Ochtmersleben 3 Thlr., aus Olvenstedt 3 Thlr. 19 Sgr., aus Groß-Rodensleben 9 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., aus Rothensee 1 Thlr. 5 Sgr., aus Schnarsleben 3 Thlr., aus Gutenswegen 2 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., an Vergütungen für Bibeln 8 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., ... zusammen	81	18	5	110	—
8) aus der Ephorie Burg: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr. 12 Sgr., aus Gladau 10 Sgr., aus Hohenseeden 15 Sgr., aus Güsen 20 Sgr., aus Parey 6 Thlr., vom Magistrat in Burg 10 Thlr., Ertrag einer Collecte in Burg 26 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., an Vergütungen für Bibeln 39 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., zusammen	103	9	4	229	—
9) aus der Ephorie Calbe a. S.: an Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Aken 15 Sgr., aus Mücheln 10 Sgr., aus Gramsdorf 3 Thlr., aus Groß-Rosenburg 1 Thlr. 15 Sgr., aus Glinde 20 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 53 Thlr. 10 Sgr. (incl. 20 Thlr. aus Barby), zusammen	64	12	6	142	—
10) aus der Ephorie Cracau: an Vergütungen für Bibeln 31 Thlr. 10 Sgr. (incl. 3 Thlr. 10 Sgr. aus Biederitz), Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 9 Thlr. 15 Sgr., aus Calenberge 17 Sgr. 6 Pf., aus Pechau 1 Thlr., aus Nedlitz 10 Sgr., aus Ziepel 8 Sgr., aus Möckern 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Tryppehna 10 Sgr., aus Wörmlitz 15 Sgr., aus Biederitz Bibelpfennige aus der Schule 25 Sgr., aus Cracau 15 Sgr., ... zusammen	46	28	—	76	1
11) aus der Ephorie Egeln: an Vergütungen für Bibeln 72 Thlr., an Beiträgen 123 Thlr. 12 Sgr., zusammen	195	12	—	266	—
12) aus der Ephorie Eilsleben: an Vergütungen für Bibeln 34 Thlr. 22 Sgr., aus Alleringersleben 1 Thlr. 3 Sgr., aus Ausleben 6 Thlr. 22 Sgr., aus Badeleben 3 Thlr. 5 Sgr., aus Barneberg 2 Thlr., aus Gr. Bartensleben 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., aus Beendorf 1 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., aus Belsdorf 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., aus Eilsleben 6 Thlr. 15 Sgr., aus Harbke 1 Thlr. 15 Sgr., aus Hötensleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Marienborn 1 Thlr. 13 Sgr., aus Ohrsleben 4 Sgr., aus Ummendorf 4 Thlr. 8 Sgr., aus Völpke 12 Sgr., aus Wackersleben 3 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., aus Warsleben 1 Thlr. 10 Sgr., aus Wormsdorf 4 Thlr. 16 Sgr., aus Sommersdorf 3 Thlr. 15 Sgr., zusammen	81	22	10	137	2
13) aus der Ephorie Ermsleben: an Vergütungen für Bibeln 48 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr., aus den Bibelpfennigkassen zu Ermsleben 4 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., zu Alterode 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., aus Dankerode 1 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., aus Meisdorf 23 Sgr. 9 Pf., aus Pansfelde 2 Sgr. 6 Pf., aus Quenstedt 9 Sgr. 6 Pf., ... zusammen	66	23	9	147	—
14) aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben: an Vergütungen für Bibeln 26 Thlr., aus Gröningen 4 Thlr. 5 Sgr., aus Deesdorf 15 Sgr., aus Wegeleben 17 Thlr. 25 Sgr., aus Rodersdorf und Heteborn 1 Thlr. 23 Sgr., darunter 21 Sgr. 3 Pf. Bibelkassenpfennige aus den Schulen, aus Croppenstedt 6 Thlr. 10 Sgr., aus Klein-Gröningen 1 Thlr., aus Süd-Gröningen 1 Thlr. 15 Sgr., aus Nienhagen 1 Thlr.					
Latus	1626	11	10	2	

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	1626	11	10	2141	9
2 Sgr. 6 Pf., aus Horsdorf 1 Thlr. 15 Sgr., aus Oschersleben 8 Thlr. 22 Sgr., darunter 6 Thlr. 12 Sgr. Bibelkassenpfennige aus den Schulen, aus Beckendorf 1 Thlr., aus Hornhausen 1 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., aus Gunsleben mit Hamersleben 1 Thlr. 18 Sgr., aus Crottorf 1 Thlr. 26 Sgr., nachträglich eingesandte Beiträge 11 Thlr. 15 Sgr., . . . zusammen	88	1	8	140	5
15) aus der Ephorie Gommern:					
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 4 Thlr. 20 Sgr., aus Walternienburg 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Prödel 1 Thlr. 10 Sgr., aus Dannigkow 10 Sgr. 9 Pf., ... zusammen	26	10	9	34	—
16) aus der Ephorie Halberstadt:					
Beiträge aus den Parochien 17 Thlr. 3 Sgr., Ertrag einer Collecte in Halberstadt 23 Thlr. 10 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen aus der Ephorie 11 Thlr. 20 Sgr., aus Halberstadt aus der Schulkasse 5 Thlr., aus Derenburg 3 Thlr. 24 Sgr., aus der Schulkasse daselbst 1 Thlr., zusammen	61	27	—	103	—
17) aus der Parochie Loburg:					
an Vergütungen für Bibeln 26 Thlr. 20 Sgr., aus Loburg 11 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., aus Gloine 3 Thlr. 17 Sgr., aus Görzke 8 Thlr. 16 Sgr., aus Rosian 4 Thlr., aus Hobeck 3 Thlr. 16 Sgr., aus Leitzkau 15 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., aus Dalchau 1 Thlr. 25 Sgr., aus Zeppernick 5 Sgr., aus Hohenziatz 3 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., aus Klein-Lübars 5 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., zusammen	83	15	7	110	—
18) aus der Ephorie Neuhaldensleben:					
an Vergütungen für Bibeln 26 Thlr. 13 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 5 Sgr., aus Neuhaldensleben 9 Thlr., aus Satuelle 4 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., aus Emden 5 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Dorf Alvensleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Markt Alvensleben 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Dönstedt 2 Thlr. 14 Sgr., aus Hundisburg 2 Thlr. 2 Sgr., aus Akendorf 2 Thlr. 20 Sgr., aus Valdorf 1 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., aus Hillersleben 3 Thlr. 8 Sgr., aus Webringen 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Althaldensleben 8 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Süplingen 2 Thlr. 20 Sgr., aus Bodendorf 3 Thlr. 1 Sgr., aus Bülstringen 3 Thlr. 15 Sgr., aus Altenhausen 7 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., aus Ivenrode 2 Thlr. 14 Sgr., zusammen	101	3	6	137	—
19) aus der Ephorie Quedlinburg:					
an Vergütungen für Bibeln 20 Thlr., von den Herren Geistlichen der Ephorie 7 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., aus Quedlinburg und zwar: von den Herren Gymnasiallehrern 3 Thlr. 25 Sgr., aus der St. Nicolai-Gemeinde 27 Thlr. 11 Sgr., aus der St. Nicolai-Knabenschule 28 Sgr. 4 Pf., desgl. Mädchenschule 28 Sgr. 9 Pf., aus der St. Benedicti-Bürgerknabenschule 6 Thlr. 13 Sgr., desgl. Mädchenschule 1 Thlr. 20 Sgr., aus der Gemeinde St. Aegidii 17 Sgr. 6 Pf., desgl. St. Servatii 8 Thlr., desgl. St. Spiritus 10 Sgr., aus Westerhausen 2 Thlr., aus Warnstedt 1 Thlr., aus Thale 3 Thlr. 15 Sgr., aus Weddersleben 2 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., aus Neinstedt 3 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., aus Suderode 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Haus-Neindorf 12 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., aus Wedderstedt 1 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., ... zusammen	107	—	—	177	—
20) aus der Ephorie Hornburg:					
an Vergütungen für Bibeln 33 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 9 Thlr. 5 Sgr., aus Osterwieck 17 Sgr. 6 Pf., aus Rhoden 5 Sgr., aus Veltheim 2 Thlr. 15 Sgr., aus Bibelpfennig-					
Latus	2094	10	4	2842	14

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	2094	10	4	2842	14
Sammlungen in den Schulen zu Bühne 6 Sgr. 7 Pf., zu Rimbeck 4 Sgr. 1 Pf., zu Göddeckenrode 9 Sgr. 9 Pf., zu Wülperode 4 Sgr. 1 Pf., zu Hoppenstedt 7 Sgr. 2 Pf., zu Hornburg 5 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., zu Roclum 10 Sgr. 2 Pf., zu Veltheim 15 Sgr., zu Zilly 11 Sgr. 3 Pf., zu Rhoden 23 Sgr. 1 Pf., ... zusammen	54	3	3	153	—
21) aus der Ephorie Wanzleben:					
an Vergütungen für Bibeln 23 Thlr. 20 Sgr., aus Ampfurt 7 Thlr. 20 Sgr., aus Bottmarsdorf 3 Thlr., aus Diesdorf 5 Thlr. 12 Sgr., aus Domersleben 5 Thlr., aus Groß-Germersleben 6 Thlr., aus Stadt Hamersleben 6 Thlr., aus Dorf Hadmersleben 7 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Hohendodeleben 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., aus Eggenstedt 2 Thlr., aus Klein-Oschersleben 7 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Remkersleben 2 Thlr. 13 Sgr., aus Klein-Rodensleben 4 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Schleibnitz 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Schermke 1 Thlr. 12 Sgr., aus Schwaneberg 7 Thlr. 10 Sgr., aus Seehausen 10 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Klein-Wanzleben 5 Thlr. 26 Sgr., aus Groß-Wanzleben 17 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., aus Klein-Germersleben 2 Thlr. 20 Sgr., ... zusammen	132	8	9	162	—
22) aus der Ephorie Weferlingen:					
aus Behnsdorf 3 Thlr. 25 Sgr., aus Eschenrode 3 Thlr., aus Flechtingen 6 Thlr, aus Gehrendorf 4 Thlr. 9 Sgr., aus Oebisfelde 5 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., aus Kaltendorf 12 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., aus Rätzlingen 4 Thlr. 20 Sgr., aus Seggerde 7 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., aus Siestedt 10 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., aus Walbeck 6 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., aus Wegenstedt 6 Thlr. 15 Sgr, aus Weferlingen 13 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., . . . zusammen	84	—	—	145	—
23) aus der Ephorie Wolmirstedt:					
an Vergütungen für Bibeln 41 Thlr. 10 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr. 5 Sgr., aus Groß-Ammensleben 3 Thlr. 14 Sgr, aus Angern 15 Sgr., aus Colbitz 1 Thlr. 5 Sgr., aus Elbey 11 Sgr. 9 Pf., aus Jersleben 17 Sgr. 3 Pf., aus Samswegen 2 Thlr., aus Wolmirstedt 2 Thlr. 9 Pf., ... zusammen	59	18	9	120	—
24) aus der Ephorie Wolfsburg:					
aus Wolfsburg 6 Thlr., aus Velpke 2 Thlr., außerdem noch 1 Thlr., zusammen	9	—	—	17	—
25) einzelne Bibeln vertheilt und eingenommen:					
Schönhausen	20	—	—	30	—
Jerichow	13	22	6	25	—
Teicha	—	—	—	5	—
Schönfeld	4	—	—	—	—
an einzelne Empfänger	—	—	—	10	—
Summa	2471	3	7	3509	14

C. Geld-Ausgaben.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) dem Boten und Verpacker der Bibeln Gehalt	30	—	—
2) Druckkosten des Jahresberichts	10	9	—
3) verschiedene Verwaltungskosten, Portage ꝛc.	7	21	2
4) an die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen: für 3000 Stück rohe Bibeln in kl. 8° „ 50 „ dergl. „ gr. 8°	1075	—	—
5) an Buchbinderlohn	841	2	6
Summa	1964	2	8
Die Gesammt-Einnahme beträgt	2471	3	7
bleibt ein Bestand von	507	—	11

Davon befinden sich in der hiesigen Sparkasse zinsbar belegt 430 Thlr., wovon die Zinsen in nächster Jahres-Rechnung in Einnahme erscheinen werden.

D. Materialien-Ausgabe.

		Bibeln	N. Test.
Bestand aus dem vorigen Jahre	. . . .	372	15
Angekauft wurden pro 1859	. . . .	3,050	—
von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin als Geschenk erhalten	. .	280	—
von der Cansteinschen Bibel-Anstalt in Halle	. . . .	1	—
	Summa	3,703	15
Nach der vorstehenden Geld-Einnahme-Uebersicht sind überhaupt vertheilt	.	3,509	14
	Bleibt ein Bestand von	194	1
Im Ganzen hat die Gesellschaft seit ihrem Bestehen ausgegeben bis ultimo 1859	. . . . .	61,826	710
pro 1860	. . . . .	3,509	14
	Summa	65,335	724

Was uns sonst noch in Bezug auf die Bibelverbreitung und über die Abhaltung von Bibelstunden von einigen der Herren Superintendenten in ihren Berichten mitgetheilt worden ist, erlauben wir uns hier noch anzuführen.

Aus einer Diöcese wird berichtet:

„Das durchgreifendste Mittel zur Belebung der Theilnahme an den Zwecken der Bibel-Gesellschaft besteht darin, die Liebe zu Gottes Wort, die Beschäftigung mit demselben und die Vertiefung in seinen ewigen Inhalt durch regelmäßige Bibelstunden zu fördern. Ein Haupthinderniß der Verbreitung der Bibel liegt immer darin, daß diese nur als Schulbuch angesehen wird. Um diesem entgegen zu arbeiten, möchte ich den sonst üblichen Brauch hier in Anregung bringen, daß den Confirmanden eine neue Bibel geschenkt werde."

Aus einer andern Diöcese:

„Wenn ich auch diesmal ein Wort über meine Erfahrungen in Beziehung auf die Zwecke der Bibel-Gesellschaft und deren Erreichung in den Gemeinden hinzufügen soll, so muß ich beklagen, daß noch immer Einzelne die Ansicht festhalten, als ob die Bibel-Gesellschaft eine Buchhandlung sei und mit Bibeln Handel treibe, so daß sie eine bestimmte Summe Geldes einzahlen und für dieselbe eine bestimmte Anzahl Bibeln beanspruchen. Daß aus dieser Ansicht heraus keine Schritte gethan werden können, um auch die Gemeinden für die Sache zu erwecken und zu erwärmen, liegt auf der Hand. Das Wort Gottes in der Christenheit zu verbreiten und namentlich auch in die Häuser der Armen und Mittellosen hineinzusenden als einen Boten, der von oben kommt und nach oben ruft, das ist die große, durch die innere Heilserfahrung gebotene Aufgabe. Es ist ein Stück innerer Mission und wahrlich nicht das kleinste und geringste. Es giebt eben kein wirksameres Mittel, der verfallenen Christenheit aufzuhelfen, als Gottes-Wort. Aber auch eben darum können wir Pfarrer auf keine Weise sicherer uns die Wege ebnen zu gesegneter Wirksamkeit als dadurch, daß möglichst viele Bibeln in unsere Gemeinden verbreitet werden. Mag die Bibel heut zu Tage auch für Viele ein verschlossenes Buch sein: ein oder das andere Wort findet doch eine Stelle, auf der es eindringen kann, zumal dann unser Herrgott, wie das seine Art ist, in Leid und Trübsal seinen Segen sendet, um das Harte weich zu machen. Und dann stehen wir ja eben dazu da, in unsern Gemeinden, daß wir das Wort aufschließen und zum Verständniß bringen. Wenn auch, wie oft ausgesprochen, die Bibelstunden vorzugsweise diesem Zwecke dienen — im Grunde hat jede Predigt diese Aufgabe und je kräftiger sie dieselbe löst, desto wirksamer ist sie. Die Erfahrung beweist das — auch in der Beziehung, daß, wo das Bibelwort recht getrieben und in seiner unverkümmerten Gestalt gepredigt wird, da auch die Gemeinden für dasselbe die Herzen und Hände aufthun."

Aus einer dritten Diöcese:

„Wenn auch im Allgemeinen eine größere Theilnahme der Gemeinden, wenigstens der meisten, an den Zwecken der Bibel-Gesellschaft sehr wünschenswerth bleibt; wenn es auch beklagt werden muß, daß aus vielen Gemeinden gar keine Beiträge für unsere Bibel-Gesellschaft eingehen, so ist doch auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß das Gotteswerk seinen gesegneten Fortgang hat. Das Bedürfniß nach Gottes Wort mehrt sich; die Bibelstunden, wo sie gehalten werden, sind fleißig besucht, wenigstens kann ich dies mit Dank gegen den Herrn von den hiesigen Bibelstunden versichern. Aehnliche Erfahrungen haben auch andere Amtsbrüder gemacht."

Wir müssen uns auf diese Mittheilungen, die wir mit aufrichtigem Danke entgegen genommen haben, beschränken, aber wir können den Wunsch und die herzliche Bitte nicht zurückhalten, daß uns eine größere Zahl der Herren Ephoren, die mit uns in Verbindung stehen, öfter durch thatsächliche Mittheilungen über die Erfahrungen, die sie selbst und die Herren Geistlichen ihrer Ephorien auf dem Gebiete der Bibelverbreitung machen, erfreuen möchte. Unter Hinweisung auf unsern Jahresbericht pro 1855 wiederholen wir hier, daß wir die Herren Ephoren und Geistlichen weder in der Art und Weise der Bibelvertheilung, noch in den Mitteln und Wegen, die sie wählen, um die rechte Benutzung der vertheilten Bibeln, sowie das tiefere und lebendigere Eindringen in den Inhalt der heiligen Schrift innerhalb ihrer Gemeinden zu befördern, nach irgend einer Richtung hin beschränken. Nur um der heiligen Sache selbst willen, die wir betreiben und um uns die unentbehrlichen Mittel zur Befriedigung des Bibelbedürfnisses in möglichst weitem Umfange zu sichern, müssen wir einerseits die Aufrechthaltung der äußern Ordnung in unserm geschäftlichen Verkehr und andererseits die Annahme einer freien, wenn auch noch so kleinen Gegengabe von allen nicht ganz unbemittelten Empfängern der heiligen Schrift wünschen, aber mit der größten Freude nehmen wir immer die freiwilligen gesammelten Gaben entgegen, die uns aus der Mitte der Gemeinden als Zeugnisse erwärmter Herzen für die Worte des ewigen Heils und ihre Verbreitung durch Vermittelung der Herren Geistlichen dargebracht werden.

Schließlich erwähnen wir noch, daß unser bisheriges Mitglied, Herr Ober-Consistorial-Rath D. Sack in Folge seines Uebertritts in den Ruhestand aus unserer Mitte geschieden ist. Der Herr Provinzial-Schul-Secretair Hurrelbrink ist als neues Mitglied in unsere Gesellschaft eingetreten und hat die bisher von unserm Mitgliede, dem Herrn Geheimen Kanzleirath Burchardt geführten Geschäfte der Gesellschaft, die derselbe aus Gesundheitsrücksichten aufzugeben gezwungen war, übernommen.

Magdeburg, den 21. Januar 1861. Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Tischlermeister Christian Mertens zu Eichenbarleben im Kreise Wolmirstedt ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Oeconomie-Inspector Albert Everth hierselbst ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1861 ausgedehnt worden.

Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A à 1000 Thlr. Nr. 9,011 23,067.

Lit. B à 500 Thlr. Nr. 9,323 13,941.

Lit. C à 400 Thlr. Nr. 3,290.

Lit. E à 200 Thlr. Nr. 14,937.

Lit. F à 100 Thlr. Nr. 773 17,589 32,679 63,360 63,361 63,362 63,363 63,364 71,034 96,158 138,329 156,229 156,230 168,765 183,694 202,656 202,657 202,659 202,660 211,506.

Lit. G à 50 Thlr. Nr. 9,870 20,727 20,730 20,731 40,904.

Lit. H à 25 Thlr. Nr. 13,222 21,516 21,724 23,953 33,303 39,899 39,915 51,663 55,751 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. C à 100 Thlr. Nr. 16,507 38,570 40,775.

Lit. E à 20 Thlr. Nr. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1854.

Lit. C à 200 Thlr. Nr. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Controle der Staatspapiere.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 3. d. M. ab wird die täglich zweimalige Aken-Cöthener Personenpost wie folgt coursiren:

aus Aken	5⁴⁵ V.	3³⁰ N,
in Cöthen Bhf.	7³⁵ V.	5²⁰ N,
aus " "	7⁴⁰ V.	5²⁵ N,
in Cöthen Stadt	7⁵⁰ V.	5³⁵ N.,
aus Cöthen Stadt	9 V.	8 N.,
in " Bhf.	9¹⁰ V.	8¹⁰ N,
aus " "	9¹⁵ V.	8¹⁵ N,
in Aken	11⁵ V.	10⁵ N.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 32ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von je Hundert Thalern der Versicherungssumme auf:

in 1r Klasse . .	2 Silbergroschen,		
" 2r " . .	2	"	8 Pfennig,
" 3r " . .	6	"	8 "

festgesetzt worden ist.

Von den im verflossenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag — so wie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch die Beiträge zum 31sten Ausschreiben vom 30. Juni d. J. nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1860.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät. Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, Handelsmanns Lichtenfeld, der israelitischen Gemeinde zu Wolmirstedt, ist der Handelsmann A. D. Heinemann dortselbst gewählt und von uns bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Die durch die Pensionirung des Rechnungs-Raths Kahrs erledigte Kreis-Steuereinnehmer-Stelle in Wanzleben ist vom 1. März c. ab dem Kreis-Secretair Gorges in Gardelegen verliehen worden.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die als Jagdaufseher in der Colbitz-Letzlinger Heide angestellten Corpsjäger Schütze, Rölecke, Herrmann, Thiele, Belten, Ahrberg, Rönnefahrt, Tetzner und Jentzsch nicht allein für den Jagdschutz, sondern auch zur Besorgung des Forstschutzes für den ganzen Umfang der Colbitz-Letzlinger Heide verpflichtet worden sind.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Hein hierselbst ist zum 1. April cr. in gleicher Eigenschaft als Garnison-Verwaltungs-Vorstand nach Rastatt und dagegen der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werner in Minden in gleicher Eigenschaft als Vorstand zur hiesigen Garnison-Verwaltung versetzt.

Der Kasernen-Inspector Kaulbach zu Erfurt ist zum 1. März cr. zur Garnison-Verwaltung in Posen und der Kasernen-Inspector Mühlenkampf in Cöln zur Garnison-Verwaltung in Erfurt versetzt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1861.

Der Gerichts-Assessor Dreyer hier ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Görlitz und zum Notar bei dem Appellationsgerichte zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach ernannt.

Der Civil-Supernumerar Arnecke ist in Folge seiner Ernennung zum Stadtkassen-Rendanten hier aus dem Justizdienste geschieden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 16. Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 6 Nr. 5312. Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 5313. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

Nr. 5314. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5315. Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. October 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Aufnahme einer Kreischaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist.

Nach dem Antrage der Kreisstände des Kreises Salzwedel im Regierungsbezirk Magdeburg ist die Kreischaussee von Salzwedel nach Diesdorf in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 18. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom 24. Januar 1861 ist dem Kaufmann Theodor Geßler zu Buckau das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Catharina bei Förderstedt im Kreise Calbe a. S. mit Einer Fundgrube und 723 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 8. Februar 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Consolidation von Bergwerken.

Mittelst Urkunde vom 18. v. Mts. ist die Consolidation der Bergwerke Johanna Tiefenbach und

Max bei Friedrichsbrunnen im Kreise Aschersleben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Max genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. Februar 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Wahl eines Abgeordneten.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 1. Februar d. J. beschlossen, daß der Vertreter der Kreise Jerichow I und II, von Bonin, durch seine Wiederanstellung als Ober-Präsident der Provinz Posen Sitz und Stimme im Hause verloren habe und ist deshalb von dem Herrn Staats-Minister des Innern eine Neuwahl angeordnet worden. Zum Wahlort ist die Stadt Genthin bestimmt und zum Wahlcommissarius der Landrath von Alvensleben zu Genthin ernannt.

Magdeburg, den 13. Februar 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1861.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1861 die Errichtung einer der im § 27 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. September 1850 (Amtsblatt für 1850 S. 417) und vom 29. November 1852 (Amtsblatt für 1852 S. 562) darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung vorschriftsmäßiger, von einem Baumeister mindestens revidirter Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen und zwar sämmtliche Piecen in je 2 Exemplaren über die projectirte Anlage und deren Betrieb Sorge tragen mögen.

Diese Zeichnungen und Beschreibungen sind demnächst den betreffenden Orts-Polizeibehörden resp. den Kreis-Landräthen zur Einsendung an uns vorzulegen, wonächst wir, falls gegen die rc. gewerbliche Anlage nach § 29 a. a. O. nichts Wesentliches zu erinnern ist, sogleich wegen Einleitung des vorgeschriebenen Publications-Verfahrens die erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

Die Orts-Polizeibehörden so wie die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, die ihnen eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen über eine gewerbliche Anlage der in Rede stehenden Art ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts uns vorzulegen.

Magdeburg, den 7. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Stempelfreiheit kirchlicher Atteste in Angelegenheiten des Knappschafts-Vereins.

Von der Königlichen Provinzial-Steuerbehörde hierselbst ist die Stempelfreiheit sämmtlicher in Angelegenheiten des Knappschafts-Vereins, namentlich zum Zweck der Gewährung von Unterstützungen auszustellenden kirchlichen Atteste nach Maßgabe der Tarifposition „Atteste" Alinea 2 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 anerkannt worden.

Den Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks machen wir dies unter Bezugnahme auf unseren Circular-Erlaß vom 4. Mai 1858 II E 809 mit dem Bemerken bekannt, daß auf diesen stempelfreien Attesten jedesmal der Zweck der Ausstellung ausdrücklich angegeben werden muß.

Magdeburg, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Kaufmann Hermann Wiesenthal zu Schönebeck ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Der Fabrikbuchhalter Carl Teschner zu Bisdorf im Kreise Calbe ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Rohde zu Seehausen i. M. hat die Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Hermann Salomon daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Zimmermann hierselbst ist als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Wenz zu Neuhaldensleben hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Gustav Rudeloff daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Wunsch zu Burg ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Horbach hierselbst ist als Agent der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Peter zu Halberstadt hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Der Kaufmann A. W. Köppen zu Salzwedel hat die Agentur für die Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Der Maurermeister Carl Steffen zu Jerichow hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und die Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Die Stelle eines Hausdieners an der hiesigen Hebammenschule, mit welcher ein jährliches Gehalt von 80 Thlr. nebst freier Wohnung, Heizung und Erleuchtung verbunden ist, soll wiederbesetzt werden. Bewerber, welche mit einem Civilversorgungsschein versehen sind, haben sich unter Vorzeigung ihrer Führungszeugnisse bei dem Director der genannten Schule, Herrn Sanitätsrath D. Voigtel hierselbst, zu melden.

Patente. Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 15. d. Mts. tritt in dem an der Poststraße von Bernburg nach Alsleben belegenen Anhalt-Bernburgischen Orte Ploetzkau eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Apotheker Edel daselbst übertragen worden ist.

Mit dem 15. d. Mts. tritt in Altenweddingen im Kreise Wanzleben eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem zu Post-Expediteur angenommenen Gemeinde-Secretair und Orts-Steuererheber Klocke daselbst übertragen worden ist.

Zwischen Langenweddingen und Altenweddingen kommt eine Botenpost in Gang, welche täglich

aus Langenweddingen um 7 Uhr Morgens
aus Altenweddingen „ 1 „ Mittags

abgefertigt wird.

Personal-Chronik.

Ober-Präsidium:

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hamersleben im Kreise Oschersleben ist dem bisherigen Kaplan Röttscher verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Teicha, 2te Land-Diöces Halle Friedrich Christian Dietrich verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Teicha ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Egeln, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Garnisonprediger Rogge in Mainz verliehen worden.

Der Pfarrer Niemeyer in Radewell in der ersten Halleschen Land-Diöces wird ult. April c. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rohrsheim, Diöces Veltheim, ist durch das Ableben des Pfarrers Cherubim erledigt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den sechsten Bezirk hiesiger Stadt ist auf die Periode vom 20. December v. Jahres bis dahin 1863 der Lederfabrikant, Stadtrath a. D. Friedrich Adolph Aßmann hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmänner sind im Kreise Calbe a. S.:

1) für den aus den Ortschaften Tornitz und Werkleitz sowie aus dem Domainen-Amte Barby und dem Rittergute Klosterhof zu Barby bestehenden Bezirk auf den Zeitraum vom 13. Januar 1861 bis dahin 1864

der Kantor Johann Friedrich Saran zu Werkleitz;

2) für den aus den Gemeinden Groß- und Klein-Rosenburg, Sachsendorf und Patzetz und dem Vorwerke Kolno bestehenden Bezirk auf die anderweite dreijährige Periode vom 8. November v. Js. bis dahin 1863

der Amtsrath Elsner in Klein-Rosenburg;

3) für den aus den Gemeinden Atzendorf, Borne und Bisdorf bestehenden Bezirk auf die anderweite dreijährige Periode vom 10. Januar d. Js. ab bis dahin 1864

der Ackergutsbesitzer August Lücke in Borne,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Loburg ist der Seilermeister Tietz zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Friedrich Volkholz auf dessen Dienstperiode bis zum 27. Februar 1866 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

In der Stadt Gr. Salze ist der Oeconom August Voigt zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des mit Tode abgegangenen Rathmanns Becker auf dessen Rest-Dienstperiode bis zum 27. Februar 1863 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Herrmann zu Crüssau, Diöces Burg, ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Burg ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Crüssau ist Privatpatronats.

Der Lehrer Schönfeldt ist zum dritten und der Lehrer Wahnschaffe zum vierten Lehrer an der St. Benedicti-Töchterschule zu Quedlinburg ernannt worden.

Der Lehrer Schrader in Stendal hat die vierte Lehrerstelle an der Waisenhaus- und Armenschule in Quedlinburg verliehen erhalten. Die durch letztere Ernennung vacante Lehrerstelle in Stendal ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Manecke in Cörbelitz, Diöces Burg, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Zeddenick, Diöces Möckern, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Cörbelitz ist Königlichen Patronats.

Dem Schulamts-Candidaten Johannes Schulte aus Lippspringe, Regierungsbezirks Minden, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Oschersleben zu unterrichten.

Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Januar 1861.

Pensionirt: 1) Hauptamts-Diener Pollock in Magdeburg.

Entlassen: 2) Ober-Steuer-Controleur Poetsch in Oebisfelde.

Befördert: 3) Steuer-Einehmer Domeyer in Blankenburg zum Ober-Steuer-Controleur in Wolfenbüttel,

4) Steuer-Aufseher Seydel in Magdeburg zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction,

5) beritt. Steuer-Aufseher Koldewey in Blankenburg zum Hauptamts-Assistenten in Braunschweig,

6) Steuer-Aufseher Wolf in Torgau zum Steuer-Einnehmer in Wanzleben.

Versetzt: 7) Steuer-Einnehmer Walther von Morsleben nach Calbe a. S.,

8) " " Krüger " Wegeleben " Morsleben,

9) " " Hintze " Vorsfelde " Blankenburg,

10) Steuer-Aufseher Vogler " Mucrena " Wolmirstedt,

11) " " Linke " Wolmirstedt als Amtsdiener nach Langensalza,

12) Chaussee-Aufseher Boeckel " Wulkau als Schleusen-Receptor nach Chade.

Neu angestellt: 13) Steuer-Supernumerar Schliebs als Steuer-Aufseher in Wittenberg,

14) inval. Sergeant Winkelmann als Thorwärter in Weißenfels.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Intendantur-Secretair Thaeder von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist zu der Intendantur des 1sten Armee-Corps nach Königsberg i. Pr. versetzt und der Registratur-Aspirant Wilke ist als Registratur-Assistent bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 8.
Magdeburg, den 23. Februar 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 7 Nr. 5316. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861.

Nr. 5317. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttgeuer Communal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

Nr. 5318. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Nr. 5319. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5320. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5321. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§ 2 und 4 der die Land-Feuer-Societät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Errichtung einer Steuer-Receptur.

Das Unter-Steuer-Amt in Loburg wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. März c. ab in eine Steuer-Receptur umgewandelt werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 18. Februar 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Instruction für die Beschaffenheit und Behandlung der in den Dampfkesselhäusern anzubringenden Control-Manometer.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften in § 11 des Regulativs für Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 herbeizuführen, und den Besitzern von Dampfkesseln jede mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, bestimmt hat, daß die Wahl der Construction für die Manometer an jedem einzelnen Dampfkessel dem Verfertiger, beziehungsweise dem Besitzer des Kessels überlassen bleiben soll, daß jedoch in jedem Kesselhause zur Controle der einzelnen Manometer Ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer mit natürlicher Scala vorhanden sein muß, —

bringen wir über die nähere Beschaffenheit dieser Control-Manometer die nachfolgende specielle Instruction zur öffentlichen Kenntniß.

Instruction
für die Beschaffenheit und Behandlung der in den Dampfkesselhäusern anzubringenden Control-Manometer.

1) Auf die bereits bestehenden derartigen Anlagen hat die vorgedachte Bestimmung keinen Einfluß, so lange dieselben unverändert bleiben.

2) Der Control-Manometer muß mit jedem einzelnen Kessel in Verbindung gesetzt und von ihm abgesperrt werden können.

3) Die regulativmäßige Bestimmung, daß jeder einzelne Kessel seinen besondern Manometer haben muß, bleibt in Kraft, nur daß die Wahl der Construction frei bleibt. Es empfehlen sich hierzu

wegen ihrer Billigkeit und wegen der leichten und sichern Erkennung des Zeigers gute Feder-Manometer, wenn sie nur häufig mit dem Control-Manometer verglichen werden.

4) Die Röhren der Control-Manometer dürfen nicht zu eng sein; ¼" lichte Weite ist bei Glasröhren, ⅛" bei Metallröhren als Minimum anzunehmen.

5) Die Scala ist nach Atmosphären und Unterabtheilungen zu 14 Pfund einzutheilen und der Nullpunkt deutlich zu markiren, während die concessionirte Dampfspannung an den Manometern der einzelnen Kessel markirt wird.

6) Die Scala muß mindestens ein und ein drittelmal so viel Atmosphäre umfassen, als die höchste concessionirte Dampfspannung beträgt.

7) Bei der Aufstellung ist dahin zu sehen, daß die Scala und der Quecksilberstand, sowohl bei Tage wie bei Nacht (wenn anders die Fabrik auch während der Nacht arbeitet) deutlich gesehen werden kann und demgemäß hell beleuchtet ist. Auch muß, wenn es vorgezogen werden sollte, den Control-Manometer nicht im Kesselhause selbst aufzustellen, der Stand desselben doch so gewählt werden, daß er vom Kesselhause aus leicht beobachtet werden kann.

8) Wenn, um das Ausspritzen und den Verlust des Quecksilbers bei plötzlichen Dampfstößen zu verhüten, Gefäße zum Auffangen angebracht sind, so muß dafür gesorgt werden, daß die Communication des innern Raums jener Gefäße mit der äußern Luft nicht gehemmt wird, zu welchem Behuf die desfallsigen Oeffnungen mindestens ¼ Zoll weit sein müssen. Empfehlungswerth ist eine solche Vorrichtung in der Weise, daß das ausspritzende Quecksilber von selbst in die Röhre zurückläuft.

9) Bei Anwendung von Glasröhren sind diese, sowie die bei den Manometern von Glas oder Metall angebrachten Scalen vom Schmutz rein zu erhalten. Sollte die Röhre von Innen zu stark beschlagen sein, so muß dieselbe geleert, gereinigt oder erneuert und wieder neu aufgestellt werden.

Versuchsweise könnte auf das Quecksilber, um dessen Stand deutlicher zu machen, ein bunt gefärbter Schwimmer von Kork gelegt werden, doch müßte dafür gesorgt werden, daß derselbe sich nicht klemmen kann.

10) Bei Anwendung von Metallröhren ist sorgfältig darauf zu achten, daß Schwimmer, Rolle und Gegengewicht stets im Gange ist und daß die Schnur nicht verkürzt wird.

11) In dem Zuleitungsrohr ist in Uebereinstimmung mit dem Nullpunkt ein Ablaßhahn anzubringen, um nach eingestelltem Betriebe das sich aus dem condensirten Dampfe bildende Wasser abzulassen und das Springen der Röhre bei eintretendem Frost zu verhüten.

12) Der Besitzer ist für den richtigen Gang des Control-Manometers verantwortlich, da dieser nur durch Vernachlässigung gestört werden kann. Es hat sich derselbe von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob das Quecksilber nach Absperrung des Dampfes richtig auf den Nullpunkt zurückgeht.

13) Ebenso hat sich derselbe in Ueberzeugung zu erhalten, ob die auf den einzelnen Kesseln angebrachten Manometer mit dem Control-Manometer übereinstimmen, nachdem die Zuleitungsröhren von den übrigen Kesseln abgesperrt sind.

Magdeburg, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner.

In dem Jahre 1860 sind in unserm Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 7930 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 4513 durch Vergleich, 1225 durch Zurücknahme der Klage, 2129 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschluß noch 63 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. im Regierungsbezirk Magdeburg

der Cantor Keune zu Eilsdorf, welcher 111

der Cantor Miehe zu Schlanstedt, welcher 112

II. im Regierungsbezirk Merseburg

der Lieutenant a. D. Heinecke zu Ermsleben, welcher 68

III. im Regierungsbezirk Erfurt

der Bürgermeister Koehler in Ellrich, welcher 83

der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher 108 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 12. Februar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In den Monaten October, November und December 1860 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Trenkel, Alexander, ehemaliger Privatschreiber, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. October 1860. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Ungenügende Legitimation und verbotswidriges Umhertreiben.

2) Kracht, Elisabeth, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Seeburg, im Königreich Hannover, Alter 20½ Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen dunkelblau, Nase und Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. October 1860. Bestimmungsort: Seeburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

3) Stüber, Andreas, Braumeister, Geburtsort: Gr. Herbach, Wohnort: Ballenstedt, im Herzogthm Anhalt-Bernburg, Alter 37½ Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare rothblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart röthlichblond, Zähne fehlerhaft, Kinn behaart, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. October 1860. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Drei versuchte Betrügereien.

4) Wessel, Georg Ludwig, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Großenschnee, im Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas spitz, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe etwas blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an der Stirn eine Narbe. Tag der Fortweisung: 9. October 1860. Bestimmungsort: Großenschnee. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles.

5) Hornbostel, Georg Carl Gustav, Brauer- und Bäckergesell, Geburts- und Wohnort: Birkenfeld, im Großherzogthum Oldenburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn mittelhoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10. October 1860. Bestimmungsort Birkenfeld. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

6) Schürmann, genannt Müller, August, Bursche, Geburts- und Wohnort: Clausthal, im Königreich Hannover, Alter 16 Jahr, Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. October 1860. Bestimmungsort: Clausthal. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen.

7) Lepetit, Carl, Schneider, Geburts- und Wohnort: Rieder, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 23½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn länglich, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am rechten Fuß ein Mal. Tag der Fortweisung: 18. October 1860. Bestimmungsort: Rieder. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gommern. Grund der Verweisung: Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

8) Körbitz, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 26½ Jahr, Größe 4 Fuß 10½ Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und

Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. October 1860. Bestimmungsort: Eisenach. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

9) Roßberg, Marie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Schönefeld, im Königreich Sachsen, Alter 29½ Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. October 1860. Bestimmungsort: Schönefeld. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Vagabondiren.

10) Wunderling, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Wulfen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 38 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. October 1860. Bestimmungsort: Wulfen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Gommern. Grund der Verweisung: Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

11) Golze, Christian, ehemaliger Brauereibesitzer, Geburtsort: Buhlendorf, Wohnort: Schinum, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: das rechte Glied am Zeigefinger linker Hand fehlt. Tag der Fortweisung: 25. October 1860. Bestimmungsort Schinum. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Burg. Grund der Verweisung: Betrug.

12) Wustmann, Johann Gottlieb, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Schönbrunn, im Königreich Sachsen, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. October 1860. Bestimmungsort: Schönbrunn. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

13) Lindemann, Marie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig, Alter 18¼ Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen dunkelbraun, Nase und Mund klein, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. October 1860. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

14) Köchgi, Louise, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 28¼ Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 1. November 1860. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Beilegung eines falschen Namens.

15) Becker, Johann Heinrich Andreas, genannt Bangemann, Gärtner, Geburts- und Wohnort: Salzdahlum, im Königreich Hannover, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. November 1860. Bestimmungsort: Salzdahlum. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

16) Heine, Friederike, Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Lerbach, im Königreich Hannover, Alter 21 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. November 1860. Bestimmungsort: Lerbach. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

17) Spindler, Auguste, Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen

braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. November 1860. Bestimmungsort: Andreasberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Zwei einfache Hehlereien.

18) Schmidt, Andreas, Arbeiter, Geburtsort: Gersdorf, im Königreich Preußen, Wohnort: Zerbst, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen und spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: die Spitze am Zeigefinger linker Hand fehlt. Tag der Fortweisung: 15. November 1860. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betrug.

19) Henning, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Mihla, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. November 1860. Bestimmungsort: Mihla. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Betteln.

20) Knoche, Ludwig August, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Hannover, im Königreich Hannover, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. November 1860. Bestimmungsort: Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

21) Berner, Wilhelm, Tischlermeister, Geburts- und Wohnort: Rieder, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besonderere Kennzeichen: schwerhörig und stammelnde Sprache. Tag der Fortweisung: 23. November 1860. Bestimmungsort: Rieder. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreichen.

22) Frisch, Caroline, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Waltershausen, im Herzogthume Coburg-Gotha, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. November 1860. Bestimmungsort: Waltershausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gommern. Grund der Verweisung: Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

23) Holzheu, Adolph, Webergesell, Geburts- und Wohnort: Clettbach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart hellblond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur hager, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. December 1860. Bestimmungsort: Clettbach. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

24) Wernecke, Georg, Arbeiter, Geburtsort: Jeetzel, Wohnort: Putball, im Königreiche Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, bedeckt, Augenbraunen blond, Augen dunkelgrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10. December 1860. Bestimmungsort: Putball. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Einfacher Diebstahl.

25) Willing, Johann Michael, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Gr. Lupnitz, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 33½ Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund aufgetragen, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Oberlippe. Tag der Fortweisung: 11. December 1860. Bestimmungsort: Gr. Lupnitz. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Ungenügende Legitimation.

26) Fischer, Wilhelm Christoph, Barbier, Geburts- und Wohnort: Niederzimmern, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 24½ Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund groß, Bart entstehend, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung etwas breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. December 1860. Bestimmungsort: Vieselbach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Obdachlosigkeit und Mangels an Legitimationspapieren.

27) Marggraf, Louis, Knabe, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig, Alter 12½ Jahr, Haare hellblond, Stirn klein, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase etwas platt, Mund klein, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 14. December 1860. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Seehausen a. A. Grund der Verweisung: wiederholter Diebstahl.

28) Wohlrab, Friedrich Wilhelm, Weber und Arbeiter, Geburts- und Wohnort Treuen, im Königreich Sachsen, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 10½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. December 1860. Bestimmungsort: Treuen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreichen.

29) Köhler, Caroline Henriette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 38 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. December 1860. Bestimmungsort: Andreasberg. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Landstreichen und unerlaubte Rückkehr in die Preußischen Staaten.

30) Schulze, Heinrich Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Schweskow, im Königreich Hannover, Alter 42½ Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braungrau, Nase eingebogen, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Schaden am 4. Finger linker Hand. Tag der Fortweisung: 28. December 1860. Bestimmungsort: Schweskow. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Seehausen a. A. Grund der Verweisung: Betteln unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles.

31) Baake, Elisabeth, unverehelichte, Geburtsort: Ingeleben, Wohnort: Gebensleben, im Herzogthume Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 29. December 1860. Bestimmungsort: Gebensleben. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

32) Krämer, Johannes, Marionettenspieler, Geburts- und Wohnort: Biedenkopf, im Großherzogthume Hessen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stark, Mund dick, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe auf der rechten Backe. Tag der Fortweisung: 31. December 1860. Bestimmungsort: Biedenkopf. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Seehausen a. A. Grund der Verweisung: Hehlerei.

33) Otte, genannt Maschmeyer, Heinrich August Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Goslar, im Königreich Hannover, Alter 33½ Jahr, Größe 5 Fuß, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 31. December 1860. Bestimmungsort: Goslar. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kaufmann Christian Kahrs zu Seehausen b. M. ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Der Wundarzt Peter Thiemann zu Atzendorf im Kreise Calbe ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Schlossermeister Carl Müller zu Aken ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Andreas Meinecke zu Westerhüsen im Kreise Wanzleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Peter König zu Groß-Ammensleben im Kreise Wolmirstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Hartmann zu Halberstadt hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Theodor Stahlschmidt daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Privatsecretair und Bibliothekar F. G. Haeber zu Wanzleben ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Oscar Wolff zu Neustadt-Magdeburg hat die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Böttchermeister Wilhelm Weihe zu Schönebeck ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar 1861 ein Patent

auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent

auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Dem Kantor und Lehrer Roggisch in Groß-Mangelsdorf ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 23. d. Mts. ab werden der in der Friedrichsstadt am Hause des Kaufmanns Haberhauff daselbst befindliche, sowie der an der Zoll-Elbbrücke hierselbst aushängende Briefkasten des Vormittags nicht mehr um 9½ Uhr, sondern schon um 9 Uhr geleert werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Waldau,

Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agriculturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung. —

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Diaconus Müller in Suhl ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl ist Königlichen Patronats.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen:

Dem Königlichen Schichtmeister Ch. G. Uhde in Altenweddingen ist von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz der Character als Oberschichtmeister beigelegt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Wanzleben ist der Oeconom Theodor Bock zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Hermann Rathenspiel auf dessen Rest-Dienstperiode bis zum 24. December 1863 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Rudolph zu Darbesheim ist zum ersten Lehrer an der Schule zu Veltheim ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Organisten- und Töchterlehrer-Adjunctenstelle in Darbesheim erfolgt auf den Vorschlag des Magistrats durch uns.

Der provisorische Küster und Schullehrer Wachsmann zu Eickendorf, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 2. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Aufnahme einer Kreischaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist.

Nach dem Antrage der Kreisstände des I. Jerichow'schen Kreises, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ist die Kreis-Chaussee von Burg nach Niegripp in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 28. Januar 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten: Der Conrector Conradi zu Barby ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Wunsch zu Burg ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Die Kaufleute Eduard Voigt und Julius Hering zu Loburg sind als Agenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Richard zu Genthin ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Rudeloff zu Neuhaldensleben ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Oscar Wolff (Firma Wolff und Elsholz) zu Neustadt-Magdeburg, ist als General-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Tischlermeister Christian Mertens zu Eichenbarleben im Kreise Wolmirstedt, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann und Schiffsherr Carl Proffmann hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Der Versicherungsbeamte Carl Elsholz hierselbst, ist als General-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Oeconom Carl Blume zu Tangermünde ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 1. k. Mts. ab werden nachbenannte Posten wie folgt abgesandt:

1) die 4te tägliche Personenpost zwischen Naguhn und dem dortigen Bahnhofe

aus Naguhn 8,[5] Uhr Abends

zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug von Dessau nach Bitterfeld,
vom Bahnhofe 8, [45] Uhr Abends
nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges;
2) die 4te tägliche Personenpost zwischen Jessnitz und dem dortigen Bahnhofe
aus Jessnitz 8, [25] Uhr Abends
zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug von Dessau nach Bitterfeld,
vom Bahnhofe 9, [5] Uhr Abends
nach Ankunft des obigen Eisenbahnzuges.

Magdeburg, den 23. Februar 1861.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrer in Gohre, Diöces Tangermünde, Christian Friedrich Ferdinand Germann, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gohre ist Königlichen Patronats.

Durch den Tod des Pfarrers Bercht zu Bethau ist die dortige Pfarrstelle, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wellen, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector August Georg Bernhard Oelze berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Liebschütz mit Liebengrün in der Diöces Ziegenrück ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger in Ohrsleben, August Hermann Thieme ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten reformirten Predigerstelle an der Burgkirche zu Wettin, in der reformirten Diöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Richard Starcke ernannt und bestätigt worden.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Iden, in der Diöces Werben, ist durch das Ableben ihres Inhabers, des Pfarrers Haferburg, erledigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus dem Rittergute Isenschnibbe und den Gemeinden Neuendorf, Akendorf, Algenstedt, Berge, Cassieck, Hemstedt, Hottendorf, Jävenitz, Lüffingen, Trüstedt und Zienau bestehenden Schiedsmann-Bezirk im Kreise Gardelegen ist auf die Periode vom 22. Januar d. Js. bis dahin 1864 der Schulze Johann Friedrich Eduard Müller zu Kloster Neuendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Genthin im II. Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 6. November v. J. ab, bis dahin 1863 der Baron Ernst von Plotho zu Genthin gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Arneburg ist der bisherige unbesoldete Rathmann Carl Friedrich Nitze in gleicher Amtseigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 1. Juli d. J. ab gerechnet, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Militair-Invalide Hohann Andreas Gröpler zu Carow, ist vom 1. März dieses Jahres ab von uns zum Brückenwärter an der Plauer Kanalbrücke bei Woltersdorf ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Fettback zu Kremkau ist zum Organisten und zweiten Lehrer in Hakeborn, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrer-Adjunctenstelle in Kremkau, Diöces Stendal, wird durch uns besetzt.

Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Januar c. zum 1. April c. zur Erledigung kommende Küster- und Lehrerstelle zu Bertkow, Diöces Werben, wird für diesmal ausnahmsweise durch uns besetzt.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Storbeck, Diöces Osterburg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Witte zu Werben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Kleist zu Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klietz, Diöces Sandau, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 9. März 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 8 Nr. 5322. Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5323. Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5324. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.

Nr. 5325. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5326. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirk Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

Nr. 5327. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Nr. 5328. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statutennachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stammaktien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stammaktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aufhebung und Ueberweisung einer Steuer-Receptur.

Vom 1. d. M. ab wird die Steuer-Receptur Derenburg aufgehoben und der Hebebezirk derselben dem Steueramte Wernigerode überwiesen, an welches sich das betreffende Publikum bezüglich der Erlangung von Abfertigungen für indirecte Steuern vom genannten Tage ab wenden wolle.

Magdeburg, den 2. März 1861. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Benennung eines neu angelegten Vorwerks.

Der Landrath des Wolmirstedter Kreises, Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg-Angern, hat auf einem in der Feldmark Cröchern belegenen Pertinenzstücke seines Ritterguts Angern ein Vorwerk neu erbaut, welchem mit unserer Genehmigung der Name „Ellersell" beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 27. Februar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung:

Der am 14. November v. J. zu Berlin verstorbene Kaufmann und Rittergutsbesitzer August Knigge aus Bismark hat für die Stadtarmen zu Bismark ein Legat von 500 Thlr. und für die evangelische Kirche zu Bismark ein Legat von 200 Thlr. ausgesetzt, was wir als lobenswerthe Handlungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Aus Kreismitteln sind an hilfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 im verflossenen Jahre folgende Unterstützungen bewilligt:

1) im Kreise Aschersleben	637	Thlr.	15	Sgr.
2) „ „ Calbe	384	„	—	„
3) „ „ Gardelegen	681	„	—	„
4) „ „ Halberstadt	210	„	—	„
5) „ „ Jerichow I.	528	„	—	„
6) „ „ Jerichow II.	415	„	—	„
7) „ „ Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds	60	„	—	„
8) im Kreise Neuhaldensleben	328	„	—	„
9) „ „ Osterburg	1394	„	—	„
10) „ „ Salzwedel	82	„	—	„
11) „ „ Stendal	536	„	—	„
12) „ „ Wanzleben	400	„	—	„
13) „ „ Wernigerode	56	„	—	„
14) „ „ Wolmirstedt	396	„	—	„
Ueberhaupt	6107	Thlr.	15	Sgr.

Der Vereins-Stiftung „National-Dank“ ist außerdem der Betrag von 50 Thlr. aus Kreismitteln des Kreises Salzwedel überwiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Agenten: Der Oeconom B. Dunkelberg zu Görzke ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann und Rathmann A. Stilcke zu Seehausen a. A. ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kaufmanns J. D. Kette als Agent der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Bürgermeister a. D. Kuhlgatz zu Hadmersleben, welcher die Agentur für die neue Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft niedergelegt hat, ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kaufmanns H. A. Woldmann als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Kuchenbuch zu Wanzleben ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Koch zu Gommern ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Sattlermeister Albert Krafft zu Ziesar ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Bertram zu Egeln hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. An dessen Stelle ist der Dachdeckermeister Albert Legerlotz daselbst als Agent der gedachten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Friedrich zu Schönebeck, welcher die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte, Germania in Berlin niedergelegt hat, ist als Agent der neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Versicherungs-Beamte Robert Feldhaus hierselbst ist als Agent der Magdeburger-Feuerversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Materialwaarenhändler Moritz Kuntze zu Olvenstedt im Kreise Wolmirstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Schumann zu Gr. Germersleben im Kreise Wanzleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt.

Der Kaufmann A. Wapler zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An dessen Stelle ist der Uhrmacher Gustav Leopold daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Wapler zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft

„deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt. An dessen Stelle ist der Privatsecretair Gottlieb Wiggert daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Fritz Brandt zu Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst und als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Der Maurermeister Otto Brandt hierselbst ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Christian Wolff zu Neuhaldensleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Dörk hierselbst ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Ziegler (Firma: Ziegler u. Koch) hierselbst ist als Generalagent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Specieller Pflanzenbau, 2) Schafzucht, 3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft: Oeconomie-Rath Wagener; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter, 6) Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft, 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Stengel; 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, 9) Krankheiten der Pflanzen, 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen: Professor Dr. Heinzel; 11) Organische und Agricultur-Chemie, 12) Landwirthschaftliche Technologie, 13) Uebungen im chemischen Laboratorium, 14) Analytische Chemie: Professor Dr. Krocker; 15) Landwirthschaftliche Baukunde, 16) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Baumeister Engel; 17) Forstschutz, 18) Waldbau und Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner; 19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten: Departements-Thierarzt Lüthens; 21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen, 22) Landwirthschaftsrecht: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungsrath. (gez.) Dr Heinrich.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berge, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pfarrer in Jeetze, Heinrich Christoph Schultze berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Jeetze, Ephorie Clötze, ist Privat-Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diakonatstelle zu Nebra mit der Pfarrstelle in Gr. Wangen, in der Diöces Querfurth, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Fest berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehmsdorf in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Gustav Adolph Bornkamm verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Etgersleben, Wilhelm Carl Ludwig Dankegott Wintzer verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer-Adjunct Heinau in Ziessau, Diöces Salzwedel, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Ziemendorf provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Ziessau ist Königlichen Patronats.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Pape in Wolstein ist zum Rector und Lehrer an der Schule in Wegeleben ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Schulz zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Kabelitz zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Girmann ist zum Schullehrer in Kützkow, Diöces Brandenburg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Herrmann in Stresow, Diöces Burg, ist zum Lehrer an der städtischen Schule in Burg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerstelle in Stresow ist Privat-Patronats.

Der Lehrer Besthorn ist zum vierten Lehrer an der Schule zu Langenweddingen, Diöces Egeln, ernannt worden.

Der Lehrer Schröder zu Thamsbrück ist zum sechsten Lehrer an der Schule zu Aken ernannt worden.

In Altenweddingen, Diöces Egeln, ist eine fünfte Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Die Kantor- und Töchterlehrerstelle in Jerichow, Diöces Sandau, ist durch die Emeritirung des Inhabers erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Boelsche zu Wegenstedt, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Durch die Emeritirung des Inhabers wird die Kantor- und Lehrerstelle zu Prester, Diöces Cracau, zum 1. Juli cr. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Hilfslehrer Brüller am Seminar zu Osterburg ist zum Lehrer an der Schule der Stadt Buckau provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Der Königliche Förster Bätge zu Weissewarte, Oberförsterei gleiches Namens, ist am 20. d. Mts. gestorben, in seine Stelle vom 1. April d. J. ab der Förster Wendrich von Heteborn versetzt und die Forstschutzbeamten-Stelle zu Heteborn dem Forstaufseher Bertram zu Egeln übertragen worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt für den Monat Februar 1861.

Der Kreisgerichts-Sekretair Pietsch zu Quedlinburg ist gestorben.

Der Kanzlei-Diätarius Zacharias ist zum Kanzlisten bei dem Appellationsgericht hier ernannt und dem Kanzleigehülfen Templin zu Ermsleben die Stelle eines Kanzlei-Diätarius bei demselben Gericht verliehen.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Dem Intendantur-Registrator Stein von der Intendantur des 4. Armeecorps ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Intendantur-Dienst zum 1. Juni d. J. ertheilt und dem überzähligen Intendantur-Registrator Fabriz von diesem Zeitpunkte ab die zur Erledigung kommende Registrator-Stelle interimistisch übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 10. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,

b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts, oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzusehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3ten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Durch Beleihung oder Ankauf deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.

b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.

c) Durch Discontiren von sichern Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist **vor** der Linie zu vermerken.

b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen rc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu § 55.

a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.
b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Statuten

der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Fankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt, ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheitsversicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senats wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deßhalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grundcapital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§ 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-

Rathes versehen und von einem Directionsmitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Actienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§ 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§ 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes.

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Sola-Wechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actien-Betrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechsel-Betrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich

bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§ 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§ 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§ 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§ 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des § 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§ 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§ 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§ 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzuug zu unterzeichnen ist.

§ 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§ 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§ 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§ 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§ 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§ 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§ 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§ 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§ 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§ 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§ 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§ 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§ 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§ 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§ 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§ 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§ 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§ 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§ 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§ 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§ 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§ 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§ 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahresabschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§ 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahresrechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§ 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§ 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§ 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§ 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 $\frac{0}{0}$ auf das eingezahlte

Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien-Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 $\frac{0}{0}$ des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§ 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§ 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§ 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg. Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

* * *

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck

aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. № 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der **Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“** sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in § 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858.

Stadt-Kanzlei.

Vorstehende Concession der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten wie deren Statuten nebst erstem Nachtrag zu denselben werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 16. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die in der Feldmark von Miesterhorst gelegene, den Restbestand des dismembrirten Hofes Nr. 8 daselbst bildende, dem Oeconomen Gustav Hoffmann zu Taterberg gehörige Grundfläche von 308 Morgen 30 □Ruthen von dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Gardelegen abgetrennt und dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Oebisfelde zugeschlagen worden ist.

Magdeburg, den 6. März 1861. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente: Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. Js. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten: Der Kaufmann Gustav Kalisky hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Grasemann hierselbst, ist als Agent des Stromversicherungs-Vereins zu Danzig von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth Paul Golz zu Tangermünde, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Materialwaaren- und Getreidehändler August Born zu Gröningen, ist als Agent der neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Pintus zu Seehausen a. A., ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Oeconom August Herms zu Werben, ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Maurermeister Friedrich Gommert zu Görzke im Kreise Jerichow I, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Trübe zu Jerichow, ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia", als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Uechtritz zu Oebisfelde, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Sommer-Semester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 15. April cr. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil: Director Professor Dr. Baumstark; 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 5) Geschichte der Landwirthschaft, 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz; 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rahde; 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht, 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 12) Innere Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst forstwirthschaftliche Excursionen: academischer Forstmeister Wiese; 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: academischer Gärtner Zarnack; 15) Organische Experimental-Chemie, 16) Uebungen im chemischen Laboratorium, 17) Physik, 18) Bodenkunde: Professor Dr. Trommer; 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20) Pflanzengeographie, 21) Botanische Excursionen: Dr. Jessen; 22) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert; 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: academischer Baumeister Müller; 25) Düngerlehre, 26) Analytische Chemie und 27) Repetitorium über organische Chemie: Dr. Heiden. Eldena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Viernau, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Hülfsprediger und Rector Urbich in Gommern ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Gommern ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern;

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Tornitz, Wespen und Werkleitz sowie aus dem Domainen-Amte Barby und dem Rittergute Klosterhof zu Barby bestehenden Bezirk im Kreise Calbe a. S. auf die Periode vom 13. Januar 1861 bis dahin 1864 ist der Kantor Johann Friedrich Saran zu Werkleitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. v. M. in welcher ad 1 die Ortschaft Wespen mit aufzuführen übersehen worden ist, wird hierdurch berichtigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Die Forstaufseher Eyff zu Beckendorf in der Oberförsterei Schermke und Bremer zu Hux-Neinstedt in der Oberförsterei Dingelstedt sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Die erledigte Forstaufseherstelle zu Seeben, Oberförsterei Diesdorf, ist dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Westram vom 1. April d. Js. ab zunächst auf Probe übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 23. März 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 9. Nr. 5329. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, ingleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes.

Nr. 5330. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.

Nr. 5331. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 5332. Bestätigungs-Urkunde betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domicilirten Actiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

Nr. 5333. Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Nr. 5334. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 26. Februar 1861.

Stück 10. Nr. 5335. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.

Nr. 5336. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.

Nr. 5337. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

Nr. 5338. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861.

Nr. 5339. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuld-

verschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Einschätzung des zum Tabacksbau benutzten Landes zur Tabackssteuer für die Jahre 1861 bis 1863.

Mittelst Rescripts vom 25. Februar cr. III. 3931. hat des Herrn Finanzministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß es bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabackssteuer auch für die beginnende Steuerperiode von 1861 bis 1863 das Bewenden behalten soll.

Es gehören hiernach von den Kreisen des Regierungsbezirks

a) zur ersten Steuerklasse: die Kreise Salzwedel, Oschersleben und Wanzleben,
b) zur zweiten Steuerklasse: die Kreise Gardelegen, Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal, Wolmirstedt und Jerichow I.,
c) zur dritten Steuerklasse: die Kreise Aschersleben, Halberstadt, Jerichow II. und Osterburg,
d) zur vierten Steuerklasse: der Kreis Calbe a. S. und die Grafschaft Wernigerode.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. März 1861. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft das Verbot der Betheiligung an dem Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anlehen.

Unsere Bekanntmachung vom 22. Mai 1854, betreffend das Verbot der Betheiligung an dem Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anlehen (Nr. 22 des Amtsblatts pro 1854) wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 13. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente: Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent
auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten: Der Kaufmann Friedrich Heinemann hierselbst ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Lamm hierselbst ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Emil Schlott zu Osterwieck, ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Baumann zu Schönebeck, ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Cigarrenfabrikant Gustav Altus zu Calbe a. M., ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Kühne zu Ivenrode, im Kreise Neuhaldensleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Privatsecretair und Leihbibliothekar F. G. Haeber zu Wanzleben ist als Agent der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Der Posthalter Wilhelm Blume zu Bismark, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Müller zu Wegeleben, ist als Agent der neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Privatsecretair C. F. Heitzmann zu Pareţ im Kreise Jerichow II. ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Kleinloff zu Calbe a. M., ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Steinfabrikant Heinrich Helmecke zu Calbe a. M., ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Communal-Kassen-Rendanten Heinrich Teitge daselbst, welcher die Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Oscar Wolff zu Neustadt-Magdeburg, in Firma Wolff & Elsholz zu Magdeburg, ist als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Der Tischlermeister Friedrich Schröder zu Arendsee ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Zimmermeister Adolph Lühr zu Groß-Ottersleben, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Heilgehülfe Heinrich Eyrich zu Tangermünde ist als Agent der Lebens-, Renten-, Aussteuer-Versicherungs- und Sparkassen-Branche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Der Postexpediteur Carl Weihe zu Croppenstedt, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth Louis Woldmann zu Gröningen, hat die Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Späningen mit Schönebeck und Wollenrade, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Pastor in Althaldensleben, Heinrich Emil Glöckner, berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Althaldensleben ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

In Stelle des als erster Professor an das Großherzogliche Gymnasium zu Weimar berufenen Oberlehrers Dr. Ilberg ist der am Gymnasium zu Nordhausen angestellte und jetzt mit dem Professor-Titel beliehene Oberlehrer Dr. Haacke zum sechsten Oberlehrer am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen hierselbst ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmänner für den Kreis Wanzleben sind

1) für den jetzt aus den Gemeinden Domersleben, Klein-Rodensleben und Schleibnitz bestehenden (ersten) Bezirk auf die Periode vom 20. Februar d. J. bis dahin 1864 der Müllermeister Wilhelm Lauenroth zu Domersleben,

2) für den jetzt neu gebildeten aus der Gemeinde Hohendodeleben bestehenden (zwanzigsten) Bezirk auf die Periode vom 20. Februar d. J. bis dahin 1864 der Lehrer Gustav Müller in Hohendodeleben; und

3) für den aus Benneckenbeck, Klein-Ottersleben und Lemsdorf bestehenden (achtzehnten) Bezirk auf die Periode vom 3. October vorigen Jahres bis dahin 1863 der Lehrer Heinrich Schmidt in Klein-Ottersleben

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Hadmersleben ist der Kaufmann Carl Sanno zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des mit Tode abgegangenen Rathmanns Woltmann auf dessen Rest-Dienstperiode bis zum 11. April 1866 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Kantor und Lehrer Nolopp zu Detershagen, Diöces Burg, ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Walternienburg, Diöces Gommern, ernannt worden.

An der Bürgerschule zu Wolmirstedt ist eine neue Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Der Lehrer Walter in Havelberg ist zum Lehrer an der Stadtschule in Stendal provisorisch bestellt worden.

In Bülitz, Diöces Stendal, ist eine öffentliche Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung erfolgen soll. Sie ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Schulze zu Saalfeld, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Dem Holzhauermeister Friedrich Wilhelm Brüggemann zu Burgstall ist die Besorgung der bei der dasigen Forstkasse der Oberförsterei Burgstall vorkommenden Anmahnungen und Executionen mit Vorbehalt des Widerrufs von uns übertragen, und ist derselbe für dieses Amt eidlich verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Intendantur-Assessor Lange ist zum 1. April d. Js. von der Intendantur des 4. zu der des 5. Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 13.

Magdeburg, den 30. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die stattgehabte Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 1850 1852 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer-, und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen, Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von

9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Convert bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Waarencontrole im Binnenlande.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Januar, 31. März und 3. Juni 1852 und vom 8. December 1860, Amtsblatt vom Jahre 1852, Seite 13, 132, 219 und vom Jahre 1860, Seite 485 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffe in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1) für Wein in den Distriften Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffe in den Distriften Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Magdeburg, den 19. März 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungs-Rath.

Betrifft die Consolidation von Braunkohlen-Bergwerken.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) durch Urkunde vom 23. v. Mts. die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Archibald und Georg bei Schneidlingen und Hackeborn im Kreise Aschersleben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter unter dem Namen Archibald —
2) durch Urkunde von demselben Tage die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Louise, Georg, Gustav und Hugo bei Westeregeln und Hadmersleben im Kreise Wanzleben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Vereinigte Louise bei Westeregeln, und
3) durch Urkunde vom 27. v. Mts. die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Agnes bei Werkleitz, Alexander bei Wespen, Hermann und Alfred bei Tornitz im Kreise Calbe a. S. zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Alfred bei Tornitz

genehmigt worden ist.

Halle, den 12. März 1861. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr,

nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 21. März 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Einziehung und den Umtausch der Kassenanweisungen à 1 Thaler des Fürstenthums Reuß J. L.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr. in Gemäßheit des in § 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden sollen. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31 December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Magdeburg, den 19. März 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Einziehung und den Umtausch der Kassenanweisungen à 5 und 1 Thaler des Großherzogthums Sachsen.

In Folge höherer Anordnung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juni 1860 (S. Amts-Bl. 1860. S. 280 Nr. 28) hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht:

1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene umgetauscht werden können.

3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Magdeburg, den 19. März 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die zwangsweise Polizei-Verordnung wegen Vertilgung des culturschädlichen Ungeziefers.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt.

§ 1. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maaßregeln zur Vertilgung der Hamster, Mäuse, Engerlinge und der Maikäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Thiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, beziehungsweise für die Bäume zu besorgen ist.

§ 2. Den Kreislandräthen wird die Befugniß beigelegt, zu entscheiden, wann der Fall einer zwangsweisen Vertilgung dieser Thiere vorliegt, und es sind sodann von denselben die Gemeindevorstände

resp. in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsherrschaften mit näherer Anweisung zu versehen, sowie mit der Aufsicht zu beauftragen. Eine solche Anordnung kann nicht nur für einzelne oder mehrere Feldmarken, sondern auch für den ganzen Kreis erfolgen. Durch die den Landräthen beigelegte Ermächtigung wird übrigens unsere eigene Befugniß, in vorkommenden Fällen die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung zu bestimmen, nicht ausgeschlossen.

§ 3. Das Vertilgen der Hamster und Mäuse erfolgt je nach Beschaffenheit der Oertlichkeit,

a) durch das Ausgraben,

b) durch das Ausgießen der Löcher mit Wasser (womöglich mit Mistjauche),

c) bei den Mäusen durch das Einfangen in zu diesem Zwecke gezogenen Gräben oder in glattgeränderten Bohrlöchern oder in Töpfen, welche in die Erde eingesenkt sind.

§ 4. Die Landräthe haben für jede Feldmark die Art resp. die Arten der Vertilgung sowie den Zeitpunkt derselben zu bestimmen und die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften darnach die näheren Anweisungen zu ertheilen. Die letzteren Organe überwachen gleichzeitig die Ausführung und lassen event. für diejenigen, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen, auf deren Kosten — mit Vorbehalt der verwirkten Strafe — die bezüglichen Arbeiten ausführen.

§ 5. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten (Verfüttern) derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder dem Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von besonderen Aufsammlern folgt. Die desfallsige Controle liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

§ 6. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt gleichfalls durch Sammeln und Tödten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf den Feldern und Wiesen stehenden Laubholzbäumen. Die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maaßes in jeder Woche desjenigen Zeitraums, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzulegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 7. Grundstücksbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Magdeburg, den 21. März 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Blutegelpreis.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Magdeburg, den 23. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente: Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, so weit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten: Der Seilermeister Carl Ernstding zu Sudenburg ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Assistenzarzt Wilhelm Alsleben zu Leitzkau, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Häusler Andreas Ernst zu Ottleben im Kreise Oschersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Zimmermeister Neumann zu Arneburg hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt. An dessen Stelle ist der Maurermeister Carl Sanne daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Meyer Blumenthal zu Seehausen a. A., ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Geometer Herrmann Spelling zu Egeln ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Der Banquier Carl Koch zu Magdeburg ist als General-Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann August Streubel zu Aschersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Versicherungs-Beamte F. H. Reichhelm zu Magdeburg, ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Friedrich Nethe zu Magdeburg ist als Haupt-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Schraube zu Halberstadt, ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Colonia und als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. C. Reckling zu Jerichow hat die Agentur für die neue Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Ewald Klewitz zu Quedlinburg hat die Agentur für die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Die Kaufleute E. Klewitz und F. Struve zu Quedlinburg haben die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Der Rentamts- und Forstkassen-Verweser Hellwig zu Burgstall hat die Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 1. k. Mts. ab wird die täglich zweimalige Aken-Cöthener Personen-Post wie folgt coursiren:

aus Aken	6^{15} V.	4 N.	aus Cöthen Stadt	9 V.	8 N.
in Cöthen Bahnhof	7^{42} V.	5^{27} N.	in Cöthen Bahnhof	9^{10} V.	8^{10} N.
aus " "	7^{47} V.	5^{32} N.	aus " "	9^{15} V.	8^{15} N.
in Cöthen Stadt	7^{57} V.	5^{42} N.	in Aken	10^{42} V.	9^{42} N.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Des Königs Majestät haben dem Magazin-Aufseher Reinicke von dem Proviant-Amt zu Wittenberg bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Dienst, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ortrand, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Schönebeck, Gustav Adolph Carl Gericke, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottmarsdorf, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Gr. Ammensleben und Superintendentur-Vicar Nicolaus Gustav Adolph Schaller verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Gr. Ammensleben ist Königlichen Patronats.

Die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Wolmirstedt nach dem Ausscheiden des bisherigen Superintendentur-Vicars Schaller aus dem Ephoralverbande ist dem Oberpfarrer Dr. Kirchner in Wolmirstedt interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schloß und Dorf Bebra, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Leiha in derselben Diöces, August Carl Otto Walter, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Leiha steht unter Privatpatronat.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Patronate in Raſsberg, ist dem bisherigen Diaconus in Eilenburg, Carl Gustav Fiedler, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Eilenburg ist der Magistrat daselbst.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt zu Halle, Paul Volkmar Maximilian Schultze, ist zum Hausgeistlichen an der Königlichen Strafanstalt zu Delitzsch berufen und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Ziesar ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft an Stelle des verstorbenen Rathmanns Siemon der Secretair Adolph Zadny zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Apothekers und Rathmanns Waga, ernannt worden.

Der bisher beim Magistrat in Werben beschäftigt gewesene Secretair, Albrecht Brünecke aus Wahrenberg ist als Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem Pächter der Herzoglich Braunschweigschen Domaine, Kloster Marienstuhl bei Egeln, Mackensen, ist von des Königs Majestät gestattet worden, den ihm verliehenen Titel eines Herzoglich Braunschweigschen Oberamtmanns in den Preußischen Staaten zu führen.

Als Schiedsmann für die Stadt Gommern im ersten Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 28. Februar d. Js. bis dahin 1864 der Kaufmann Jacob Hoebel daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Gardelegen ist der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Lindenberg zum Bürgermeister an Stelle des mit dem 1. k. M. in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Pohlmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. M. vakante Kantor- und Töchterlehrerstelle in Jerichow ist nicht städtischen, sondern Königlichen Patronats.

Der Lehrer Lenz zu Althaldensleben ist zum Kantor und Schullehrer in Bülstringen, Diöces Neuhaldensleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Althaldensleben ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Hoffmeister zu Barby ist zum Lehrer an der Volkstöchterschule daselbst ernannt worden.

Der Schulamtscandidat Ziesenitz zu Druxberge ist zum vierten Lehrer an der Töchterschule zu Barby provisorisch bestellt worden.

Der Candidat Friedrich Wilhelm Naumann aus Halberstadt, ist zum Conrector der Knabenschule in Gardelegen ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Schütze zu Barby ist zum Conrectorats-Adjuncten daselbst ernannt worden.

Dem Lehrer Schröder ist nicht, wie irrthümlich angezeigt worden, die sechste, sondern die vierzehnte Lehrerstelle an der Stadtschule in Aken verliehen worden.

Der Schulamtscandidat Busse aus Klein-Rodensleben, ist zum dritten Lehrer in Alt-Staßfurth provisorisch bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Die bisherige Forstaufseherstelle zu Egeln in der Oberförsterei Hetebørn ist vom 1. April d. J. dem Corpsjäger Arendt interimistisch als Waldwärter übertragen worden.

Mit dieser Nummer wird das

Verzeichniß der am 15. März 1861 gezogenen durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1861 gekündigten Schuldverschreibungen ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 13. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

Instruction

wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Sachsen mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet:

1) Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Corrections-Anstalten der Provinz sind vom Monat Juni des laufenden Jahres ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern, auch die desfallsigen Transportzüge, soweit als möglich, für alle übrigen, von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten nothwendigen Transporte zu benutzen.

2) Die Beförderung erfolgt einmal in jeder Woche nach allen Richtungen hin an einem bestimmten Tage und zwar des Mittwochs. Fällt ein Fest auf diesen Tag, so wird der auf den Mittwoch zunächst folgende Werkeltag substituirt.

3) Für die einzelnen Kreise, resp. Ortschaften sind durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahn-Stationen und diejenigen Züge bestimmt, welche zu den Transporten an jedem Mittwoch benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber, ob in den Kreisstädten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen nach den Eisenbahn-Stationen zu transportiren, oder nach den Localverhältnissen zweckmäßig die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direct dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungsbezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen.

4) Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruction für Transporte auf Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen. Bei Transporten, welche schon am Tage vor der Eisenbahn-Beförderung an dem Orte der Eisenbahn-Station eintreffen, ist der Abgang der zur Rückkehr bestimmten Transporteure sofort nach der Ablieferung der Transportaten in das Polizei-Gefängniß des Orts gestattet, während bei Transport-Gruppen, die erst am Tage der Eisenbahn-Beförderung eintreffen, die zur Rückkehr bestimmten Transporteure den Transport nicht eher verlassen dürfen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist, und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

5) Für jeden Transport ist der im § 19 der General-Transport-Instruction vorgeschriebene Transport-Zettel auszustellen, und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transport-Zettel erhält der Führer und neben demselben noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der

Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure sowie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgefundene Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes. Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

6) Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Bahnhofs-Inspector zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagierzimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wenn der Transport in den Eisenbahn-Zug einsteigen soll. Sodann hat der Transport-Führer den Requisitionsschein (§ 5) dem Einnehmer der Station zur Abstempelung zu präsentiren und sich demnächst vor dem Einsteigen in den Zug dem betreffenden Ober-Schaffner vorzustellen und demselben den abgestempelten Requisitionsschein einzuhändigen.

7) Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn sind bestimmte, ausschließlich diesem Zwecke dienende Wagenräume zu benutzen, und zwar entweder besonders eingerichtete, mit Sitzbänken versehene vierrädrige Güterwagen, oder besonders abgeschlagene Coupées dritter Wagenklasse, da die Transportaten von dem Verkehr mit anderen Reisenden abgeschlossen werden müssen! Es ist demnächst nicht zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen, als Transporteure und Transportaten aufgenommen, oder letztere unabgesondert befördert werden.

8) Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

9) Da die Eisenbahn-Beamten nur verpflichtet sind, die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben, und eine weiter gehende Controle ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transporte mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

10) An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach den speciellen Transport-Tableaux ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach den Tableaux eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gens-d'armen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, soweit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

11) In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruction maaßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern, und zwar dergestalt, daß, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis vier Transportaten ein Transporteur, auf fünf bis acht Transportaten zwei Transporteure, auf neun bis zwölf Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem vierten Theile der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach § 22 der General-Transport-Instruction gefesselt oder gebunden sind. Einen besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transport-Zettel speciell hervorzuheben ist, beigegeben werden, und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet.

12) Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure

zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig wird, zurück zu lassen. Dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach § 10 zur besonderen Controlirung der Transporte aufgestellten Gensd'armen oder sonstigen Polizei-Beamten zu und wird, falls mehrere Beamte an einem Stations-Orte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gensd'arm oder Polizei-Beamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitions-Scheine (§ 5) die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und auf dem Scheine, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

13) Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl den Transportaten findet blos auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen, und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transport-Gruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte — zu vertreten haben. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transport-Gruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§ 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Function bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transport-Zetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gensd'armen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Function getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Control-Beamten ein neuer Führer bestellt.

14) Die Kosten für Transporte auf den Landwegen werden auch ferner nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction sowie den dieselbe ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidirt. Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütigungen statt.

a) Den Transporteuren wird auf dem Wege nach den Straf- resp. Corrections-Anstalten freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar gezahlt;

) als Vergütigung pro Tag des Transports erhalten:

1) jeder Transportführer, welcher in dem Transport-Zettel als solcher bestellt ist, auch wenn derselbe während der Eisenbahn-Fahrt in dieser Eigenschaft nicht fungirt hat, 15 bis 20 Sgr.,

2) jeder Transport-Begleiter $12\frac{1}{2}$ bis 15 Sgr., wobei die Höhe der Sätze nach der längeren oder kürzeren Dauer der Eisenbahn-Fahrt zu bemessen ist;

c) für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann, im entgegengesetzten Falle werden die niedrigsten Vergütigungssätze sub b. 1 resp. 2 gewährt;

d) die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2 Sgr. pro Tag berechnet.

15) Das Eisenbahn-Fahrgeld für Transporte wird nicht, wie für andere Reisende, vorausgezahlt, sondern von den Eisenbahn-Verwaltungen nachträglich für jeden Monat bei denjenigen Straf- resp. Corrections-Anstalten liquidirt, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren. Die Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, einstweilen vorschußweise die Zahlung und liquidirt die geleisteten Vorschüsse demjenigen Fonds zur Erstattung, welcher zur Tragung der verlegten Kosten verpflichtet ist. Zur Justificirung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im § 5 erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Transportaten sowie die Länge der durchfahrenen Strecke nachweisen.

16) In Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf eventualiter zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

Magdeburg, den 14. März 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 14.
Magdeburg, den 6. April 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 11 Nr. 5340. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 5341. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des § 91 des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Nr. 5342. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ausstellung der Ehekonsense.

Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten haben nach Nr. 6 des Schlußprotokolls d. d. Eisenach, den 29. Juli 1858 sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr fast von sämmtlichen Staats-Regierungen abgegeben worden sind, werden dieselben in der nachfolgenden Zusammenstellung den Herrn Pfarrern sowie den betreffenden Verwaltungsbehörden unseres Bezirks — letzteren in Verfolg unserer Circularverfügung vom 12. Mai 1859 (I. M. 1503.) — unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. Mai 1854 (Ges.-Samml. de 1854 S. 123) hiermit zur Kenntniß gebracht und der Beachtung empfohlen.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, wie solche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung. Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind competent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich Bayern:

Die Districts-Polizeibehörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Beyreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Landgerichte:

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Commissariate.

2) im Königreich Sachsen:

Die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben,

daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction.

3) im Königreich Hannover:

Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte. Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Plattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) im Königreich Würtemberg:

Die Königlichen Oberämter sowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart.

5) im Kurfürstenthum Hessen:

Die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Directionen und die Landrathsämter.

6) im Großherzogthum Baden:

Die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) im Großherzogthum Hessen:

Die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathskonsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Die Gemeindevorstände.

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c) in den Domanial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz;
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;

e) in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien;
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13) im Herzogthum Braunschweig:

Die Stadt-Magisträte und die Herzoglichen Kreis-Directionen.

14) im Herzogthum Nassau:

Die Herzoglichen Aemter.

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

Sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathsscheine zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;
2) im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magisträte zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

Die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magisträte der Stadt Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneburg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstädt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camberg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

Die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Die Gemeindebehörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden.

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

Die Fürstlichen Landräthe.

21) im Fürstenthum Reuß ältere Linie:

Für die Städte die Stadträthe; für das platte Land, die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium.

22) im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:

Die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) im Fürstenthum Waldeck:

Die Fürstlichen Kreisräthe.

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

Die Fürstliche Regierung.

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg: die Magisträte;
2) auf dem Lande die Aemter.

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

Die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den Freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) in der Freien Stadt Frankfurt:

Für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29) in der Freien Stadt Bremen:

Der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) in der Freien Stadt Hamburg:

Die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Magdeburg, den 20. März 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Verweisung aller mittelbaren Staatsbeamten auf ihren früher geleisteten Eid.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Staatsministers des Innern vom 21. Februar c. werden aus Veranlassung

der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm

alle mittelbaren Staatsbeamten unseres Departements, soweit sie einen Amtseid geleistet haben, auf ihren früher geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung pro 1832 pag. 204), wonach

1) ein Jeder, dem ein öffentliches Amt anvertraut wird, dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten übernimmt,

2) wenn derselbe sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu schulden kommen läßt, die darauf geordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht;

hierdurch verweisen. Magdeburg, den 4. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, so wie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512) abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 405 ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hieraus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, 21. März 1861. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Folge des vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch unter Hinweis auf die ministerielle Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Amtsblatt de 1859 Seite 193) zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Regierungsbezirke den 31. Mai cr.

Die bei uns angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage zuvor, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler hierselbst, Kreuzgang Nr. 3, zu melden. Magdeburg, den 30. März 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrer-

Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thaler zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 407 enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene

Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände

können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Indem wir den vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich, was die Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt betrifft, auf die ministerielle Bekanntmachung vom 31. März 1859, Amtsblatt de 1859 Seite 190.

Magdeburg, den 30. März 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Quittungen über die im IV. Quartale 1860 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin bescheinigten Quittungen über die im IV. Quartale 1860 an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interimsquittungen und zwar:

a) die über Ablösungs-Capitalien für Gefälle und Pfennigspitzen bei derjenigen Specialkasse, an welche die abgelösten Abgaben zu entrichten waren,
b) die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamt, welches den veräußerten Grundstücken zunächst belegen ist,

in Empfang genommen werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Quittungen über Ablösungs-Capitalien für abgelöste Amortisationsrenten, welche den betreffenden Censiten mit den für dieselben auszufertigenden Ablösungs-Urkunden werden zugefertigt werden, und ebenso die Quittungen über Ablösungs-Capitalien für Prästationen von Grundstücken im Jurisdictions-Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt, welche den betreffenden Hypothekengerichten unter Beifügung der ausgefertigten Ablösungs-Urkunden Behufs Berichtigung der bezüglichen Hypothekenfolien und demnächstigen Aushändigung an die Censiten werden übersandt werden. Magdeburg, den 28. März 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Agenten: Der Kornhändler David Cohn zu Wolmirstedt ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Gastwirth Eduard Schüttel zu Niederndodeleben, ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Herms zu Beetzendorf, ist als Agent der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Griesfabrikant Friedrich Siebert zu Halberstadt, ist als Haupt-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Maurermeister Heinrich Schmerschneider zu Oebisfelde ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Pampel zu Buckau, ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Conditor Wilhelm Wede zu Calbe a. M., ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Wundarzt I. Klasse H. G. Voigt zu Croppenstedt, ist als Agent der Braunschweigischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Münchhoff zu Aschersleben, ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Koch zu Gommern, ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Pampel zu Buckau, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Herz zu Staßfurth, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Oberinspector Wilhelm Werther hierselbst ist als General-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Der Ortserheber Carl Kohrs zu Mahlwinkel hat die Agentur für die neue Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Emil Haugk zu Gröningen hat die Agentur für die Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt.

Medaillen-Verleihung: Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Amtsrath Henneberg in Wasserleben, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um die Pferdezucht, die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

Der Professor Dr. Rehbanz bisher am Dom-Gymnasium zu Halberstadt, ist als erster Oberlehrer am hiesigen Dom-Gymnasium angestellt, und dem Oberlehrer Krasper an demselben Gymnasio ist der Professor-Titel verliehen worden.

Die durch die Versetzung des ordentlichen Lehrers Dr. Passow als Oberlehrer an das Dom-Gymnasium zu Halberstadt beim Pädagogium zum Kloster Unserer Lieben Frauen hierselbst erledigte Lehrerstelle ist durch Aufrücken der nächstfolgenden Lehrer besetzt und die danach vacant gewordene letzte ordentliche Lehrerstelle dem Schulamtscandidaten Dr. Christoph Heinrich Bertram verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen ersten Predigerstelle an St. Catharinen in Salzwedel in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Johann Andreas Hartleb, berufen und von uns bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu St. Catharinen in Salzwedel ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats- und zweiten Predigerstelle ad St. Catharinen in Salzwedel in der Diöces gleiches Namens ist der bisherige Diaconus und dritter Prediger an St. Marien ebendaselbst, Otto Paridam Solbrig, berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconats- und dritten Predigerstelle ad St. Marien in Salzwedel ist der Magistrat daselbst.

Die unter dem Patronate des Magistrats in Torgau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch das Ableben des Superintendenten Hauptmann vacant geworden.

Durch den Tod des Pfarres Lorenz ist die Pfarrstelle zu Knippelsdorf in der Ephorie Herzberg, welche unter Königlichem Patronate steht, zur Erledigung gekommen.

Regierungs-Präsidium:

In Stelle des Gräflich Stolberg-Wernigerödeschen Secretärs Eschenbach — welcher am 1. Mai c. das ihm übertragene Amt eines Polizei-Anwalts niederlegt — sind dem Bürgermeister Heinemann von jenem Tage ab die Functionen eines Polizei-Anwalts für den Gerichts-Bezirk Wernigerode von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft, commissarisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Carl Franz Theodor Grosse in Burg ist zum Schullehrer in Crüssau, Diözes Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Arndt zu Knoblauch ist zum Lehrer an der Volksknabenschule in Barby ernannt worden.

Der Schulamtscandidat Berges in Ummendorf ist zum fünften Lehrer an der Schule zu Olvenstedt provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 14. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Freiherr **v. Beust**. Demuth.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Staatsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II. Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe durch Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thlr. aufzubringen.

§. 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11) gestatten.

§. 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Achthundert Thaler, hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formulare der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und desjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12—19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§. 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§. 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom

Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird; oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldschein Lit. A 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren und die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortifikation der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel

§. 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. " Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. " Stadtrath Louis Hesse,
4. " Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. " Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. " Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. " Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. " Kaufmann Otto Seebe,
9. " Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. " Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wiedergewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§. 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände rc. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen

von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem im § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punkt 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrage des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.
b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
f) Der vollziehende Director darf unter keiner Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:

a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens der Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§. 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§. 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis	mit	5	Actien	zu	einer Stimme,
6	„	„	10	„	„	zwei Stimmen,
11	„	„	18	„	„	drei „
19	„	„	30	„	„	vier „
31	„	„	50	„	„	fünf „

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;

3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrathe ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindestens der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:
a) die Brandentschädigungen,
b) die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obiger Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantièmen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond, auf 10 Prozent des Reingewinnes eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, vom dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Dritttheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr

der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplares der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung" im „Dresdener Journal", und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden, oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spä-

testens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist, über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Produktionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den.. Gut für **Rthlr. 150** — = — = Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, Acht Tage nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Einhundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen den allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 2.

Schuldschein

zur Actie №. ....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den.. Gut für **Rthlr. 300** — = — = Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, Vier Wochen nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No............ erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 3.

Schuldschein

zur Actie №. ....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den.. Gut für **Rthlr. 350** — = — = Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, Drei Monate nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No............ erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular B.

Actie №. ....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden,

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom..................................und der unter'm.................................. ....erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) ....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von Zwei Hundert Thalern und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen Acht Hundert Thalern an dem Grundcapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am ....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten, und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

B. In Bezug auf die Statuten:

5) zu § 29 b und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren, im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften,

und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes,

einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als fünfzig nicht voll eingezahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December — Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens fünf Prozent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c) Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und 53.

a) Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

b) Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 13. April 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 12. Nr. 5313. Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Postporto-Taxe. Vom 21. März 1861.

Nr. 5314. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

Nr. 5315. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.

Nr. 5316. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Actiengesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen, Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Betrifft den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8. Juni in Belzig,	den 25. Juni in Osterburg,
„ 13. „ „ Osterwieck,	„ 27. „ „ Stendal,
„ 15. „ „ Egeln,	„ 29. „ „ Rathenow,
„ 18. „ „ Neuhaldensleben,	„ 1. Juli „ Havelberg,
„ 20. „ „ Calbe a. M.,	„ 3. „ „ Wilsnack,
„ 22. „ „ Salzwedel,	„ 4. „ „ Perleberg.
„ 24. „ „ Seehausen,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betrifft den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 3. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezug auf unsre früheren desfallsigen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreiskassen unsres Verwaltungsbezirks angewiesen sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 9. April 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft den Umtausch Herzoglich Braunschweigischer Bank- und Darlehns-Bankscheine.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Be-

stimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden ist.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Magdeburg, den 3. April 1861. Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Agenten: Der Maurermeister Christian Beyer zu Gardelegen ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Andreas Meinecke zu Westerhüsen ist als Agent der neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Wilhelm Heyden zu Beetzendorf ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Gastwirth Andreas Egeling zu Gr. Ottersleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Vogeler zu Halberstadt hat die Agentur für die Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Adolph Lüer daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der vormalige Rittergutspächter und Fabrikbesitzer Wilhelm Armbruster zu Thale ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer a. D. C. Böttger zu Magdeburg ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Schröder zu Mahlwinkel ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Postexpediteur Carl Weihe zu Croppenstedt ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Oeconom Gustav Schroeder zu Mahlwinkel ist als Agent der neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diöces Torgau ist nach dem Ableben des Superintendenten Hauptmann bis auf Weiteres dem Archidiaconus Bürger in Torgau als Vicar übertragen worden.

Der Pfarrer Stössner in Großcorbetha, Diöces Weißenfels, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die Stelle steht unter Königlichem Patronate.

Zu der Stelle eines Cantors an der französisch-reformirten Kirche in Magdeburg ist der Lehrer Friedrich Conrad erwählt und bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

Für den Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts zu Gardelegen ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft der Bürgermeister Lindenberg in Stelle des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Pohlmann zu Gardelegen zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Bei der am 5. und 6. d. M. im Seminare zu Halberstadt stattgehabten Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie

Bertram zu Badersleben,
Dufft zu Barby,

Naumann zu Osterweddingen, und
der Lehrer Schütze zu Barby
für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Die Rector- und Hülfspredigerstelle zu Gommern ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Gustav Bressel ist zum Rector der Stadtschule in Wolmirstedt ernannt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector der Schule zu Schwanebeck, Böttcher, ist zum Rector der St. Johannisschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Friedrich Wilhelm Mehlhase aus Mützel ist zum Lehrer an der städtischen Schule in Burg provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Büngel zu Dönitz, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Wiehe zu Lupitz, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Knabenschule zu Gardelegen ist eine sechste Lehrerstelle errichtet worden, deren Besetzung durch den Magistrat daselbst erfolgt.

Der Schulamtscandidat Carl Wilhelm Gropp aus Benneckenstein ist zum Lehrer an der neu errichteten Elementarklasse der Schule in Egeln ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Friedrich Polte aus Neuenklitsche, ist zum Kantor und Lehrer in Stresow, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Hamann aus Burg, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Kremkau, Diöces Stendal, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle an der Stadtschule in Burg besetzt der dortige Magistrat.

Der Schulamtscandidat Rehfeldt aus Käthen, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Bertkow, Diöces Werben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Kraft hierselbst ist zum fünften Lehrer an der Schule in Altenweddingen provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Finzenhagen in Colbitz ist zum Küster und Lehrer zu Klietz, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Colbitz ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Carl Wilhelm August Herrmann aus Sandfurth ist zum 8. Lehrer an der Schule in Groß-Salze provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacant gewordene Lehrerstelle in Sandfurth ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Schwarzlose aus Havelberg ist zum Cantor, Organisten und zweiten Lehrer an der Stadtschule in Sandau ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Rößler aus Breitenbach ist zum zweiten Schullehrer in Wedderstedt, Diöces Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Rokohl aus Meisdorf ist zum Hülfslehrer an der Stadtschule in Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Boettge aus Plötzky ist zum Lehrer an der Stadtschule in Schönebeck provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hartmann aus Osterwieck ist zum zweiten Schullehrer in Wersel provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Doesselmann aus Hamersleben ist zum dritten Schullehrer in Schlanstedt, Diöces Anderbeck, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Reipsch aus Etingen ist zum Schullehrer in Klein-Apenburg, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Zacharias Siebert aus Halberstadt ist zum Volksschullehrer in der Sudenburg-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schleppegrebe aus Neuhaldensleben ist zum vierten Lehrer in Görzke, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gerchel aus Döhren ist zum Schullehrer in Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Präparande Hermann Louis Voßköhler aus Hüselitz ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Kantor, Küster und Schullehrer Peters in Gloine, Diöces Loburg, ist gestorben, die Stelle ist Königlichen Patronats.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Uebertragen ist:

1) die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Plötzkau dem Apotheker Ebel daselbst,
2) die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Altenweddingen, dem Gemeinde-Secretair und Orts-Steuer-Erheber Klocke daselbst,

Beiden unter Ernennung zum Post-Expediteur.

II. Versetzt sind:

1) der Post-Rath Gruber von Königsberg i. Pr. als Bureau-Vorsteher zur hiesigen Ober-Post-Direction,
2) der Ober-Post-Secretair Wendt von der Ober-Post-Direction hierselbst als commissarischer Bezirks-Post-Kassen-Controlleur nach Düsseldorf.

III. Ausgeschieden ist:

der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Löchelt in Gnadau.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung

1) im Monat Februar cr.

Gestorben:	1) Steuer-Aufseher Dünkel in Magdeburg,
	2) Chausseegeld-Erheber Wilke in Perver.
Befördert:	3) Steuer-Aufseher Laaser in Magdeburg zum Steuer-Einnehmer in Dardesheim.
Versetzt:	4) Steuer-Einnehmer Brose von Dardesheim nach Sangerhausen,
	5) ber. Steuer-Aufseher Willerich von Schöppenstedt nach Blankenburg,
	6) Steuer-Aufseher Spielberg von Zeitz nach Magdeburg,
	7) " " Kuhnke von Langenbogen nach Magdeburg.
Neu angestellt:	8) inv. Stabshornist Wichmann als Hauptamtsdiener in Magdeburg,
	9) Steuer-Supernumerar Roetger als Steuer-Aufseher in Magdeburg.

2) im Monat März cr.

Gestorben:	1) Steuer-Aufseher Bode in Hötensleben.
Entlassen:	2) Chausseegeld-Erheber Knauf in Dunkelfort.
Neu angestellt:	3) inv. Ulan Lehmann als Chausseegeld-Erheber in Dunkelfort.
Versetzt:	4) Steuer-Receptor Ritschke von Derenburg nach Loburg.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Halberstadt
für den Monat März 1861.

Die Referendarien Bank und Tettenborn sind zu Gerichts-Assessoren ernannt, und ist der Erste

30

in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt, der Letzte dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Fehmer zu Heiligenstadt ist vom 1. April d. J. ab an das Kreisgericht zu Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben, der Kreisrichter Forberg zu Oschersleben vom 1. Juni cr. ab an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der Referendarius Schweinitz zu Wernigerode ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt, der Auskultator Schulze ist zum Referendarius ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kanzlist Schumann zu Quedlinburg wird vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt, und ist ihm der Titel „Kanzlei-Sekretair" verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Meyer zu Aschersleben ist vom 1. Mai cr. ab an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt und der Gerichtsassessor Freundlieb zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit Anweisung seiner Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt.

Königliche General-Commission zu Stendal:

In Folge des Ablebens des Oeconomie-Commissarius Keuffel zu Aschersleben ist der seither als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Oschersleben stationirt gewesene Oeconomie-Commissarius Lüdicke vom 1. d. Mts. ab nach Aschersleben und an Stelle des Letztern der Oeconomie-Commissarius Schreck von Neuhaldensleben nach Oschersleben versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 20. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons“ an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Verbindung der in der Stadt Sudenburg und in den benachbarten ländlichen Ortschaften wohnenden Katholiken zu einer Gemeinde.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn die in der Stadt Sudenburg und in den benachbarten ländlichen Ortschaften wohnenden Katholiken zu einer Gemeinde verbunden und den Vicar in Sudenburg zum Missionarius für diese Gemeinden mit pfarramtlichen Rechten bestellt hat. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionarius soll in der Sudenburg wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden, die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm überwiesenen Bezirks ausüben.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Sudenburg soll außer dieser Stadt die nahegelegenen Ortschaften Lemsdorf, Groß-Ottersleben, Klein-Ottersleben, Benneckenbeck und Hohendodeleben mit den innerhalb der Gemarkung derselben belegenen Höfen und Häusern umfassen.
3) Alle innerhalb dieses Bezirks jetzt und künftig wohnenden Katholiken, welche dem Civilstande angehören, haben den Missionar zu Sudenburg als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben vornehmen zu lassen, und diesem sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren nach den in der Pfarrgemeinde Magdeburg üblichen Sätzen zu entrichten. Insofern sie mit der Pfarrkirche zu Magdeburg bis jetzt verbunden waren, wird dieser Verband aufgehoben und gelöst.
4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochial-Akte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 16. April 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom 28. März c. ist dem Kassirer Lübbecke zu Harbke das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Louise bei Wulffersdorff im Kreise Neuhaldensleben mit Einer Fundgrube und Sechshundert Vier und Siebenzig Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 10. April 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für die Klempner in der Stadt Oschersleben.

Für den Kreis Oschersleben ist in der Stadt Oschersleben eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Klempner unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Raßbach daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Agenten. Der Kaufmann Julius Franc zu Magdeburg ist als General-Agent der Lebensversicherungs-Branche der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Elsholz zu Magdeburg (in Firma Wolff & Elsholz) ist als Haupt-Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Päßler zu Magdeburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Pianoforte-Fabrikant August Amende zu Magdeburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth Guido Steinkopf zu Staßfurth ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Agent Robert Feldhaus zu Buckau ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt worden.

Der Dachdeckermeister Fr. Hoffmann zu Weferlingen ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Zimmermeister Julius Hochbaum zu Groß-Rodensleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Geometer Hermann Spelling zu Egeln ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Der Dr. med. Nitzsch zu Gr. Ottersleben ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Klempnermeister Albert Deffmann zu Erxleben ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden.

Der seitherige Magistratssecretair und jetzige Bürgermeister Albert Lindenberg zu Gardelegen hat die Agentur für die Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, die Agentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Lebensversicherungs-Bank zu Gotha niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Carl Kirchhoff daselbst als Agent der beiden ersteren Gesellschaften bestätigt worden.

Der Kaufmann F. L. Thormeyer zu Gr. Oschersleben hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt. An dessen Stelle ist der Brauereibesitzer Friedrich Meyer daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rechnungsführer August Becherer zu Atzendorf ist als Agent der neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Böttchermeister Weihe zu Schönebeck hat die Agentur für die Preußische Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. An dessen Stelle ist der Müllermeister Friedrich Richter daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Die dem Bäckermeister Witte zu Wittenberge für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam ertheilte Concession als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Patente. Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent

auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent

auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent

auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer W. Webding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachge-

wiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. October 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen: Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro I. Quartal 1861.

Es sind geschenkt worden:

Der St. Jacobi-Kirche in Stendal von einem Gemeindemitgliede eine Taufsteindecke von schwarzem Sammet;

Der Kirche in Derben von einer dortigen Wittwe ein schwarzsammtener Kanzelbehang mit weißen Franzen;

Der Kirche in Genthin von der dortigen Stadt das in Oel ausgeführte Bild des verstorbenen Predigers Hirschberg und von der Familie des Letzteren die diesem zu seinem Amtsjubiläum verehrte Prachtbibel;

Der Kirche zu Wegeleben zu Weihnachten 1860 ein neuer Kanzelbehang von schwarzem Sammet mit gelben seidenen Franzen und der gestickten Inschrift: Ehre sei Gott in der Höhe rc.;

Der Kirche in Rodersdorf von der Wittwe Strube zwei mit Sammetband gezierte Altarlichte;

Der Kirche in Dalldorf zwei Altarwachskerzen;

Der Kirche in Beckendorf ein mit schwarzem Sammet beschlagenes Taufpult und zwei Altarwachskerzen;

Der Kirche zu Neuwegersleben eine neue Glocke;

Der Schule in Gunsleben eine auf Leinewand gezogene und mit Rollen versehene Wandkarte;

Der Klosterkirche in Arendsee von dem Schulzen Schmidt in Schrampe eine schön gebundene Altarbibel;

Der Kirche in Neblitz von dem Particulier Schmidt und dessen Ehefrau zwei neue Liedertafeln mit Einschiebe-Ziffern und einem Nummer-Kasten;

Der Kirche in Ummendorf von einem jungen Ehepaare ein Plüschteppich zur Bekleidung der Stufen des Altars;

Der Kirche in Hakeborn zwei Vasen von weißem Porzellan mit einfachen Goldverzierungen;

Der Kirche in Trippigleben von den Kaufmann Isenseeschen Eheleuten Bekleidungen der Kanzel, des Altarpultes und des Küsterpultes von schwarzem Sammet;

Der Kirche in Mieste von einer ungenannten Frau zwei geschmackvolle mit Goldverzierungen versehene Porzellan-Vasen sammt künstlichen Blumen dazu;

Der Liebfrauenkirche in Halberstadt von dem Maschinenmeister Focke 250 Stück gußeiserne Abendmahlsmarken;

Der Kirche in Peckensen von dem Ackermann Schulz zwei Altarlichte;

Der Kirche in Hilmsen von dem Pastor Oehlmann ein lithographirtes Altarbild, das Abendmahl des Herrn darstellend;

Der Kirche in Alt-Staßfurth von dem Commerzienrath Hecker eine neue Bekleidung der Kanzel, des Altars und des Taufsteins, sowie eine neue Kniebank;

Der Kirche in Stemmern von den diesjährigen Confirmanden einen blechernen Kronleuchter;

Der Kirche in Dingelstedt von der Tochter des Ackermanns Ahrens am Tage ihrer Confirmation einen werthvollen Altarteppich;

Der Kirche in Elbenau von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinden Elbenau und Grünewalde eine Altar- und Kanzelbekleidung aus schwarzem Sammet mit silbernen Borden und Franzen;

Der Kirche in Schweinitz von den Amtmann Wieseschen Eheleuten eine Bekleidung und Verzierung der Kanzel; von der Oberförsterin Hesse zwei Altarkerzen und von der Frau Amtmann Bailleu eine neue Altardecke;

Der Kirche in Ladeburg von einer Ehefrau daselbst ein neusilbernes Taufbecken und eine Serviette zum Austrocknen des Abendmahlskelches und von der dortigen Gemeinde zur Herstellung der Orgel 68 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. freiwillige Beiträge;

Der

Der Kirche in Brietzke von einer Familie daselbst eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepult-Bekleidung von schwarzem Tuch und mit silbernen Franzen besetzt, sowie zwei Altarkerzen;

Ferner hat der Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Kannenberg, Patron der Kirche in Giesenslage, bei dem Ausbau der letzteren im Jahre 1859 ein Chor, Behufs Aufstellung einer Orgel, aus eigenen Mitteln für 107 Thlr. errichten und im Jahre 1860 die Kanzel und den Taufstisch mit einem erheblichen Kostenaufwande bronciren und vergolden lassen. Die Kirchengemeinde Giesenslage hat während der Aufstellung der Orgel die Erbauer derselben gespeist und die Kosten des Anstrichs und der Vergoldung der Orgel übernommen.

Der evangelischen Schulgemeinde zu Althaldensleben ist von der Frau Louise Nathusius, geb. Engelhardt, zur Dotation einer neuen Schulstelle ein Capital von 2000 Thlr. geschenkt worden. Dieselbe hat ferner mit ihrer Tochter Johanne Nathusius durch Beseitigung störender Pfeiler, Malereien u. s. w. mit einem erheblichen Kostenaufwande das Innere der Kirche in Althaldensleben sehr verschönert.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 1. Mai c. ab wird die wöchentlich zweimalige Personenpost zwischen Neuhaldensleben und Oebisfelde auf der Strecke zwischen Neuhaldensleben und Weferlingen aufgehoben, im Uebrigen aber eine Aenderung im Gange der Post zwischen Weferlingen und Oebisfelde nicht eintreten.

Die tägliche Personenpost von Halberstadt nach Wernigerode wird vom 21. d. Mts. ab
aus Halberstadt erst um 6 Uhr 30 Min. früh
abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Durch die bevorstehende Versetzung des Pfarrers Steiger zu Obergebra in der Ephorie Bleicherode wird das dortige Pfarramt Michaelis d. J. vacant werden. Dasselbe steht unter Königlichem Patronat.

Durch das Ableben des Diaconus Kleinschmidt ist das Diaconat in Gr. Wanzleben, Diöces Wanzleben, vacant geworden. Dasselbe ist privatlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gleina, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Pfarrer in Balgstedt, in derselben Diöces, Albert Bruno Isbary, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Balgstedt ist privatlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Radewell in der 1sten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Lindenhain, Diöces Eilenburg, Ernst Gustav Zimmermann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Lindenhain wird dies mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Carl Friedrich Rudolph Amschler,	gebürtig aus	Naumburg,
2) Theodor Friedrich Ernst Koch,	" "	Naumburg,
3) Alfred Gustav Ragotzky,	" "	Wenzendorf,
4) Georg Wilhelm Schiele,	" "	Neuhaldensleben,
5) Gottlieb Thiele,	" "	Kahla,
6) Leopold Heinrich Durante Witte,	" "	Halle,
7) Andreas Heinrich Hermann Alberts,	" "	Hörsingen,
8) Eduard Louis Friedrich Carl Fritsch,	" "	Dom-Havelberg,
9) Friedrich Carl Adolph Glaser,	" "	Carith,
10) Johann August Carl Philler,	" "	Fürstenwalde,
11) Ernst Werner Rudolph Weise,	" "	Derenburg,
12) Ernst Otto Wernecke,	" "	Calbe a. M.,
13) Hugo Adalbert Ambrosius Ziegler,	" "	Vesta,
14) Ernst Hermann Heinrich Zabel,	" "	Schönebeck,
15) Hans Christian Friedrich Aug. Engeln,	" "	Weißensee,
16) Hermann Grosser,	" "	Dachwig,
17) Werner August Lademann,	" "	Eichenbarleben,

18) Ludwig Wilhelm Meinecke, gebürtig aus Gunsleben,
19) Albert Ulrich Friedrich Wilh. Teichner, „ „ Sylda,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Regierungs-Präsidium:

Die durch die Pensionirung des Forstmeisters Wegener bei der hiesigen Königlichen Regierung erledigte Forstinspectorstelle ist dem Forstmeister Olberg, bisher in Paderborn, übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Magdeburg ist der bisherige Stadt-Schulrath Grubitz zum besoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneter) gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt.

In der Stadt Gardelegen ist der landräthliche Secretair Friedrich Howeg zum besoldeten Rathmann auf 12 Jahre und zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

In der Stadt Osterwieck ist der Kaufmann Eduard Schmidt zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des mit Tode abgegangenen Rathmanns Brinkmann auf dessen Rest-Dienstperiode bis zum 1. Mai 1864 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Thierarzt I. Klasse Lambert Franz Ziegenbein zu Oschersleben ist unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Seehausen i. M. zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Die erste Lehrerstelle an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg ist durch das Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats. Bei Besetzung derselben können nur Literaten resp. Theologen berücksichtigt werden.

Der Lehrer Müller II. in Jerichow ist zum Kantor-, Küster- und ersten Mädchenlehrer-Adjuncten dortselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Lehrerstelle besetzt der Magistrat in Jerichow.

Der Schulamts-Candidat Zernecke ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Eggert aus Osterwieck ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten:

1) Beck aus Halberstadt,
2) Beucke aus Halberstadt,
3) Beyerlein aus Halberstadt,
4) Dösselmann aus Hamersleben,
5) Eggert aus Osterwieck,
6) Gelhardt aus Erfurt,
7) Gropp aus Benneckenstein,
8) Hahne aus Ilsenburg,
9) Haase aus Halberstadt,
10) Hartmann aus Osterwieck,
11) Lorenz aus Oschersleben,
12) Mehlhase aus Mützel,
13) Oehlschlägel aus Lienen,
14) Person aus Sandau a. d. Elbe,
15) Rokohl aus Meisdorf,
16) Rössler aus Breitenbach,
17) Scharff aus Halberstadt,
18) Siebert aus Halberstadt,
19) Wagenführ aus Magdeburg und
20) Wenck aus Wernigerode,

haben die im Seminar zu Halberstadt abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehreramt bestanden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 27. April 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 13 Nr. 5347. Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Nr. 5348. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861 nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Nr. 5349. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5350. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

Nr. 5351. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 5352. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Ausstellung der Ehekonsense.

Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten, verordnet:

§ 1. Ausländer, welche im Preußischen Staate mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

§ 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§ 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Bei-

bringung desselben nicht erlassen ist (§ 2) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) betheiligten Staaten haben sich in dem Schlußprotokoll d. d. Eisenach, den 29. Juli 1858 zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der in dem § 1 des obigen Gesetzes gedachten Ehe-Consense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugt und angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen von fast sämmtlichen Staatsregierungen abgegeben worden, ist eine Zusammenstellung der in den betheiligten Staaten zur Ausstellung jener Consense und Bescheinigungen befugten Behörden von den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unter dem 11. Februar d. J. in Nr. 61 des diesjährigen Königlichen Staats-Anzeigers und außerdem von den Königlichen Regierungen der Provinz in Nr. 14 pag. 119 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg veröffentlicht.

Wir weisen die evangelischen Geistlichen der Provinz bei vorkommenden Trauungen von Ausländern hiermit wiederholt zur gewissenhaften Beobachtung des Gesetzes vom 13. März 1854 und zugleich zur sorgfältigen Berücksichtigung der obigen Zusammenstellung an, indem sie fortan bei solchen Trauungen gegen Verantwortlichkeit und die Strafe des Gesetzes nur dann geschützt sind, wenn die nach dem Gesetz erforderlichen Bescheinigungen dem angegebenen Inhalte entsprechen und von den angezeigten competenten Behörden jedes Landes ausgestellt sind.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß die Eigenschaft eines Ausländers weder durch den längeren Wohnsitz in einer inländischen Gemeinde noch durch den Besitz eines Grundstücks im Inlande, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung des preußischen Indigenats aufhört. Und da es auch für die einheimischen Ortsbehörden nothwendig ist, zu wissen, ob die in ihren Gemeinden getrauten Ausländer die dazu erforderliche Erlaubniß ihrer heimathlichen Behörde erhalten haben, so veranlassen wir die Herren Geistlichen zugleich, den Ortsbehörden auf ihr Ansuchen die Vorlegung der ihnen übergebenen Bescheinigungen im Original oder Abschrift nicht zu versagen.

Magdeburg, den 6. April 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft die Anzeigen über die in der Stadt Barby, Kreis Calbe, unter den Juden daselbst vorkommenden Geburten und Sterbefälle.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29. April 1848 — Gesetz-Sammlung de 1848 Seite 129 — wird in Bezug auf die Aufnahme der Anzeigen über die in der Stadt Barby, Kreis Calbe, unter den Juden daselbst vorkommenden Geburten und Sterbefälle hierdurch angeordnet, daß die vorgeschriebenen Anzeigen der Interessenten von jetzt an nicht mehr unmittelbar bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe, sondern bei dem mit der Polizei-Verwaltung zu Barby betrauten Bürgermeister Oetting zu machen sind und dieser die erforderlichen Verhandlungen darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers aufzunehmen, hiernächst aber diese Verhandlungen sofort an das Kreisgericht zu Calbe, Behufs der Eintragung in die betreffenden Geburts- und Sterberegister einzureichen hat.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. März 1861.

Königliches Appellations-Gericht. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Empfehlung einer Schrift.

Die Verwaltungsbehörden werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Seitens des Regierungsraths Sentrup zu Düsseldorf herausgegebenen Werk:

„das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851"

welches eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis einschließlich des Jahres 1860 ergangenen Ministerial-Instructionen und Erlasse rc. enthält, jetzt die vierte, vermehrte Auflage bei Dölle in Halberstadt zu dem früheren Preise von 20 Sgr. erschienen ist.

Magdeburg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Agenten. Der Kaufmann und Destillateur Gustav Lohse zu Magdeburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister G. Schmidt zu Förderstedt ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer August Deichsel zu Burgstall ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurer- und Zimmermeister C. Behne zu Burgstall ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann F. D. Voß zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Fr. Kleinloff zu Salzwedel ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer C. H. Hänicke zu Groß-Oschersleben hat die Agentur für die Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, die Agentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln niedergelegt. An dessen Stelle ist der Kaufmann Julius Winter daselbst als Agent der genannten drei Gesellschaften bestätigt worden.

Der Agent Eduard Wolff zu Magdeburg hat die Agentur für die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Regierungs-Präsidium zu Merseburg:

Die im Ostertermine 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764 so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A à 1000 Thaler:

Nr. 286 348 777 895 1434 1437 1641 2317 2761 2866 3155 3162 3691 3771 3851 4087 4216 4407 4571 4669 4739 4805 4918 6303 6453 6595 7027 7064 7411 7550 7755 7821 8254 8341 8352 8776 8795 8940 9067 9198 9619 9941 10957 11311 11381 11544 11678 12927 13558 13981.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 525 890 1295 1298 2221 2667 2725 2915 2938 2951 3489 3621 3639 3719 4723 4795 5221 5258 5646 5913 6019 6046 6270 7287 7365 7567 7739.

von Lit. D à 100 Thaler:

Nr. 253 1498 1563 2137 2465 2498 2689 2699 3033 3316 3445 3454 3740 3758 3896 4014 4015 4928 5757.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 3 29 116 185 260.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 27 114.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 7 109 160 175.

von Lit. E. à 50 Thaler:

Nr. 42.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 6265, 6791, 6937, 6944, 6948, 6982, 7051, 7183, 7231, 7428 und 7429 zur Zahlung im Michaelistermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hier-

durch aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 13. April 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henschleben mit Vehra, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Ober-Pfarrvicar Koch zu Schleusingen berufen und von uns bestätigt worden. Das dadurch vacant gewordene Ober-Pfarr-Vicariat zu Schleusingen ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Für den aus den Gemeinden Mahlenzien und Radkrug, Viesen, Möser, Rogäsen, Gr. Wusterwitz, Gollwitz, Warchau und Rosenthal, Herrenhölze, Knoblauch und Werderhoff, Wendeberg, Möthlitz, Nitzahne, Jerchel mit Marquede, Bochnitz, Kützkow und Woltersdorf bestehenden 8. ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk desjenigen Theils des II. Jerichowschen Kreises, welcher zum Departement des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts gehört, ist auf die Periode vom 22. März d. J. bis dahin 1864 der Schulze Gobel in Rogäsen als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Bei der am 6. und 7. März d. Js. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Wahlfähigkeitsprüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen sind
die Fräulein Louise Wilhelmine Friederike Beelitz aus Stendal,
Rosalie von der Chevallerie aus Braunsdorf,
Anna Ernestine Friederike Eltze aus Calbe a. S. und
Wilhelmine Helene Elise Auguste Webler aus Angern
für wahlfähig erklärt worden.

Fräulein Marie Küster ist als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Dr. Stüber ist zum Rector und ersten Lehrer an der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst und der Lehrer Kettner zum Lehrer an dieser Schule ernannt und bestätigt worden.

Der Privatlehrer Christian Carl August Staeger ist zum Cantor und zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Althaldensleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Lehmann aus Haßloff ist zum 2ten Schullehrer in Cörbelitz, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Neumann ist zum ersten Elementarlehrer in Werben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lorenz aus Ströbeck ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Arndt aus Camern ist zum Cantor und Schullehrer in Detershagen, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lange ist zum zwölften Lehrer an der zweiten Volksknabenschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Boettcher aus Jerchel ist zum Küster und Schullehrer in Knoblauch, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Beucke ist zum zweiten Schullehrer zu Sargstedt provisorisch bestellt worden.

Fräulein Charlotte Stephansberg aus Perleberg ist als Hauslehrerin für den diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 17. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers Excellenz vom 18. März d. J., III. 796 wird das für Magdeburg bisher gültige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 1. October 1821 nebst sämmtlichen später ergangenen Ergänzungen desselben aufgehoben und statt dessen nachstehendes Regulativ, welches mit dem 1. Juni d. Js. in Wirksamkeit tritt, mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fleischer des auf dem linken Ufer der Stromelbe belegenen Stadtbezirks einstweilen auch ferner von der Controle ihrer Fleischbestände befreit bleiben; die im § 89 vorgeschriebene Buch-Controle des Handels mit Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren aber für jetzt nur auf die betreffenden Gewerbetreibenden der Friedrichsstadt, des großen und kleinen Werders, sowie der Citadelle Anwendung findet. Magdeburg, den 14. April 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben: Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Magdeburg.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Magdeburg. Dieser wird zur Zeit durch nachstehend bezeichnete Linie begrenzt.

Die Linie beginnt an dem Punkte, wo vor der Bastion Preußen der Fuß des Festungs-Glacis an den Bahnkörper der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn stößt und hier der Stromelbe am nächsten tritt, zieht sich von diesem Punkte am Fuße des Glacis bis zum Krökenthore, verfolgt von da die um die Stadt führende Chaussee, diese selbst ausschließend bis zu dem Punkte, wo dieselbe als Magdeburg-Schönebecker Chaussee von den nach Halle und Halberstadt führenden Eisenbahnen durchschnitten wird, wendet sich von hier in gerader Richtung durch den Friedrich-Wilhelmsgarten, über die Stromelbe zu dem Punkte des rechten Ufers derselben, wo oberhalb der Magistrats-Strecke auf dem kleinen Stadtmarsche die Gärten des Rothen-Hornes beginnen. Von hier verfolgt sie das rechte Ufer der Stromelbe, dieses selbst ausschließend, bis zum Fuße des Glacis der Werke südlich des Schleusenkanals, läuft, die Werke selbst dem Stadtbezirke zuweisend, am Fuße derselben entlang, zum linken Ufer des alten Bettes der sogenannten Mittelelbe, verfolgt dasselbe bis jenseit der mittleren Brücke der Berlin-Magdeburger Eisenbahn und wendet sich von dort direct nach der äußeren Spitze der auf dem Commandanten-Werder belegenen Redoute Mittelwerk. Von dort aus läuft sie in gerader Richtung über die alte Elbe zum Fuße des Glacis vor Bastion V. (am Oberbär) der Friedrichsstadt am Elbstrome (alte Elbe), verfolgt von hier den Fuß des Glacis um die Friedrichsstadt bis wiederum zur alten Elbe vor Bastion I. (am Unterbär), läuft von da in gerader Richtung über diese und den großen Werder zum Fuße des daselbst belegenen Ravelins Charlotte (des sogenannten Schneckenberges) und kehrt dann in gerader Richtung über die Stromelbe zu dem obengedachten Anfangspunkte zurück.

Der von dieser Linie umschlossene Flächenraum bildet den Stadtbezirk, zu welchem demnach gegenwärtig gehören:

a) die Stadt Magdeburg mit den sie umschließenden Festungswerken,
b) der nördliche Theil des Friedrich-Wilhelmsgartens,

c) die Citadelle mit dem kleinen Werder,
d) der große und der Commandanten-Werder,
e) die Friedrichsstadt mit den sie umgebenden Festungswerken und
f) die Theile der drei Elbarme, welche zwischen den sub a. bis e. bezeichneten Landstrecken liegen.

Zu diesem Bezirke werden auch alle innerhalb der beschriebenen Grenzlinie ferner entstehenden baulichen Anlagen gehören.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Die unter dem 15. Januar 1833 bekannt gemachte Entbindung der Gewerbetreibenden im halbmeiligen Umkreise der Stadt Magdeburg von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer bleibt bis auf Weiteres aufrecht erhalten.

B. Beamte.

1) Zur Aufsicht.

§ 3. Der Stadtbezirk (§ 1) mit allen seinen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen steht für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2) Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt:

A. in der Stadt:

1) durch das Haupt-Steueramt selbst und zwar im Locale Holzhof Nr. 2.,
2) durch die Assistenturen
   a. im Sudenburger Thore,
   b. im Ulrichsthore,
   c. im Krökenthore,
   d. in der Hohenpforte,
   e. auf dem Bahnhofe am Fürstenwalle,
   f. auf der Königlichen Post;
3) durch die Thor-Controlen
   a. am Brückthore,
   b. auf dem Wittenberger Bahnhofe

durch die unter 2 und 3 genannten Stellen, soweit sie dazu nach dem § 83 befugt sind.

B. in der Friedrichsstadt:

durch die daselbst an der langen Brücke belegene Assistentur.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen.

a. Einhalten derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 70 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Deren Bezeichnung.

aa. Vom Eintritt in den Stadtbezirk bis zum Haupt-Amte, sowie aus dem Stadtbezirke und durch denselben.

§ 6. Die zum Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Straßen sind:

A. zu Lande:

1) durch das Sudenburger Thor:

Von dem Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, den breiten Weg entlang bis zum alten Markte, über diesen, durch die Johannisbergstraße, Johannisfahrtstraße, das Knochenhauerufer über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2 (Haupt-Amt).

2) durch das Ulrichsthor:

Von dem Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, über den Platz am Ulrichsthore, über den Ulrichskirchhof, die neue Ulrichsstraße, den breiten Weg entlang bis zum alten Markte und dann weiter, wie oben unter 1 angegeben.

3) durch das Krökenthor:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur im Krökenthore, den breiten Weg entlang bis zum alten Markte und dann weiter wie oben unter 1 angegeben.

4) durch die Hohepforte:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur in der Hohenpforte, die Neustädter-Straße entlang, den Petersberg hinab, über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2 (Haupt-Amt).

5) auf der Berliner resp. Leipziger und Halberstädter Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis, auf den Schienen der genannten Bahnen zur Assistentur auf dem Bahnhofe am Fürstenwall, von diesem direct in die Fürstenstraße, durch diese und die Brückthorstraße zum Knochenhauerufer, dies entlang über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2.

6) auf der Wittenberger Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis, auf den Schienen der Wittenberger Bahn zu der Thor-Controle auf deren städtischem Bahnhofe, das neue Fischerufer entlang, über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2.

7) durch das Brückthor:

a. vom Stadtmarsche her:

Vom Fuße des Glacis, den gepflasterten Weg zur Schleusenbrücke, über diese zur Controlestelle daselbst, dann um die Citadelle zur Strombrücke, über diese zur Thor-Controle, die Brückthorstraße zum Knochenhauerufer und dann weiter, wie oben unter 1.

b. von der Friedrichsstadt her:

wie unten unter 8 angegeben, bis zur Strombrücke und dann weiter, wie oben unter 7a.

8) durch die Friedrichsstadt:

a. durch das Charlottenthor:

Vom Fuße des Glacis auf der Berlin-Magdeburger Chaussee, durch das Charlottenthor, den breiten Weg entlang, über den Markt, durch die Brückenstraße zur Assistentur, von hier über die lange Brücke, die Zollbrücke, um die Citadelle zur Strombrücke und dann weiter wie oben unter 7a.

b. durch das Krakauerthor:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke führende gepflasterte Straße, die Elbstraße entlang zur Assistentur und von hier weiter wie oben unter 8a.

c. auf der Berliner Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis auf den Schienen der genannten Bahn zum Bahnhofe in der Friedrichsstadt, von diesem die Elbstraße entlang zur Assistentur und von hier weiter, wie oben unter 8a.

Passagier-Effecten und Güter, welche mit Personenzügen befördert werden, gehen auf den Schienen bis in die Stadt auf den Bahnhof am Fürstenwalle zur Assistentur daselbst.

B. zu Wasser:

1) in der Thalfahrt:

Vom Eintritt in den Stadtbezirk zwischen dem Rothen Horne und dem Friedrich-Wilhelmsgarten (§ 1) auf der Stromelbe zum Schleusenkanal, der Controlestelle daselbst durch den Kanal, die Zollelbe hinunter in die Stromelbe und auf dieser zum Packhofe (Holzhof Nr. 2).

Auf besonderen Antrag des Schiffers ist die Controlestelle an der Schleuse ermächtigt, den Transport ausschließlich auf der Stromelbe direct zum Packhofe zu gestatten.

2) in der Bergfahrt:

Vom Eintritt in den Stadtbezirk zwischen dem Glacis vor der Bastion Preußen und dem Ravelin Charlotte (Schneckenberg) [§ 1] auf der Stromelbe direct zur Controlestelle am Petriförder, beziehungsweise zum Packhofe (Holzhof Nr. 2).

bb. Zwischen den Mühlen und den Steuer-Abfertigungsstellen.

Im Stadtbezirke muß der Verkehr zwischen den daselbst vorhandenen Mühlen (§ 13) und den Steuer-Abfertigungsstellen folgende Straßen einhalten:

1) in der Stadt selbst:

a. für die Beyer'sche Dampfmühle in der blauen Beilstraße:

Von der Assistentur am Krökenthore den breiten Weg entlang bis zur großen steinernen Tischstraße, durch diese und die blaue Beilstraße zur Mühle und umgekehrt.

b. für die Schiffmühlen und zwar:

aa. die oberhalb der Strombrücke belegenen:

Von dem Haupt-Amte — Holzhof Nr. 2 — über das Petriförder, das Knochenhauerufer entlang, durch die Brückthorstraße zur Thorcontrole am Brückthore, von hier über die Strombrücke zu dem Etablissement, die Bombe genannt, vor der Citadelle und von der Ausladestelle daselbst auf der Elbe unmittelbar zur Mühle.

bb. die unterhalb der Strombrücke belegenen:

Von dem Haupt-Amte zur Controlestelle am Petriförder, über dieses zur Elbe und auf dieser direct zur Mühle.

2) von der Friedrichstadt und zwar:

a. für die Schiffmühlen oberhalb der Strombrücke:

Von der Assistentur über die lange und die Zollbrücke, um die Citadelle zu dem Etablissement, die Bombe genannt und von der Ausladestelle daselbst auf der Elbe unmittelbar zur Mühle.

b. für die Schiffmühlen unterhalb der Strombrücke:

Von der Assistentur über die lange und die Zollbrücke, um die Citadelle über die Strombrücke, die Brückthorstraße und das Knochenhauerufer entlang über das Petriförder zur Controlestelle daselbst und zur Elbe und auf dieser unmittelbar zur Mühle.

Zu a. und b. Auf besonderen Antrag kann die Assistentur den Wassertransport gestatten und zwar von der vor der Assistentur unterhalb der langen Brücke belegenen Ausladestelle, die alte Elbe hinunter in die Stromelbe und auf dieser direct zur Mühle.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters, der Schleuse oder anderer Hindernisse halber die oben bezeichneten Steuerstraßen nicht innegehalten werden können, so wird die betreffende Steuer-Abfertigungsstelle auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

2) Verbot aller anderen Eingänge:

§ 7. Das Einbringen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen als den in § 6 bezeichneten Wegen ist verboten, aber auch für diese erlaubten Wege dahin beschränkt, daß steuerpflichtige Gegenstände auf den Eisenbahnen nur mittelst des Dampfwagens und auf der Elbe nur in Wasserfahrzeugen, mithin nicht auf dem Eise eingeführt werden dürfen.

3) Meldung und Stellung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Ein-, beziehungsweise Ausgangs-Abfertigungsstellen.

a. städtischer Verkehr.

§ 8. Bei Einführung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in die Stadt oder bei zu erweisender Ausführung aus derselben hat der Transportant vor der Eingangs-Abfertigungstelle (§ 6) unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände nach Art, Gattung, Menge, Gewicht und Zahl der Frachtstücke genau anzumelden, mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen und die hierzu erforderlichen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten zu verrichten.

Auch solche Passanten, welche steuerpflichtige Gegenstände nicht bei sich führen, sind verpflichtet, auf das Verlangen der Steuerbeamten anzuhalten und sich der Revision zu unterwerfen.

b. Beim Eingange für Bewohner des vor den Abfertigungsstellen der Thore gelegenen Theiles des Stadtbezirks.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche für Bewohner des zwischen dem Festungs-Glacis und den Thor-Abfertigungsstellen belegenen Theiles des Stadtbezirks eingehen, sind auf den Steuerstraßen (§ 6) ohne Aufenthalt den Thor-Abfertigungsstellen vorzuführen und, wie oben vorgeschrieben, zur Abfertigung zu gestellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen noch überhaupt innerhalb des Stadtbezirks niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1) Bei dem Haupt-Amte.

§ 9. Das Haupt-Amt ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
2) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2) Bei den Eingangs-Abfertigungsstellen.

§ 10. Die Thor-Abfertigungsstellen geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich, ohne Theilnahme des Haupt-Amts ertheilen dürfen:

1) in den Monaten October bis Februar einschließlich, von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
2) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Nähere Bestimmungen zu §§ 9 und 10.

§ 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§ 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei dem Haupt-Amte oder nur bei einer Thor-Abfertigungsstelle bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen; jedoch kann in der nach § 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Haupt-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zu Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können überall nur so lange abgefertigt werden, als das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Eine Ausnahme hiervon bildet nur der Verkehr auf den Eisenbahnen und mit den Dampfschiffen, welcher den ausgegebenen Fahrplänen gemäß stattfinden darf.

Ersterer ist durch besondere Regulative geregelt, bezüglich des Letzteren wird der Eingang außer den Abfertigungsstunden, also auch zur Nachtzeit, unter der Maaßgabe gestattet, daß der Eingang steuerpflichtiger Gegenstände sofort bei Ankunft des Schiffes der Controlestelle am Petriförder schriftlich declarirt wird.

II. Abschnitt.
Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke (§ 1) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die eine besondere oder allgemeine ist.

2) Nach Verschiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter der besonderen Aufsicht stehen alle öffentlichen Mühlen, welche Mahlgut aus Körnern oder Hülsenfrüchten bereiten und für jetzt insbesondere:
1) die auf dem Elbstrome befindlichen Schiffmühlen und
2) die Beyer'sche Dampf-Schrootmühle in der blauen Beilstraße.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 17 bis 32 und 33 bis 51.

Für die zu 2 genannte Dampf-Schrootmühle besteht außerdem ein besonderes Regulativ.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbeamten unterworfen sind dagegen alle diejenigen Mühlenanlagen, welche, wenn auch nach ihrer Einrichtung zur Mahlgutbereitung brauchbar, doch nicht hierzu, sondern zu andern Zwecken benutzt werden.

Mühlen, welche zur Mahlgutbereitung nicht eingerichtet sind, dürfen zu derselben auch künftighin nicht ohne Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde eingerichtet und benutzt werden und unterliegen in dieser Beziehung der Aufsicht der Steuerbehörde.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Neu entstehende Mühlen.

§ 16. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuerentrichtung.

§ 17. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen (§ 13), sowie auf den künftig darunter zu stellenden bereitet werden soll, muß, bevor das Mahlgut zur Mühle gebracht wird, die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine.

aa. Deren Erfordernisse.

§ 18. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen, ohne Unterschied, muß mit Mahlscheinen versehen sein, welche genau mit demselben übereinstimmen.

Diese werden ertheilt zu den Schiffmühlen von dem Haupt-Amte, soweit die Mahlgäste in der Stadt, von der Assistentur in der Friedrichsstadt dagegen, soweit diese dort, auf dem großen oder kleinen Werder oder auf der Citadelle wohnen.

Zu der Beyer'schen Dampf-Schrootmühle werden die Abfertigungen von der Assistentur im Krökenthore gewährt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§ 19. Ueber weniger als einen Viertelcentner und mehr als 24 Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter 3 Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§ 20. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also besondere über Körner, welche dem höheren Steuersatze unterliegen und besondere über solche, welche nach dem niedrigeren Satze versteuert werden.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern zum höheren Satze nur gering sein sollte, den höheren Steuersatz entrichten.

§ 21. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß, um von der Mahlsteuer befreit zu bleiben, vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt werden.

Auch muß alles zum Brauen nicht bestimmte und daher nur der Mahlsteuer unterliegende Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde für beide Fälle vorbehalten.

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§ 22. Getreide zu den Mühlen und Mahlgut aus denselben darf nur in den Stunden, während welcher das Haupt-Amt geöffnet ist (§ 9), angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung jedoch, daß in den für die Abfertigung geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor der Oeffnung des Haupt-Amts, die Anfuhr zu den Abfertigungsstellen (§ 19) erfolgen kann.

Die betreffenden Gegenstände müssen aber, soweit sie bei dem Haupt-Amte selbst abgefertigt werden, dort unverändert bis zu dessen Oeffnung verbleiben, während die Assistenturen in der Friedrichsstadt, beziehungsweise im Krökenthore das ankommende Mahlgut sofort abfertigen dürfen.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das aus derselben bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls am Tage der Versteuerung zur Mühle gebracht werden, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, sonst am Nachmittage.

Aeltere Mahlscheine darf der Müller nicht annehmen, wenn die Steuer-Abfertigungsstelle nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zur Behausung des Mahlgastes, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 23. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut, sowie nicht minder diejenigen, welche zur Aufnahme von Kleie, Ueberschroot, Stein- und Staubmehl der Körnersendung leer beigegeben sind, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen, schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Mahlschroot" resp. „Brennschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben, beziehungsweise zu der amtlichen Abfertigungsstelle, sondern auch beim Transporte aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§ 24. Bei der Verwiegung des gefertigten Mahlgutes gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, in Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Centner Weizen:
   geschrootet 99 Pfund Schroot,
   gebeutelt 82 Pfund Mehl und 16 Pfund Kleie;
2) vom Centner Roggen:
   geschrootet 99 Pfund Schroot,
   gebeutelt 82 Pfund Mehl und 16 Pfund Kleie;
3) vom Centner Gerste:
   geschrootet 99 Pfund Schroot,
   gebeutelt 83 Pfund Mehl und 14 Pfund Kleie;
4) vom Centner Gerste zu Graupen:
   a. 13 Pfund feine Graupen,
      33 Pfund Mehl,
      36 Pfund Futterschroot;
   b. 41 Pfund mittlere Graupen,
      14 Pfund Mehl,
      36 Pfund Futterschroot,
   c. 60 Pfund gewöhnliche Graupen,
      9 Pfund Mehl,
      22 Pfund Futterschroot;
   d. 36 Pfund gerissene Graupen,
      7 Pfund Grütze oder Gries,
      25 Pfund Mehl,
      18 Pfund Spelsen;
5) vom Centner Hafer:
   geschrootet 98 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder, wenn das Gewicht an Schroot, Mehl, oder Graupen, einschließlich des Abganges, das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§ 25. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe zu der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle (§ 18) und meldet derselben mündlich oder schriftlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2) die Gattung und Menge letzterer nach Gewicht,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden, auch der leeren Beisäcke, falls dergleichen mit zur Mühle gehen sollen, und
4) welche Art von Fabrikat bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 26. Die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den Körnern wird von der Abfertigungsstelle geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt.

Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mahlpost, oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 27. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Steuer-Abfertigungsstelle der über der Steuerquittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuerquittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein davon getrennt und zurückbehalten worden ist.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§ 28. Das Mahlgut aus den nach § 27 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Abfertigungsstelle gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 29. Getreide und Malz zu Branntwein- oder Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks, ist gemäß § 25 der betreffenden (§ 18) Steuer-Abfertigungsstelle, jedoch schriftlich anzumelden, welche, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 28 behandelt und das Rückgewicht des Brantweinschrootes vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt der Beamte der Abfertigungsstelle, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

c. Landmahlgut.

§ 30. Das Mahlgut der außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Personen wird Landmahlgut genannt.

§ 31. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches auf einer der § 13 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird solches nach erfolgter Anmeldung bei der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle verwogen, revidirt und gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§ 32. Bei der Abfuhr des Mahlgutes aus der Mühle wird nach § 28 verfahren, indeß ist noch Folgendes zu beobachten:

Die Mahlpost wird der Abfertigungsstelle des Ausgangsthores angemeldet und auf Grund des vorzulegenden Mahlfreischeins revidirt. Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich, im Vergleiche zu den bezettelten Körnern, nicht hinter den im § 24 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt und der in Gegenwart des Beamten erfolgte Ausgang bescheinigt.

C. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1) Allgemeine Verpflichtungen.

§ 33. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 17, 18, 20, 22, 23 und 24 mit verhaftet, außerdem gelten für ihn insbesondere die folgenden Vorschriften.

2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 34. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich Anzeige zu machen.

3) Abtheilung der Mühlenräume.

§ 35. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber, im Einverständnisse mit einem Ober-Beamten der Steuerverwaltung, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie die Räumlichkeit diese Abtheilungen gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. Hauptsteuer für den Centner,
b) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. Hauptsteuer für den Centner,
c) für Mahlgut aus Körnern zu a.,
d) für dergleichen aus Körnern zu b.,
e) für Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot, sowie für das hieraus gefertigte Fabrikat,
f) für Land- oder Freimahlgut und das Getreide hierzu,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten als in den Mühlenräumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem für sie bestimmten Raume.

4) Mühlenbeschreibung.

§ 36. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von

Mahlgut

Mahlgut der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 35, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, wo dies geschieht und, sofern dies in den Mühlenräumen der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten (§ 36) unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von Letzteren zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Hauptamte eingereicht.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß hierzu vom Bezirks-Ober-Kontroleur erkannt wird.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine.

a. nach Gattung und Menge.

§ 37. Sowie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß er die Annahme der Körner versagen, oder dieselben sofort auf den für mit Beschlag belegtes Getreide bestimmten Platz (§ 35 g.) zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige machen.

b. nach der Bezeichnung der Säcke.

§ 38. Fehlt den Säcken die in § 23 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß der Müller in gleicher Art, wie in § 37 vorgeschrieben, verfahren.

6) Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 39. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§ 23) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist die Bereitung des Mahlgutes vollendet, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines zu der Post gehörigen Sackes befestigt werden, bis diese die Mühle verläßt.

§ 40. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 41. Die Mahlscheine sind nur für vier Tage gültig, dergestalt, daß am vierten Tage, den Tag nach der Ausstellung der Bezettelung als den ersten gerechnet, das fertige Mahlgut aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle (§ 18) unter Vorlegung des Mahlscheins nachsuchen, welche das Bedürfniß prüfen, und wenn sie dasselbe anerkennen kann, die Verlängerung der Frist auf dem Scheine selbst vermerken wird.

8) Eigenes Mahlgut der Müller.

§ 42. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine ertheilt, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darauf angetragen wird.

9) Getreidebestände des Müllers.

§ 43. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach § 18 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

10) Mahlmetze.

§ 44. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Steuer-Abfertigungsstelle und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung, wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Anzeige bei dem Hauptamte, in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert, und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11) Stein- und Staubmehl.

§ 45. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden.

Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

12) Mahlgut-Vorräthe.

§ 46. Weder für seinen eigenen Bedarf, noch um Handel damit zu treiben, darf der Müller Mühlenfabrikate in den Mühlenräumen aufbewahren.

13) Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§ 47. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, dies dem Haupt-Steuer-Amte anzumelden und die Vorschriften zu beachten, welche ihm dasselbe vorschreibt.

14) Mühlen-Revision.

§ 48. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§ 35) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachverwiegungen, nöthig sind, insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer in der Bearbeilung begriffenen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

15). Mühlen-Register.

§ 49. Ueber die zur Mühle gelangenden Mahlposten hat der Müller ein Register, das „Mühlen-Register", zu führen. Wird auch Landmahlgut auf der Mühle bereitet, so wird das Register in zwei Abtheilungen, von denen die eine die Stadt-, die andere die Landmahlposten nachzuweisen hat, geführt.

In dieses Register ist jede neue Körnerpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins, einzutragen und der Abgang sogleich nach Entfernung des Mahlgutes aus der Mühle zu vermerken.

16) Mühlen-Revisionsbuch.

§ 50. Das Haupt-Steuer-Amt hält in jeder unter Steueraufsicht stehenden Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit dem, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dies Buch wird an dem vom Ober-Kontroleur zu bestimmenden Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt daselbst vorhanden sei.

17) Verschluß der Mühle.

§ 51. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Gewerbliches Schlachten.

1) Anzeige der Gewerbsräume.

§ 52. Jeder Schlächter giebt der Steuer-Abfertigungsstelle, und zwar, wenn er

a) in der Stadt wohnt, dem Haupt-Amte, wenn er aber
b) in der Friedrichsstadt, auf dem großen oder kleinen Werder oder an der Citadelle wohnt, der Friedrichsstadt

eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und wo die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die betreffende Steuer-Abfertigungsstelle abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§ 53. Mindestens acht Tage vor dem Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 61), oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 60) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er während desselben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Deklaration abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

3) Steuerbücher.

§ 54. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von dem Haupt-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dies Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuer-Abfertigungsstelle auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 55. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa der Fleischvorrath im Scharren aufbewahrt wird, während die Schlachtungen und die Aufstellung des Viehes an einem anderen Orte

stattfinden, oder beruhen die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten, so bestimmt der Ober-Kontroleur, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten wie für die Steuerbücher.

§ 56. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nicht geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

4) Erlaubniß zum Schlachten.

§ 57. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle (§ 52) geschehen, auch nicht anders als genau nach dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Hierfür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Bedarf ein Fleischer der Erlaubniß zum Schlachten aus seinen Viehbeständen während der Stunden, in welchen das Haupt-Amt geschlossen ist, so wird ihm diese in dem vorzulegenden Schlacht-Versteuerungsbuche von den Mitgliedern des Haupt-Amts oder dem städtischen Ober-Kontroleur, oder auch von den Assistenturen am Sudenburger-, Ulrichs-, Krökenthore und in der Hohenpforte ertheilt werden.

Die Steuer ist dann während der nächsten Oeffnung des Haupt-Amts bei diesem zu erlegen. Wer sich hierin säumig zeigt, dem wird die Vergünstigung für die Folge entzogen.

5) Schlachtzeit.

§ 58. Das Schlachten darf in der Regel nur in den Stunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird die Steuer-Abfertigungsstelle (§ 52) oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendeten Schlachtung offen sein.

6) Anmeldung und Versteuerung.

a. Schlachtanzeige.

§ 59. Vor der Schlachtung muß der betreffenden Hebestelle (§ 52.) die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

Die deklarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten.

b. Abfertigungen.

aa. Nach Stücksätzen.

§ 60. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer.

Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem der Steuer-Abfertigungsstelle vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

bb. Nach dem Gewichte.

§ 61. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 60 bestimmt ist, nur die Gefälleentrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach erfolgter Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, jedoch unzertheilt und einschließlich des Netzfettes mit dem Versteuerungsbuche zur Waage der Steuer-Abfertigungsstelle (§ 52) gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nunmehr nach diesem zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter, ein für allemal bestimmten Stelle, oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten, um der Verwechselung und doppelten Verwiegung eines Viehstückes vorzubeugen.

c. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 62. Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten wollen, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 59 vorgeschriebenen Meldung, auch noch genau angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang desselben von der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

6. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 63. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, ganz oder theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als auch derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei der Hebestelle gemeldet und daselbst die Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß erfolgen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 65) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1. darf der Zugang an Fleisch in die Gewerbsräume der Fleischer nicht stattfinden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche durch die Abfertigungsstelle erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheile abläßt, muß solches vor der Abgabe der Hebestelle anmelden, das abzugebende Fleischstück zur Verwiegung gestellen und sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als der Stücksatz repräsentirt, ergiebt, dies Mehr nachversteuern.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter Stücke des ausgeschlachteten Viehes in der unter 3 gedachten Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

B. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

1) Schlachtanzeige.

§ 64. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen (§ 58) gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 59; außerdem ist anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder

2) ob dieselbe nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2) Abfertigung.

§ 65. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze erfolgen, so ertheilt die zuständige Steuer-Abfertigungsstelle (§ 52) der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlacht-Versteuerungsschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlacht-Versteuerungsscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sichergestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Vieh in der § 61 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach Maaßgabe des ermittelten Gewichts die Steuer entrichtet.

Der Schlacht-Versteuerungsschein wird nach Vervollständigung desselben durch Ausfüllung der Quittung dem Steuernden wieder ausgehändigt, der Waageschein dagegen von demselben getrennt und zurückbehalten.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§ 68), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

3) Obliegenheiten des Schlachtenden.

§ 66. Niemand darf eine Schlachtung (§ 64 und 65) verrichten, ohne vorher den Schlacht-Versteuerungsschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung und Stückzahl des Viehes und auf Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlacht-Versteuerungsscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

4) Aufbewahrung des Schlacht-Versteuerungsscheins.

§ 67. Den eingerissenen Schlacht-Versteuerungsschein (§ 66) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

C. Viehkontrole.

1) Nachweis durch Steuer- und Viehkontrolbücher.

§ 68. Der Kontrole ihrer Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter;

2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher; bei den vorstehend unter 2 genannten Personen durch besondere Vieh-Kontrolebücher.

Für die Vieh-Kontrolebücher, welche von dem Haupt-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen der §§ 54 bis 56.

In diesen Büchern, sowohl der oben unter 1 als der unter 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach Inhalt derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle eines Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

2) Eingang des Viehes.

§ 69. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den in § 6 bezeichneten Straßen und durch die daselbst genannten Eingänge, auch nur in der im § 10 gedachten Abfertigungszeit der Eingangsstellen erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle (§ 52) oder eines Oberbeamten erforderlich.

Bei der Eingangs-Abfertigungsstelle wird das einzuführende Vieh angemeldet und von derselben unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes, ein Thoranmeldeschein ausgestellt. Dieser ist dem Haupt-Amte, beziehungsweise der Assistentur in der Friedrichsstadt zur Annotirung im Schlacht-Versteuerungsbuche oder Vieh-Kontrolebuche noch am Tage der Ausstellung; im Fall der Vieheingang aber Abends nach dem Schlusse der Dienststunden stattgefunden hat, am nächsten Morgen vorzulegen und demnächst, spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Eingangsstelle zurückzureichen.

3) Zugang in der Stadt.

§ 70. Jeden Zugang an Vieh er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht,

muß sowohl der Schlächter, unter Vorlegung seines Schlacht-Versteuerungsbuches, wie der kontrolepflichtige Viehbesitzer (§ 68) unter Vorlegung seines Vieh-Kontrolebuches, der Steuer-Abfertigungsstelle (§ 52) anmelden, und zwar muß

zu 1 die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird und
zu 2 in den ersten 24 Stunden nach der Geburt des Thieres.

4) Abgang.

a. Durch Schlachtung.

§ 71. Beim Abgange durch Schlachten, ist wie oben § 59 beziehungsweise § 64 vorgeschrieben worden, zu verfahren.

b. Durch Verkauf.

§ 72. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich erfolgen kann.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach außerhalb, so wird nach erfolgter Anmeldung bei der Abfertigungsstelle am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung durch das Haupt-Amt, beziehentlich die Assistentur in der Friedrichsstadt bewirkt.

c. Durch Sterben.

§ 73. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist der betreffenden Hebestelle (§ 52) Anzeige zu machen und demnächst das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, welcher von jener gesendet wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Beamte der Abfertigungsstelle im Ausgangsthore zu bescheinigen.

5) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§ 74. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der bezüglichen Steuer-Abfertigungsstelle davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Controlebuche vermerkt.

6) Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 75. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Controlebuche bei dem Aus- und Wiedereingange derjenigen Thorstelle gemeldet, bei welcher solches vorübergeht, damit dieselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

7) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 76. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falles berichtigen die Revisions-Beamten die Bücher durch Ab- und Zuschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Zeit tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

8) Controlirung des fremden Viehes.

a. Zum Verkauf eingehend.

§ 77. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der Abfertigungsstelle des Eingangsthores genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein aus.

Beim Verkauf an controlepflichtige Viehbesitzer im Stadtbezirke sind die Schlacht-Versteuerungs- und Vieh-Controlebücher der bezüglichen Abfertigungsstelle (§ 52) vorzulegen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer bewirkt und, daß solches geschehen, gleichzeitig auch in dem Thor-Anmeldescheine bemerkt. Der Verkauf an andere Personen muß der Abfertigungsstelle auf glaubhafte Weise nachgewiesen werden.

Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von der Abfertigungsstelle kurzweg auf dem Thoranmeldescheine bemerkt; der Beamte der Ausgangsthorstelle bescheinigt, nachdem er den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

b. Durchgehend.

§ 78. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

c. Im Gespann eingehendes Zugvieh.

§ 79. Befindet sich Zugvieh beim Eingange im Gespann, so muß der Führer des Fuhrwerks der Eingangs-Abfertigungsstelle eine schriftliche Declaration abgeben, auf welcher der Name des Eigenthümers des Viehes, die Zahl und Gattung des letzteren, sowie der Ort, aus dem es stammt, angegeben sind.

Die Declaration wird, nachdem die Zeit des erfolgten Einganges auf derselben bemerkt ist, dem Gespannführer zu seiner Legitimation in der Stadt ausgehändigt, nachdem der Wiederausgang des Viehes, soweit der Führer nicht als ein zuverlässiger Mann bekannt ist, durch Erhebung eines angemessenen Pfandes, dessen Deponirung auf der Declaration zu vermerken ist, sichergestellt worden. Beim Ausgange läßt der Führer seine Declaration im Thore zurück und empfängt dagegen das etwa eingelegte Pfand.

Bei bekannten Fuhrwerken, welche, mit solchem Zugvieh bespannt, häufig zur Stadt kommen, genügen sogenannte Zugvieh-Legitimationskarten, welche von den Eigenthümern ausgestellt werden.

Diese Karten können, wenn der Ausgang in wenigen Stunden wieder erfolgt, bis zu dieser Zeit bei der Eingangs-Abfertigungsstelle zurückbehalten werden.

D. Revision.

1) Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 80. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revisionen ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Aufsichtsbeamten befugt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche, sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§ 68) haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Controlebücher Auskunft zu geben.

2) Der Fleischbestände.

§ 81. Ob die Revision (§ 80) auch auf die Fleischbestände der Schlächter auszudehnen sei, bestimmt die Provinzial-Steuerbehörde.

Der Schlächter, für welchen die Fleischcontrole angeordnet wird, hat dem Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur nächsten Steuer-Abfertigungsstelle zu schaffen, welche mit einer Waage versehen ist, auf welcher die fragliche Menge Fleisch verwogen werden kann, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischcontrole eingetragen werden können.

Bei der Revision der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, in dessen deklarirtem Raume es sich befindet.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert.

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Abfertigungs-Stellen.

§ 82. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der an der betreffenden Steuerstraße belegenen Thor-Abfertigungsstelle (§ 6) angemeldet werden, bei welcher sie schließlich oder nur vorläufig in folgender Weise Abfertigung erhalten.

A. Beim Landeingange

gewähren schließliche Abfertigung

1) die Hauptamts-Assistenturen:
 a. im Sudenburger Thore,
 b. im Ulrichsthore,
 c. im Krökenthore,
 d. in der Hohenpforte,
 e. auf dem Eisenbahnhofe am Fürstenwalle und
 f. in der Friedrichsstadt,

für den ganzen Stadtbezirk auf alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, sowie auf eingehendes Braumalz ohne Beschränkung in Bezug auf Beschaffenheit oder Menge; ferner für alles bei ihnen eingehende Schlachtvieh, sei dasselbe für Schlächter oder Privatpersonen bestimmt, sobald nur die Schlachtung desselben binnen 48 Stunden nach dem Eintriebe erfolgen soll und den Anforderungen § 59 und folgende und beziehungsweise § 64 und folgende genügt wird; die Assistentur in der Friedrichsstadt (oben unter f.) auch für alles übrige Schlachtvieh, welches für controlepflichtige Bewohner (§ 68) der Friedrichsstadt, des großen und kleinen Werders und der Citadelle bei ihr oder durch einen anderen erlaubten Stadteingang eingeführt wird;

 g. die Hauptamts-Assistentur im Königlichen Postamts-Gebäude

für alle mit den Königlichen Staatsposten in Magdeburg eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände.

2) die

2) Die Thor-Controlen

a. am Brückthore:

für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in Transporten nicht über einen Centner über die Controlestelle an der Schleuse vom Stadtmarsche und dem Rothen Horne zur Stadt gehen;

b. auf dem Wittenberger Eisenbahnhofe:

für alles auf der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn mit dem Dampfwagen eingehende mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Eil- sowie Passagiergut, sobald dasselbe für jeden Empfänger oder Einbringer in nicht größeren Transporten als bis höchstens einen Centner besteht.

B. Beim Eingange zu Wasser:

Von den auf dem Elbstrome eingehenden, der Mahl- oder Schlachtsteuer unterworfenen Gegenständen, welche, je nachdem sie zu Thal oder zu Berg in den Stadtbezirk gelangen, bei der Controlestelle an der Schleuse oder am Petriförder anzumelden sind: kann nur Schiffs-Proviant in Mengen bis zu einem Centner einschließlich beim Eingange durch die Thor-Controle auf dem Wittenberger Bahnhofe sofort zur Versteuerung gezogen werden.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche bei der Eingangs-Abfertigungsstelle nicht schließlich abgefertigt werden können.

§ 83. Alle Gegenstände, welche steuer- oder controlepflichtig sind und von der Eingangs-Abfertigungsstelle nach § 82 nicht sofort schließlich abgefertigt werden können, verweist diese mittelst Thor-Anmeldeschein an das Haupt-Steuer-Amt (Holzhof Nr. 2). Eine Ausnahme hiervon macht nur das für controlepflichtige Bewohner (§ 68) der Friedrichsstadt, des großen und kleinen Werders und der Citadelle eingehende Vieh, welches der Assistentur in der Friedrichsstadt zur Schlußabfertigung zugewiesen wird. Die Eingangsstelle kann die auf Thor-Anmeldeschein abgefertigten Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen, oder begleiten lassen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheitsbestellung fordern. Ob und welches von diesem geschehen ist, muß im Thor-Anmeldescheine ausdrücklich bemerkt sein.

Jeder Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Thor-Anmeldeschein auch richtig übernommen sei, etwaige Abweichungen muß er sofort berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldescheine müssen die Gegenstände ohne allen Aufenthalt der zugewiesenen Stelle vorgeführt werden, bei welcher die schließliche Abfertigung erfolgt, der Revisionsbefund aber im Rücken des Anmeldescheines bemerkt wird.

Letzteres geschieht auch bezüglich der Nummern, unter welcher die Steuer im Einnahme-Journale gebucht worden und wird alsdann entweder das eingelegte Pfand dem Steuernden sofort zurückgezahlt oder der Anmeldeschein ihm ausgehändigt, um durch Rückgabe desselben die bestellte Sicherheit bei der Eingangsstelle sich einzulösen.

2) Versteuert mit Versendeschein.

§ 84. Gehen mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendeschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung der fraglichen Bezettelung, der Eingangs-Abfertigungsstelle anzumelden, welche, soweit ihre Befugniß zu schließlichen Abfertigungen reicht (§ 82), diese auch dem Versendescheingute gewährt, sonst aber dasselbe nach Ausfüllung des Eingangsvermerks auf dem Rücken des Versendescheins dem Haupt-Steuer-Amte oder der Assistentur in der Friedrichsstadt zuweist. Letzteres geschieht, wenn die Empfänger der Waare in der Friedrichsstadt, auf dem großen oder kleinen Werder oder an der Citadelle wohnen.

Versendescheingut, welches für Bewohner der Stadt links der Stromelbe bestimmt, bei der Haupt-Amts-Assistentur der Friedrichsstadt eingeht, wird bei letzterer nur controlirt und, daß dies geschehen, auf der Rückseite des Versendescheins bemerkt und erhält seine schließliche Abfertigung bei dem Haupt-Amte, beziehentlich bei der Thor-Controle am Brückthore.

Werden bei der schließlichen Abfertigung die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendescheine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuererhebung.

Von mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, — mit Ausnahme von Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenem Getreide und geschrootenen Hülsenfrüchten (Gesetz vom 27. October 1856) — welche vom Auslande eingegangen sind und von denen die Eingangs-Abgabe entrichtet worden ist, unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn dieselben mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch sofern der

Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendeschein den Transport begleitet.

B. Durchgang, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 85. Sollen Mühlenfabrikate, Back- und Fleischwaaren unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein, durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Eingangs-Abfertigungsstelle, welcher sie anzumelden und zu gestellen sind, auf Thor-Anmeldeschein (§ 83) abgefertigt. Sie müssen, sofern nicht ein Aufenthalt im Stadtbezirke von dem Haupt-Amte oder einem Oberbeamten auf diesfälliges besonderes Nachsuchen verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Gehen die beregten Gegenstände zu Lande mit der Bestimmung ein, zu Wasser aus dem Stadtbezirke ausgeführt zu werden, so hat die Eingangs-Abfertigungsstelle den Transport stets dem Haupt-Amte mittelst Thor-Anmeldescheines zu überweisen, indem dergleichen Verladung in Schiffsgefäße nur am Packhofe erfolgen darf und der Ausgang zu Wasser dem Haupt-Amte zu controliren bleibt.

Bezüglich des Durchganges auf den Eisenbahnen, beziehungsweise des Ausganges auf denselben, wenn die Güter zu den Landthoren oder zu Wasser eingegangen sind, gelten die Bestimmungen der besonderen Eisenbahn-Regulative (§ 11).

Von der Ausgangs-Abfertigungsstelle wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und, sofern die Waare zufolge des Versendescheins nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt bestimmt ist, daran belassen, sonst abgenommen, sowie das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand zurückgegeben, falls die Revision zu keinem Bedenken Anlaß giebt.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in der Stadt übernachten, wird die betreffende Eingangs-Abfertigungsstelle diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, welche zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach § 83. Der Einbringer hat den empfangenen Thor-Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Scheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 86. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- oder Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Amte (Holzhof Nr. 2), meldet sie nach Art, Gattung, Menge, Gewicht und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem amtlicher Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Findet der Ausgang mittelst der Eisenbahn vom Bahnhofe am Fürstenwalle aus statt, so ertheilt auch die Assistentur daselbst Versendescheine unter vorstehenden Bedingungen.

Die Abfertigungsstelle kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zu ausgemachter Sache fordern.

Von der Abfertigungsstelle des Ausgangsthores, beziehungsweise der Eisenbahn-Abfertigungsstelle, ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner, werden gemäß der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Transport im Stadtbezirke und Marktverkehr.

§ 87. Werden bereits versteuerte Gegenstände in steuerpflichtigen Mengen von der Friedrichsstadt, dem großen oder kleinen Werder oder der Citadelle zur Stadt oder aus Letzterer nach den genannten Theilen des Stadtbezirks versandt, so sind dieselben der Assistentur in der Friedrichsstadt, beziehentlich der Thor-Controle im Brückthore vorzuführen und werden dort auf Thor-Anmeldeschein von einer der genannten Stellen der anderen überwiesen, welche letztere nach Vergleichung des Transports mit der Bezettelung diese abnimmt und erledigt.

Zur Erleichterung dieses Verkehrs werden über kleinere Transporte und zwar über Mühlenfabrikate und Backwaaren bis höchstens einem Viertelcentner und über Fleischwaaren bis ein Sechszehntel-Centner einschließlich, keine förmlichen Thor-Anmeldescheine ausgestellt, sondern kleine geschriebene Zettel ertheilt,

welche nur Gattung und Menge der Waare, sowie die Transportzeit enthalten, von der Erledigungsstelle aber gleichfalls zurückbehalten werden.

Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen, oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anzeige der Gewerbsräume.

§ 88. Jeder im Statdbezirke wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte, beziehungsweise der Haupt-Steuer-Amts-Assistentur in der Friedrichsstadt den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen und eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für die Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändern.

2) Revisionsbücher.

§ 89. Sämmtliche Bäcker und Mehlhändler, desgleichen die Händler mit Backwaaren, Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse und Fleischwaaren des Stadtbezirks sind im Allgemeinen verbunden, auf Erfordern der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung zu führen. Sie haben alsdann die Vorschriften pünktlich zu beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden und finden namentlich die in den §§ 90 und 91, beziehungsweise §§ 54—56 ertheilten Vorschriften alsdann auf sie Anwendung.

B. Besondere Bestimmungen für Müller, welche Mehlhandel betreiben.

§ 90. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amts einzurichtendes Kontobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Belag beim Kontobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Steuer-Amt, beziehungsweise die Assistentur der Friedrichsstadt vermittelt werden, welche die Zu-, beziehungsweise Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von anderen Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Amts oder der Assistentur erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 91. Jeder Verkauf oder sonstige Abgang von einem Viertelcentner und darüber in Einer Post, ist unter namentlicher Aufführung des Empfängers sofort im Kontobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens Abends 6 Uhr erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Art der Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

Das Kontobuch des Müllers, welches gehörig gebunden und mit einer auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen und foliirt sein muß, ist in dem Lokale, in welchem die zum Verkauf bestimmten Mühlenfabrikate sich befinden, an einem geeigneten, vom Ober-Controleur zu bestimmenden und auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Orte aufzubewahren und reinlich zu halten.

§ 92. Der Verkauf darf nur nach Gewicht stattfinden, der Verkauf nach Gemäß ist unzulässig.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§ 93. Vergehungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs werden, soweit nicht nach dem § 17 des Gesetzes, wegen Entrichtuug einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit den daselbst angezogenen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und mit dem § 2 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. April 1852 schwerere Strafen verwirkt sind, nach § 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet.

Die Strafen der Miturheberschaft, Begünstigung u. s. w. bestimmen sich nach den allgemeinen Srafgesetzen. Magdeburg, den 14 April 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben: Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1) Stadtbezirk § 1.
2) Aeußerer Stadtbezirk § 2.
B. Beamte
1) zur Aufsicht § 3.
2) zur Erhebung § 4.
C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk:
1) Steuerstraßen
a. deren Einhalten § 5.
b. deren Bezeichnung:
aa. vom Eintritt in den Stadtbezirk bis zum Haupt-Amte, sowie aus dem Stadtbezirke und durch denselben § 6.
bb. zwischen den Mühlen und den Steuer-Abfertigungsstellen § 6.
2) Verbot aller anderen Eingänge § 7.
3) Meldung und Stellung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Ein-, beziehungsweise Ausgangs-Abfertigungsstellen:
a. städtischer Verkehr § 8.
b. beim Eingange für Bewohner des vor den Abfertigungsstellen der Thore gelegenen Theils des Stadtbezirks § 8.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung
1) bei dem Haupt-Amte § 9.
2) bei den Eingangs-Abfertigungsstellen § 10.
3) nähere Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen § 11.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht:
1) deren Aufsicht im Allgemeinen § 12.
2) nach Verschiedenheit der Mühlen:
a. Mühlen unter besonderer Aufsicht § 13.
b. Müh-

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht § 14
c. Privatmühlen § 15.
d. neu entstehende Mühlen § 16.

B. Behandlung der unter besonder Aufsicht stehenden Mühlen:
1) allgemeine Bestimmungen:
a. Form der Steuerentrichtung § 17.
b. Mahlscheine:
aa. deren Erfordernisse § 18.
bb. in Bezug auf Menge der Körner § 19.
cc. in Bezug auf Körnergattung §§ 20, 21.
c. Transport zu und aus der Mühle § 22.
d. Bezeichnung der Säcke § 23.
e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern § 24.
2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen
a. steuerpflichtiges Mahlgut:
aa. Anmeldung § 25.
bb. Prüfung der Anmeldung § 26.
cc. Versteuerung und Bezettelung § 27.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 28.
b. Branntwein- und Braumalz-Schroot § 29.
c. Landmahlgut §§ 30, 31, 32.

C. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
1) allgemeine Verpflichtungen § 33.
2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen § 34.
3) Abtheilung der Mühlenräume § 35.
4) Mühlenbeschreibung § 36.
5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine:
a. nach Gattung und Menge § 37.
b. nach der Bezeichnung der Säcke § 38.
6) Verfahren mit den Mahlscheinen §§ 39, 40.
7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle § 41.
8) Eigenes Mahlgut der Müller § 42.
9) Getreidebestände des Müllers § 43.
10) Mahlmetze § 44.
11) Stein- und Staubmehl § 45.
12) Mahlgutvorräthe § 46.
13) Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten § 47.
14) Mühlenrevision § 48.
15) Mühlenregister § 49.
16) Mühlen-Revisionsbuch § 50.
17) Verschluß der Mühle § 51.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Gewerbliches Schlachten:
1) Anzeige der Gewerbsräume § 52.
2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll § 53.
3) Steuerbücher §§ 54, 55, 56.
4) Erlaubniß zum Schlachten § 57.
5) Schlachtezeit § 58.
6) Anmeldung und Versteuerung:
a. Schlachtanzeige § 59.
b. Abfertigungen:
aa. nach Stücksätzen § 60
bb. nach dem Gewicht § 61.
c. gemeinschaftliche Schlachtungen § 62.
d. Kauf oder Tausch des Fleisches § 63.

B. Schlachtungen zum eigenen Bedarf:
1) Schlachtanzeige § 64.
2) Abfertigung § 65.
3) Obliegenheiten des Schlachtenden § 66.
4) Aufbewahrung des Schlachtversteuerungsscheins § 67.

C. Vieh-Controle:
1) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlebücher § 68.
2) Eingang des Viehes § 69.
3) Zugang in der Stadt § 70.
4) Abgang:
a. durch Schlachtung § 71.
b. durch Verkauf § 72.
c. durch Sterben § 73.
5) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit § 74.
6) Täglicher Austrieb zur Hütung § 75.
7) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter § 76.
8) Controlirung des fremden Viehes:
a. zum Verkauf eingehend § 77.
b. durchgehend § 78.
c. im Gespann eingehendes Zugvieh § 79.

D. Revision:
1) der Gewerbsräume und Viehbestände § 80.
2) der Fleischbestände § 81.

IV. Abschnitt.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang:
1) unversteuert:
a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Abfertigungsstellen § 82.
b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche bei der Eingangs-Abfertigungsstelle nicht schließlich abgefertigt werden können § 83.
2) versteuert mit Versendungsschein § 84.

B. Durchgang:
unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein § 85.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt § 86.

D. Transport im Stadtbezirke und Marktverkehr § 87.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen:
1) Anzeige der Gewerbsräume § 88.
2) Revisionsbücher § 89.

B. Besondere Bestimmungen:
für Müller, welche Mehlhandel betreiben §§ 90, 91, 92.

VI. Abschnitt.

Strafen.

Strafen § 93.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 4. Mai 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 14 Nr. 5353. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeindechaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Actienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5354. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Nr. 5355. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.

Nr. 5356. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5357. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen, Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zinscoupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis

1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Aufnahme einer Kreischaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist.

Nach dem Antrage der Kreisstände des Calber Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg, ist die Kreischaussee von Schönebeck über Groß-Salze, Alt-Salze und Biere bis zur Magdeburg-Leipziger Staatsstraße in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 11. April 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom 20. April cr. ist dem Schichtmeister Carl Pax zu Völpke das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Minna bei Barneberg, im Kreise Neuhaldensleben, mit Einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 28. April 1861. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die dem Bürgermeister Simmel zu Wegeleben übertragenen Functionen rücksichtlich des beim Bau der Harzbahn innerhalb des Kreises Oschersleben beschäftigten Arbeiter.

Die den Landräthen durch die Verordnung vom 21. December 1846 betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, beigelegten Functionen sind rücksichtlich der beim Bau der Harzbahn innerhalb des Kreises Oschersleben beschäftigten Arbeiter an Stelle des Königl. Landraths von Leipziger dem Bürgermeister Simmel in Wegeleben auf Grund des § 25 a. a. O. übertragen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 26. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem nunmehr auf der Badersleben-Schwanebeck-Groß-Oschersleben'er Kreischaussee die Strecke von Anderbeck bis Dingelstedt im Anschluß an die Strecke von Dingelstedt bis zum Arbke-Thale und darüber hinaus vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist wird auf derselben im Arbke-Thale eine Chausseegelderhebung für eine Meile nach jeder Richtung hin statt haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Entrichtung der Beiträge zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude I., und von 3 Sgr. von denen II. Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt — Katzensprung Nr. 7 — mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge eventl. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai c. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 30. April 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Comprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oeconomen W. Siebersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Kaufmann G. Bertram zu Halberstadt ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der vormalige Rittergutsbesitzer und Fabrikbesitzer Wilhelm Armbruster zu Thale ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann L. A. Rabecke zu Gr. Salze ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Bürgermeister a. D. Wittenberg zu Walbeck ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst bestätigt worden.

Der ehemalige Materialwaarenhändler C. Borreier zu Harbke ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst bestätigt worden.

Der landräthliche Privatsecretair Carl Boye zu Calbe a. S. ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Tuchfabrikant Wilhelm Brinkmann zu Quedlinburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Buchhalter Otto Brösel zu Cochstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Buchhändler Otto Carstedt zu Aschersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Privatsecretair G. Förster zu Wanzleben ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Hille zu Burg ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Meyer Blumenthal zu Seehausen i. A. ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kaufmanns J. D. Kette als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Rokohl zu Hausneindorf und der Gastwirth August Haebecke zu Königsaue sind als Agenten der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Pistorius zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Posterpediteur Carl Weihe zu Croppenstedt ist als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Barbier Gottlieb Schwitzky zu Hornburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Commissionair Wilhelm Pflugbeil zu Egeln ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Uhrmacher Wilhelm Gerhold zu Osterwieck ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Leihbibliothekar Gustav Haeber zu Wanzleben ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Koch zu Atzendorf ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Theodor Frebe zu Gr. Wanzleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Muhl zu Cochstedt ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Fr. W. Behrend zu Calbe a. S. ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Ulrich zu Eickendorf ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Handelsmann Jacob Haushahn zu Hadmersleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Christian Kahrs zu Seehausen b. M. ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Carl Grüttefien zu Aschersleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Heinrich Heinemann zu Uhrsleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Musikus Gustav Werfel zu Schlanstedt ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Krebs zu Quedlinburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Materialwaaren- und Getreidehändler August Born zu Gröningen ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Meinecke zu Arneburg ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gruben-Inspector F. Paepke zu Harbke ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden.

Der Barbierherr Otto Kempfe zu Magdeburg ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Schrader zu Görzke ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Frank zu Clötze ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Schumann zu Groß-Germersleben ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Peter zu Halberstadt hat die Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Friedrich Gericke zu Jeeben hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin niedergelegt.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Magdeburg hat der besoldete Stadtrath Funk sein Amt als solcher niedergelegt und sind die hiesigen Gerichts-Assessoren Listemann und Humbert zu besoldeten Stadträthen auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, welche Wahlen von uns bestätigt sind.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Kantor Friedrich Andreas Trute zu Nachterstedt, ist als Schiedsmann für den Gatersleber Bezirk im Kreise Aschersleben für die Zeit vom 23. April d. J. bis dahin 1864 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Bergamt zu Halberstadt:

Als Stellvertreter des Vorsitzenden vom Vorstande des Haupt-Knappschafts-Vereins im Berg-Amts-Bezirk (Amtsblatt von 1859 Seite 188) ist der Schichtmeister Hahn zu Hornhausen, auf die Zeit bis 31. März 1867 anderweit gewählt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 11. Mai 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 15 Nr. 5359. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Neudza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861.

Nr. 5360. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5361. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Naunborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	8. Juni	in	Belzig,	den	25. Juni	in	Osterburg,
„	13. „	„	Osterwieck,	„	27. „	„	Stendal,
„	15. „	„	Egeln,	„	29. „	„	Rathenow,
„	18. „	„	Neuhaldensleben,	„	1. Juli	„	Havelberg,
„	20. „	„	Calbe a. M.,	„	3. „	„	Wilsnack,
„	22. „	„	Salzwedel,	„	4. „	„	Perleberg.
„	24. „	„	Seehausen,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betrifft den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kennt-

niß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 3. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Einziehung und den Umtausch der Kassenanweisungen à 5 und 1 Thaler des Großherzogthums Sachsen.

In Folge höherer Anordnung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juni 1860 (S. Amtsbl. 1860 S. 280 Nr. 28) hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht:

1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai d. J. bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;

3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Sand nicht stattfindet.

Magdeburg, den 19. März 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt über das Dorf Hohenwarsleben.

Dem Königlichen Landrath Grafen von der Schulenburg zu Wolmirstedt ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt über das Dorf Hohenwarsleben, Kreis Wolmirstedt, bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 28. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent
auf einen Control-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oeconomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent
auf einen Pflug, soweit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Kaufmann Johannes Stange zu Magdeburg ist als Agent der Lebensversicherungs-Branche der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Dörk zu Magdeburg ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt worden.

Der Particulier Friedrich Baetzhold zu Magdeburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der landräthliche Privatsecretair Otto Neuendorff zu Wolmirstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Wedding zu Gardelegen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann C. H. Diedrich zu Burg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Witte zu Halberstadt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Bredow zu Schönebeck ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin bestätigt worden.

Der Handelsmann Ludwig Rokohl zu Hausneindorf und der Gastwirth August Haedecke zu Königsaue sind als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Glasermeister und Ortserheber Ferdinand Lindmüller zu Clötze ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Uhrmacher Joachim Steinemann zu Groß-Ammensleben ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Riemeyer zu Magdeburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann August Gustedt zu Halberstadt ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchbindermeister Adolph Gräffe zu Gröningen ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rathmann Andreas Dege zu Hornburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Pfuhle zu Markt-Alvensleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Reusche zu Groß-Ottersleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurerpolirer Jacob Rickenstorf zu Wackersleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth Emil Fritz zu Arneburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gasthofsbesitzer Otto Lüder zu Gardelegen ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Wundarzt I. Classe August Flaschendraeger zu Altenweddingen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Mahrenholz zu Schlanstedt ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Thierarzt Alexander Rust zu Groß-Rodensleben ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Krüger zu Stendal ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Steinhauermeister Heinrich Schneider zu Wefensleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Chausseegeld-Erheber Heinemann zu Uhrsleben hat die Agentur für die Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Königliche Ober-Post-Direction:

Während des Zeitraums vom 16. Mai bis einschließlich 15. September d. J. wird wiederum wie in den vorangegangenen Jahren zwischen Blankenburg und Wernigerode, $2\frac{1}{4}$ Meilen, eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange coursiren:

aus Blankenburg um 4 Uhr 15 Minuten Morgens,
in Wernigerode „ 6 „ — „ „
zum Anschlusse an die Personenpost nach Harzburg,
aus Wernigerode um 1 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Personenpost aus Harzburg,
in Blankenburg um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Behufs Aufnahme rc. von Personen unterwegs wird die qu. Post erforderlichen Falls an folgenden Punkten anhalten:

1) vor dem Chausseehause „Pfeifenkrug"
$1\frac{3}{4}$ Meile von Wernigerode,
$\frac{1}{2}$ „ „ Blankenburg,
2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopff
$1\frac{1}{2}$ Meile von Wernigerode,
$\frac{3}{4}$ „ „ Blankenburg,
3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn
1 Meile von Wernigerode,
$1\frac{1}{4}$ „ „ Blankenburg.

Beichaisen werden zu dieser Post nach Bedürfniß gestellt.

Die tägliche Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode erhält vom 16. Mai c. ab folgenden Gang:

aus Wernigerode um 6 Uhr 30 Minuten Morgens,
nach Ankunft der Posten aus Blankenburg und Nordhausen;
in Harzburg um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
zum Anschlusse an die Posten nach Goslar und Nordhausen und an den 2. Eisenbahnzug nach Braunschweig;
aus Harzburg um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Braunschweig und der Post aus Goslar;
in Wernigerode um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an die Posten nach Blankenburg und Halberstadt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Staats und Volgfelde, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Pastor zu Neukirchen, Warneyer, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Ephorie Werben, ist Privatpatronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ebendorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Jacobi in Sangerhausen, Superintendenten D. Klamer Heinrich Anton Frantz verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Jacoby zu Sangerhausen ist Königlichen Patronats.

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöces Egeln ist dem Oberpfarrer Rogge in Egeln übertragen worden.

Der Pastor Schiele zu Gutenswegen, Ephorie Barleben, wird mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Mit dem 1. November d. J. wird durch den freiwilligen Eintritt des Pfarrers Künzel in den Ruhestand die Pfarrstelle zu Benndorf in der Landephorie Merseburg zur Erledigung kommen. Dieselbe steht unter Privatpatronat.

Die

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Zimmern, in der Diöces Langensalza, ist durch das Ableben des Pfarrers Schöne vacant geworden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberrißdorf, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Heine berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconats-Stelle ad St. Johannis zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rectorats-Verweser Georg Heinrich Schulz ebendaselbst berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Ulrich in Halle a. S. ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Otto Rudolph Schmeißer berufen und bestätigt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Caro ist das unter Privatpatronat stehende Pfarramt zu Muschwitz, in der Ephorie Lützen, zur Erledigung gekommen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Landrath von Kröcher zu Gardelegen hat, nachdem ihm auf seinen Antrag Allerhöchsten Orts der Abschied bewilligt worden, am 30. vorigen Monats sein Amt niedergelegt und ist vom 1. dieses Monats ab der Gerichts-Assessor Rittergutsbesitzer von Gerlach auf Vollenschier mit der interimistischen Verwaltung des Landraths-Amts Gardelegen beauftragt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Rectorstelle an der Schule zu Schwanebeck ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Sie ist Privatpatronats.

Der Candidat der Theologie Ferdinand Dufft ist zum ersten Lehrer an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer John ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt-Mageburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Baars zu Neustadt-Magdeburg ist zum Mädchenlehrer und Organisten-Adjuncten in Darbesheim provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in der Neustadt ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Busse aus Halberstadt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Webding ist zum Lehrer an der Volksschule in der Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Peters aus Jerchel ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Brandt ist zum Schullehrer in Mahlenzien, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Gärtner Henoch Konrad Heinrich Fuhrmeister zu Darbesheim ist als Schiedsmann für die genannte Stadtgemeinde auf die Zeit vom 19. April d. J. bis dahin 1864 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat April 1861.

Der Rechtsanwalt und Notar Fritze zu Aschersleben ist vom 1. Juni d. J. ab an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Kreisrichter von Albrecht zu Groß-Bodungen ist vom 1. Juni d. J. ab an die Kreisgerichts-Commission I. zu Oschersleben versetzt.

Der Gerichts-Assessor Strebe ist dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Bote Hertel zu Aschersleben ist gestorben.

Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg:

Die Herren Staats- und Polizei-Anwalte im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu

Magdeburg benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, daß ich mein Amt als Ober-Staats-Anwalt mit dem heutigen Tage angetreten habe.

Magdeburg, den 1. Mai 1861. Der Ober-Staats-Anwalt Ring.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat April 1861.

Pensionirt: Steuer-Aufseher Meltzer in Magdeburg.
Versetzt: Ober-Steuer-Controleur v. Rosenbruch von Eisleben nach Oebisfelde,
" " " Grün " Magdeburg nach Berlin,
ber. Steuer-Aufseher Fischer von Egeln nach Neuhaldensleben,
" " " Bradinal von Halle nach Egeln,
Steuer-Aufseher Projatzky " Hedersleben nach Nebra,
" " Hensel " Derenburg " Wernigerode,
" " Niebling " Kl. Wanzleben nach Berlin,
" " Schliephack " Hackeborn nach Magdeburg,
Grenz-Aufseher Wolf von Losenrade als Steuer-Aufseher nach Torgau.
Neu angestellt: Ober-Feuerwerker Altmann von der Brandenb. Art.-Brig. (3) als Grenz-Aufseher in Losenrade,
pens. Kreisgerichtsbote Senn als Chausseegeld-Erheber in Möser.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 18. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Umtausch Herzoglich Braunschweigischer Bank- und Darlehns-Bankscheine.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden ist.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Magdeburg, den 3. April 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Sicherung der Deiche.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1847 (Amtsblatt de 1847 Nr. 29 pag. 184) betreffend die Dienstinstruction für die Deichcommissarien der an der Saale und oberen Elbe belegenen Deiche des diesseitigen Regierungsbezirks und der darin in Bezug genommenen Verfügung vom 19. December 1819 (Amtsblatt de 1820 Nr. 2 pag. 5) verordnen wir auf Grund des § 4 alinea 2 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges. S. de 1848 S. 54) und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. de 1850 S. 265) für diejenigen Deichanlagen des Regierungsbezirks Magdeburg, welche nicht zu einem Deichverbande gehören und in Betreff welcher nicht besondere Deichordnungen gelten, Nachstehendes:

§ 1. Wo es erforderlich erscheint, werden die Eingangs gedachten Deichanlagen nach dem Ermessen der Regierung in besondere Districte eingetheilt und unter Beaufsichtigung besonderer Deichcommissarien gestellt, welchen die Sorge für die Erhaltung der Deiche in ihrem bisherigen Umfange und Zustande und deren Vertheidigung obliegt.

§ 2. Ueber die Deiche eines jeden der nach § 1 gebildeten Districte wird alljährlich zweimal und zwar in den Monaten Mai und September eine Schau durch den betreffenden Deichcommissarius abgehalten. Die betheiligten Gutsbesitzer und Ortsbehörden sind verpflichtet, diesen Schauen beizuwohnen. Die Anberaumung des Termins zur Schau ist Sache des Deichcommissarius.

Ueber den Befund einer jeden Deichschau ist von dem Deichcommissarius eine Verhandlung aufzunehmen und an den Königlichen Bezirk-Wasserbaubeamten einzuschicken, welcher sie mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung, Abtheilung des Innern einreicht.

§ 3. Bei den Schauen ist darauf zu halten, daß:

1) Hecken, Sträucher und Bäume von den Deichkronen und Dossirungen gänzlich fortgeschafft werden,
2) nicht in unmittelbarer Nähe der Deiche Erde ausgegraben wird, sondern dergleichen Abgrabungen wasserseits wenigstens 2 Ruthen und landseits wenigstens 3 Ruthen vom Fuße des Deiches entfernt bleiben;
3) Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches 3 Fuß breit vom Deichfuße weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

4) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 10 Ruthen vom inneren Fuße des Deichs nicht neu angelegt werden, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 5 Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
5) Das Vorland eine Ruthe breit verlängst des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt wird;
6) Am Fuße der wasserseitigen Dossirungen mehrere Reihen Soolweiden angepflanzt werden.

§ 4. In Gemäßheit dieser Vorschriften (§ 3) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, sind von den Deichcommissarien bei den Deichschauen Anbote an die Unterhaltungspflichtigen resp. an die Ortsschulzen der unterhaltungspflichtigen Gemeinden zu erlassen und denselben aufzugeben, daß binnen einer bestimmten Zeit oder resp. bis zur nächsten Schau dies Anbot der stattgehabten Anordnung gemäß erfüllt werden muß. Diese Anbote sind in die Schau-Protokolle aufzunehmen und zugleich im Falle der Nichtbefolgung derselben eine Geldstrafe im Ganzen oder für die laufende Ruthe anzudrohen resp. festzusetzen. Abschrift des Anbots erhält der Deichunterhaltungspflichtige. Sobald das in Gemäßheit des § 2 der Regierung, Abtheilung des Innern einzureichende Schauprotokoll und die festgesetzte Strafe ausdrücklich von derselben genehmigt worden ist, steht den Deichcommissarien das Recht zu, die Strafen durch Vermittelung der landräthlichen Behörde executivisch beizutreiben und demnächst auf Kosten des Deichunterhaltungspflichtigen die Anbote ausführen zu lassen.

§ 5. Der Deichcommissarius hat frühzeitig, von Eintritt des jährlichen Hochwassers mit dem Königlichen Bezirks-Wasserbaubeamten die nöthigen Verabredungen über die Maßregeln zur Vertheidigung der Deiche, namentlich über die Menge und Beschaffenheit der auf die Deiche zu bringenden Vertheidigungs-Materialien zu nehmen und demnach die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Das Vertheidigungs-Material muß jedenfalls vor Aufgang des Eises auf die Deiche geschafft werden, um im Augenblick der Gefahr gleich bei der Hand zu sein.

Sobald das Wasser die Mitte des Deiches erreicht hat, muß der Deichcommissarius denselben von den Deichinteressenten mit Wachen besetzen und letztere nach Verhältniß der steigenden Gefahr vermehren lassen.

Die Deichwächter haben den ihnen zur Bewachung angewiesenen District und zwar des Nachts mit Laternen beständig zu begehen, und nachzusehen, ob irgend wo eine Gefahr eintritt. Glauben sie an den Deichen bedenkliche Zeichen wahrzunehmen, so hat einer von ihnen sofort den Deichcommissarius zu benachrichtigen, die übrigen bleiben bei der gefährlichen Stelle gegenwärtig und müssen sich angelegen sein lassen, die Gefahr nach Bewandniß der Umstände durch Verstopfung der Quellen, Aufsetzen von Brettern u. s. w. möglichst zu beseitigen, jedoch dürfen sie niemals an oder in die Deiche früher graben, als bis der Deichcommissarius dergleichen Aufgrabungen ausdrücklich angeordnet hat.

Die Deichwachen werden alle 24 Stunden durch neue Wachtmannschaften abgelöst, ehe aber letztere nicht angekommen, dürfen die ersteren ihre Posten nicht verlassen.

§ 6. Von den Deichinteressenten wird erwartet, daß sie den Anordnungen des Deichcommissarius stets willig Folge leisten. Sollten in Zeiten der Gefahr die Kräfte der Deichinteressenten nicht ausreichend sein, so steht den Deichcommissarien die Befugniß zu, die nächste Ortspolizeibehörde um Mannschaften zur Vertheidigung zu requiriren.

§. 7. Nachlässigkeiten der den Deichcommissarien untergebenen Deichwachtmannschaften, sowie Nachlässigkeiten und Ungehorsam der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften werden auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. April 1847 (Gesetzs. de 1847 pag. 210) von den Deichcommissarien geahndet.

§ 8. Die Polizei-Verordnungen vom 15. März 1852 und 31. December 1856, betreffend die unerlaubte Benutzung der Deiche zu Wegen und Viehtriften ꝛc. bleiben für jetzt in Kraft.

§ 9. Vorstehende landespolizeiliche Anordnungen und Vorschriften finden zur Zeit Anwendung auf folgende Deichdistricte:

1) auf die rechtsseitigen Saaldeiche oberhalb der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn
Deichcommissarius Amtsrath Reisner zu Gottesgnaden;
2) auf die linksseitigen Saaldeiche, oberhalb und unterhalb derselben Bahn
Deichcommissarius Amtsrath Fischer in Calbe;
3) auf die Deiche in der Grafschaft Barby
Deichcommissarius Ober-Amtmann Dietze in Barby;
4) auf die Deiche auf dem Elbenau'er Werder,
Deichcommissarius Oberförster Wichmann in Grünewalde;

5) auf die Deiche am rechten Ufer der alten und der Stromelbe bis zur Friedrichsstadt (Lugdeiche, Calenberger, Pechauer, Cracau-Presterſche Deiche)
Deichcommiſſarius Oberamtmann Jordan in Preſter;
6) auf die Polderdeiche von Menz, Gübs und Biederitz
Deichcommiſſarius Landesökonomie-Rath Nathuſius auf Königsborn;
7) auf die Haveldeiche in der Niederung von Hohen-Camern, Camern, Kuhlhauſen, Garz und Warnau
Deichcommiſſarius Rittergutsbeſitzer von Katte auf Hohen-Camern.

§ 10. Für den Fall, daß die Deiche eines dieſer Diſtricte einem Deichverbande einverleibt werden oder aus denſelben ein beſonderer Deichverband gebildet reſp. dieſelben zu einem gemeinſchaftlichen Deichverbande vereinigt werden, finden die vorſtehenden Anordnungen und Vorſchriften — mit Ausnahme des § 8 — auf ſie nicht mehr Anwendung.

§ 11. Sobald es erforderlich wird, noch andere Deichanlagen als die im § 9 genannten, unter Schau zu ſtellen, für dieſelben einen Deichcommiſſarius zu ernennen und die vorſtehenden landespolizeilichen Anordnungen und Vorſchriften ſomit auf ſie zur Anwendung zu bringen, wird dies jedesmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 6. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Communicationsweg von Egeln nach Weſteregeln.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 31. Auguſt 1832 (Geſetzſ. S. 214) und 29. Februar 1840 (Geſetzſ. S. 94) wird hiermit beſtimmt, daß die dem Allerhöchſt beſtätigten Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Geſetzſ. S. 94 sequ.) angehängten polizeilichen Beſtimmungen auch auf den jetzt chauſſeemäßig ausgebauten 637,5° langen Theil des Communicationsweges von Egeln nach Weſteregeln vom Gehöft des Fabrikbeſitzers Bank vor Weſteregeln bis zur fiskaliſchen Chauſſee von Egeln nach Halberſtadt Anwendung finden.

Magdeburg, den 10. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Den Beſitzern einer Appretur-Anſtalt, Rudolph und Friedlaender in Berlin iſt unter dem 2. Mai 1861 ein Patent
auf eine Circular-Schnellpreſſe für Tuch und andere Gewebe, ſoweit dieſelbe nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Färbereibeſitzer W. Spindler zu Berlin iſt unter dem 5. Mai 1861 ein Patent
auf eine Maſchine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Geſpinnſten im Haspel, in der durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieſer Maſchine zu beſchränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Kaufmann G. Bertram zu Halberſtadt iſt als Agent der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Griesfabrikant F. Siebert zu Halberſtadt iſt als Agent der Lebensverſicherungs-Branche der allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin beſtätigt worden.

Der Kanzliſt Adolph Zieſe zu Oebisfelde iſt als Agent der vaterländiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld und als Agent der vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft daſelbſt beſtätigt worden.

Der Kaufmann Carl Iſſleib zu Sudenburg iſt als Agent der Dresdener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann A. F. Rieckeheer zu Burg iſt als Agent der Dresdener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Gemeindeſecretair Auguſt Salger zu Ditfurth iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft Deutſcher Phönix zu Frankfurt a. M. beſtätigt worden.

Der Agent Franz Schimmelpfennig zu Sudenburg iſt als Agent der Braunſchweigiſchen allgemeinen Viehverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Gerichtstaxator Ludwig Lübeck zu Calbe a. M. iſt als Agent der Oldenburger Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Magistrats-Kanzlist Kramer zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Goldarbeiter Theodor Koblitz zu Genthin ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Bäckermeister W. Krause zu Grabow hat die Agentur für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und die Agentur für die vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst niedergelegt.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 18. d. Mts. ab wird die Quedlinburg-Bernburger Personenpost
aus Quedlinburg um 9 Uhr 30 Minuten Abends
abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wilsleben mit Winningen, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer in Glöthe, Carl Hermann Topp berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Glöthe ist privatlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Maximi in Merseburg, in der Stadt-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Löbnitz, in der Diöces Delitzsch, Johann Philipp Hermann Heineken verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Löbnitz wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt.

Regierungs-Präsidium:

Der Regierungs-Assessor Starke, bisher bei der Königlichen Regierung zu Merseburg, ist zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Herr Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Baumeister Heß zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die von ihm seither interimistisch verwaltete Kreisbaumeister-Stelle zu Gardelegen verliehen.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bülstringen, Satuelle, Detzel, Lübberitz, Neuenhofe, Hütten, Planken, Parförde und Hillersleben bestehenden 3. Schiedsmanns-Bezirk des Magdeburgischen Theiles des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 5. März d. J. bis dahin 1864 der Cantor Heinrich Stöwesand zu Satuelle wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der hiesige Lehrer Glasberger ist zum Lehrer an der ersten mittleren Bürgerschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Jahn zu Zienau ist zum Schullehrer in Ziepel, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Zienau ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Holzgraeber zu Calberwisch, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Dreske zu Kortenbeck, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Lenz zu Buchwitz, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Grassau, Diöces Stendal, Privatpatronats, wird durch Emeritirung des Inhabers derselben zu Michaelis d. J. vacant.

Der Schulamts-Candidat Lorenz ist zum Lehrer an der Volksschule zu Groß-Oschersleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Beyerlein ist zum Hülfslehrer an den Stadtschulen zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Seier ist zum Schullehrer in Losenrade provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Einecke zu Röderhof ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten zu Prester, Diöces Cracau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle zu Röderhof ist Privatpatronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 25. Mai 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 16 Nr. 5362. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden.

Nr. 5362. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen die noch für den Militair-Dienst brauchbaren Zugpferde der Artillerie-Brigaden vom 1. Juni 1861 ab ferner an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden sollen.

Die von mir unterm 26. November 1859 bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 3. und 4. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden sollen, sind im Königlichen Kriegsministerio einer neuen Redaction unterworfen worden. Diese neu redigirten und in einzelnen Punkten abgeänderten Bedingungen der Ausleihung, welche in ihrer jetzigen Fassung, wie folgt:

Bedingungen

unter welchen die noch für den Militair-Dienst brauchbaren Zugpferde der Artillerie-Brigaden vom 1. Juni 1861 ab ferner an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden sollen.

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten, und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Ortsschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum vom 1. Juni 1861 bis zum 1. October ejd. a., sie ist aber auch früher widerruflich, wenn das Staats-Interesse einen Verkauf der ausgeliehenen Pferde im ausgedehnteren Maaßstabe wünschenswerth erscheinen läßt, wenn der Dienst die Einstellung aller oder einzelner Pferde erfordert, oder die Unbrauchbarkeit der Pferde für militairische Zwecke eine Abnahme erheischt.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütigung oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen, und zwar in gleicher Weise, wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. October 1861 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwanigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. National und, auf Wunsch des Anleihers, auch eine neue Halfter werden mit überliefert; ersteres ist bei der Zurückgabe des Pferdes wieder abzuliefern, für die Halfter ist sofort der Etatspreis zu zahlen.

Jeder Uebernehmer eines Pferdes ist verpflichtet, dasselbe bei der Zurückgabe, sei es Behufs anderweitiger Ausleihung, sei es zum Zweck des Verkaufs rc., mit so viel brauchbaren Eisen zu überliefern, als dasselbe bei der Uebergabe gehabt hat, oder andernfalls für jedes fehlende Paar Eisen 10 Sgr. zu zahlen. In den Nationalen der Pferde ist die Zahl der vorhandenen Eisen anzugeben.

9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Ort versammelt werden. Die Uebernehmer sind indessen verpflichtet, auf Verlangen die Pferde jederzeit in dem bezeichneten Orte vorzustellen.

10) Erkranken und Fallen der Pferde hat der Grundbesitzer sofort dem Landrathe anzuzeigen und im ersteren Falle für die dadurch bewirkte Schonung, sowie für die Herstellung (event. durch thierärztliche Beihülfe) in gleicher Weise zu sorgen, wie er es bei seinen eigenen Pferden als guter Landwirth thun würde.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreislandrath erfolgter Anmeldung währt, für die ganze Zeit der Krankheit, vom Tage der Anmeldung ab, auf die Militair-Verwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2, 3 und 10 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz, event. in der Höhe der Differenz der Taxpreise bei der Uebergabe und Abnahme, sowie eine angemessene Entschädigung für spätere Kur- und Futterkosten in Anspruch nehmen.

13) Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht geschlichtet.

14) Die Uebernehmer haben sich, unter Verzichtleistung auf richterliches Gehör, dem Ausspruche des Schiedsgerichts unweigerlich zu unterwerfen.

15) Das Schiedsgericht entscheidet vorkommenden Falles, in wie weit die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen stattgefunden hat, sowie ad 5 und 12, welcher Schadenersatz event. zu leisten ist.

16) Das Schiedsgericht besteht:

1. aus einem Vertreter der Militair-Verwaltung, welcher von dieser zu bestellen ist,
2. aus einem Sachverständigen, welcher von dem betreffenden Uebernehmer zu wählen und zu stellen ist, und
3. aus dem von diesen beiden Schiedsmännern zu wählenden Obmann. Können sich dieselben über die Person des Letztern nicht einigen, so tritt entweder der Landrath selbst als Obmann ein, oder bestimmt einen solchen.

lauten, bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben mit dem 1. Juni cr. an Stelle der unterm 26. November 1859 bekannt gemachten treten.

Magdeburg, den 22. Mai 1861. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Betrifft die General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Diöcese Salzwedel.

Von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ist für dieses Jahr auch in unserer Provinz eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation angeordnet worden, zu welcher wir die Diöcese Salzwedel ausersehen haben. Die Visitation wird, so Gott will, in den Tagen vom 27. Mai bis zum 14. Juni abgehalten werden.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen hierdurch bekannt in der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Gemeinde-Kirchenräthe und Ortsvorsteher, sowie die Genossen der Gemeinden dieses wichtige Werk betend auf ihre Herzen nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um seine Gnade und seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft den Viehsalz-Verkauf bei den Faktoreien zu Dürrenberg, Artern und Staßfurt.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 14. d. Mts. III. 2650 soll vom 1. Juni d. Js.

ab der Preis des Viehsalzes für den Lokalverkauf bei den Faktoreien zu Dürrenberg und Artern dem bei den Faktoreien zu Schönebeck und Halle gleichgestellt werden.

Es wird demnach vom 1. Juni d. J. ab auch bei den Faktoreien zu Dürrenberg und Artern die Tonne Viehsalz von 378 $\frac{8}{10}$ Pfund Gewicht zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt abgegeben werden.

Dies wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 12. September v. Js. in Nr. 38 des vorjährigen Amtsblatts mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Preis des aus gemahlenem Steinsalze bereiteten Viehsalzes für den Lokalverkauf bei der Salzfaktorei zu Staßfurth unverändert bleibt und 1 Thlr. für die Tonne in unverpacktem, 1 Thlr. 15 Sgr. für die Tonne in verpacktem Zustande beträgt. Magdeburg, den 17. Mai 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1861) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A à 1000 Thlr. 37 Stück nämlich:

Nr. 187 356 553 563 667 781 912 1068 1173 1294 1377 1390 1440 1765 2179 2241 2334 2618 3156 3221 3273 3316 3667 3671 3775 3993 4008 4080 4133 4324 5119 5302 5450 6322 6337 6567 6726.

2) Litera B à 500 Thlr. 11 Stück, nämlich:

Nr. 79 169 635 1073 1138 1224 1333 1381 1515 1675 1802.

3) Litera C à 100 Thlr. 49 Stück, nämlich:

Nr. 27 79 103 298 672 704 945 1007 1100 1453 1600 1994 2202 2394 2484 3193 3357 3518 3661 3709 4047 4146 4412 4501 4609 4770 4782 5436 5495 5630 5872 5879 5907 6188 6205 6401 6442 6581 6647 6665 7080 7387 7620 7815 7901 8037 8085 8705 8727.

4) Litera D à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich:

Nr. 371 551 731 746 1074 1387 1683 1915 1941 1950 1984 2272 2525 2655 3457 3531 3855 4166 4435 4587 4825 4929 4966 5015 5605 5748 5787 6119 6516 6671 7017 7028 7311 7417 7474 7514 7550.

5) Litera E à 10 Thlr. 237 Stück, nämlich:

Nr. 11,776 bis 12,012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1861 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit............... Nr............ à .... Thlr. Capital

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.. ....18. ....

N. N.

Mit dem 30. September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 7 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September c. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859
Lit. A Nr. 6167; Lit. B Nr. 1148; Lit. C Nr. 1376 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C Nr. 2939 3690; Lit. D Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B Nr. 224 958; Lit. C Nr. 943 1599 3451 8121 8312; Lit. D Nr. 965 5201 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. A Nr. 1573 2006 4445; Lit. B Nr. 73; Lit. C Nr. 2116 3148 7618 7685; Lit. D Nr. 8 1177 1585 2989 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A Nr. 701 1448 2141 3065 3132 3862 4675 6229; Lit. B Nr. 54 1216 1521; Lit. C Nr. 49 255 990 1682 2489 2516 3315 3906 4155 6041 6141 6555 7877 7942 8313 8412; Lit. D Nr. 212 847 2526 2712 2734 3199 3357 3839 5494 5545 6515 6830 6879 7201 7447,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11,775 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à 3½ %

Nr. 21 à 500 Thlr,	Nr. 219 à 100 Thlr,
„ 621 à 500 „	„ 638 à 25 „

2) von Lit. B à 4 %

Nr. 163 à 500 Thlr.,	Nr. 2563 à 500 Thlr.,
„ 347 à 500 „	„ 2192 à 25 „
„ 1006 à 500 „	„ 2205 à 25 „
„ 1721 à 500 „	„ 3932 à 25 „

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt am 2. Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468 zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Juli 1859
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853 zu 100 Thlr.;

e) vom 1. Januar 1860
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643 zu 25 Thlr.;

f) vom 1. Juli 1860
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1801 zu 25 Thlr.;

g) vom 1. Januar 1861
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 463 zu 100 Thlr, Nr. 234 458 641 zu 50 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1987 und 2005 zu 500 Thlr., Nr. 1915 und 2905 zu 50 Thlr, Nr. 3403 zu 25 Thlr,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. Mai 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes von 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

34	Stück	zu	1000	Thlr.	=	34,000	Thlr.
6	„	„	500	„	=	3,000	„
35	„	„	100	„	=	3,500	„
35	„	„	25	„	=	875	„
499	„	„	10	„	=	4,990	„

überhaupt: Sechs und Vierzig Tausend Drei Hundert Fünf und Sechszig Thaler nebst 7187 Stück Coupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
(gez.) W. Nathusius, (gez.) L. F. Krichelvorff,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
(gez.) Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeld'schen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. Mai 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Pro-

vinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %

1 Stück zu 500 Thlr. = 500 Thlr.
1 „ „ 100 „ = 100 „

II. à 4 %

3 Stück zu 500 Thlr. = 1500 Thlr.
2 „ „ 100 „ = 200 „
1 „ „ 50 „ = 50 „

überhaupt: Zweitausend Dreihundert und Funfzig Thaler nebst 10 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar.
(gez.) W. Nathusius, L. F. Krichelborff,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
(gez.) Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Amtsdörfern Dorf und Markt Alvensleben, Hillersleben u. s. w.

Dem Königlichen Landrath Nathusius zu Neuhaldensleben ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Amtsdörfern

Dorf und Markt Alvensleben, Hillersleben, Klein-Rottmersleben, Tundersleben, Ovelgünne, Paxförde, Ummendorf, Eilsleben, Groß-Santersleben, Neuenhofe,

bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 14. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Stärke der Brandgiebel.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 23. April 1829 (Amtsblatt de 1829 Seite 134), betreffend die Stärke der Brandgiebel, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Städte unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Bei Aufführungen neuer Gebäude ist den Dachgiebeln bei einer Höhe bis zu 12 Fuß von der Balkenlage bis zur Spitze, und zwar wenn sie aus Mauersteinen errichtet werden, überall eine Stärke von einem Mauersteine à 10 Zoll und wenn sie von Bruchsteinen errichtet werden, eine Stärke von $1\frac{1}{4}$ Fuß zu geben.

§ 2. Für Dachgiebel bis zu 16 Fuß Höhe genügt dieselbe Stärke mit vorgelegten Verstärkungspfeilern.

§ 3. Höhere Dachgiebel sind bis zu 20 Fuß Höhe $1\frac{1}{2}$ Stein resp. 18 Zoll stark zu errichten, über diese Höhe hinaus müssen sie mit Verstärkungspfeilern versehen werden.

§ 4. Die unter den Dachgiebeln befindlichen Mauern sind bei 11 Fuß Etagenhöhe je $\frac{1}{2}$ Mauerstein oder bei Bruchsteingemäuer je 6 Zoll stärker als die Dachgiebel aufzuführen. Diese Stärke kann für 2 Etagen beibehalten werden, bei größerer Etagenhöhe muß die gedachte Verstärkung für jede Etage eintreten. Der größern Deutlichkeit wegen ist für die gewöhnlichen Fälle unten eine Tabelle beigefügt.

§ 5. Werden die Mauern mit Cement gemauert oder sind sie in Entfernungen von nicht über 12 Fuß mit massiven Front- und Scheibe-Längenwänden verbunden, so kann die Giebelstärke etwas vermindert werden.

§ 6. Dasselbe gilt, wenn zwei Brandgiebel an einander stehen.

§ 7. Bei Fachwerksgebäuden dagegen muß den Giebeln unter allen Umständen die volle Stärke gegeben werden, außerdem sind auch die Giebel mit den Trägern und Rahmstücken zu verankern.

§ 8. Ebenso müssen alle Dachgiebel mit den Dachstuhlrähmen durch Verankerung verbunden werden.

§ 9. Die Aufführung gemeinschaftlicher Giebel ist gestattet und es bedürfen dieselben keiner größeren als der für einzelne Giebel bestimmten Stärke.

§ 10. Die Nichtbefolgung der vorstehend gegebenen Vorschriften verpflichtet den Bauherrn, den vorschriftswidrigen Bau niederzunehmen und wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Tabelle der Giebelstärke

für die gewöhnlichen in § 1—4 gedachten Fälle und nicht mehr als 11′ Etagenhöhe.

Höhe des Dachgiebels von der Balkenlage bis zur Spitze.	Bei Mauersteinmauerwerk							Bei Bruchsteinmauerwerk						
	Erdgeschoß	I. Geschoß	II. Geschoß	III. Geschoß	IV. Geschoß	Dachgiebel	Verstärkungspfeiler	Erdgeschoß	I. Geschoß	II Geschoß	III. Geschoß	IV. Geschoß	Dachgiebel	Verstärkungspfeiler
	Stärke in Zollen							Stärke in Zollen						
a) bis 12′														
Gebäude blos mit Erdgeschoß	15	—	—	—	—	10	ohne	18	—	—	—	—	15	ohne
1 stöckige Gebäude	15	15	—	—	—	10	"	18	18	—	—	—	15	"
2 " "	20	15	15	—	—	10	"	21	18	18	—	—	15	"
3 " "	20	20	15	15	—	10	"	24	21	18	18	—	15	"
4 " "	25	20	20	15	15	10	"	27	24	21	18	18	15	"
b) von über 12 bis 16′ Stärke	wie ad a daselbst						mit	wie ad a daselbst						mit
c) von über 16′—20′														
Gebäude blos mit Erdgeschoß	20	—	—	—	—	15	ohne	21	—	—	—	—	18	ohne
1 stöckige Gebäude	20	20	—	—	—	15	"	24	21	—	—	—	18	"
2 " "	25	20	20	—	—	15	"	27	24	21	—	—	18	"
3 " "	25	25	20	20	—	15	"	27	27	24	21	—	18	"
4 " "	30	25	25	20	20	15	"	30	27	27	24	21	18	"
d) über 20′ Giebelhöhe	wie ad c daselbst.						mit	wie ad c daselbst.						mit

Magdeburg, den 16. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren.

Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp, beide zu Trier, haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, im letztern hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinander[illegible]ßen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden; daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch vier sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußeren Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und

Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült, oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weßhalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Magdeburg, den 17. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent

auf eine dreifache Hammerwalke

ist erloschen.

Agenten. Die Kaufleute Eduard Kleinholz und Gustav Kühne zu Magdeburg, in Firma Kluge und Comp. sind als Haupt-Agenten der Großbrittannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London bestätigt worden.

Der Steindruckereibesitzer Alphons Schlutius zu Magdeburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Oberfeuerwerker a. D. August Ludwig zu Sudenburg-Magdeburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Commissions-Agent Wilhelm Müller zu Magdeburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Wickert zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister Heinrich Heine zu Warsleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kämmerer a. D. Wilhelm Gottschick zu Arneburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Cichorienbarrbesitzer Simon Binder zu Barleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Holzhändler Wilhelm Wiechert zu Stendal ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister August Neumann zu Osterburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Häusler Andreas Günther zu Sommerschenburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Privatförster Carl Leopold Diederich zu Neukirchen ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Schnittwaarenhändler Joseph Wohlmuth zu Dahlenwarsleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Hefenhändler August Wenzel zu Halberstadt ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Pampel zu Buckau ist als Agent der neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann und Ortsvorsteher Friedrich Eger zu Ditfurth ist als Agent der neuen Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Noggerath zu Gardelegen ist als Agent der Lebensversicherungs-Branche der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Privatsecretair Gustav Wiese zu Alt-Salze ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kanzlist Heinrich Heckroth zu Weferlingen ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft daselbst bestätigt worden.

Der Uhrmacher Joachim Steinemann zu Groß-Ammensleben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden.

Der Kanzlist Adolph Ziese zu Oebisfelde ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden.

Der ehemalige Materialwaarenhändler C. Vorreier zu Harbke ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden.

Der Bürgermeister a. D. Ernst Wittenberg zu Walbeck ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden.

Der Commissionair Hermann Cornelius zu Gardelegen ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Schmiedemeister Carl Köhn zu Bismark ist als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastgeber C. L. Stegmann zu Buckau ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Posterpediteur Adam Meyer zu Hornhausen ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln bestätigt worden.

Der Sattlermeister Carl Niemann zu Weferlingen ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Es werden abgefertigt werden:

1) vom 28. d. Mts. ab

a. die zweite tägliche Magdeburg-Salzwedeler Personenpost aus Magdeburg um 11 Uhr Abends statt jetzt um $10\frac{3}{4}$ Uhr Abends;

2) vom 23. d. Mts. ab

b. die tägliche Kakerbeck-Klötzer Personenpost aus Kakerbeck um 8^{5} Vormittags statt jetzt um 7^{50} Vormittags;

c. die tägliche Kakerbeck-Rohrberger Personenpost aus Kakerbeck um 8^{15} Vormittags statt jetzt um 8 Uhr Vormittags;

d. die tägliche Kakerbeck-Calbe a. M. Botenpost aus Kakerbeck um 8 Uhr Vormittags statt jetzt um 7^{45} Vormittags.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der ehemalige Unteroffizier Andreas Helmecke ist als Polizeisergeant in der Stadt Halberstadt angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Fräulein Emma Schütze aus Klein-Schierstedt ist als Hauslehrerin im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Fräulein Bertha Häußler aus Stendal ist als Hauslehrerin für den diesseitigen Regierungsbezirk concessionirt worden.

Der provisorische Schullehrer Görgs zu Stendal ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Gantzel zu Nettgau, Diöces Salzwedel, ist zum Schullehrer in Cunrau, in derselben Diöces, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Nettgau ist Privatpatronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Holzhändler Andreas August Eggert zu Cochstedt ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 26. Mai d. J. bis dahin 1864 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 1. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	8. Juni	in	Belzig,	den	25. Juni	in	Osterburg,
„	13. „	„	Osterwieck,	„	27. „	„	Stendal,
„	15. „	„	Egeln,	„	29. „	„	Rathenow,
„	18. „	„	Neuhaldensleben,	„	1. Juli	„	Havelberg,
„	20. „	„	Calbe a. M.,	„	3. „	„	Wilsnack,
„	22. „	„	Salzwedel,	„	4. „	„	Perleberg.
„	24. „	„	Seehausen,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Betrifft den Ankauf junger Hengste von Privatzüchtern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüt-Beamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 3. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den sechswöchigen Cursus bei den Königl. Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda für Candidaten der Theologie.

Wir machen die Herren Superintendenten der Provinz auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des

Königlichen Provinzial-Schul-Collegii hierselbst vom 2. d. M. Behufs Mittheilung an die in den Ephorieen sich aufhaltenden Candidaten der Theologie aufmerksam, wonach bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Eisleben, Weißenfels und Elsterwerda für Candidaten der Theologie nur je einmal jährlich der sechswöchige Cursus stattfinden und daß derjenige bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben jedesmal mit dem Anfange des Unterrichts nach Neujahr, der bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels am Montage nach Trinitatis und der bei dem Schullehrer-Seminar in Elsterwerda mit Anfang des Wintersemesters beginnen wird. Magdeburg, den 18. Mai 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft den Dank für den Ertrag einer Collecte zum Bau der evangelischen Kirche in Linz.

Die an die evangelischen Geistlichen der Provinz ergangene Aufforderung zur Annahme von Liebesgaben für den Bau der evangelischen Kirche in Linz ist von erfreulichem Erfolge gewesen, indem die nicht unbeträchtliche Summe von 360 Thlr. eingegangen ist und von dem Herrn General-Superintendenten der Provinz an den Vorstand der evangelischen Gemeinde zu Linz hat abgesandt werden können.

Der Gemeindevorstand hat allen Gebern unter dem 20. v. Mts. seinen Dank ausgesprochen und verbinden wir damit unsern eigenen Dank an Alle, welche diesem Liebeswerk ihre thätige Theilnahme zugewendet haben. Magdeburg, den 25. Mai 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung de 1828 Seite 39 — § 5, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzugeben.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, mache ich zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß auf obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß.

Magdeburg, den 24. Mai 1861.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Polizeiverordnung über das Verfahren bei Waldbränden.

Im Anschlusse an den § 24 unserer unterm 23. März 1854 zum Schutze der Forsten im Regierungsbezirke Magdeburg erlassenen Polizei-Verordnung wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§ 1. Wenn in einem Königlichen, Communal- oder Privat-Forst Feuer ausbricht, so ist jedermann, der das Feuer wahrnimmt, verpflichtet, sofort davon in der nächsten Ortschaft Anzeige zu machen.

§ 2. Auf die erhaltene Anzeige soll in jeder innerhalb einer Entfernung von einer Meile von der Brandstelle belegenen Ortschaft (Stadt-, Dorfgemeinde oder Gutsbezirk) die Polizeiobrigkeit resp. der Ortsvorstand verpflichtet sein, unverzüglich das Erforderliche zur Beschaffung der nöthigen Löschhülfe anzuordnen. Auch die in größerer Entfernung von der Brandstelle gelegenen Ortschaften sind zur Löschhülfe verpflichtet, wenn eine solche bei weiteren Umsichgreifen des Feuers von dem sub § 6 bezeichneten Dirigenten der Löschanstalten verlangt wird.

§ 3. Von der Polizeiobrigkeit resp. dem Ortsvorstande muß alsdann in aller Eile die löschpflichtige Mannschaft der Gemeinde, die sich mit Spaten, Aexten und Feuerhaken zu versehen hat, in ortsüblicher Weise aufgeboten und sofort auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 4. Die abgehende Hülfsmannschaft soll unter der Aufsicht und Anführung einer von der Polizeiobrigkeit oder dem Ortsvorstande zu bezeichnenden qualificirten Person gestellt werden.

§ 5. Bei Ankunft auf der Brandstelle hat der Anführer jeder Hülfsmannschaft sich sofort bei demjenigen zu melden, welcher die Löschanstalten leitet.

§ 6. Die Direction der Löschanstalten gebührt in Privat- und Communal-Waldungen der betreffenden Ortsobrigkeit, in Königlichen Forsten dem dem Range nach höchsten Königlichen Forstbeamten. Ist bei dem Waldbrande der Königliche Kreis-Landrath oder der Feuerpolizei-Commissarius zugegen, so ist dieser befugt, die Leitung des Löschgeschäfts unter technischem Beirath des betreffenden Forstbeamten zu übernehmen.

§ 7. Die Löschmannschaften dürfen die Brandstelle erst dann verlassen, wenn dies von dem Dirigenten der Löschanstalten nachgelassen worden ist.

§ 8. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenhandelt oder dem Aufgebot (§ 3) nicht unverzüglich Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Magdeburg, den 14. Mai 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Verleihung eines Regierungs-Stipendii bei dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1. October d. J. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk zu vergeben ist.

Alle diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendiums antragen wollen, werden hiedurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein;
   (Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.)
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die bisherige practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, sofern die Bewerber Schiffbauer, und Mechaniker sind und letztere an den practischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen;
5) ein Führungsattest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.
   Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht.
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

Wir bemerken noch, daß von frühern Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, noch der Nachweis verlangt werden wird, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament in Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind,

sowie,

daß derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, im Genusse desselben vom Zeitpunkte der Bewilligung bis zur Beendigung seines Curses am Gewerbe-Institute bleibt, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die bei ihnen eingehenden Gesuche bis spätestens zum 15. Juli d. J. uns einzureichen. Magdeburg, den 18. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verleihung einer Unterrichts-Freistelle am Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. April 1855 (Amtsblatt de 1855 S. 189) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Unterrichts-Freistelle am Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin am 1. October d. J. erledigt wird. Bewerber um jene Unterrichts-Freistelle fordern wir hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen deshalb bei uns zu melden und ihren Gesuchen die vorgeschriebenen Zeugnisse, als:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit und
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

beizufügen.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 3, 4 und 5 nicht. Magdeburg, den 18. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October d. Js.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bau-Constructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,
1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind. Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten, den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehen und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungs-Attest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 25. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Werfen von Ankern zum Festlegen der Schiffsgefäße 2c. oberhalb und unterhalb der Fähranstalt über die Elbe bei Westerhüsen.

Die Fähranstalt über die Elbe bei Westerhüsen ist zur Beförderung der Sicherheit und Schnelligkeit der Passage einer Veränderung in der Art unterworfen worden, daß jetzt die alte Fähre als Girponte benutzt und vermittelst Leitketten und Rollen an einer unter Wasser liegenden Drathkette über den Strom befördert wird.

Um Beschädigungen der auf dem Grunde des Strombettes liegenden Leitkette zu verhindern, verordnen wir hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß das Werfen von Ankern im Strome zum Festlegen der Schiffsgefäße, Flöße u. s. w. nur in einer Entfernung von 40 Ruthen oberhalb und 20 Ruthen unterhalb der Fährstelle stattfinden darf.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In den Monaten Januar, Februar und März dieses Jahres sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Hartmann, Friedrich, Geburts- und Wohnort: Hettensen, im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. Januar 1861. Bestimmungsort: Hettensen. Fortweisende Behörde: Königliches Landrathsamt in Oschersleben. Grund der Verweisung: Leben in wilder Ehe.

2) Birkner, Ernst Julius, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Dresden, im Königreich Sachsen, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. Januar 1861. Bestimmungsort: Dresden. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

3) Wellmann, Friedrich, Tischlergeselle, Geburts- und Wohnort: Osnabrück, im Königreich Hannover, Alter 21½ Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Januar 1861. Bestim-

mungsort: Osnabrück. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

4) Hartwig, Ferdinand, Schuhmacher, Geburts- und Wohnort: Wismar, im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, Alter 26¾ Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart im Entstehen, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Januar 1861. Bestimmungsort: Wismar. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

5) Sauerbier, Johann Bernhard, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Abtsbessingen, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der linke Zeigefinger ist steif. Tag der Fortweisung: 22. Januar 1861. Bestimmungsort: Abtsbessingen. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

6) Platow, Louise, genannt Hormann, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. Januar 1861. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Königliches Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl und Betrug.

7) Ahrendt, Caroline, unverehelichte, Geburtsort: Braunschweig, im Herzogthum Braunschweig, Wohnort: Lauterberg, im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 2. Februar 1861. Bestimmungsort: Lauterberg. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

8) Hinrichs, Bernhardine, geb. Rupe, sep. Schleiferfrau, Geburts- und Wohnort: Röbel, im Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz, Alter 39 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn spitz, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am linken Auge eine Narbe. Tag der Fortweisung: 2. Februar 1861. Bestimmungsort: Röbel. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Stendal. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit und zweckloser Aufenthalt.

9) Spindler, Johanne, unverehel., Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. Februar 1861. Bestimmungsort: Andreasberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: mehrere einfache Diebstähle.

10) Osterland, Gottfried, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Osmersleben, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Februar 1861. Bestimmungsort: Osmersleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

11) Bechstedt, Emilie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Gutmannshausen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 20¼ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. Februar 1861. Bestimmungsort: Gutmannshausen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

12) Hegel, Pauline, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Saalfeld, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkel-

braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. Februar 1861. Bestimmungsort: Saalfeld. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

13) Lehrke, Johann Carl Theodor, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Peine, im Königreich Hannover, Alter 22½ Jahr, Größe 5 Fuß 4¾ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine kleine Warze auf der rechten Wange. Tag der Fortweisung: 20. Februar 1861. Bestimmungsort: Peine. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

14) Stern, Georg Wilhelm, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Blume vor Münden, im Königreich Hannover, Alter 46¾ Jahr, Größe 6 Fuß ½ Zoll, Haare röthlich, Stirn schmal, Augenbraunen hell, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: sonnenfleckig. Tag der Fortweisung: 25. Februar 1861. Bestimmungsort: Blume vor Münden. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Unerlaubter Umgang mit einer Frauensperson.

15) Diedrich, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Pöhlde, im Königreich Hannover, Alter 32 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. Februar 1861. Bestimmungsort: Pöhlde. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

16) Graban, Louise, genannt Köchgi, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 4. März 1861. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

17) Anholt, August, genannt Sens, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Trieben, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 19½ Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. März 1861. Bestimmungsort: Trieben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

18) Dick, Catharine Elisabeth, geborne Böckers, verehelichte, Geburtsort: Gulitz, Wohnort: Rebensdorf, im Königreich Hannover, Alter 43 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. März 1861. Bestimmungsort: Rebensdorf. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Einfacher Diebstahl.

19) Siemann, Arbeiter, Christoph, Geburts- und Wohnort: Mackendorf, im Herzogthum Braunschweig, Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. März 1861. Bestimmungsort: Mackendorf. Fortweisende Behörde: Gräflich von der Schulenburg'sche Polizei-Obrigkeit Beetzendorf. Grund der Verweisung: Landstreichen.

20) Meinecke, Carl Friedrich, Apothekergehülfe, Geburts- und Wohnort: Hamburg, Alter 61 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart graumelirt, Zähne lückenhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. März 1861. Bestimmungsort: Hamburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Seehausen i. A. Grund der Verweisung: Diebstahl.

21) Bernstein, August Lebrecht, Bierbrauer, Geburts- und Wohnort: Gruben, im Königreich Sachsen, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 7½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, gebogen, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne lückenhaft, Kinn behaart. Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. März 1861. Bestimmungsort: Gruben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Zweckloses Umhertreiben, Ruhestörung und mangelnde Legitimation.

22) Schulz, Heinrich, Arbeiter, Geburtsort: Sweske, Wohnort: Bösel, im Königreich Hannover, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz und kraus, Stirn flach, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzblau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich Gesichtsfarbe frisch, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. März 1861. Bestimmungsort: Bösel. Fortweisende Behörde: Gräflich von der Schulenburg'sche Polizei-Obrigkeit zu Beetzendorf. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

23) Herholdt, Johann Wilhelm, genannt Kreickenbohm, Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Braunschweig, im Herzogthum Braunschweig, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond mit grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen etwas schwerhörig. Tag der Fortweisung: 26. März 1861. Bestimmungsort: Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Seehausen i. A. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

24) Steinmetz, Johanne Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Schlewecke, im Herzogthum Braunschweig, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. März 1861. Bestimmungsort: Wolfenbüttel, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Gewerbsmäßige Unzucht und Diebstahl.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Patente. Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Agent Louis Leimich zu Magdeburg ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Sattlermeister Friedrich Ment zu Arendsee ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Heilgehülfe Carl Matthies zu Arneburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Johannes Stange zu Magdeburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Reinhard zu Neuhaldensleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Auctions-Commissarius Christian Buchholz zu Seehausen a. A. ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Steindruckereibesitzer Julius Könecke zu Gardelegen ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Privatsecretair Louis Hoffmann zu Salzwedel ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Conditor Theodor Denstorff zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gasthofsbesitzer Friedrich Mooshake zu Derenburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Bernhardt zu Genthin hat die Agentur für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. An dessen Stelle ist der Wattenfabrikant Heinrich Graff daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann und Ortssteuer-Einnehmer Ferdinand Heinrich zu Gardelegen, welcher die Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. niedergelegt hat, ist als Agent der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Der Kanzlist Heinrich Heckroth zu Weferlingen ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. bestätigt worden.

Der Privatsecretair Gustav Förster zu Gr. Wanzleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Die Kaufleute Carl und Hartwig von Bultejus zu Neustadt-Magdeburg, in Firma Mückenheim und Comp. sind als Agenten der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin und als Agenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Hefenfabrikant Eduard Naumann zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Schaper zu Magdeburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Appelhans zu Wust hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin niedergelegt.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 26. d. Mts. ab erhält die tägliche Personenpost zwischen Cöthen und Gröbzig folgenden Gang:

aus Cöthen Stadt 7 Uhr Vormittags,
" Cöthen Bahnhof 7[10] "
nach Ankunft des Eisenbahn-Personenzuges aus Magdeburg (Nr. 2),
in Gröbzig 8[40] Vormittags,
aus Gröbzig 5[45] Nachmittags,
in Cöthen Bhf. 7[15] Nachmittags,
zum Anschluß an den Eisenbahn-Personenzug nach Magdeburg (Nr. 12) und den Eisenbahn-Schnellzug nach Leipzig (Nr. 6.),
in Cöthen Stadt 7[25] Nachmittags.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte Pfarrstelle zu Hauterode, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Divisions-Prediger Goehring in Glogau verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Iden mit Busch und dem Filiale Rengerslage, in der Diöces Werben, ist der bisherige Pfarrer in Polkritz — Carl Ludwig Itzerott — berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Polkritz ist Privatpatronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Rohra, Adolph Gottfried Kinau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Rohra, Ephorie Suhl, ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bleckendorf, Etgersleben und Westeregeln bestehenden

Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 27. April d. Js. bis dahin 1864 der Oeconom August Jeserich zu Westeregeln gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Die durch den Tod des Domänen-Rentmeisters Nelbert erledigte Verwaltung des Domänen-Rentamts Osterwieck und der Forstkasse des Reviers Hasserode, haben wir dem Regierungs-Diätar Krause commissarisch übertragen; derselbe ist daher allein befugt, Gelder der genannten Kasse anzunehmen und darüber zu quittiren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Senftleben aus Neusalz a. O. ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Candidat der Theologie Seyfarth aus Potsdam ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Fräulein Ottilie Anders aus Magdeburg ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Rentier August Meine zu Hasserode ist zum Schiedsmann für die gedachte Gemeinde im Kreise Wernigerode auf die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März 1864 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Intendantur-Assessor Dalgas ist von der Intendantur des 4ten zu der des 1sten Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 8. Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 17 Nr. 5364. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5365. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5366. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Stück 18 Nr. 5367. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zins-Garantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5368. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5369. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Nr. 5370. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Convertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betrage von 2,400,000 Thalern.

Nr. 5371. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860.

Nr. 5372. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861.

Nr. 5373. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhalung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5374. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Commune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirks Oppeln.

Nr. 5375. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projects zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5376. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

Nr. 5377. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22 Mai 1846. Vom 27. April 1861.

Nr. 5378. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder

Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst concessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Locomotivbahn.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Patente. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben.

Agenten. Der Kaufmann Carl August Dittmar zu Magdeburg ist als Haupt-Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Grosse zu Calbe a. S. ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Victualienhändler Friedrich Köppe zu Buckau ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann A. E. Leschkau zu Magdeburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Barbierherr Otto Kempfe zu Magdeburg ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Blankemeyer zu Bismark ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann G. W. Loth zu Friedrichsstadt-Magdeburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Braun zu Hundisburg ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Ortseinnehmer Beckenstedt zu Heudeber ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Getreidehändler Heinrich Jahn zu Badersleben ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Fabrikbuchhalter Carl Teschner zu Bisdorf ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Lehmann zu Gr. Rosenburg, welcher die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin niedergelegt hat, ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Dachdeckermeister August Legerlotz zu Väthen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Zimmermeister F. C. Lehmann zu Beetzendorf ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Materialwaarenhändler Friedrich Droste zu Dedeleben ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Lobenswerthe Handlung. Der Particulier Johann Gottfried Kühne in Burg hat aus Veranlassung des am 18. März d. J. in der Schmelzschen Tuchfabrik daselbst stattgehabten Brandunglücks der Stadt Burg ein Ackerstück von 3 Scheffel Aussaat im Werthe von 300—400 Thlr. zu dem Zwecke geschenkt, die Einkünfte davon bis zum 1. April 1875 zum Besten der Hinterbliebenen der am 18. März d. J. bei der Feuersbrunst verunglückten Personen zu verwenden, demnächst aber gemeinschaftlich mit den Revenüen der Gewandschneider-Innung an unbescholtene verarmte Einwohner der Stadt Burg zu vertheilen.

Königliches Bergamt zu Halberstadt:

Die durch Ministerial-Urkunde vom 3. Februar 1858 verliehenen Bergwasser Neuglück bei Nachterstedt sind nach § 197 Theil II. Titel 16 Allgemeinen Landrechts in das Bergfreie zurückgefallen.

Halberstadt, den 1. Juni 1861. Königliches Berg-Amt.

Per onal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Laurentii in der Bernburger Vorstadt Calbe a. S. Maximilian Carl Wilhelm Heubuck verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Laurentii zu Calbe a. S. ist Königlichen Patronats.

Regierungs-Präsidium:

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Schleinitz ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden und in seinem bisherigen Dienstverhältnisse bei der hiesigen Königlichen Regierung verblieben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmänner im Kreise Stendal sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den aus den Gemeinden
Bäthen mit Tangerhütte, Weißewarte, Birkholz, Sophienhof, Bittkau mit Polte, Scheeren, Jerchel, Briest, Grieben, Bölsdorf, Köckte, Buch und Schelldorf bestehenden 1sten ländlichen Bezirk der Schulze Klühe zu Jerchel auf die Periode vom 28. October 1860 bis dahin 1863;

2) für den aus den Gemeinden
Ost-Insel, West-Insel, Windberge, Wittenmoor, Röxe, Wahrburg, Schleuß mit Brunkau, Lüderitz mit Landsberg, Groß-Schwarzlosen, Klein-Schwarzlosen, Stegelitz, Schernebeck und Schönwalde bestehenden 4ten ländlichen Bezirk der Schulze Peters zu Groß-Schwarzlosen auf die Periode vom 4. Februar 1861 bis dahin 1864;

3) für den aus den Gemeinden
Klein-Möhringen, Schönfeld, Steinfeld, Groß-Schwechten, Neundorf a. Speck, Peulingen, Belkau, Borstel, Schernickau, Nahrstedt, Groß-Möhringen, Tornau, Uenglingen, Dahlen, Döbbelin und Schinne bestehenden 5ten ländlichen Bezirk der Schulze Borchert zu Steinfelde auf die Periode vom 26. März 1861 bis dahin 1864;

4) für den aus den Gemeinden
Dobberkau, Möllenbeck, Grävenitz, Schorstedt, Schartau, Rochau, Schwarzenhagen, Arensberg, Büste, Hohenwulsch, Grassau, Bülitz, Grünewulsch, Kläden mit Darnewitz, Friedrichsfleiß, Friedrichshof, Schmoor, Häsewig, Ziegenhagen bestehenden 6ten ländlichen Bezirk der Schöppe Brunkau zu Büste auf die Periode vom 21. Juni 1860 bis dahin 1863, und

5) für den aus den Gemeinden
Hämerten, Bindfelde mit Charlottenhof, Staffelde, Storkau, Arnim, Billberge, Hassel, Sanne, Jarchau, Baumgarten, Eichstedt, Rinddorf, Linddorf, Baaben, Klein-Schwechten, Beelitz, Bürs und Wischer bestehenden 7ten ländlichen Bezirk der Schulze Schulze zu Eichstedt auf die Periode vom 8. April 1861 bis dahin 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Schulamts-Candidat Behne ist zum Schullehrer in Bülitz, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Aspirant Eduard Wedding aus Schwaneberg hat die Prüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Nachgenannte Schulamts-Candidaten:

1) Christoph Friedrich Arndt zu Camern,
2) Friedrich Rudolph Christian Berges zu Ummendorf,
3) Carl Friedrich Boettcher zu Jerchel,
4) Christian Martin Wilhelm Böttge zu Plötzky,
5) Alexis Carl Ferdinand Busse zu Kl. Rodensleben,

6) Friedrich Wilhelm Droescher zu Ferchels,
7) Heinrich Wilhelm Gerchel zu Döhren,
8) Johann Theodor Ludwig Friedrich Kaufmann zu Dähre,
9) Johann Friedrich Wilhelm Klipp zu Rohrberg,
10) Johann Christoph Gottfried Kraft zu Magdeburg,
11) Carl Louis Otto Lehmann zu Haseloff,
12) Hugo Wilhelm Messerschmidt zu Aschersleben,
13) Johann Joachim Heinrich Neumann zu Cumlosen,
14) Johann Friedrich Wilhelm Peters zu Jerchel,
15) Andreas Christian August Pflugmacher zu Neugattersleben,
16) Joachim Friedrich Plage zu Hohengöhren,
17) Andreas Friedrich Christoph Rabe zu Ivenrode,
18) Heinrich Friedrich Wilhelm Rehfeldt zu Käthen,
19) Heinrich Andreas Regener zu Druxberge,
20) Ernst Rudolph Theodor Schleppegrell zu Neuhaldensleben,
21) Carl Friedrich Ernst Schultz zu Ahlum,
22) Hermann Schüler zu Dahme,
23) August Ludwig Wilhelm Wagener zu Dähre,
24) Johann Joachim Christoph Zernecke zu Nesenitz,
25) Johann Jacob Ziesenitz zu Druxberge,

haben die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 15. Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 19 Nr. 5379. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.
Nr. 5380. Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.
Nr. 5381. Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Silberwerth der polnischen Gulden- ꝛc. Stücke.

In Bezug auf die in Umlauf befindlichen sogenannten Polnischen Gulden- und Zweigulden-Stücke ($\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke) aus den Jahren 1766 bis 1794 und 1807 bis 1814 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie die in der Königlichen Münze vorgenommene Prüfung der in Rede stehenden Münzstücke ergeben hat, daß der Silbergehalt derselben durchschnittlich beträgt:

1) bei den Königlich Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1766 bis 1786 und zwar:
   a. bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 10 Pf.
   b. „ „ $\frac{1}{6}$ „ 4 „ 8 „
2) bei den Königlich Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1787 bis 1794 und zwar:
   a. bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 3 Pf.
   b. „ „ $\frac{1}{6}$ „ 4 „ 5 „
3) bei den Herzoglich Warschauischen oder Sächsisch-Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1807 bis 1814 und zwar:
   a. bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 1,4 Pf.
   b. „ „ $\frac{1}{6}$ „ 4 „ 3,9 „

Magdeburg, den 5. Juni 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Concession für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

Nachdem der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. nunmehr auch die Uebernahme von Transport-Versicherungen innerhalb der Königlichen Lande gestattet worden ist, so wird nachstehend die der Gesellschaft anderweit ertheilte diesseitige Concession unter Hinweisung auf die in einer besonderen Beilage zu dem 13ten Stücke unseres Amtsblattes für das Jahr 1855 abgedruckten Statuten mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet, der Kaufmann Albert Theodor Behrendt daselbst zum General-Bevollmächtigten ernannt ist und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll.

Magdeburg, den 29. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unter der Firma

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren § 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,

b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen.

Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Police lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 10. Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt. — Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Betrifft die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Jülich und Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizierschulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizierschulen auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten

Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) Der in eine der Unteroffizierschulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruction für Militärärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen. *)

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizierschulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizierschulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizierschule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizierschulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Taufschein,
   b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizierschulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizierschule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unteroffizierschulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizierschule zu Jülich dem Commando der Unteroffizierschule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militärärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten rc. vom 9. December 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung (jetzt Unteroffizierschule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schulabtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schulabtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schulabtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizierschulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium.

Indem wir vorstehende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Februar 1858 I. M. 230 — Amtsblatt de 1858 Seite 73/75 veröffentlichten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schulabtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen, durch die stattgehabte Formation einer zweiten Unteroffizierschule in Jülich, sowie durch die anderweit veränderten Verhältnisse hierdurch aufgehoben werden.

Magdeburg, den 5. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Abtrennung der Stadt Buckau von dem Kreise Wanzleben und deren Vereinbarung mit dem Stadtkreise Magdeburg.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11. März d. J. bestimme ich hierdurch, daß die Stadt Buckau von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg abgetrennt und mit dem Stadt-Kreise Magdeburg vereinigt werde. Nach dieser Vereinigung soll, wie Ich unter Abänderung Meiner Ordre vom 13. December 1858 hierdurch festsetze, die Stadt Magdeburg 7 Stimmen, Buckau 2 Stimmen, Neustadt 3 Stimmen, Sudenburg 2 Stimmen auf den Kreistag des Stadtkreises Magdeburg führen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1861. (gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. von Schleinitz. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dadurch angeordnete

Abtrennung der Stadt Buckau von dem Kreise Wanzleben und deren Vereinigung mit dem Stadt-Kreise Magdeburg,

nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 16. Mai cr. zum 1. Januar 1862, und zwar nach vollständiger Vorbereitung dieser Maßregel in allen Geschäftszweigen, ausgeführt werden soll.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1858, welche durch die vorstehende Allerhöchste Ordre eine Abänderung erfahren hat, ist durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Mai 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft das Ergebniß der schiedsmännischen Functionen im Jahre 1860.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch 138 Schiedsmänner von 6980 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 4156 verglichen, 8 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 968 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 1848 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen worden.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 59 Schiedsmänner von 2606 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1533 verglichen, 15 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 324 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 734 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Kantor Stoewesand zu Satuelle,
der Gastwirth Claus zu Althaldensleben,
der Ackermann Oeltze zu Schakensleben,
der Schulze Jacobs zu Ummendorf,

der Steueraufseher Thiele zu Warsleben,
der Kantor Heedicke im Dorf Hadmersleben,
der Kantor Hennecke zu Klein-Wanzleben,
der Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen,
der Drechslermeister Francke zu Wolmirstedt,
der Rathmann Landgraf zu Ziesar,
der Kaufmann Lange zu Leitzkau,
der Organist Schulze zu Frohse,
der Kaufmann Schäfer zu Calbe a. S.,
der Kaufmann Reuther daselbst,
der Kaufmann Schildner zu Schönebeck,
der Lithograph Brückner zu Magdeburg,
der Rathmann Kindervater zu Stendal,
der Apotheker Hartwig zu Tangermünde,
der Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
der Schulze Borchert zu Steinfelde,
der Schulze Peters zu Schwarzlosen,
der Schulze Klühe zu Jerchel,
der Beigeordnete Stoppe zu Seehausen i. A. und
der Tuchscheerer Stuhr zu Gardelegen.

Magdeburg, den 25. Mai 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent

„auf eine Chenille-Schneidemaschine"

ist aufgehoben.

Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Kaufmann Rudolph Schmidt zu Magdeburg ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann H. C. Bestehorn zu Aschersleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Eix zu Westeregeln ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Heilgehülfe Friedrich Müller zu Gr. Oschersleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Müller zu Magdeburg ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann August Baucke zu Clötze ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Wundarzt W. Müller zu Salzwedel ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Handelsmann Meier Blumenthal zu Seehausen a. A. hat die Agentur für die Preußische Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. An dessen Stelle ist der Thierarzt Ferdinand Schmidt daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der Färbermeister Wilhelm Drucklauff zu Loburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Gastwirth Friedrich Lentz zu Alt-Königsborn ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kämmerer August Bormann zu Osterwieck hat die Agentur für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt; an dessen Stelle ist der Maurermeister Hermann Uehr daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Hermann Uehr zu Osterwieck ist als Agent der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Die dem Kaufmann W. Braumann zu Magdeburg ertheilte Concession als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ist, nachdem der Braumann sich heimlich von dort entfernt hat, erloschen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der Superintendent Schmidt in Eilsleben wird die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Eilsleben am 1. Juli c. niederlegen und der Pfarrer Meinecke in Ummendorf dieselbe interimistisch übernehmen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Landrath des II. Jerichowschen Kreises, Kammerherr von Alvensleben auf Redekin, ist vom 15. d. M. ab auf fünf Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Regierungs-Referendarius Hoffmann übertragen worden.

Dem Bau-Inspector Crüsemann zu Halberstadt ist vom 1. k. Mts. an ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt und dessen Vertretung durch den Baumeister Wolff angeordnet worden.

In der Stadt Aschersleben sind die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Märker und Walther auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 10. Juni d. J. ab gerechnet, wiedergewählt, auch ist an Stelle des mit dem 10. Juni c. aus dem Amte ausscheidenden Stadtraths Klinge der Particulier Carl Dreyzehner zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre, vom 10. Juni c. ab gerechnet, gewählt, welche Wahlen unsere Bestätigung erhalten haben.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Biederitz, Cörbelitz, Gerwisch, Hohenwarthe, Lostau, Schermen und dem Gute Möser bestehenden 6ten ländlichen Schiedsmannsbezirk des 1sten Jerichowschen Kreises ist auf die Periode vom 15. Mai dieses Jahres bis dahin 1864 der Schulze Johann Christoph Demcker zu Hohenwarthe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Sommerschenburg, Sommersdorf, Badeleben, Belsdorf, Wefensleben mit Zechenhaus und Vitriolwerk und Völpke bestehenden 8ten Schiedsmanns-Bezirk im Magdeburgischen Theil des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 8. März dieses Jahres bis dahin 1864 der Ackermann Jacob Deicke zu Sommersdorf wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Januar bis Mai 1861.

A. Bei dem Appellationsgerichte

a. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1) der Appellationsgerichts-Referendarius Johannes Francke laut Patents vom 11. Januar 1861, mit der Anciennetät vom 19. Juli 1860;
2) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Wilhelm August Brewitz laut Patents vom 8. Januar 1861, mit der Anciennetät vom 12. October 1860;
3) der Appellationsgerichts-Referendarius Adolph Hermann Schmohl laut Patents vom 15. März 1861, mit der Anciennetät vom 7. Januar ejd.;
4) der Appellationsgerichts-Referendarius Anton Moritz Richter laut Patents vom 25. Mai 1861, mit der Anciennetät vom 12. März ejd.

Die Gerichts-Assessoren

Louis Wilhelm Conrad Listemann und Johann Theodor Humbert

sind in Folge ihrer Wahl zu besoldeten Stadträthen hierselbst laut Dimissoriale vom 15. Mai c. aus dem Justizdienste entlassen.

b. Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Johann Joachim Kummert laut Ministerial-Rescripts vom 16. Januar 1861, mit der Anciennetät vom 30. November 1860;

2) der Auscultator August Friedrich Georg Winter laut Ministerial-Rescripts vom 22. März 1861, mit der Anciennetät vom 11. Februar ejd.;
3) der Auscultator Hieronymus Hermann Martin Danneil laut Ministerial-Rescripts vom 26. April 1861, mit der Anciennetät vom 3. ejd.;
4) der Auscultator August Maximilian Fischer laut Ministerial-Rescripts vom 10. Mai 1861, mit der Anciennetät vom 2. April ejd.

Der Kammergerichts-Referendarius Paul Martin Betke ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige übergetreten und unterm 23. Januar d. J. hier zugelassen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Wilhelm Friedrich Klee und Heinrich Rudolph Steinbach sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten und deshalb hier unterm 15. Februar resp. 13. April c. entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Andreas Wilhelm Knauf ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Bleicherode unterm 6. März c. aus dem Justizdienste entlassen.

c. Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen:
1) der Rechtscandidat Dr. juris Julius Louis Robert Meinecke laut Verfügung vom 5. Januar 1861;
2) der Rechtscandidat Otto Reißner laut Verfügung vom 19. April 1861;
3) der Rechtscandidat Wilhelm Theodor Ernst Freiherr Senfft von Pilsach laut Verfügung vom 19. April 1861.

Die Auscultatoren

Carl Franz Witte und
Julius Hermann Ernst Thilo

sind auf ihren Antrag unterm 11. Januar resp. 18. April c. aus dem Justizdienste entlassen.

d. Subalternbeamte.

Der Appellationsgerichts-Canzlist Johann Gottfried Heinrich Timme ist laut Bestallung vom 1. Mai c. zum Appellationsgerichts-Canzlei-Inspector ernannt.

Der Kreisgerichts-Canzlist Carl Adolph Taute zu Wanzleben ist laut Verfügung vom 29. Mai c. zum Appellationsgerichts-Canzlisten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Richter.

Der Staatsanwalt Carl Friedrich Otto Keßler zu Burg ist laut Bestallung vom 28. Mai c. vom 1. Juli c. ab, zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Burg mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" den Titel „Kreisgerichts-Rath" zu führen.

Der Gerichts-Assessor Anton Felix Damm ist laut Bestallung vom 31. Mai 1861 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben und

der Gerichts-Assessor Otto Franz Bernhard Philler laut Bestallung vom 31. Mai c. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. und zwar beide vom 1. Juli c. ab ernannt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Carl Joseph Nelz hierselbst ist am 27. März c. verstorben

b. Rechtsanwälte.

Laut Bestallungen vom 10. April c. ist vom 1. Mai c. ab

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Eduard Hübenthal hierselbst zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Stadt- und Kreisgerichts-Rath" den Titel „Justiz-Rath" zu führen; ferner

der Kreisrichter Carl Julius Richard Lüdecke zu Neuhaldensleben zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weferlingen und

der Kreisrichter Richard Carl Wilke zu Seehausen i. M. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Egeln, ernannt.

Diesen drei Rechtsanwälten ist zugleich das Notariat im Departement des hiesigen Appellationsgerichts verliehen.

Der Kreisrichter Rudolph Carl Laué zu Burg ist laut Bestallung vom 28. Mai c. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Burg und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts vom 1. Juli c. ab ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Friedrich Wilhelm Heinrich Block zu Burg und

der Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Adolph Fritze zu Aschersleben
sind vom 1. Mai resp. 1. Juni c. ab unter Beibehaltung resp. Verleihung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwälte an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt.

c. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Secretair Johann Friedrich Ludwig Kuhbaus zu Calbe a. S. ist laut Allerhöchsten Patents vom 29. April d. J. der Charakter als Canzlei-Rath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Christoph Hoffmann zu Stendal ist unterm 13. März c. vom 1. Mai c. ab an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben versetzt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Julius Wilhelm Schütze zu Tangermünde ist laut Bestallung vom 13. März c. zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Johann Friedrich Christian Koch zu Neuhaldensleben ist am 21. Januar c. verstorben.

Unterbeamte.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Carl Friedrich Christian Lemme zu Hötensleben ist laut Ministerial-Rescripts vom 3. November pr. vom 1. März c. ab und

der Kreisgerichtsbote und Executor Andreas Gottfried Christoph Senn zu Genthin laut Ministerial-Rescripts vom 25. Januar, vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand gesetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor August Friedrich Steinbiß zu Aken ist auf Antrag unterm 17. April c. aus seinem Amte entlassen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bote Andreas Perlberg hierselbst ist am 8. März d. J. und

der Kreisgerichtsbote Christian David Perkams zu Calbe a. S. am 17. April c. verstorben.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bote und Executor Heinrich Christoph Strube hierselbst ist in der Disciplinar-Untersuchungssache wider ihn durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 5. Februar c. seines Amtes entsetzt.

Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Mai 1861.

Der Referendarius Lucanus ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Die Auscultatoren Günther, von Le Coq und Hendeß sind zu Referendarien ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtscandidaten Danneil, Woldegk von Arneburg, Foerster und Hientzsch sind zu Auscultatoren angenommen und dem Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Staatsanwalt Goslich zu Friedeberg n. M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und zugleich zum Notar im hiesigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels Staatsanwalt den Titel „Justizrath" zu führen, ernannt.

Dem Justizrath Kieselbach hier ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt und bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Referendarius Zuckschwerdt ist zum Assessor ernannt und dem Kreisgerichte hier zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Diätarius Wernaer zu Wernigerode und der Bureau-Assistent Jentsch zu Oschersleben sind zu Kreisgerichts-Secretairen bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Secretair Bergmann hier ist der Titel „Canzleirath", dem Canzlisten Brandt zu Aschersleben der Titel „Canzlei-Secretair" verliehen worden.

Der Bureau-Diätar Roeßling II. bei dem Appellationsgerichte ist an die Gerichts-Commission II. zu Osterwieck, der Bureau-Diätarius Dehne zu Nordhausen an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Büreau-Diätar Maul zu Osterwieck ist an die Gerichts-Commission II. zu Oschersleben, der Bureau-Diätar Nieschel zu Worbis an das Kreisgericht zu Quedlinburg und der Bureau-Diätar Kellner zu Quedlinburg an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Bureau-Assistent Spangenberg hier ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 22. Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 20 Nr. 5382. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5383. Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. contrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

Nr 5384. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nr. 5385. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

Nr. 5386. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Order vom 5. Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Nr. 5387. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Actiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5388. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft den Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird von der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, am 10. Juni 1861. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Waaren-Kontrole im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. December 1860 wegen der Suspension der die Waaren-Kontrole im Binnenlande betreffenden Vorschriften der §§ 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vorschriften in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art in den die Bezirke der Königlich Hannoverschen Haupt-Aemter zu Hannover, Sebaldsbrück, Geestemünde, Neuhaus an der Oste, Stade, Harburg, Lüneburg, Hitzacker und Celle in sich schließenden Königlich Hannoverschen Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Stade, sowie in den zu dem Hauptamts-Bezirke Osnabrück gehörenden Grafschaften Hoya und Diepholz noch in Kraft und daher bei allen Versendungen von Zucker in jene Gebiete am Versendungsorte dahin zu beachten sind, daß die darüber ertheilten Frachtbriefe der Steuerbehörde zur amtlichen Visirung und Abstempelung vorgelegt werden. Magdeburg, den 18. Juni 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Betrifft die Consolidation von Braunkohlen-Bergwerken.

Durch Urkunde vom 4. Juni cr. ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Jacob Johannes und Wilhelm, Sirene, Neptun, Ludwig und Victoria bei Königsaue und Wilsleben, im Kreise Aschersleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Vereinigter Jacob bei Königsaue genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 13. Juni 1861. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1861) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A à 1000 Thlr. 37 Stück nämlich:

Nr. 187 356 553 563 667 781 912 1068 1173 1294 1377 1390 1440 1765 2179 2241 2384 2618 3156 3221 3273 3316 3667 3671 3775 3993 4008 4080 4133 4324 5119 5302 5450 6322 6337 6567 6726

2) Litera B à 500 Thlr. 11 Stück, nämlich:

Nr. 79 169 635 1073 1138 1224 1333 1381 1515 1675 1802.

3) Litera C à 100 Thlr. 49 Stück, nämlich:

Nr. 27 79 103 298 672 701 945 1007 1100 1453 1600 1994 2202 2394 2484 3193 3357 3518 3661 3709 4047 4146 4412 4501 4609 4770 4782 5436 5495 5630 5872 5879 5907 6188 6205 6401 6442 6581 6647 6665 7080 7387 7620 7815 7901 8037 8085 8705 8727.

4) Litera D à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich:

Nr. 371 551 731 746 1074 1387 1683 1915 1941 1950 1984 2272 2525 2655 3457 3531 3855 4166 4435 4587 4825 4929 4966 5015 5605 5748 5787 6119 6516 6671 7017 7028 7311 7417 7474 7514 7550.

5) Litera E à 10 Thlr. 237 Stück, nämlich:

Nr. 11,776 bis 12,012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1861 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit............... Nr............ à .... Thlr. Capital

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung
.... den......ten.................................... ....18 ....
N. N.

Mit dem 30. September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 7 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September c. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859
Lit. A Nr. 6167; Lit. B Nr. 1148; Lit. C Nr. 1376 5079;
b) pro 1. October 1859:
Lit. C Nr. 2939 3690; Lit. D Nr. 5912;
c) pro 1. April 1860:
Lit. B Nr. 224 958; Lit. C Nr. 943 1599 3451 8121 8312; Lit. D Nr. 965 5201 6499 7034;
d) pro 1. October 1860:
Lit. A Nr. 1573 2006 4445; Lit. B Nr. 73; Lit. C Nr. 2116 3148 7618 7685; Lit. D Nr. 8 1177 1585 2989 6625 6984;
e) pro 1. April 1861:
Lit. A Nr. 701 1448 2141 3065 3132 3862 4675 6229; Lit. B Nr. 54 1216 1521; Lit. C Nr. 49 255 990 1682 2489 2516 3315 3906 4155 6041 6141 6555 7877 7942 8313 8412; Lit. D Nr. 212 847 2526 2712 2734 3199 3357 3839 5494 5545 6515 6830 6879 7201 7447,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11,775 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1861 Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à $3\frac{1}{2}$ %

Nr. 21	à 500	Thlr,	Nr. 219	à 100	Thlr,
„ 621	à 500	„	„ 638	à 25	„

2) von Lit. B à 4 %

Nr. 163	à 500	Thlr.,	Nr. 2563	à 500	Thlr.,
„ 347	à 500	„	„ 2192	à 25	„
„ 1006	à 500	„	„ 2205	à 25	„
„ 1721	à 500	„	„ 3932	à 25	„

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außer-

dem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468 zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Juli 1859
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853 zu 100 Thlr.;

e) vom 1. Januar 1860
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung Nr. 643 zu 25 Thlr.;

f) vom 1. Juli 1860
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1801 zu 25 Thlr.;

g) vom 1. Januar 1861
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen Nr. 463 zu 100 Thlr., Nr. 234 458 641 zu 50 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1987 und 2005 zu 500 Thlr., Nr. 1915 und 2905 zu 50 Thlr., Nr. 3403 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Central-Direction ꝛc. zu Regelung der Grundsteuer.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. S. 253 u. folg.) für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanzministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden:

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des § 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisionsrath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultursachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungsrath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungsrath Delius, zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister (gez.) v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Juni 1861. Königliche Regierung.

Betrifft

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Dedeleben-Hessen-Hornburger Gemeinde-Chaussee nunmehr auf der Strecke von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße auf Hessendamm über Veltheim und Osterode bis zur Halberstadt-Mindener Staatsstraße östlich vor Hornburg vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben vom 10. d. Mts. an, am westlichen Ausgange des Dorfes Veltheim eine anderweite Chausseegeld-Erhebung für $1\frac{1}{2}$ Meile nach jeder Richtung hin nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. December 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die diesjährigen Gerichts-Ferien.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Halberstadt, den 11. Juni 1861.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent

auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der frühere Ortseinnehmer Carl Wickart zu Quedlinburg ist als Agent der Lebensversicherungs-Branche der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Barbierherr Ferdinand Diedrich zu Schermke ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Klipp zu Wolmirstedt ist als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Handelsmann Hermann Gradnauer zu Neuhaldensleben ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin an Stelle des Geometers W. Moelle zu Neuhaldensleben, welcher diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Reiche zu Schönebeck ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Zimmermeister Heinrich Brasack zu Salzwedel ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Simon zu Möckern ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ostingersleben, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Pfarrsubstitut in Wellen, August Georg Bernhard Oelze berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wellen ist bereits disponirt.

Der Pfarrer M. Stübner zu Carsdorf in der Diöces Querfurt wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrvicar in Schönstedt, Hermann Friedrich Kalmus ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle zu Schönstedt ist Privatpatronats.

Der Cantor und Musik-Director Kuntze in Pritzwalk ist zum Organisten an der Kirche St. Stephani in Aschersleben berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht den Gerichts-Assessor Jacob von Gerlach auf Bollenschier zum Landrath des Kreises Gardelegen zu ernennen.

Als Schiedsmänner für die Stadt Sudenburg-Magdeburg sind:

1) der Ackerbürger Ferdinand Gollmer auf die dreijährige Periode vom 22. April d. J. bis dahin 1864 für den ersten oder westlichen Bezirk der Stadt,
2) der Oberfeuerwerker außer Dienst Kaufmann August Ludwig auf die dreijährige Periode vom 16. Mai d. J. bis dahin 1864 für den zweiten oder östlichen Bezirk der Stadt

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Diesdorf, Düsseberg, Haselhorst, Höddelsen, Reddigau, Schadewohl, Waddekath, Mölmke, Bergmoor, Schmölau und Markau bestehenden Schiedsmannsbezirk Diesdorf im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 1. d. M. bis dahin 1864 der Ortsvorsteher Wedding zu Diesdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf und Wormsdorf bestehenden 7. Schiedsmannsbezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 27. Mai d. J. bis dahin 1864 der Schulze Heinrich Dolle zu Eilsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Die unter Privatpatronat stehende Cantor- und Lehrerstelle in Hakenstedt, Diöcese Uhrsleben, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Robert Sacher zu Detershagen ist die dortige zum Königlichen Hausfideicommiß-Forst-Revier Niegripp gehörige Forstaufseher-Stelle vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 25. der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausführungs-Anweisung zum Gesetze, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

Anweisung

für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§ 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach § 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und
b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a., b. und c. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§ 1) außer Ansatz.

§ 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§ 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§ 5. Hinsichtlich der Culturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen, oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Culturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Culturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Culturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§ 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Classificationsdistrict, § 26) ein Classificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Classifications-Districte vorkommenden Culturarten (§ 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Culturart (§ 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Classificationsdistricts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§ 7. Für jede Klasse einer jeden Culturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Classificationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Culturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§ 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Classificationsdistricte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Culturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Commissionen.

§ 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier General-Commissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§ 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Central-Commission gebildet, in welche die General-Commissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten,

und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Central-Commission hat den Classificationstarif (§ 33) festzustellen, über die Recurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§ 47) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§ 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirks-Commissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Commissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirks-Commission (§ 13) zu führen hat.

§ 12. Zur Unterstützung des Bezirks-Commissars (§ 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§ 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirks-Commissars (§ 11) eine Bezirks-Commission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinzial-Landtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirks-Commission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirks-Commission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Classificationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reclamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§ 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Central-Commission (§ 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§ 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars (§ 11) vom Finanzminister einem Veranlagungs-Commissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungs-Commission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirks-Commissar (§ 11) auf Vorschlag des Veranlagungs-Commissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungs-Commission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungs-Commission wird für jeden Kreis durch den Bezirks-Commissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungs-Commission, in welcher der Veranlagungs-Commissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§ 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirks-Commissar (§ 11) nach Anhörung des Obergeometers (§ 12) berufen.

§ 16. Die Beschlüsse der Central-Commission (§ 10), sowie der Bezirks- (§ 13) und Veranlagungs-Commissionen (§ 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Commissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Commissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen.

Die Commissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Commissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§ 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§ 20. Alle Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungs-Commissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Documente verantwortlich.

§ 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungs-Commissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Recesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach § 4 zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§ 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder Creditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Classificationstarife.

§ 23. Der Veranlagungs-Commissar (§ 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Ab-

schätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Acten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

age B.

§ 24. Die Veranlagungs-Commission (§ 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§ 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Classificationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

age C. ster 1.

§ 25. Bei Aufstellung des Classificationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Culturarten (§ 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Classifications-Skala festzustellen.

age D.

Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Classifications-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§ 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungs-Commission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Classificationsdistricte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungs-Commission in einer besonderen Verhandlung des Nähern darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Classificationsdistricte ist für jeden derselben ein besonderer Classificationstarif aufzustellen.

§ 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Classificationstarifs (§ 24) wird derselbe von der Veranlagungs-Commission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Culturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Classificationsprotocoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protocoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Culturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Commission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Culturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Culturarten zusammengenommen ist.

§ 28. Auf dem im § 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Culturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Classificationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung rc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

Muster 2.

§ 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Classificationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Classificationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungs-Commissar der Bezirks-Commission einzureichen.

§ 30. Die Bezirks-Commission (§ 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungs-Commissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Classificationsarbeiten (§§ 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirks-Commission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirks-Commission bleibt überlassen, bei Prüfung der Classificationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungs-Commissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Classificationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungs-Commissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirks-Commission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§ 31. Nach Beendigung der im § 30 bezeichneten Arbeiten ist der Classificationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiciren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungs-Commissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Classificationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Classificationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Classificationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirks-Commissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungs-Commissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistags-Commission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungs-Commission der Bezirks-Commission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§ 32. Die Bezirks-Commission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Classificationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung nebst den Classificationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirks-Commissars dem Finanzminister einzureichen.

Muster 3.

§ 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Central-Commission (§ 10).

Diese hat, wenn die Classificationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Classificationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammen-

zustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirks-Commissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungs-Commissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§ 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Classificationsdistricts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungs-Commissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Commission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Controle des Veranlagungs-Commissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungs-Deputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§ 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Commission (§ 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§ 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§ 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungs-Commissarien Folge zu leisten.

§ 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungs-Commissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Commission einzuholen.

§ 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Culturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Culturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Culturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§ 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§ 21 zu c), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§ 41. Die nach Vorschrift der §§ 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Culturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§ 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. ...

§ 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§ 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Culturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§ 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Culturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen.

Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Culturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

Muster 5.

§ 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§ 43) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistricte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

Muster 6.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Culturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Classificationsdistricte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Culturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Classificationsdistricten und im Kreise zu berechnen.

D. Reclamations-Verfahren.

§ 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Commissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Commissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis resp. Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 46. Die eingehenden Reclamationen sind von der Veranlagungs-Commission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirks-Commission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§ 47. Die Bezirks-Commission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reclamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§ 48. Die Bezirks-Commission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate

in einem besonderen Gutachten; an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Classificationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§ 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirks-Commission darüber (§ 48) vorliegt, hat der Bezirks-Commissar aus den Kreisübersichten (§ 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7 zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Central-Commission vorlegt.

Muster 7.

§ 50. Die Central-Commission hat die Classificationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirks-Commission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichen Falls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirks-Commission hat beschaffen lassen.

§ 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Classificationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§ 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach § 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§ 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§ 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren;

2) Zu § 21. Die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungs-Commissar von der betreffenden Kataster-Inspection zu liefern.

Die Letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Classifications-Verbandskarten, die Classifications- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Classifications- und Classirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu § 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu § 26. Behufs Aufstellung des Classificationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Classificationsdistrict zu behandeln, jedoch darf ein solcher District niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu § 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu § 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Classificationsdistricts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungs-Commission.

7) Zu § 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu § 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parcellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterpar-

zelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu § 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu § 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu § 44) unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Culturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§ 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der practischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1 (zu § 24.)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Classificationsdistrict ....

Classifications-Tarif.

Culturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Ia.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

.... den ....

Die Veranlagungs-Commission.
(Unterschriften.)

Muster 2 (zu § 28.)

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Classificationsdistrict ....

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Culturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Musterstücke.		
Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.

.... den ....

Die Veranlagungs-Commission.
(Unterschriften.)

Muster 3 (zu § 32.)

Regierungsbezirk ....

Classifications-Tarif.

.... den ....

Die Bezirks-Commission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.	Classifications-District.	Reinertrag für einen																	
			Ackerland.								Gärten.									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2
			Klasse.								Klasse.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Morgen in Silbergroschen.																											
Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Digitized by Google

Muster 4 (zu § 43.)

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Classificationsdistrict ....
Gemarkung ....
№ ....

Einschätzungs-Register.

Gesehen
.... den ....
Die Veranlagungs-Commission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
.... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Culturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen. Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen. Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§ 21 zu c. und d. der Anweisung.) Morgen. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen. Dez.	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen. Dez.	D. Hofräume 2c. (§ 2 zu b. der Anweisung.) Morgen. Dez.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Seite							

Nr.

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Culturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§ 21 zu c. und d. der Anweisung.)	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.)	C. b. Wasser (Flüsse, Bäche 2c.)	D. Hofräume 2c. (§ 2 zu b. der Anweisung.)
				Morgen. Dez.	Morgen Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen Dez	Morgen Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Seite							

Digitized by Google

Muster 5 (zu § 43.)

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Classificationsdistrict ....
Gemarkung ....
№ ....

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
.... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite ....

Cultur-art.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts von	Nummer des Flächenabschnitts bis	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 5 bis 12. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

Wiederholung.

Culturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2 bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen																		
Wasserstücke							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen																		
Wasserstücke							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Digitized by Google

Wiederholung.

Culturart.	Einschätzung.								Zusammen. Spalte 2 bis 9.
	1. Klasse. Morg. Dez.	2. Klasse. Morg. Dez.	3. Klasse. Morg. Dez.	4. Klasse. Morg. Dez.	5. Klasse. Morg. Dez.	6. Klasse. Morg. Dez.	7. Klasse. Morg. Dez.	8. Klasse. Morg. Dez.	Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung).

Culturart.	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	Zusammen
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke
(§ 2 zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze 2c.) ....

b) Wasser (Flüsse, Bäche 2c.) ....

D. Hofräume 2c. (§ 2 zu b. der Anweisung) ....

Ueberhaupt ....

Digitized by Google

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Der Kreis zerfällt in die Klassifications-Distrikte

....

Kreisübersicht.

Gesehen

..........den..............................

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Aufgestellt

..........den..............................

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

Klassifications-Distrikt.			№ .... Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften		Zu- A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Culturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.
Ackerland......	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten...............	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wiesen................	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden................	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										

(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifications-Districte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)

№ .... Gemarkung ....

sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften								B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B		
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.								
Reinertrag.	für d. Morgen.		Fläche.	Reinertrag.	Fläche	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.			Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für d. Morgen.
Thlr. Dez.	Sg.		Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.			Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sg.

Klassifications-Distrikt.			№ .... Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu- A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Culturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez	Thlr. Dez.	Mrg. Dez	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.
Holzungen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Wasserstücke	1. 2. 3.										
Oedland	1. 2. 3.										
Unland	—	—		—		—		—		—	
Zusammen	—	—									
Wege ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Flüsse, Bäche ꝛc. ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hofräume ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

№ .... Gemarkung ....

sammen und B.			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuerfreie Liegenschaften				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Reinertrag.		für d. Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag		für d. Morgen
Thlr.	Dez.	Sg	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sg

Digitized by Google

Muster 7 (zu § 49).

Regierungsbezirk ....

Hauptübersicht.

Gesehen
.... den ....
Die Bezirkscommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
.... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland. Fläche. Mrg. Dez.	Ackerland. Reinertrag. Thlr. Dez.	Ackerland. Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Garten. Fläche. Mrg. Dez.	Garten. Reinertrag. Thlr. Dez.	Garten. Reinertrag für den Morgen. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c. und d. der Anweisung)						

Wiesen.					Weiden.					Holzungen.					Wasserstücke.				
Fläche		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche		Reinertrag		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.
10.		11.		12.	13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Morgen.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.	Reinertrag für den Morgen. Sgr	Unland. Morgen.	Dez.
			22.		23.		24.	25.	
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		(b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Digitized by Google

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b.) der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche		Reinertrag		Reinertrag für den Morgen
Morgen.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage A. (zu § 22.)

Anweisung

für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§ 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Copirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§ 2. Bei der Copirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Copie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Copien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Culturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§ 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Copien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§ 17), in dem Maaßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§ 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§ 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§ 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Culturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§ 16) als Anhalt zu dienen.

§ 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im § 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Culturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Culturart, oder, falls sie von verschiedenen Culturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§ 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 21 zu c der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§ 2 zu a und § 21 zu c und d der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2 zu b der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a und b sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in

in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Culturarten rc. §§ 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§ 8. Bei Aufnahme der im § 7 zu a und b gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach § 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§ 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§ 14 dieser Anweisung).

§ 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§ 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§ 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§ 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§ 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im § 7 zu a und b gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Documente darüber zu den Acten zu bringen.

§ 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§ 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§ 41 der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§ 17. Die durch die Grenzen der Culturmassen (§ 5), der Klassen (§ 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 7 zu a), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§ 7 zu b), der mit Gebäuden besetzten rc. Grundstücke (§ 7 zu c), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§ 9) und die im § 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§ 3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§ 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§ 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§ 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Actenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§ 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Actenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde.
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§ 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu § 23.)

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) **Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.**

2) **Allgemeine Terrainbildung.**
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) **Klimatische Verhältnisse.**
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation:
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte rc.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen rc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Communicationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.
7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften.
   c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken rc.
   d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.
8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

   a) Getreide und Hülsenfrüchte;
   b) Hackfrüchte;
   c) Gemüse, Obst und Wein;
   d) Handelsgewächse;
   e) Holz;
   f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
   g) Preise der Erzeugnisse zu a bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

   a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
   b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
   c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
   d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
   e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht rc.;
   f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.
9) Vertheilung des Grund und Bodens.
   a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung rc.;
   b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Culturarten);
   c) Separationen, Gemeinheitstheilungen rc.;
   d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.
10) Bewirthschaftungsweise.
   a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
   b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
   c) desgleichen der Gespannkräfte unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens rc., ob vierspännig, zweispännig rc.;
   d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
   e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.
11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer

Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu § 24.)

Allgemeine Grundsätze

bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§ 1. Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Classificationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrikt nicht. Die Veranlagungs-Commission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Culturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Anweisung überhaupt jede Culturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§ 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§ 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§ 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebs-Capital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§ 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Classificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Classificationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können, ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Capitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Capital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§ 6. Bei Aufstellung des Classificationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Culturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistricts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind

§ 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für

das

das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Culturarten im Kreise beziehungsweise Classificationsdistricte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besondere Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Culturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst-, (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§ 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§ 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Productionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Culturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Classificationsskala (§ 25 der Anweisung Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§ 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach § 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§ 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§ 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§ 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Culturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§ 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im § 4 zu c und d des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§ 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im § 2 zu b der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Culturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Classificationsdistrict solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Klassifications-Scala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	[illegible] 300 Sgr. ab steigt jede [illegible] um je 30 Sgr.												

Gemäß § 19 der vorstehenden Anweisung bringen wir diese hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern die uns nachgeordneten Behörden und Beamten gleichzeitig hierdurch auf, den mit den Abschätzungsarbeiten beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Magdeburg, den 18. Juni 1861. Königliche Regierung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 29. Juni 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 21 Nr. 5389. Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5390. Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. October 1843.

Nr. 5391. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen 2c. 2c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 4092 bis 4096, 5417 bis 5421, 5567 bis 5571 6212 bis 6216, 6887 bis 6891	25 Stück	à 1000 Thlr.	=	25,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 2713 bis 2722, 4804 bis 4813, 6264 bis 6273, 7361 bis 7370	40 Stück	à 500 Thlr.	=	20,000 Thlr.
Lit. C. Nr. 7543 bis 7567, 12,821 bis 12,845	50 Stück	à 200 Thlr.	=	10,000 Thlr.
Lit. D. Nr. 5451 bis 5454, 5457 bis 5502, 5904 bis 5942	89 Stück	à 100 Thlr.	=	8,900 Thlr.
zusammen	204 Stück	über		63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser II. Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kasse unentgeltlich verabreicht, Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1953, 1954 und 1955 à 1000 Thlr.
werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Depeschen.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, haben laut Rescripts vom 13. d. Mts. beschlossen, vom 1. Juli cr. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen		10 Sgr.,
" "	über 10 bis 25 Meilen	20 "
" alle Entfernungen über 25 Meilen		1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft das Erscheinen einer Zeitschrift für Kirchenrecht.

Im Verlage von Friedrich Schulze's Buchhandlung in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 68 a., erscheint eine Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Dr. Richard Dove, Privatdocenten der Rechte an der Universität Berlin und Hülfsarbeiter im Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, welche sich zur Anschaffung für Bibliotheken, Diöcesan-Lesevereine &c. empfiehlt.

Indem wir die Herren Superintendenten und Geistlichen auf diese Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß die ersten beiden Hefte des ersten Jahrgangs (1861), welche uns vorliegen, auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden können.

Drei Hefte zu etwa je 10 Bogen bilden einen Jahrgang und kostet das Heft 1 Thlr. unter Verbindlichkeit der Abnahme eines vollständigen Jahrgangs. Einzelne Hefte kosten 1 Thlr. 15 Sgr.

Magdeburg, den 21. Juni 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Umtausch Herzoglich Braunschweigischer Bank- und Darlehns-Bankscheine.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden ist.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Banscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Magdeburg, den 3. April 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die temporäre Zulassung jüdischer Ausländer zu gewerblichen Arbeiten im Inlande.

Da das practische Bedürfniß eine mildere Handhabung der Bestimmungen des § 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. October 1838 (Ges.-Samml. Seite 503) in Betreff der temporären Zulassung jüdischer Ausländer, namentlich aus der Klasse der gewerblichen Arbeiter, im Inlande gestattet, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes anzuordnen.

1) Die in der Allerhöchsten Ordre vom 14. October 1838, resp. in der Circular-Verfügung vom 28. December 1838 des damaligen Ministers des Innern und der Polizei vorgeschriebenen Concessionen, welche, Behufs des Arbeitnehmens bei inländischen Meistern, an jüdische Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten, beziehentlich, nach der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. Februar 1842 und vom 20. März 1858 der erstgedachten Ordre gegebenen Ausdehnung, an solche Gesellen aus dem Königreiche Dänemark und den Niederlanden von den Bezirks-Regierungen ertheilt werden, und zu denen nach der Circular-Verfügung von 1838 bisher ein Stempel von 15. Sgr. zu verwenden gewesen, sind künftig stempelfrei auszufertigen.

2) Das in der Circular-Verfügung vom 28. December 1838 ad 6 ausgesprochene unbedingte Verbot die gedachten Concessionen auf eine längere als höchstens dreijährige Frist zu ertheilen, wird in Rücksicht darauf, daß die Allerhöchste Ordre vom 14. October 1838 die Dauer solcher Concessionen nur in der Weise beschränkt,

daß ihre Ausstellung auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre erfolgen solle,

dahin abgeändert, daß deren Verlängerung ausnahmsweise, wo solches aus besonderen Gründen billig und die Verlängerung an sich nach Punkt 5 der vorgedachten Circular-Verfügung nicht bedenklich erscheint, auch auf bestimmte kürzere Fristen über den bisherigen dreijährigen Zeitraum hinaus erfolgen kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die hier in Rede stehenden jüdischen Handwerksgesellen allen sonstigen, die Zulassung ausländischer Handwerksgesellen überhaupt regelnden Bestimmungen, namentlich denen des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 unterworfen bleiben.

3) Die besondere Genehmigung, deren es nach § 71 zweites Alinea des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Annahme ausländischer Juden im Inlande als Rabbiner und Synagogen-Beamte oder als Dienstboten bedarf, und deren Ertheilung durch die Verfügung vom 30. Januar 1851 den Regierungen allgemein delegirt worden, ist künftig nur aus solchen Gründen zu versagen, welche auch die Zulassung eines christlichen Ausländers in ähnlichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen hindern würden.

Dies gilt auch für die Handhabung des zweiten Alinea des allegirten § 71 bezüglich Zulassung derjenigen jüdischen Gewerksgehülfen, Gesellen und Lehrlinge aus dem Auslande, auf welche die Allerhöchste Ordre vom 14. October 1838 keine Anwendung findet, sofern dieselben solchen Staaten des Auslandes angehören, welche — wie namentlich Großbritanien, Frankreich und Belgien — diesseitigen jüdischen Gesellen den Aufenthalt und die Beschäftigung in den dortseitigen Gebieten ohne größere Beschränkung, als denen christlicher Confession gestatten. Hinsichtlich der jüdischen Gesellen aus außerdeutschen Staaten, welche diese Reciprozität nicht gewähren, bleibt es dagegen bei dem bisherigen Verfahren.

Sollte in konkreten Fällen über das Bestehen dieser Reciprozität in einem bestimmten Staate Zweifel entstehen, so bleibt der Königlichen Regierung überlassen, dieserhalb bei uns anzufragen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Finanz-Minister	Der Minister des Innern
(gez.) von der Heydt.	von Patow.	Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
M. f. H. IV. 4424.
F. M. III. 9889.
M. d. J. I. A. 3428.

Das vorstehende Rescript des Königlichen Ministerii des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juni cr. wird hiermit, unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 14. Januar 1839 (Amtsblatt Nr. 4 Jahrgang 1839) und vom 22. März 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Befolgung der darin gegebenen Vorschriften machen wir den Polizeibehörden und Magisträten unsers Bezirks zur Pflicht.. Magdeburg den 20. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufstellung der Kataster in der altmärkischen Wische-Deichverbands-Sache.

In der altmärkischen Wische-Deichverbands-Sache sind die Kataster und zwar:

a) für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlast,
b) für die Verbesserung der Vorfluth (Alandscorrection),

in Gemäßheit der §§ 8 und 11 der Verordnung betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark vom 1. Juli 1859 (Gesetz-S. de 1859 S. 367 ff.) aufgestellt und den Interessenten mitgetheilt.

Etwaige Beschwerden gegen die Kataster müssen bei dem Deichregulirungs-Commissarius innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von der Publikation dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen werden muß, die Kataster gäben zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Magdeburg, den 15. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um

Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Gastwirth Otto Garlipp zu Osterburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Particulier Louis Abelmann zu Seehausen a. A. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Lehmann zu Groß-Rosenburg ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Der Lehrer Christan Wolff zu Neuhaldensleben, welcher die Agentur für die deutsche Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt hat, ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Polizei-Commissarius und zweite Stadtsecretair Wilhelm Michaelis zu Calbe a. S. ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Trübe zu Jerichow hat die Agentur für die Cölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, die Agentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft und die Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln niedergelegt.

Der Kaufmann Eduard Niemeyer zu Friedrichsstadt-Magdeburg hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin niedergelegt.

Der Kaufmann Bruno Drechsler zu Halberstadt hat die Agentur für die Braunschweigische allgemeine Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Dachdeckermeister Albert Legerlotz zu Egeln hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrsheim, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Pfarrer in Osterode, in derselben Diöces, Gottwalt Wilhelm August Kuntze verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Osterode ist Königlichen Patronats.

Regierungs-Präsidium:

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Gardelegen ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft der Rathmann Howeg daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Lindenberg, ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Regierungs-Referendarius Horwicz ist zum Kreissecretair ernannt und es ist ihm die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle zu Gardelegen vom 1. Juli c. definitiv übertragen worden.

Der Kreiswundarzt Meyer zu Salzwedel ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes im Kreise Salzwedel erledigt worden.

Der frühere Feldwebel Friedrich Baucke und der ehemalige Unteroffizier Heinrich Gustav Adolph Neumann sind als Polizeisergeanten in hiesiger Stadt definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der provisorische Schullehrer Schernickau zu Eickendorf, Diöces Atzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Schullehrer Christoph Rindtorff zu Zilly ist als Schiedsmann für den fünften ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt auf die Zeit vom 1. Mai d. J. bis dahin 1864 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kaufmann Wilhelm Lange zu Wegeleben ist als Schiedsmann für die genannte Stadtgemeinde auf die Zeit vom 14. Juli d. J. bis dahin 1864 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 6. Juli 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 22 Nr. 5392. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Verleihung eines Kupfererz-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 20. d. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Kupfererz-Bergwerk Friedrich Wilhelm bei Friedrichsbrunnen mit 1. Fundgrube und 8 Maaßen gestreckten Feldes an den Regierungs-Feldmesser August Günther zu Eisleben verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 27. Juni 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31. März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. August c. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 24. Juni 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

Magdeburg, den 1. Juli 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October d. Js.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bau-Constructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind. Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten, den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß

mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehen und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungs-Attest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 25. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Gültigkeit des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Polizei-Reglements für die Locomotiv-Zweigbahn von der nach der Grube „Gottes Segen" bei Mühlingen führenden Bahn nach der Grube „Gute Hoffnung."

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 19. d. Mts. das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserm Amtsblatte für 1858 S. 551 ff., für 1859 S. 282 ff., sowie für 1860 S. 129 ff. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auch für die Locomotiv-Zweigbahn von der nach der Grube „Gottes Segen" bei Mühlingen führenden Bahn nach der Grube „Gute Hoffnung" für gültig erklärt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des gedachten Königlichen Ministerii auf Grund des § 23 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 und des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Juni 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Forterhebung des Zuschlags von 25 Procent zur classificirten Einkommensteuer rc.

Auf den Inhalt des Gesetzes vom 10 d. Mts., nach welchem der auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859 (Gesetzsammlung S. 244) und vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlung S. 279) zu erhebende Zuschlag von 25 Procent zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1862 forterhoben werden soll, wird hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Forterhebung des Zuschlags vom 1. Juli c. ab in derselben Weise, wie bisher, bewirkt werden wird. Magdeburg, den 29. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden

als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Kuhpocken-Impfung. Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinal-Personen unseres Geschäftsbezirks, welche im vorigen Jahre besonders zahlreiche Kuhpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihnen für ihre verdienstliche Thätigkeit zu danken.

1)	Herr	Wundarzt I. Klasse Rabetge zu Magdeburg	impfte	1035	Personen.
2)	"	Kreiswundarzt Reinsdorf zu Burg	"	465	"
3)	"	Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Neuscher zu Stendal	"	446	"
4)	"	Sanitätsrath Sieger in Halberstadt	"	446	"
5)	"	Dr. med. Schrader in Quedlinburg	"	438	"
6)	"	Wundarzt II. Klasse Jacobs in Ummendorf	"	404	"
7)	"	Wundarzt Schuster in Egeln	"	398	"
8)	"	Wundarzt II. Klasse Graßhoff in Calbe a. S.	"	378	"
9)	"	Kreiswundarzt Patschke in Wanzleben	"	368	"
10)	"	Kreiswundarzt Wirth in Gardelegen	"	365	"
11)	"	Wundarzt Müller in Salzwedel	"	362	"
12)	"	Wundarzt II. Klasse Klewitz in Genthin	"	360	"
13)	"	Assistenzarzt Kolosser in Magdeburg	"	352	"
14)	"	Wundarzt II. Klasse Tuchtfeld in Arendsee	"	348	"
15)	"	Dr. med. Fischer in Ziesar	"	310	"
16)	"	Wundarzt II. Klasse Mühlberg in Colbitz	"	307	"
17)	"	Dr. med. Rausche in Neustadt-Magdeburg	"	292	"
18)	"	Wundarzt Winselmann in Niederdodeleben	"	292	"
19)	"	Wundarzt II. Klasse Bertram in Altenweddingen	"	263	"
20)	"	Sanitätsrath Dr. Längner in Tangermünde	"	258	"
21)	"	Kreisphysikus Dr. Hönerkopf in Seehausen i. M.	"	245	"
22)	"	Kreiswundarzt Weber in Arneburg	"	242	"
23)	"	Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Müller in Oschersleben	"	241	"

24) Herr Kreisphysikus Dr. Blick in Gardelegen impfte 240 Personen.
25) " Kreiswundarzt Wiedling in Neuhaldensleben " 224 "

Agenten. Der Kornmakler Wilhelm Wentzlau zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann C. W. Hohenstein zu Milow ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Commissionair Tobias Fricke zu Gardelegen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Tabacksspinner Friedrich Schulz zu Calbe a. M. ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Commissionair David Faatz zu Staßfurth ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Commissions-Agent Louis Stampe zu Magdeburg ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Materialwaarenhändler Friedrich Kleist zu Goldbeck ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Posamentier Wilhelm Koch zu Neuhaldensleben ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Hefenhändler August Wenzel zu Halberstadt ist als Agent des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Gastwirth August Kölle zu Ausleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Wiesenthal zu Schönebeck hat die Agentur für die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt. An dessen Stelle ist der Müllermeister Friedrich Richter daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der Uhrmacher August Lewetag zu Burg ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin an Stelle des Kaufmanns J. G. Paul zu Burg, welcher diese Agentur niedergelegt hat, bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Steinbrecht zu Calbe a. S. hat die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. An dessen Stelle ist der Buchhändler Robert Harte zu Bernburger-Vorstadt Calbe a. S. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Der Maurermeister Kupatt zu Loburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Maurermeister F. H. Uhlig zu Bernburger-Vorstadt Calbe a. S. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Wenzel zu Seehausen b. M. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Berger zu Halberstadt ist als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen im 2ten Quartale 1861.

Es sind geschenkt worden

Der Kirche in Schauen von einer Ungenannten zwei Altarwachskerzen;

Der Kirche in Nieder-Börnecke von dem Confirmanden Gottlieb Meyer eine Altarpultdecke von schwarzem Sammetmanchester mit seidenen Franzen;

Der Kirche in Wedringen von der Ehefrau des Ackermanns Bußmann ein blauer wollener Umhang für den Taufstein;

Der Kirche in Bahrendorf von einer diesjährigen Confirmandin schwarze sammetne Decken für den Taufstein und das Pult auf dem Orgelchore;

Der Kirche in Egeln von den diesjährigen Confirmanden ein Taufbecken von Messing;

Der Kirche in Lockstedt von einer ungenannten Ehefrau daselbst ein Kanzelumhang von schwarzem Sammet mit weißen Franzen;

Der Kirche in Wackersleben ein werthvoller sammetner mit Perlen gestickter Ueberwurf für das Altarpult;

Der Kirche in Bendorf von zwei Confirmanden ein Paar werthvolle Altar-Blumenbouquets;

Der Kirche in Badeleben von einer Confirmandin zwei bläulich seidene Tücher zum Behängen des Taufbeckens und des Kanzelpults;

Der Kirche in Klein-Santersleben von der Frau Baronin von Veltheim eine werthvolle Altardecke von rothem Plüsch mit seidenen Franzen und eingelegtem Kreuz von Goldborde und einer Decke für das Altarpult von demselben Stoffe mit Kreuz von Goldborde und mit Goldborden besetzt;

Der Kirche in Sommersdorf Vorhänge von schwarzem wollenen Zeuge für die Durchgänge hinter dem Altar und ein weißes Altartuch mit Spitzen;

Der Kirche in Zilly von einem Ungenannten vier Thaler zur Anschaffung von Altarwachskerzen;

Der Kirche in Drakenstedt von den diesjährigen Confirmanden ein Altartuch von schwarzem Sammetmanchester mit goldenen Franzen und von einer Confirmandin eine Bibel mit Stahlstichen;

Der Kirche in Olvenstedt von der in diesem Jahre confirmirten Tochter des Halbspänners Simon Hochbaum eine sammetne mit silbernen Franzen besetzte Abendmahlsdecke und von sämmtlichen übrigen Confirmanden eine dergleichen;

Der Kirche in Schermen von den Ackermann Heinrich Mewesschen Eheleuten bei Gelegenheit ihrer Trauung eine mit Sammet beschlagene Kniebank;

Der Kirche in Hakeborn von einer Confirmandin zwei Behänge von schwarzem Sammet mit Franzen für die Seitenbrüstungen des Altars;

Der Kirche in Schartau von Sr. Majestät dem Könige ein sehr werthvolles Altarbild, die Kreuzigung nach Pindoretto darstellend, und von den Frauen der dortigen Gemeinde neue Umhänge für den Altar, die Kanzel, den Taufstein und das Kantorpult von schwarzem Sammet mit Silberfranzen besetzt;

Der Kirche in Vogelsdorf von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine silberne inwendig vergolbete Oblatenschachtel;

Der Kirche in Burgstall von einem Ungenannten zwei große gußeiserne Altarleuchter;

Der Kirche in Carith von dem Kirchenvorsteher Schröder daselbst eine Bekleidung der Kanzel nebst Schalldeckel von schwarzem Sammet mit Franzen besetzt.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 4. d. Mts. ab erhält die tägliche Personenpost zwischen Cöthen und Gröbzig folgenden Gang:

aus Cöthen Stadt 8 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Cöthen Bahnhof 8 „ 55 „ „
aus Cöthen Bahnhof 9 „ — „ „

nach Ankunft des Eisenbahn-Güterzuges aus Magdeburg (Nr. 3) und des Eisenbahn-Schnellzuges aus Leipzig (Nr. 9).

in Gröbzig 10 Uhr 20 Minuten Vormittags,
aus Gröbzig 5 „ 30 „ Nachmittags,
in Cöthen Bahnhof 6 „ 50 „ „

zum Anschluß an den Eisenbahn-Personenzug nach Magdeburg (Nr. 12) und den Eisenbahn-Schnellzug nach Leipzig (Nr. 6).

aus Cöthen Bahnhof 6 Uhr 55 Minuten Abends,
in Cöthen Stadt 7 „ 5 „ „

Personal-Chronik.

Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg:

Der Staatsanwalt Bollmann hierselbst, welcher bisher die Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben verwaltete, ist vom 1. Juli c. ab, an das Königliche Kreisgericht zu Burg als solcher versetzt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten und Notarien des Departements in Stelle des aus dem Justizdienste ausgeschiedenen Justizraths Kieselbach ist bis zum 18. October l. J. der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weydemann hieselbst gewählt worden.

Halberstadt, den 26. Juni 1861. Der Appellationsgerichts-Präsident.

Mit dieser Nummer wird die
Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1860
ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 27. der Königlichen Regierung zu Magdeburg pro 1861.

Bekanntmachung vom 12. Juni 1861,

betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königlich Großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Commissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbestande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Commission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Commissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Commission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Commerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Commerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Hermann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Commissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31. October d. J. bei der Bezirks-Commis-

sion desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Commission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Commissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Commission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Commission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, sowie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Commission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. von der Heydt.

Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London, im Jahre 1862.

Commissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, Ritter des Hosenbandordens, Lord, Präsident des Rathes;
Marquis von Chandos;
Thomas Baring, Esquire, Parlamentsmitglied;
C. Wentwooth Dilke, Esquire;
Thomas Fairbairn, Esquire;
F. R. Sandford, Esquire, Secretair.

Beschlüsse der Commissarien Ihrer Majestät in Betreff der Ausstellung, März 1861.

1) Die Commissarien Ihrer Majestät haben Donnerstag, den 1. Mai 1862, zur Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.

2) Das Ausstellungs-Gebäude wird in der an die Gärten der Königlichen Gartenbau-Gesellschaft stoßenden Gegend und in der unmittelbaren Nähe des Platzes errichtet werden, welcher bei Gelegenheit der internationalen Ausstellung im Jahre 1851 von dem Ausstellungs-Gebäude eingenommen wurde.

3) Der zur Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Fronte der Cromwell-Road gegenüber einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen aufzustellen sind, wird sich längs der Prinz-Alberts-Road auf der Westseite der Gärten erstrecken.

4) Alle auszustellenden Werke der Industrie müssen seit dem Jahre 1850 gefertigt sein. Die Entscheidung, ob die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zuzulassen sind oder nicht, beruht in allen Fällen schließlich bei den Commissarien Ihrer Majestät.

5) Soweit der Raum es gestattet, werden alle Personen zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen werden, sie mögen dazu blos die Pläne entworfen haben, oder Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Producenten der Artikel sein; sie müssen jedoch die Eigenschaft, in welcher sie dies thun, bestimmt angeben.

6) Die Commissarien Ihrer Majestät werden mit den Fremden und den Ausstellern in den Colonieen vermittelst der Commissionen in Verbindung treten, welche die Regierungen der fremden Länder oder der Colonien zu diesem Zweck bestellen werden; und es wird kein Artikel vom Auslande oder aus den Colonieen ohne die Genehmigung dieser Commissionen zur Ausstellung zugelassen.

7) Miethe oder Zins haben die Aussteller nicht zu entrichten.

8) Alle durch menschlichen Kunstfleiß hervorgebrachte Gegenstände, sie mögen in Rohmaterial, Maschinenfabrikaten oder in Kunstwerken bestehen, werden zur Ausstellung zugelassen, mit alleiniger Ausnahme

   1) von lebenden Thieren und Pflanzen;
   2) von frischen Vegetabilien und thierischen Substanzen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind;
   3) von explodirenden oder sonst gefährlichen Substanzen.

   Zündhütchen oder Artikel von ähnlicher Beschaffenheit können ausgestellt werden, wenn sie nicht mit dem Zündpulver gefüllt sind; ebenso Streichzünder mit bloß imitirten Zündköpfen;

9) Sprit oder Alcohol, Oele, Säuren, ätzende Salze und leicht entzündliche Substanzen werden nur auf besondere schriftliche Erlaubniß und in sicher verschlossenen Glasgefäßen zugelassen.

10) Die auszustellenden Gegenstände werden in folgende Klassen getheilt:

Abtheilung I.

1) Bergbau, Steinbrucharbeiten, Metallurgie und Mineralien;
2) chemische Substanzen und Fabrikate und pharmaceutische Processe;
3) Nahrungsmittel einschließlich Wein;
4) animalische und vegetabilische Substanzen zur Verarbeitung in den Gewerben.

Abtheilung II.

5) Eisenbahngeräthschaften, einschließlich Locomotiven und Wagen;
6) Wagen zu anderem Gebrauch als auf Eisenbahnen und Falzschienenwagen (tram roads);
7) Werkzeugmaschinen und Werkzeuge;
8) Maschinen im Allgemeinen;
9) Acker- und Gartenbau-Maschinen und Geräthschaften;
10) in das Gebiet des Civil-Ingenieurs fallende Gegenstände, Bau-Einrichtungen und Vorrichtungen zu Bau-Ausführungen;
11) Geniewesen, Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände, Geschütz, Schuß- und Hiebwaffen ꝛc.;
12) Schiffbau, Ausrüstungs-Gegenstände;
13) physikalische und mathematische Instrumente und Verfahren bei dem Gebrauch derselben;
14) photographische Apparate und Photographien;
15) Uhrwerke;
16) musikalische Instrumente;
17) chirurgische Instrumente und Vorrichtungen.

Abtheilung III.

18) Baumwolle und Waaren daraus;
19) Flachs, Hanf und Waaren daraus;
20) Seide und Seidenwaaren;
21) Wolle und wollene auch gemischte Waaren im Allgemeinen;
22) Teppiche;
23) gewebte, gesponnene, gefilzte und andere Zeuge als Druck- und Färbeproben;

24) Tapisserien, Spitzen und Stickereien;
25) Häute, Felle, Rauchwerk, Federn und Haare;
26) Leder, einschließlich Sattlerwaaren und Pferdegeschirr;
27) Bekleidungs-Gegenstände;
28) Papier, Papier- und Papparbeiten, Schreibmaterialien, Buchdruck und Buchbinder-Arbeiten;
29) Erziehungsschriften und Erziehungsmittel;
30) Hausgeräth und Tapezierer-Arbeiten, einschließlich Papier-Tapeten und Papiermaché;
31) Eisen- und Kurzwaaren im Allgemeinen;
32) Stahl- und Messerschmiede-Waaren;
33) Arbeiten in edlen Metallen, Nachahmungen derselben und Juwelier-Arbeiten;
34) Glas;
35) Töpferwaaren;
36) Manufactur- und Fabrikwaaren, welche in den vorstehenden Klassen nicht begriffen sind.

Abtheilung IV.

37) Baukunst;
38) Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen;
39) Bildhauerarbeiten, Modelle, Stempel- und Steinschneide-Arbeiten;
40) Radirungen und Kupferstiche.

11) Prämien für ausgezeichnete Leistungen werden in der 1., 2. und 3. Abtheilung in der Form von Medaillen verliehen werden.

12) Den in den vorgedachten drei Abtheilungen ausgestellten Gegenständen können die Preise beigefügt werden.

13) Die Commissarien Ihrer Majestät werden bereit sein, alle Gegenstände, welche ihnen von Mittwoch, den 12. Februar bis einschließlich Montag, den 31. März, zugesendet werden, in Empfang zu nehmen.

14) Gegenstände von großem Umfange und Gewicht, deren Aufstellung bedeutende Arbeit erfordert, müssen vor Sonnabend, den 1. März 1862 zugesendet werden, und diejenigen Fabrikanten, welche Maschinen und andere Gegenstände aufzustellen wünschen, welche einen Unterbau oder besondere Baueinrichtungen nöthig machen, müssen, wenn sie den nöthigen Raum dafür beanspruchen, zugleich in dieser Beziehung eine Erklärung abgeben.

15) Es steht jedem Aussteller, dessen Erzeugnisse in geeigneter Weise zusammen aufgestellt werden können, frei, dieselben in beliebiger Weise zu ordnen, sofern eine solche Anordnung mit dem allgemeinen Plane und der Convenienz anderer Aussteller verträglich ist.

16) Wenn gewünscht wird, ein Fabrikverfahren erläuternd darzustellen, wird eine zureichende Zahl von Artikeln, wenn diese auch von verschiedener Gattung sind, zum Zwecke der Erläuterung dieses Verfahrens zugelassen werden; die unumgänglich nöthige Zahl dürfen jedoch diese Artikel nicht überschreiten. *)

26) Die Aussteller werden ersucht, ihre Waaren nach demjenigen Theile des Gebäudes welcher ihnen bezeichnet werden wird, einzuliefern, wobei See- und Landfracht, Trägerlohn und alle Abgaben und Gebühren vorausbezahlt sein müssen.

27) Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Collos nach den in dem Gebäude angewiesenen Plätzen, wird durch die Beamten der Königlichen Commission erfolgen.

28) Auf Empfang der Nachricht von den Commissarien Ihrer Majestät, daß die Gegenstände in dem Gebäude niedergelegt sind, müssen die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.

29) Das Verpackungsmaterial muß auf Kosten der Aussteller oder ihrer Agenten, sobald die Waaren revidirt und den Commissarien übergeben sind, entfernt werden. Ist dasselbe binnen drei Tagen nach geschehener Benachrichtigung nicht entfernt worden, so wird darüber anderweitig verfügt und der etwaige Erlös zu den Fonds der Ausstellung geschlagen.

35) Tische oder Gerüste werden von Ihrer Majestät Commissarien nicht geliefert. Den Ausstellern ist

*) Die offen gelassenen Paragraphenzahlen sind für spätere Einschaltungen reservirt.

gestattet,

gestattet, unter Beachtung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, alle Tische, Gestelle, Glasschränke, Simse, Zeltdächer, Umhänge oder ähnliche Vorrichtungen, welche sie für die Schaustellung ihrer Waaren am besten geeignet halten, nach ihrem eigenen Geschmacke aufzustellen.

36) Die Aussteller oder ihre Stellvertreter haben für leichte interimistische Bedeckungen, wie solche zum Schutze ihrer Waaren gegen Staub erforderlich sind (z. B. Tücher von geöltem Kattun), zu sorgen, und bei Maschinen und polirten Waaren haben sie die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um die Gegenstände während der Dauer der Ausstellung von Rost frei zu halten.

43) Die Versicherung gegen Feuersgefahr haben die Aussteller, wenn sie solche wünschen, auf eigene Kosten zu bewirken. Es werden alle Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, um Feuersgefahr, Diebstahl oder sonstige Verluste zu verhindern, und die Commissarien Ihrer Majestät werden alle ihnen zu Gebote stehende Hülfe leisten, Personen, welche sich des Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigungen in der Ausstellung schuldig machen, gerichtlich zu verfolgen; sie sind jedoch für Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer oder Diebstahl, oder auf andere Weise herbeigeführt werden möchten, nicht verantwortlich.

44) Die Aussteller können besondere Personen anstellen, um die ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten und dem besuchenden Publikum darüber Auskunft zu ertheilen. Sie haben hierzu eine schriftliche Erlaubniß der Commissarien zu erbitten. Es ist jedoch diesen Personen untersagt, das besuchende Publikum zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber aufzufordern.

50) Die in dem Gebäude einmal abgegebenen Gegenstände dürfen ohne schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Commissarien, nicht wieder entfernt werden.

55) Die Commissarien Ihrer Majestät werden für Triebwellen, Dampf (nicht über 30 Pfd. pro Zoll) und Wasser mit Hochdruck für arbeitende Maschinen sorgen.

56) Personen, welche arbeitende Maschinen oder Maschinensysteme auszustellen wünschen, werden die Erlaubniß erhalten, dieselben, soweit es ausführbar, unter ihrer eigenen Aufsicht und durch ihre eigenen Leute bedienen zu lassen.

70) Inländer, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden ersucht, sich unverzüglich an den Secretair der Commissarien Ihrer Majestät, in dem Büreau Nr. 454 West-Strand, London, W. C., mit der Bitte um ein Formular für den Antrag auf Raumbewilligung zu wenden, wobei sie anzugeben haben, in welcher der vier Abtheilungen sie auszustellen wünschen.

71) Folgendes Formular ist von dem Anmelder auszufüllen.

1) Vor- und Zuname oder Firma des Anmelders,
2) Beschaffenheit des Gewerbes, welches derselbe betreibt;
3) Adresse { Nr. der Straße, des Platzes rc. / Name der Stadt rc.
4) Beschaffenheit der auszustellenden Gegenstände;
5) Nummer der Klasse, in welcher sie aufzustellen sind;
6) Raum, welcher muthmaßlich für die auszustellenden Gegenstände und die Vorrichtungen dazu (Kästen, Schränke rc.) erforderlich ist:

Flurraum:
Länge .... Fuß,
Breite .... "
Höhe .... "
Wandraum zum Aufhängen:
Höhe .... Fuß,
Breite .... "

100) Fremde und Colonial-Aussteller haben sich an die von der fremden oder Colonial-Regierung bestellte Commission oder Central-Behörde zu wenden, sobald deren Einsetzung bekannt gemacht worden ist.

101) Ihrer Majestät Commissarien werden in jedem Falle diejenige als die Central-Behörde betrachten, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet wird, und werden mit den Ausstellern nur durch dieses Central-Organ in Verbindung treten.

102) Kein Artikel fremder Fabrikation, einerlei, wem er gehört, oder wo er sich befindet, kann zur Ausstellung zugelassen werden, ohne die Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugniß derselbe ist.

Ihrer Majestät Commissarien werden dieser Central-Behörde den Raum, welcher für die Er-

zeugnisse des betreffenden Landes bewilligt werden kann, mittheilen und ihr ebenso von den weiteren in Bezug auf die Zulassung der Waaren von Zeit zu Zeit festzusetzenden Bedingungen und Beschränkungen Kenntniß geben. Alle durch solche Central-Behörden eingelieferten Gegenstände werden, unter der Voraussetzung, daß sie in ihrer Gesammtheit keinen größeren Raum einnehmen, als den dem Lande, aus welchem sie kommen, zugewiesenen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen, zugelassen werden. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über den Vorrang der verschiedenen zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände zu entscheiden und dafür, daß die eingesendeten solche sind, welche die Gewerbsamkeit ihrer Landsleute in würdiger Weise repräsentiren, Sorge zu tragen.

103) Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugetheilt, innerhalb dessen es den Commissarien für dieses Land freisteht, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse in derjenigen Weise zu ordnen, welche sie für die beste erachten, wobei sie jedoch an die Bedingung, daß alle Maschinen in dem für diesen Zweck speziell bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Gallerieen für schöne Kunst ausgestellt werden müssen, sowie an die Beobachtung aller, von den Commissarien Ihrer Majestät zum öffentlichen Nutzen aufzustellenden allgemeinen Regeln gebunden sind.

104) Zufolge der mit Ihrer Majestät Regierung getroffenen Vereinbarungen sollen alle für die Ausstellung bestimmten Waaren des Auslandes oder der Colonieen, welche nach Vorschrift der hierüber noch zu erlassenden Regulative abgesendet und adressirt sind, ohne vorgängige Oeffnung und ohne Zahlung von Zöllen, über die Landesgrenze eingelassen und zum Transport nach dem Ausstellungs-Gebäude verstattet werden. Alle Waaren jedoch, die bei Beendigung der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, sollen nach Maßgabe der ordentlichen Zoll-Regulative mit den zu treffenden Zöllen belegt werden.

109) Es liegt nicht in der Absicht der Commissarien ihrer Majestät, mit Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Mustern durch Patent oder Eintragung irgend welche Schritte zu thun, da die Gesetzgebung über diese Materie seit dem Jahre 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Juni 1861, betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862, nebst einer Uebersetzung der bisher von den Königlich Großbritannischen Commissarien gefaßten Beschlüsse wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach Nr. 2 der Bekanntmachung unter dem Vorsitze unseres Gewerbe-Departements-Raths, Regierungs-Assessors von Leipziger niedergesetzte Bezirks-Commission Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung entgegennehmen und hierauf bezügliche Anfragen beantworten wird.

Wegen der Form der betreffenden Anmeldungen ꝛc. wird demnächst weitere Bekanntmachung ergehen und sind vorläufige Anfragen unter der Adresse:

„An die Departements-Bezirks-Commission für die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London
in Magdeburg
(Königl. Regierungs-Gebäude, Domplatz Nr. 3)"

abzusenden. Magdeburg, den 19. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 13. Juli 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 23 Nr. 5393. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5394. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

Nr. 5395. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Nr. 5396. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis, Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Stück 24 Nr. 5397. Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

Nr. 5398. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

Nr. 5399. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Zollvergütung für Zucker.

Nach Vorschrift der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. Js. (Ges. S. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt. Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden

Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzucker-Steuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber dem Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungs-Beträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister (gez.) von Patow.

Betrifft die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft.

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg. Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Einziehung der noch in Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in § 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden sollen. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staatskasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Magdeburg, den 19. März 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Publication der ortspolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Gardelegen.

In Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 276 folg.), die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ortspolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Gardelegen von jetzt ab als gehörig publicirt zu erachten, wenn sie in das unter dem Titel „Gardelegener Kreis-Anzeiger" in Gardelegen erscheinende Blatt aufgenommen sind.

Magdeburg, den 2. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession der Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert in London.

Nachdem die in London domicilirte Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert von den Herren Staats-Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden ist, wird das Statut dieser Gesellschaft mit der derselben ertheilten Concession in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die von den Gewerbtreibenden der Zollvereinsstaaten nachzusuchenden Gratis-Gewerbescheine.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 15. März 1850 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums aus den Zollvereinsstaaten, daß Gratis-Gewerbescheine nach dem Formulare C (Artikel 18 der Zollvereins-Verträge vom 11. Mai 1833 und 4. April 1853) wie früher nach unserer Bekanntmachung vom 31. October 1834 Amtsblatt Nr. 49 de 1834) auch bei den Königlichen Landrathsämtern und den Magisträten zu Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg nachgesucht werden können.

Magdeburg, den 27. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Würtemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Agenten. Der Agent Wilhelm Engelbrecht zu Magdeburg ist als General-Agent der Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kaufmann Bruno Baldamus zu Magdeburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der frühere Pastor Itzerott zu Diesdorf b. S. ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der frühere Ortssteuereinnehmer Carl Wickart zu Quedlinburg ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Kühnert zu Quedlinburg ist als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Musikus Eduard Gühne zu Ummendorf ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Commissionair Christoph Otto zu Wolmirsleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Buchbindermeister Gustav Arndt zu Groß-Wanzleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Apotheker Corvinus zu Hadmersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Röttger zu Hornburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gastwirth August Genest zu Jerichow hat die Agentur für die Braunschweigsche Allgemeine Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wellen in der Diöces Barleben ist der bisherige Pfarrer in Gohre, Diöces Tangermünde, Christian Friedrich Ferdinand Germann berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gohre ist Königlichen Patronats.

Durch Ableben des Pastors Schilling ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neuendorf a. S. in der Diöces Stendal vacant geworden.

Regierungs-Präsidium:

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni v. J. (Amtsblatt de 1860 Nr. 26) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft

1) dem Bürgermeister Dr. Woltersdorf zu Calbe a. S. vom 1. Juli d. J. ab auch die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk des dortigen Kreisgerichts in Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Brösel übertragen und
2) den Polizei-Commissarius Michaelis zu Calbe a. S. zum Stellvertreter des rc. Woltersdorf als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst bestellt haben.

König-

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Nachdem der mit der Verwaltung der Special-Baukasse für die Quedlinburg-Nordhäuser fiskalische Landstraße von uns beauftragt gewesene Kämmerer Bölcke zu Quedlinburg verstorben ist, haben wir die fernere Verwaltung dieser Kasse dem Kaufmann Gustav Wolff zu Reinstedt übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Alt-Bellin, Hohen-Bellin, Altenklitsche, Neuenklitsche, Zabakuk, Güssow, Galm, Klein-Wusterwitz, Schlagenthin, Altenplathow und Bergzow bestehenden 5ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk desjenigen Theiles des II. Jerichowschen Kreises, welcher zum Departement des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts gehört, ist auf die Periode vom 16. Juli d. Js. bis dahin 1864 der Rittergutsbesitzer Carl Albert Andreas Lucke zu Schlagenthin gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hötensleben mit dem Offlebener Zollkruge, Wackersleben, Ohrsleben und Barneberg bestehenden 10. Schiedsmanns-Bezirk des Magdeburgischen Theiles des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 11. Juni dieses Jahres bis dahin 1864 der Cantor Carl Stieger zu Hötensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenhausen, Emden, Ivenrode mit Bischofswalde, Bodendorf und Süplingen bestehenden II. Schiedsmanns-Bezirk des Magdeburgischen Theiles im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 18. April vorigen Jahres bis dahin 1863 der Cantor Friedrich Holzhausen zu Süplingen wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den dritten ländlichen Bezirk (Gr. Chüden) des Kreises Salzwedel ist auf die Periode vom 29. April dieses Jahres bis dahin 1864 der Stellmachermeister Joachim Friedrich Gottfried Ramm zu Perver als Schiedsmann wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Friedrich Carl August Müller an der hiesigen zweiten mittleren Bürgerschule ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Zühlcke an der Schule zu Schloßvorstadt Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer an der städtischen Schule zu Salzwedel, Schulz, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Wuttig zu Altenweddingen, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Völpke, Diöces Ummendorf und Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung des Inhabers zum 1. October d. J. vacant.

Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Gatersleben, Diöces Schneidlingen, wird durch die Emeritirung des Inhabers zum 1sten October d. Js. vacant. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Die Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle zu Domersleben, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October d. J. vacant.

Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Colbitz, Ephorie Wolmirstedt und Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October d. Js. vacant.

Der Schulamtscandidat Carl Ernst Wilhelm Busse zu Olvenstedt ist zum zweiten Mädchenlehrer und Organisten in Werben provisorisch bestellt worden.

Ober-Staatsanwaltschaft zu Magdeburg:

Der Gerichts-Assessor Voigt hierselbst ist zum Staatsanwalts-Gehilfen ernannt worden und verwaltet als solcher auch die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Der Gerichts-Assessor G. Doering ist aus dem Bezirke des Kammergerichts als Hilfsarbeiter an die Staatsanwaltschaft zu Magdeburg versetzt worden.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung
im Monat Mai 1861.

Versetzt: 1) Beritt. Steueraufseher Wellenberg von Rohrberg nach Halle,

2) Beritt. Grenzaufseher Loeffler von Puttlitz (Brandenb.) als beritt. Steueraufseher nach Rohrberg,
3) Steueraufseher Rochow von Zeitz nach Magdeburg,
4) Grenzaufseher Foest von Wahrenberg als Steueraufseher nach Torgau.

Neu angestellt: 5) Wachtmeister Menzel von der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 als Grenzaufseher in Wahrenberg,
6) Feldwebel Rottmann vom 1. Bataillon (Stendal) 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26 als Grenzaufseher in Losenrade,
6) inv. Unteroffizier Burmeister als Chausseegelderheber in Perver I.

Im Monat Juni 1861.

Gestorben: 1) Steuer-Inspector Blaskuba in Gardelegen,
2) Steueraufseher Zils in Halberstadt,

Pensionirt: 3) " Fritze in Magdeburg,

Befördert: 4) Thor-Controleur Koldit in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten,
5) Steueraufseher Weber in Magdeburg zum Steuer-Einnehmer in Dommitzsch.

Versetzt: 6) Steueraufseher Trolle von Sudenburg nach Magdeburg.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat Juni 1861.

Der Gerichts-Assessor Dulheuer zu Wernigerode ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid ernannt.

Der Gerichts-Assessor Fritze hier ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Pechmann hier ist zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom $\frac{\text{29. December 1846,}}{\text{26. Januar 1847,}}$ $\frac{\text{21. December 1848,}}{\text{11. Januar 1849,}}$ $\frac{\text{31. December 1849,}}{\text{16. Januar 1850,}}$ $\frac{\text{20. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1856, $\frac{\text{13. October}}{\text{3. November}}$ 1857 und $\frac{\text{17. Juli}}{\text{3. August}}$ 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession
Geschäftsbetriebe in
Königl. Preußischen
iten für die Lebens-
herungs-Gesellschaft
lbert in London.
I. H. IV. 4350.
. d. J. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynfen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Urmston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynfen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vaurhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynfen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdruck gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen werden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen werden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben worden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß **George Goldsmith Kirby**, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds" und „Zweiter Versicherungs-Fonds", welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer" hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{15}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds“ zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer“ einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer“ im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds“ setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Porvinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ und dem „Fonds der Eigenthümer“ oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer“ bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds“ und den „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs; oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer“ zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft werden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Prozent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zuzustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgesanden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch“ genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123 Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal, um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt werden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte Swynsen Jerwis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiben sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hannett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und

die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt worden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien, des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden; im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, soll bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will; für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, James Hill, } Secretaire des Herrn Kirby, Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesell-„schaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) A. Wagner,

vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht, Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . . und unterstützt von . . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;

2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;

3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;

4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;

5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;

6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;

7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, **wurde beschlossen:**

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, **wurde beschlossen:**

daß **sintemalen** laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und **sintemalen** es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen;

daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;
daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;
daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds" angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:
daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:
sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:
daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:
daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absieht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;

2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;

3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorgehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;

4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;

5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;

6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen:

daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels. **Berlin, den 2ten März 1861.**

(L. S.) **A. Wagner,**

vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 20. Juli 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 25 Nr. 5400. Gesetz, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5401. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Competenz der Ober-Bergämter.

Nr. 5402. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5403. Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5404. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 creirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Stück 26 Nr. 5405. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5406. Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5407. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" mit dem Domicil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das

Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 7. September c. an den Seminar-Director Schaller zu Osterburg portofrei einzusenden,

a) einen Taufschein,
b) einen Revaccinationsschein,
c) einen Gesundheitsschein,
d) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, sowie über ihren Wandel,
e) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie Willens, sowie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 18. September cr., Nachmittags 3 Uhr, im Seminar zu Osterburg einzufinden, und werden nach der am 19ten und 20. September cr. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 8. Juli 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1861) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A à 1000 Thlr. 37 Stück nämlich:

Nr. 187 356 553 563 667 781 912 1068 1173 1294 1377 1390 1440 1765 2179 2241 2334 2618 3156 3221 3273 3316 3667 3671 3775 3993 4008 4080 4133 4324 5119 5302 5450 6322 6337 6567 6726.

2) Litera B à 500 Thlr. 11 Stück, nämlich:

Nr. 79 169 635 1073 1138 1224 1333 1381 1515 1675 1802.

3) Litera C à 100 Thlr. 49 Stück, nämlich:

Nr. 27 79 103 298 672 704 945 1007 1100 1453 1600 1994 2202 2394 2484 3193 3357 3518 3661 3709 4047 4146 4412 4501 4609 4770 4782 5436 5495 5630 5872 5879 5907 6188 6205 6401 6442 6581 6647 6665 7080 7387 7620 7815 7901 8037 8085 8705 8727.

4) Litera D à 25 Thlr. 37 Stück, nämlich:

Nr. 371 551 731 746 1074 1387 1683 1915 1941 1950 1984 2272 2525 2655 3457 3531 3855 4166 4435 4587 4825 4929 4966 5015 5605 5748 5787 6119 6516 6671 7017 7028 7311 7417 7474 7514 7550.

5) Litera E à 10 Thlr. 237 Stück, nämlich:

Nr. 11,776 bis 12,012.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1861 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit.............. Nr............ à .... Thlr. Capital

2c. 2c.

mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.. ....18. ....

N. N.

Mit dem 30. September 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 7 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September c. ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859
Lit. A Nr. 6167; Lit. B Nr. 1148; Lit. C Nr. 1376 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C Nr. 2939 3690; Lit. D Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B Nr. 224 958; Lit. C Nr. 943 1599 3451 8121 8312; Lit. D Nr. 965 5201 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. A Nr. 1573 2006 4445; Lit. B Nr. 73; Lit. C Nr. 2116 3148 7618 7685; Lit. D Nr. 8 1177 1585 2989 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A Nr. 701 1448 2141 3065 3132 3862 4675 6229; Lit. B Nr. 54 1216 1521; Lit C Nr. 49 255 990 1682 2489 2516 3315 3906 4155 6041 6141 6555 7877 7942 8313 8412; Lit. D Nr. 212 847 2526 2712 2734 3199 3357 3839 5494 5545 6515 6830 6879 7201 7447,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 11,775 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 13. Mai 1861 Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1861 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à 3½ %

Nr.	21	à 500	Thlr.,	Nr.	219	à 100	Thlr.,
„	621	à 500	„	„	638	à 25	„

2) von Lit. B à 4 %

Nr.	163	à 500	Thlr.,	Nr.	2563	à 500	Thlr.,
„	347	à 500	„	„	2192	à 25	„
„	1006	à 500	„	„	2205	à 25	„
„	1721	à 500	„	„	3932	à 25	„

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1861 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468 zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1859
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2853 zu 100 Thlr.;
e) vom 1. Januar 1860
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 643 zu 25 Thlr.;
f) vom 1. Juli 1860
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 1801 zu 25 Thlr.;
g) vom 1. Januar 1861
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 463 zu 100 Thlr., Nr. 234 458 641 zu 50 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1987 und 2005 zu 500 Thlr., Nr. 1915 und 2905 zu 50 Thlr, Nr. 3403 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a. der Geburtsschein,
   b. das Schulzeugniß,
   c. ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach, genau zu bezeichnen ist,
   d. die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e. Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. Anlage Nr. 2 beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction erforderlichen Zeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am 19. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 5. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben, resp. sich bis zum 5. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach § 126 Nr. 1 noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

19. September cr. Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, dem 20. September cr. Morgens 9 Uhr zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 6. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anwendung der zusätzlichen dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten polizeilichen Vorschriften auf den chaussirten Weg von der Halberstadt-Quedlinburger Chaussee bis zum chaussirten Thale-Timmenroder Wege.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 214) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 94) wird hiermit bestimmt, daß die zusätzlichen dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29 Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 94 et seq.) angehängten polizeilichen Vorschriften auf den 3910 laufende Ruthen langen chaussirten Weg von der Halberstadt-Quedlinburger Chaussee bei Harsleben über Westerhausen und Warnstedt bis zum chaussirten Thale-Timmenroder Wege (Amtsblattbekanntmachung vom 16. Juni 1859, Amtsblatt Seite 300) bei Thale Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 11. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Prüfungen im Königlichen Schullehrer-Seminare zu Osterburg.

In diesem Jahre werden an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Osterburg im Anschluß an die auf den 23. und 24. September anstehende Wahlfähigkeitsprüfung der Seminarzöglinge abgehalten werden:

a. eine Prüfung von Bewerbern um Schulstellen jeder Art aus den altmärkischen und Jerichowschen Kreisen, zu welcher auch diejenigen Lehrer zugelassen werden können, welche eine höhere Qualification darzulegen beabsichtigen.

Termin ist auf den 23. bis 26. September festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber und Lehrer, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 7. September cr. an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Militairattest,
4) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und ihres Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung

eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,

5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel
6) einen selbstverfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

den 6. September, Nachmittags 2 Uhr,

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

b. die revisorische Prüfung solcher Lehrer der Altmark und der beiden Jerichowschen Kreise, welche im Jahre 1859 oder früher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Amte angestellt sind,

am 26. und 27. September.

In Betreff der für Schulstellen zweiter Klasse geprüften Lehrer, welche sich dieser Prüfung unterziehen, wird bemerkt, daß durch dieselbe die unbedingte Qualification für Schulstellen überhaupt nicht erlangt wird.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Schulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Original-Wahlfähigkeitszeugnisse einzureichen, und durch diese an uns bis zum 7. September c. zu befördern.

Die Angemeldeten haben sich

am 25sten September cr., Nachmittags 2 Uhr,

im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

c. eine Prüfung der Candidaten der Theologie und der Literaten pro schola et rectoratu am 27sten und 28sten September.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum 7. September cr. unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich am 26. September c. Nachmittags 2 Uhr im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, den 10. Juli 1861. Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die während der Ferienzeit bei den Gerichten anzubringenden Anträge.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publikums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ej. a. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die resp. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz seines Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,
Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,
Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Gr. Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurt,
Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,
Kreisgerichte zu Genthin mit der Kreisgerichts-Commission zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen,
Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,
Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,
Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,
Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 17. Juli 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent
auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) Bergmann zu Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent
auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Agenten. Der Kaufmann Carl Gebhardt zu Aschersleben ist als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München bestätigt worden.

Der Heilgehülfe C. Bergmann in Schlanstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Barbierherr August Hennings zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin bestätigt worden.

Die Kaufleute Staebe und Maurer (in Firma Staebe & Maurer) zu Aschersleben sind als Agenten der Viehversicherungs-Bank für Deutschland in Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Fricke zu Aschersleben hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Der Kreisthierarzt a. D. und Rathmann Julius Reff zu Osterburg hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Elbei in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Superintendent Westermeier in Biere ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Biere ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Bonifacii-Kirche zu Sömmerda, Diöces Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Eduard Albert Wegner berufen und bestätigt worden.

Der Pfarrer Riebel zu Uichteritz, in der Ephorie Weißenfels, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privatpatronats.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Mülverstedt in der Ephorie Seebach wird durch die Emeritirung des Pastors Reinhardt zu Michaelis d. J. erledigt.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 2ten Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie

1) Ferdinand Rudolph Gerlach, gebürtig aus Sollstedt,
2) Carl Ernst Robert Kaufmann, „ „ Erfurt,
3) Joachim Carl Friedrich Knaake, „ „ Werben a. E.,
4) Johann Friedrich Victor Köhler, „ „ Langensalza,

5) Johann Friedrich August Rietz, gebürtig aus Linda,
6) Friedrich Carl Zinke, " " Nordhausen,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der bisherige interimistische Polizei-Commissarius Ahrens ist als Polizei-Commissarius in hiesiger Stadt definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Blume zu Hornhausen ist zum Lehrer an der Schule zu Röderhof, Diöces Anderbeck, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Carl Lüders ist zum Küster und Schullehrer in Nesenitz, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Die dritte Lehrerstelle an der St. Nicolai-Knabenschule in Quedlinburg wird mit dem 1. October d. J. vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der provisorische Schullehrer Loest zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die fünfte Lehrerstelle an der Schule zu Hornhausen, Diöces Oschersleben, Königlichen Patronats, wird zum 1. October d. J. vacant.

Die Schulamtscandidaten Friedrich Wenck und Hermann Schüler sind zu Lehrern an der ersten Volksmädchenschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind:

1) Der Postexpedienten-Anwärter Grassmann als Postexpedient beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. VII.
2) Der Postexpedienten-Anwärter Lüddecke als Postexpedient beim Postamte in Aschersleben.
3) Der invalide Gefreite Pressler als Bureaudiener beim Postamte in Salzwedel.

II. Uebertragen ist:

1) Dem Brauereipächter Kohle in Sandersleben die Verwaltung der Postexpedition daselbst,
2) dem Gastwirth Graf in Bäthen die Verwaltung der Postexpedition daselbst,
3) dem Eisenbahn-Assistenten a. D. Erdmann in Langenweddingen die Verwaltung der Postexpedition daselbst, unter Ernennung zu Postexpediteuren.

III. Versetzt sind:

1) Der Ober-Postsecretair Gutsmuths von Bromberg als Bureaubeamte,
2) der Postsecretair Wilscheck von Brieg als comm. Bureaubeamte, Beide zur hiesigen Ober-Post-Direction,
3) der Postexpedient Hildebrandt von Magdeburg zum Postamte in Quedlinburg.

IV. Entlassen ist:

der Packbote Harsdorf in Magdeburg.

V. Gestorben ist:

der Postexpediteur Sonnenberg in Bäthen.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Geheime expedirende Secretair Rechnungsrath Schwietzer von der Intendantur des 8. Armee-Corps ist zum 1. October d. J. zur diesseitigen Intendantur versetzt: der Intendantur-Secretair Hoeler von der Intendantur des 4ten Armee-Corps als Geheimer revidirender Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angestellt, und der Lazareth-Inspector Michael von Cöln hierher versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 27. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. October 1860. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Aschersleben.

Zu Aschersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit dem dortigen Post-Amte combinirt worden, welche am 20. d. Mts. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, geöffnet sein. — Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Aschersleben gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oestreichischen Telegraphen-Verein vom 10. Dezember 1858. Berlin, den 18. Juli 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. M. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen nach Merseburg

auf Sonntag, den 18. August d. J.

zur Erledigung von Geschäften anzuordnen und den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath von Leipziger auf Niemegk zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage in dem Ständehause zu Merseburg nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst Statt finden.

Magdeburg, den 22. Juli 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

Betrifft die Empfehlung des vollständigen Choralbuches zum altmärkisch-priegnitzischen Gesangbuche rc.

In der Buchhandlung von Georg Döger zu Osterburg ist erschienen:

Vollständiges Choralbuch zum altmärkisch-priegnitzischen Gesangbuche unter Mitberücksichtigung des neuen Magdeburger Gesangbuchs vierstimmig für Orgel und Clavier bearbeitet von Friedrich Zimmer, Lehrer am Königlichen Seminar zu Osterburg. Preis 2 Thaler.

Wir machen die Organisten an denjenigen Kirchen, in denen das altmärkisch-priegnitzische Gesangbuch im Gebrauche ist, auf dieses Choralbuch, welches mit dem von uns und der hiesigen Königlichen Regie-

rung empfohlenen Schul-Choralbuche von Sadewasser und Zimmer in Verbindung steht, aufmerksam und empfehlen ihnen, sich seiner bei der Leitung des Kirchengesanges zu bedienen. Die betreffenden Geistlichen aber veranlassen wir, den Gebrauch desselben in ihren Kirchen zu fördern.

Magdeburg, den 19. Juli 1861. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Suspension des Pastor Ernst Philipp Wolf hierselbst vom Amte ꝛc.

Seitens des Ober-Kirchen-Collegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau ist der Pastor der hiesigen von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde Ernst Philipp Wolf vom Amte suspendirt und an seine Stelle der evangelisch-lutherische Pastor Lochte aus Sangerhausen hierher committirt worden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Juli 1848 (Amtsblatt de 1848 S. 221 222) bringen wir dies mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß vorläufig nicht der suspendirte Pastor Wolff, sondern der Pastor Lochte befugt ist, die vorgedachte lutherische Parochie in und um Magdeburg mit Wort und Sacrament zu bedienen und nur die von dem Pastor Lochte in der hiesigen Parochie vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote, und Trauungen vom Tage der vorgenommenen Handlung ab Gültigkeit und nur die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterberegister nebst den daraus ertheilten Auszügen öffentlichen Glauben haben.

Magdeburg, den 13. Juli 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Concession der Lebensversicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris.

Nachdem die Lebensversicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen erhalten hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Gesellschafts-Statut mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dr. Eickerling zu Berlin als Bevollmächtigter und General-Agent der Gesellschaft bestellt worden ist.

Magdeburg, den 18. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Nachdem der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königlichen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concessions-Urkunde und die Statuten der Gesellschaft mit ihren Nachträgen mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann H. Freudenthal in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden ist. Magdeburg, den 20. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Agenten. Der Restaurateur Friedrich Gericke zu Calbe a. S. hat die Agenturen für die
a) Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt
b) Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg
niedergelegt.

Der Kaufmann Julius Reitemeyer zu Gröningen hat die Agenturen für die
a) Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg
b) Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München
niedergelegt.

Der Maler Christoph Hunold zu Morsleben im Kreise Neuhaldensleben hat die Agentur für die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Personal-Chronik.

Regierungs-Präsidium:

Der Regierungs-Assessor Stielow ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Der Regierungs-Supernumerarius Engel ist mit der Stellvertretung des vom 29. dieses Monats an auf 6 Wochen beurlaubten Rent-Amts-Verwesers und Forstkassen-Rendanten Neumann zu Genthin beauftragt worden.

Der ꝛc. Engel ist daher befugt, während dieser Zeit Gelder der Königlichen Forstkassen der Reviere Altenplatow und Magdeburgerforth anzunehmen und gültig darüber zu quittiren.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51 hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861. Der Polizei-Präsident.

Freiherr **v. Zedlitz.**

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"

in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

* * *

Statuten

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der konstituirende : General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versichernngs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein

Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Real-Caution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annulirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von drei Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
" 4—6 " 4 Stimmen,
" 7—10 " 5 "

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:
a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund,"
der „Eidgenössischen Zeitung,"
der „St. Galler-Zeitung."

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung anszunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia,"

abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen" — kommt

in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Actien und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von „dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos „von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungs„rath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi„sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent„lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es soll von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretair.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, sowie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale“ in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. rc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „**Die Imperiale**" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.
Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Zugleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 3. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October d. Js.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bau-Constructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind. Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten, den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schiefer- oder Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahr alt sein, er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken verstehen und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze.

Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:
1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungs-Attest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 25. Mai 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.
2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.
3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a. der Geburtsschein,
   b. das Schulzeugniß,
   c. ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach, genau zu bezeichnen ist,
   d. die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e. Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.
4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten rc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. Anlage Nr. 2 beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction erforderlichen Zeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am 19. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 5. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben, resp. sich bis zum 5. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach § 126 Nr. 1 noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

19. September cr. Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, dem 20. September cr. Morgens 9 Uhr zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 6. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bezirks-Commission für Regelung der Grundsteuer im Magdeburger Regierungsbezirke:

In Gemäßheit des § 12 und 14 des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, sind von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz auf meinen Vorschlag ernannt und bestätigt:

I. zum Obergeometer der Herr Vermessungs-Revisor Gehrmann in Wernigerode, welcher vom nächsten Monate ab seinen Wohnsitz hierher verlegen wird;

II. zu Veranlagungs-Commissarien die Herren:

1) Regierungs-Rath Meyer hierselbst für den Kreis Aschersleben,
2) Regierungs-Assessor Stichlow in Calbe für den Kreis Calbe,
3) Regierungs-Rath Roloff hierselbst für den Kreis Gardelegen,
4) Landrath Freiherr von Gustedt in Halberstadt für den Kreis Halberstadt,
5) Oeconomie-Commissions-Rath Otto in Burg für den Kreis Jerichow I.,
6) Regierungs-Rath von Sassen in Genthin für den Kreis Jerichow II.,
7) Ober-Bürgermeister Hasselbach in Magdeburg für den Stadtkreis Magdeburg,
8) Landrath Nathusius in Althaldensleben für den Kreis Neuhaldensleben,
9) Regierungs-Rath Schultze hierselbst für den Kreis Osterburg,
10) Landrath von Leipziger in Oschersleben für den Kreis Oschersleben,
11) Landrath von Lattorff in Salzwedel für den Kreis Salzwedel,
12) Oeconomie-Commissarius Grube hierselbst für den Kreis Stendal,
13) Landrath von La Vière in Wanzleben für den Kreis Wanzleben,
14) Regierungs-Rath Seubert in Halberstadt für die Grafschaft Wernigerode,
15) Landrath Graf von der Schulenburg-Angern für den Kreis Wolmirstedt.

Stendal, den 23. Juli 1861.

Der Bezirks-Commissarius für Regelung der Grundsteuer im Magdeburger Regierungs-Bezirke.

Wittenbücher.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Durch den Eintritt des Pastors Wernicke in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende

Pfarrstelle zu Baethen in der Diöces Tangermünde mit dem 1. November d. J. vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Teicha mit Sennewitz, in der 2ten Land-Diöces Halle, ist der bisherige Pfarrer in Sproeda, Eduard Louis Rönsch, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Sproeda, in der Diöces Delitzsch, ist Königlichen Patronats.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Dem Musiklehrer Sering am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby ist das Prädikat „Musik-Director" verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Harbcke, Wulfersdorf und Marienborn bestehenden 9ten Schiedsmannsbezirk des Magdeburgischen Theiles im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 1. Mai dieses Jahres bis dahin 1864 der Oekonom Peter Trog zu Harbcke wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen bestehenden 2ten ländlichen Schiedsmannsbezirk des Altmärkischen Theiles im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 2. Juli dieses Jahres bis dahin 1864 der Cantor Berke zu Bregenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 9. Mai 1859 ist die Amtsdauer des auf einen dreijährigen Zeitraum bestätigten Schiedsmanns für den 14ten Bezirk hiesiger Stadt, Apotheker Knoll hierselbst, nur auf die Zeit vom 15. April 1859 bis dahin 1861 angegeben worden.

Da dies auf einem Schreibfehler beruht, so berichtigen wir die obgedachte Bekanntmachung dahin, daß die schiedsrichterliche Amtsthätigkeit des Apothekers Knoll erst am 15. April 1862 ihre Endschaft erreicht.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Nach der Pensionirung des Forstkassen-Rendanten, Rechnungsraths Meyer zu Neuendorf, ist die Verwaltung der Forstkasse für die beiden Oberförstereien Letzlingen und Jävenitz, unter Verlegung des Sitzes der Kasse nach Letzlingen, dem Forstkassen-Rendanten Hellwig, bisher in Burgstall, vom 1. Juli c. ab provisorisch übertragen.

Von da ab ist der Forstkassen-Rendant Müller zu Colbitz mit der Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Burgstall beauftragt, welcher in Burgstall mit unserer Genehmigung einen Unter-Erheber in der Person des Wilhelm Geisenheimer bestellt hat, der unter Vertretung des ꝛc. Müller befugt ist, die Königlichen Forstgefälle anzunehmen und darüber gültig zu quittiren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Friedrich Heinrich Winkler aus Erfurt ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Wilhelm Bock zu Bissum, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Ober-Staatsanwaltschaft des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt:

Der Staatsanwalt Leue zu Halberstadt ist vom 24. Juli c. ab auf vier Wochen beurlaubt und seine Stellvertretung dem Gerichts-Assessor Freiherrn von Strombeck übertragen worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Dem Intendantur-Rath Walter vom 4ten Armee-Corps ist die Vorstands-Stelle bei der Intendantur der 7ten Division zu Magdeburg,

dem Intendantur-Assessor Metzger vom 4ten Armee-Corps die Vorstandsstelle bei der Intendantur der 8ten Division zu Erfurt übertragen,

der Intendantur-Secretair Nitsche vom 4ten Armee-Corps als erster Secretair der Intendantur der 7ten Division,

Der Intendantur-Secretair Hoffmann vom 4ten Armee-Corps als erster Secretair der Intendantur der 8ten Division überwiesen und

der Intendantur-Rath Schumann vom 6ten Armee-Corps zum 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Kasernen-Inspector Hasée von hier ist in gleicher Eigenschaft nach Neisse, der Kasernen-Inspector Nuesken von Erfurt in gleicher Eigenschaft nach hier, und der Kasernen-Inspector Wilke von Berlin in gleicher Eigenschaft nach Erfurt versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 10. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Eröffnung des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz

am 18ten August d. J.

im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geheime Staatsminister a. D. Graf von Arnim-Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr, Graf zu Solms-Baruth zum Stellvertreter desselben und der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister a. D. Dr. Flottwell zum Königlichen Landtags-Commissarius, der Letztere mit der Befugniß ernannt worden ist, sich in dieser Function durch den Regierungs-Präsidenten, Frh. von Wintzingerode vertreten zu lassen. Potsdam, den 3. August 1861.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Betrifft die Consolidation von Braunkohlen-Bergwerken.

Durch die von uns auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1861, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, vollzogene Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke

a) Vereinigte Charlotte-Emma
b) Vereinigte Pauline
c) Louise
d) Gottes Gabe
e) Traugott

} bei Calbe a. S.,

zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen

„Vereinigung"

genehmigt worden, was hierdurch, unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 28. Juli 1861. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ankündigung und Subscriptions-Einladung zu der Topographisch-Statistischen Karte des Regierungsbezirks Magdeburg und der Anhaltischen Herzogthümer.

Ankündigung und Subscriptions-Einladung zu der Topographisch-Statistischen Karte des Regierungsbezirks Magdeburg und der Anhaltischen Herzogthümer in 12 Sectionen im Maßstabe von 1 : 100,000, nebst einer Uebersichtskarte, auf Veranlassung der Königlichen Regierung und nach deren Karten und amtlichen Materialien, sowie nach anderen zuverlässigen Angaben bearbeitet und herausgegeben von F. von Rappard, Major z. D.

§ 1. Veranlassung zur Herausgabe der Karte.

Nachdem während der letzten Decennien im diesseitigen Regierungsbezirke so vielfache Veränderungen hinsichtlich der Wege, der land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse stattgefunden, und sowohl administrative, als industrielle Localitäten, Bergbau, Handel und Schifffahrt, Kanäle und Deichbauten, Etablissements und Wohnplätze 2c. mannigfach andere Gestaltungen angenommen haben, erscheint es wünschenswerth, alle

Digitized by Google

diese Neubildungen in übersichtlicher, anschaulicher und practisch nützlicher Weise zusammengestellt zu sehen. Diesem Zwecke dürfte eine genaue, deutliche und vollständige Regierungsbezirks-Karte am meisten entsprechen und die Regierung hatte bereits längere Zeit das Bedürfniß einer solchen Karte empfunden, als das Königliche Ministerium des Innern darauf aufmerksam machte, daß der Major z. D. F. von Rappard zu Aachen, welcher auf Veranlassung der dortigen Regierung eine derartige Karte von ihrem Bezirke herausgegeben habe, bereit sei, eine solche auch für andere Regierungsbezirke anzufertigen.

Das genannte Ministerium wies noch darauf hin, daß die Karte des Regierungsbezirks Aachen durch Deutlichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit ein für die Bedürfnisse der Behörden, sowie des Publikums recht brauchbares Hülfsmittel geliefert habe, und da die diesseitige Regierung nach Einsichtnahme der Karte dieses Urtheil vollkommen bestätigt gefunden, so ist sie mit dem Herrn Herausgeber wegen Anfertigung einer topographisch-statistischen Karte des Regierungsbezirks Magdeburg in Verbindung getreten, wonächst die Arbeit an derselben bereits begonnen hat.

§ 2. Beschreibung der Karte — Uebersichtskarte.

Die beifolgende Uebersichtskarte weiset die Eintheilung der neuen Karte in 12 Sectionen im Maßstabe von 1 : 100,000 nach.

Die letztere wird 69 bis 70 Zoll rheinländisch hoch und etwa 68 Zoll breit werden, einschließlich eines etwa 1 Zoll breiten Randes, welcher mit den Wappen der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks geschmückt werden wird; — jede Section wird somit etwa 23 Zoll breit und 17 Zoll hoch werden.

Die Karte wird auf diese Weise sowohl als Wandkarte ein ansehnliches Format in Bureaus, in Schulen, in Comtoirs und sonstigen Zimmern erhalten, als auch zusammengelegt im Etui, in Taschenformat auf Reisen und beim Gebrauch außer dem Hause bequem benutzt werden können. —

§ 3. Maßstab.

Der Maßstab ist so groß gewählt, daß Deutlichkeit mit Vollständigkeit und Genauigkeit vereinigt werden kann, und daß auf dem Maßstabe eine Länge von 5 Ruthen noch mit Sicherheit zu erkennen ist.

§ 4. Grenzen.

Die Karte wird die Landes-, Bezirks- und Kreis-Grenzen sowohl lithographirt als auch colorirt darstellen.

§ 5. Ortschaften.

Es werden sämmtliche Ortschaften des Regierungsbezirks angegeben und zwar nach ihrer Wichtigkeit durch Größe und Form der Schrift von einander unterschieden werden, als der Regierungsbezirks-Hauptort, die Kreis-Hauptorte, die Städte, Marktflecken, Kirchdörfer, Dörfer, Colonien, Etablissements, Schlösser, Rittergüter, einzelne Gebäude, Vorwerke, Chausseehäuser, Wind-, Wasser-, Schiffmühlen, Fabrikanlagen u. s. w.

Es wird ferner angegeben werden, wo sich ein Post-Amt, oder eine Post-Expedition, mit oder ohne Poststation, ein Bahnhof, eine Haltestelle, der Sitz eines Landwehr-Bataillons, oder Compagnie-Commandos, eines Appellations- oder eines Kreis-Gerichts, einer Gerichts-Commission, oder Gerichts-Deputation, eines Forst-Amtes, eines Haupt-Steueramtes mit oder ohne Packhofsniederlage, eines Unter-Steueramtes, einer Steuer-Receptur, einer Ober-Steuercontroleur-Station, einer Salz-Factorei, einer Salzniederlage rc. befindet, wo und welche Fabriken, wo Bergwerke, Salinen, Bäder, oder sonstige bemerkenswerthe Etablissements vorhanden sind.

§ 6. Berge.

Die Berge werden in eigenthümlicher und zweckmäßiger Weise durch Horizontalen leicht angedeutet, und zwar so, daß aus deren Abstand von einander und aus deren Stärke oder Feinheit auch der Steigungswinkel um so eher erkannt werden kann, als auch in der Regel die Kuppe und der Fuß des Berges angegeben werden. Die steileren Stellen werden durch feine Bergstriche bezeichnet. Für diejenigen Subscribenten, welche eine noch genauere Darstellung der Berge wünschen, ist der Herr Herausgeber bereit, die Haupthöhenzüge und tieferen Thaleinschnitte mittelst eines braunen Farbentons zu coloriren; es muß jedoch dieser Wunsch in der Subscriptionsliste besonders ausgesprochen werden.

§ 7. Wälder.

Die Wälder werden vollständig dargestellt, so daß ihr Umfang und ihre Dichtigkeit erkannt werden können, wobei aber die Bezeichnung so hell sein wird, daß das darunter liegende Terrain nicht verdunkelt wird.

Digitized by Google

§ 8. Eisenbahnen — Chausseen — Wege.

Es werden alle fertigen und projectirten Eisenbahnen, Staats-, Communal- und Privat-Chausseen, sowie alle sonstigen öffentlichen Fahrwege und die Fußwege eingetragen, auch die Entfernungen der Hauptorte nach dem Post-Coursbuche angegeben werden. Hierbei sollen diejenigen Chausseen mit Chausseegelderhebung von denen ohne Chausseegelderhebung durch besondere Charaktere unterschieden werden.

§ 9. Gewässer.

Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle, Teiche und sonstige Gewässer werden mit ihrem Namen, diese in eigenthümlicher Schriftform eingezeichnet und die bis in die neueste Zeit bei den Vorfluths- und Deichregulirungen ausgeführten neuen Anlagen in angemessener Weise eingetragen werden.

§ 10. Titel.

Der Titel in geeigneter Größe und Form nebst den Erklärungen erscheint links oben auf Section 1 und verschiedentliche statistische Angaben rechts oben auf Section 3.

§ 11. Papier.

Das Papier, worauf die Karte gedruckt wird, ist ein gutes, feines und festes Zeichnenpapier, welches sowohl Eintragungen, als Correcturen und in gewissem Grade auch Feuchtigkeit und Wärme vertragen kann.

§ 12. Lieferung und Preis.

Die Karte erscheint, je nachdem die Sectionen fertig sein werden, in einzelnen Lieferungen von je vier Sectionen. Der Preis richtet sich nach der Anzahl der Subscribenten und zwar:

die Lieferung à 4 Sectionen

bei 3000 Subscribenten für 1 Exemplar nicht colorirt nur 1 Thlr., colorirt 1 Thlr. 5 Sgr.,
„ 2000 „ „ 1 „ nicht colorirt 1 Thlr. 10 Sgr., colorirt 1 Thlr. 16 Sgr.,
„ 1000 „ „ 1 „ nicht colorirt 1 Thlr. 20 Sgr., colorirt 1 Thlr. 29 Sgr.,
„ 600 „ „ 1 „ nicht colorirt 2 Thlr., colorirt 2 Thlr. 10 Sgr.

Es werden auch Pracht-Exemplare verabfolgt, nämlich solche, welche auf sehr gutem Papier mit besonderer Sorgfalt gedruckt sind und durch vollständigere und sorgfältigere Colorirung einen Vorzug haben; diese kosten pro Section $2\frac{1}{2}$ Sgr. mehr. Einzelne Sectionen können nicht geliefert werden.

Die Lithographie der Karte hat bereits begonnen, und wird möglichst gefördert werden, so daß die Lieferung der ganzen Karte binnen Jahresfrist in Aussicht steht.

§ 13. Einladung zu zahlreicher Subscription.

Indem die Regierung somit die vorstehende Einladung zur Subscription zur Kenntniß bringt, darf sie das Erscheinen eines nützlichen, gediegenen und ansehnlichen Werkes in Aussicht stellen, welches auf viele Jahre hin einen dauernden Werth haben wird, und es muß eine zahlreiche Subscription um so mehr empfohlen werden, als mit der Zahl der Abonnenten die Wohlfeilheit der Karte zunimmt.

Magdeburg, im Juni 1861. Königliche Regierung.

Warnung gegen das mit dem Namen „van der Heeren" unterzeichnete Programm einer großen holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas.

Nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Gesandtschaft zu Berlin ist dem Collecteur der Braunschweig'schen Landes-Lotterie Ludwig Neumann zu Braunschweig das Programm einer „Großen Holländischen Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas" unterzeichnet mit dem Namen „van der Heeren" und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung, aus Dordrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen, wogegen sich ein van der Heeren in Dordrecht überhaupt nicht hat ermitteln lassen.

Die Königlich Niederländische Regierung hält die Sache für den Versuch einer Schwindelei im Großen und wünscht deshalb, daß auch diesseits Maaßregeln ergriffen werden möchten, um Täuschungen des Publikums vorzubeugen, die Veranstalter zu ermitteln und sie, wo möglich, zur Strafe zu ziehen.

Wir bringen diese Mittheilung der Königlich Niederländischen Gesandtschaft zur Warnung des Publikums hierdurch zur Kenntniß.

Magdeburg, den 2. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Berichtigung. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich der auf den 23. September d. J. und die folgenden Tage bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg anberaumten Prüfung für das Schulamt unterziehen wollen, haben sich nicht, wie in der Bekanntmachung vom 10. vor. Mts. irrthümlich angegeben ist, am 6. September d. J., sondern

am 22. September d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Schaller in Osterburg persönlich zu melden.
Magdeburg, den 7. August 1861.
Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die diesjährige Ersatz-Aushebung

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirk der 14ten Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden:

Donnerstag,	den	12.	September	cr.,	Morgens	8	Uhr,	in Calbe a. S.,
Freitag,	"	13.	"	"	"	8	"	"
Montag,	"	16.	"	"	"	8	"	" Wanzleben,
Dienstag,	"	17.	"	"	"	8	"	"
Mittwoch,	"	18.	"	"	"	8	"	" Oschersleben,
Donnerstag,	"	19.	"	"	"	8	"	"
Freitag,	"	20.	"	"	"	8	"	" Halberstadt,
Sonnabend,	"	21.	"	"	"	8	"	"
Dienstag,	"	24.	"	"	"	8	"	" Wernigerode,
Mittwoch,	"	25.	"	"	"	8	"	"
Freitag,	"	27.	"	"	"	8	"	" Quedlinburg,
Sonnabend,	"	28.	"	"	"	8	"	"

Magdeburg, den 3. August 1861.
Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14ten Infanterie-Brigade.
Regierungsbezirk Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von fünf Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent
auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten,
ist aufgehoben.

Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Commerzienrath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent
auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schleswig...

Digitized by Google

Schleuse bei Ehade. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vom 5. August c. bis auf Weiteres, an der Ehader Schleuse vorzunehmender Reparaturen wegen, nur des Morgens von 5 bis 8 Uhr geschleust werden kann.

Genthin, den 1. August 1861. Der Baurath. J. V. Der Baumeister Rüter.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die unter Königlichem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Schkeuditz, Ephorie gleiches Namens, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Bühring erledigt.

Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Schkeuditz ist nach dem erfolgten Ableben des Superintendentur-Vicars Bühring dem Diaconus Weiß zu Schkeuditz provisorisch übertragen worden.

Regierungs-Präsidium:

Der Regierungs-Rath Gerber ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Schulze ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Supernumerar Bezmann sowie der Civil-Supernumerar Jorke zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbands-Sache der Stadtrath Boetticher zu Magdeburg zum Stellvertreter des Deichhauptmanns an Stelle des ausgeschiedenen Amts-Oeconomie-Inspectors Kämmerer in Heinrichsberg gewählt und bestätigt worden ist.

Der Polizeisergeant Rondt hierselbst ist als Castellan bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden und mit dem 14. Mai d. Js. aus seinem bisherigen Dienstverhältniß bei dem hiesigen Königl. Polizei-Directorio ausgeschieden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Brumby, Hohendorf, Neu-Gattersleben und Löbnitz und den beiden Rittergütern zu Brumby und dem Rittergute zu Neu-Gattersleben bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Calbe ist auf die Periode vom 13. Juli dieses Jahres bis dahin 1864 der Ackergutsbesitzer Friedrich Bönicke zu Brumby gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Fermersleben, Salbke und Westerhüsen bestehenden dritten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 6. Juli dieses Jahres bis dahin 1864 der Ackermann Wilhelm Wagenschein zu Salbke gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Niedergörne, Dalchau, Groß-Ellingen, Klein-Ellingen, Krusemark, Hohenberg, Goldbeck, Plätz, Alt-Bertkow und Neu-Bertkow bestehenden 2ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 24. November 1860 bis dahin 1863 der Ackergutsbesitzer Carl Schroeder zu Plätz wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Schullehrer Germann zu Gommern ist zum Lehrer an der Volksschule zu Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Schulstelle zu Gommern ist Königlichen Patronats.

Der provisorische vierte Schullehrer Schulze zu Diesdorf b Magd., Diöces Groß-Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Adolph Reipsch aus Etingen ist zum Küster und Schullehrer in Storbeck, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Die Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle zu Eimersleben, Diöces Uhrsleben, ist durch den Tod des Stelleninhabers erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

An den Schulen in Calbe a. S. soll eine neue Lehrerstelle errichtet werden. Die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat.

Der provisorische Elementar-Schullehrer Wendorf zu Hedersleben, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Lechner an der St. Nicolai-Mädchenschule in Quedlinburg ist definiti als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Felsch in Gardelegen ist zum dritten Schullehrer in Colbitz, Diöces Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Die unter dem Patronate des Magistrates in Sandau stehende Cantor-, Organisten- und zweite Lehrerstelle an der Stadtschule daselbst ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Der Schulamts-Candidat Hermann Wislicenv aus Ostingersleben ist zum vierten Lehrer in Jerichow provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juli 1861.

Gestorben: Steuererheber Voigt in Calbe a. M.

Befördert: Steueraufseher Lentze in Merseburg, zuletzt in Magdeburg, zum Hauptamts-Assistenten in Nordhausen;

Steueraufseher Hollmann in Magdeburg, zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Versetzt: Steueraufseher Vogeler von Querfurt nach Sudenburg.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Buchbindermeister Louis Gottfried Wilhelm Schultz zu Quedlinburg ist an Stelle des ausgeschiedenen Gastwirths Reil daselbst als Schiedsmann für den 3ten Altstädter Bezirk der Stadt Quedlinburg bis Ende des Jahres 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juli 1861.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge zu Magdeburg, ist, vom 1. September cr. ab, zum Rechtsanwalte beim unterzeichneten Appellationsgerichte und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt, unter widerruflicher Einräumung der Praxis beim hiesigen Kreisgerichte, ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Hentrich in Quedlinburg ist gestorben.

Der Auscultator Wenzel ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 17. August 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 27 Nr. 5408. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.

Stück 28 Nr. 5409. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

Nr. 5410. Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5411. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

Nr. 5412. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Stück 29 Nr. 5413. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Aufhebung des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift „Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London".

Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 3. August 1861.

Der Minister des Innern (gez.) Graf von Schwerin.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Januar 1860 hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Magdeburg, den 12. August 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf den 24. August d. Js. festgesetzt.

Magdeburg, den 8. August 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Verlegung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Auf der Schönebeck-Salze-Biereschen Kreis-Chaussee ist die Chausseegeld-Hebestelle auf dem Knobbeschen Gehöfte bei Alt-Salze nach dem Kranemannschen Gehöfte bei dem Nummersteine 0,20 verlegt worden, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. November v. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 5. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Im Anschlusse an die, die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1862 betreffende Amtsblattsbekanntmachung der Königlichen Regierung vom 19. Juni c. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nach einer der Central-Commission zu Berlin zugegangenen Mittheilung der Königlichen Großbrittanischen Commissarien für die Londoner Ausstellung die letztere in der Art erfolgen soll, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungs-Gegenstände, welche unter Nr. 10 der

mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Juni veröffentlichten Beschlüsse der Commissarien aufgeführt sind und von denen die erste die Classen 1 bis 4, die zweite die Classen 5 bis 17, und die dritte die Classen 18 bis 36 umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungs-Gebäudes vereinigt werden, mit der Maaßgabe, daß die Classe 14 (photographische Apparate und Photographien) und die Classe 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel) eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes untergebracht werden soll.

Mit dieser Mittheilung ist an die Central-Commission in Berlin das Ersuchen gerichtet worden, die Königlich Großbrittanischen Commissarien bis zum 1. November d. J. in Kenntniß zu setzen, wieviel Raum für jede einzelne Classe von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch genommen werde. Damit diesem Ersuchen genügt werden kann, muß die Central-Commission schon vor dem 31. October d. J., welcher unter Nr. 4 der Bekanntmachung vom 12. Juni cr. als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 12. Juni cr. ist Nachstehendes bestimmt:

1) Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablaufe des 30. September d. J. bei der unterzeichneten Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.
2) Zu den Anmeldungen muß ein vorgeschriebenes Formular benutzt werden, welches bei dem Herrn Regierungs-Secretair Hermann im Königlichen Regierungs-Gebäude entgegengenommen werden kann.
   Die einzelnen Colonnen des Formulars müssen genau ausgefüllt und die Anmeldungen von dem Anmeldenden durch Unterschrift vollzogen werden.
3) Wenn die Bezirks-Commission sich gegen die Zulassung der Anmeldung entscheidet, so wird der Anmeldende ohne Verzug davon in Kenntniß gesetzt. Reclamationen gegen diese Entscheidung sind an die Bezirks-Commission zu richten und werden von dieser der Central-Commission in Berlin vorgelegt werden. Die Zulassung der Anmeldung schließt nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.
4) Da nach der Mittheilung der Königlich Großbrittanischen Commissare für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Ausstellungsraum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraume in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.
5) Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Declaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.
6) Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maaßgabe des im Staatsanzeiger vom 25. Juli cr. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Kunst-Academien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die Bezirks-Commission zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maaßgebend sind.

Indem die vorstehenden Anordnungen zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht werden, wird dasselbe noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Central-Commission in Berlin mit den Königlich Großbrittanischen Commissarien für die Londoner Ausstellung in Verbindung getreten ist, um für Woll-Vließe einen späteren Annahme-Termin, als den 31. März k. J. zu erwirken.

Magdeburg, den 7. August 1861.

Die Departements-Bezirks-Commission für die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Emmerich, Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß $5\frac{3}{4}$ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blaugrau, Nase lang, Mund aufgeworfen, Bart dunkelbraun, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. April 1861. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

2) Schütze, Ernst, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Frose, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase lang gebogen, Mund aufgeworfen, Bart rasirt, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Warze am rechten Mittelfinger. Tag der Fortweisung: 4. April 1861. Bestimmungsort: Frose. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

3) Kühne, Anna Elisabeth, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Uhmöden, im Herzogthume Braunschweig, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen: krumme Haltung. Tag der Fortweisung: 6. April 1861. Bestimmungsort: Uhmöden. Fortweisende Behörde: Königliches Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Betrug.

4) Görfert, Caspar, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Völkershausen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz und stumpf, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn lang, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Oberlippe links. Tag der Fortweisung: 9 April 1861. Bestimmungsort: Völkershausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gr. Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

5) Köchy, Louise, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase stumpf und kurz, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 16. April 1861. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Nichtbefolgung der Reiseroute.

6) Lorenz, Friedrich, Handwerker, Geburts- und Wohnort: Dessau, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. April 1861. Bestimmungsort: Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

7) Mummbrauer, Marie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Börßum, im Herzogthume Braunschweig, Alter 34 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn faltig, Augenbraunen blond,

Augen hellblau, Nase aufgeworfen, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn etwas spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur klein, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. April 1861. Bestimmungsort: Börßum. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Osterwieck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Kamioner, Bernhard, Handelsmann, Geburts- und Wohnort: Warschau, im Kaiserreiche Rußland, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß $1\frac{3}{4}$ Zoll, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: schielt. Tag der Fortweisung: 1. Mai 1861. Bestimmungsort: Warschau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

9) Rudolph, Joseph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Gieboldehausen, im Königreiche Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, gedrückt, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. Mai 1861. Bestimmungsort: Gieboldehausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen.

10) Lahn, Adolph, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Hundeluft, im Herzogthume Anhalt-Bernburg., Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase klein, breit, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. Mai 1861. Bestimmungsort: Hundeluft. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen.

11) Reinhardt, Georg, Glaser, Geburts- und Wohnort: Waldmichelbach, im Großherzogthume Hessen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart roth, Zähne gut, Kinn lang, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Klumpfuß. Tag der Fortweisung: 7. Mai 1861. Bestimmungsort: Waldmichelbach. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

12) Hempel, Edmund, Handlungsdiener, Geburts- und Wohnort: Gotha, im Herzogthume Sachsen-Gotha, Alter $22\frac{1}{2}$ Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10. Mai 1861. Bestimmungsort: Gotha. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Egeln. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

13) Heuer, Christian, Handelsmann, Geburts- und Wohnort: Hansen, im Königreich Hannover, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Platte, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne schadhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. Mai 1861. Bestimmungsort: Hansen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Seehausen i. A. Grund der Verweisung: Steuer-Contravention.

14) Sindel, Carl Benedict, Schmiedegeselle, Geburts- und Wohnort: Dontlein, im Königreich Bayern, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe am linken Auge und schwerhörig. Tag der Fortweisung: 8. Juni 1861. Bestimmungsort: Dontlein. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

15) Fritsch, Henriette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Harzgerode, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. Juni 1861. Bestimmungsort: Harzgerode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Vier Diebstähle und vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache.

16) Brink, Carl Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Drohndorf, im Herzogthum Anhalt-

Dessau-

Dessau-Cöthen, Alter 28½ Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen graubraun, Nase und Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 14. Juni 1861. Bestimmungsort: Drohndorf. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

17) Liebold, Franz Emil, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Thonbergstraßenhäuser bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 16½ Jahr, Größe 5 Fuß 2¾ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarzbraun, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Juni 1861. Bestimmungsort: Thonbergstraßenhäuser bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

18) Donath, Gustav Adolph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Thonbergstraßenhäuser bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 17¾ Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: rechts am Kinn eine Narbe. Tag der Fortweisung: 17. Juni 1861. Bestimmungsort: Thonbergstraßenhäuser bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Das Cassen-Local der Forst-Unterreceptur zu Alvensleben ist behufs Erhebung von Holzkaufgeldern und sonstigen Forstgefällen und vorkommenden Auszahlungen von Geldern bis auf Weiteres nur in den Vormittagsstunden der Wochentage von 7 bis 12 Uhr geöffnet und findet ein weiterer, bisher auch zu der übrigen Tageszeit stattgehabter Cassenverkehr nicht statt.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena
pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre 2. Theil insbesondere Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht; 8) Schafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; akademischer Gärtner Jarnack. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie; 18) Practische Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim:

a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
b. über Düngerlehre 2. Theil, sowie
c. über analytische Chemie

je eine Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn:

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Balgstedt mit Groeßnitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Pfarrer in Weischütz in derselben Diöces, Andreas Gottfried Uhde berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Weischütz ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Landrath von Steinaecker zu Calbe an der Saale ist zum Gebrauch einer Bade-Kur vom 7. d. M. ab auf sechs Wochen beurlaubt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben commissarisch übertragen worden.

Als Schiedsmann für den aus den Rittergütern Vor-Ziesar und Burg Ziesar und aus den Gemeinden Böcke, Bücknitz, Glienecke, Grebs, Grüningen, Steinberg Wenzlow, Wollin und Zitz bestehenden 13ten ländlichen oder Glieneckeschen Schiedsmanns-Bezirk im I. Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 20. Juli dieses Jahres bis dahin 1864 der Cantor Ferdinand Schönfeld zu Bücknitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Polizeidiener frühere Gefreite Ludwig Manns zu Arendsee ist als Polizeisergeant in der Stadt Calbe a. S. angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Jacobs ist zum sechsten Lehrer an der Knabenschule und der Lehrer Theuerkauf zum dritten Lehrer an der Mädchenschule in Gardelegen, der erstere definitiv, der letztere provisorisch ernannt worden. Die fünfte Lehrerstelle an der Mädchenschule daselbst ist vacant. Deren Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Intendantur-Referendar Schober von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zum Intendantur-Assessor ernannt worden.

Der Registratur-Aspirant Feldwebel Scharf von der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 ist als Registratur-Assistent bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 34.

Magdeburg, den 24. August 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 30 Nr. 5414. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5415. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5416. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des § 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts.

Nr. 5418. Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. Juli 1861.

Nr. 5419. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5420. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die einstweiligen Festsetzungen der Remunerationen für die bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten rc.

Im § 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Commissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen rc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung; in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im § 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-S. für 1836 S. 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maaßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die nachfolgende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juni c. ist der mitunterzeichnete Finanzminister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von

denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslocal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben. Berlin, den 17. August 1861.

Der Finanzminister v. Patow. Der Minister des Innern Graf v. Schwerin.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissionsmitglieder und Geometer rc., sowie hinsichtlich der im § 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. für 1836 S. 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im § 17 der Anweisung vom 21. Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen. Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861. (gez.) **Wilhelm.**

An den Finanzminister. (ggez.) von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft das Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Das nachstehende Allerhöchste Propositions-Decret an die zum Landtage der Provinz Sachsen hier versammelten Stände vom 10. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. August 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
von Witzleben.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proclamation vom 3. Juli d. J. Unsern Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere feierliche Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf Ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach § 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissars eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen

stattgefunden haben und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Auerswald. v. d. Heydt. Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin.

An die zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Concession der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ zu Leipzig.

Nachdem der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia in Leipzig die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concessionsurkunde vom 24. Juni c. und die Statuten der „Teutonia“ mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet ist.

Magdeburg, den 16. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Unterricht in der Hebammenschule.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zunächst bevorstehende Unterricht in der hiesigen Hebammenschule mit dem 2. Januar 1862 seinen Anfang nehmen und 6 Monate dauern wird.

Magdeburg, den 17. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oscar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungsrath Dr. Heinrich.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . . . 3) Wiesenbau . . . . 4) Wollkunde . . . . 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft . . .	Oec.-Rath Wagener.
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht . . . . . 7) Geräthekunde . . . . 8) Geschichte der Landwirthschaft	Lehrer Dr. Stengel.
9) Oryctognosie und Geognosie . . . . 10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen . . . . . . 11) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	Professor Dr. Heinzel.
12) Unorganische Chemie . . . . 13) Physik . . . . 14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium 15) Analytische Chemie	Professor Dr. Krocker.
16) Mathematik und Maschinenkunde . . . . 17) Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
18) Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider.	
19) Forsttaxation und Forstbenutzung. Oberförster Wagner.	
20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . . . . 21) Pferde- und Schweinezucht	Departements-Thierarzt Lüthens.
22) Gemüse- und Weinbau. Institutsgärtner Hannemann.	

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861. Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungsrath (gez.) Dr. Heinrich.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Möckern ist der Ackerbürger Gottfried Kühne zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des aus dem Amte geschiedenen bisherigen Rathmanns Ferchland auf dessen Restdienstperiode bis zum 21. Mai 1867 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wahl der Kaufleute:

1) Ferdinand Friedeberg von hier,
2) M. S. Kaufmann " "
3) Albert Spir " "
4) Herrmann Gerson " "
und 5) S. A. Levy " "

zu Vorstandsmitgliedern, so wie die der Kaufleute:

1) Herrmann Cosmann von hier,
2) E. Leschkau " "
3) H. Wernthal " "
4) B. Heskel " "
und 5) des Dr. med. Wiesenthal aus Neustadt b. M.

zu Stellvertretern für den Kreis-Synagogen-Verband hierselbst auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Die Küster- und Lehrerstelle in Güsseseld, Dióces Clötze, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Pietzpuhl, Dióces Cracau, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Privatpatronats.

In Bahrendorf, Dióces Egeln, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der provisorische Küster und Schullehrer Haase zu Morsleben, Dióces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. j. O. Koch, amtführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlschläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kassirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc.
thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. Weinlig.

(L. S.)

Demuth.

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgedachte Summe Actien auszugeben.

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgeloost. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgeloosten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgeloosten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgeloosten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — derge-

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Wese und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Digitized by Google

Bureaubeamter (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Gilltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (f. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

Digitized by Google

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und, wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung, diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium auf zustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: 9,14; 5 Jahre: 24,00; 10 Jahre: 14,06 Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: 13,12; 5 Jahre 25,01 Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 18 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. 18,6 Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 18 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 14,4 Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 8,7 Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: 9,54; 10 Jahren: 14,30; 15 Jahren: 22,76; 20 Jahren: 39,65 Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

Digitized by Google

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:

wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
„ „ 40, „ 4 „ „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.
„ „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ 18,3 „
„ „ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ 27,8 „ u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.
„ „ „ „ 20 „ „ „ „ „ „ „ 5 „ 16,2 „ u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.
„ „ „ 30 „ „ „ 26,8 „ u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20,8 Sgr. oder jährlich: 23,5 Sgr.

Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.
„ „ 44 „ 4 „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ 26,4 „

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10,3 Sgr.,
„ „ 46 „ 6 „ „ „ 5 „ 29 „ „ „ 16,8 „ u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,3 Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ 25,6 Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,5 Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ 10,9 Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 7,5 „
„ „ „ „ 40 „ 9,9 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 18,3 „
„ „ „ „ 40 „ 21,5 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 4 „ 18,5 „
„ „ „ „ 40 „ 5 „ 9,6 „ u. s. w.

Digitized by Google

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,5 Sgr. oder jährlich 7,4 Sgr.,
" " " " 30 " " 5 " 14,9 " " " 10,7 "
" " " " 40 " " 6 " 17,8 " " " 16,9 " u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,6 Sgr. oder jährlich 6,3 Sgr.,
" " " " 30 " " 4 " 28,2 " " " 8,5 "
" " " " 40 " " 5 " 23,6 " " " 12 " u. s. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,2 Sgr.
" " " " 40 " " 30 " " " " 6 " 8,1 " " " 14,7 " u. s. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,5 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.,
" " " " 40 " " 30 " " " " 3 " 19,9 " " " 5,6 " u. s. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Sgr. oder jährlich 6,6 Sgr.,
" " 40 " 50 " " " " 2 " 17,4 " " " 7,4 " u. s. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,6 Sgr.,
" " " " 30 " " 3,8 " u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.,
" " " " 30 " " 18,6 " " " 4 " u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

№ . . . .

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
über Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .
hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Auslosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

---

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
über **Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie

Herr N. N. . . . .

hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(U. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an **das Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"** oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:

Thaler . . . . im 14-Thaler-Fuße,

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen **Actie der Allgemeinen Renten- Kapital und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"** erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

№ . . . . .

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"

in Leipzig

Herr N. N. . . . .

hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern . . . . im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 35.

Magdeburg, den 31. August 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 31 Nr. 5421. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Stück 32 Nr. 5422. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Canals Vom 4. April 1861.

Nr. 5423. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

Nr. 5424. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5425. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

Nr. 5426. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domicil zu Aachen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Industrie-Ausstellung in London.

Das betheiligte Publikum setzen wir in Kenntniß, daß den diesseitigen Commissionen für die Industrie-Ausstellung zu London von den Königlich-Großbrittannischen Ausstellungs-Commissarien

1) eine neue Zusammenstellung der von Letzteren in Beziehung auf die Industrie- und Kunst-Ausstellung in London gefaßten Beschlüsse, durch welche die der Bekanntmachung vom 12. Juni c. beigefügten Bestimmungen (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 27) abgeändert und ergänzt sind und
2) eine auf die Herausgabe der Ausstellungs-Cataloge bezügliche Bekanntmachung

mitgetheilt ist und daß beide Schriftstücke von denjenigen, welche die Londoner Ausstellung zu beschicken beabsichtigen, bei dem Herrn Regierungs-Secretair Hermann entgegengenommen werden können.

Auf Ansuchen sind wir auch gern bereit die vorgenannten Schriftstücke sowohl, wie das durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. August c. für die Anmeldungen vorgeschriebene Formular auf Kosten der Antragsteller zu überschicken. Magdeburg, den 26. August 1861.

Die Departements-Bezirks-Commission für die Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die diesjährige Ersatz-Aushebung.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 13ten Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Lokalen wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch,	den 11.	September	c.,	Morgens	11	Uhr,	in	Burg,
Donnerstag,	„ 12.	„	„	„	8	„	„	„
Freitag	„ 13.	„	„	„	8	„	„	Genthin,
Sonnabend,	„ 14.	„	„	„	8	„	„	„
Montag,	„ 16.	„	„	„	8	„	„	Magdeburg,
Dienstag,	„ 17.	„	„	„	8	„	„	„
Mittwoch,	„ 18.	„	„	„	10	„	„	Wolmirstedt,
Donnerstag,	„ 19.	„	„	„	8	„	„	„
Freitag,	„ 20.	„	„	„	8	„	„	Stendal,
Sonnabend,	„ 21.	„	„	„	8	„	„	„
Montag,	„ 23.	„	„	„	8	„	„	Osterburg,
Dienstag,	„ 24.	„	„	„	8	„	„	„
Donnerstag,	„ 26.	„	„	„	8	„	„	Salzwedel,
Freitag,	„ 27.	„	„	„	8	„	„	„
Sonnabend,	„ 28.	„	„	Nachmittags	2	„	„	Gardelegen,
Montag,	„ 30.	„	„	Morgens	8	„	„	„
Dienstag,	„ 1.	October	c.,	„	8	„	„	Neuhaldensleben,
Mittwoch,	„ 2.	„	„	„	8	„	„	„

Magdeburg, den 18. August 1861.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 13ten Infanterie-Brigade.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent
auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent
auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent auf eine electromagnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Magdeburgsche Land-Feuer-Societät:

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 33ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von je 100 Thalern der Versicherungssumme festgesetzt ist auf:

in 1r Klasse	. . .	2 Silbergroschen	—	Pfennige,
„ 2r „	. . .	2 „	8	„
„ 3r „	. . .	6 „	8	„

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle

Beitrag zu entrichten, sowie außerdem die mit 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thalern ihrer Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation des Special-Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant resp. Cassen-Anweisungen abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1861.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät,
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Mangelsdorf mit Klein-Mangelsdorf und Cabelitz, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarrer in Herzfelde, Diöces Seehausen, Hermann Maximilian Ludwig Fink verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Herzfelde ist Privatpatronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gohre mit Döbbelin, Buchholz und Dahlen, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Strafanstalts-Geistlichen Griesemann in Brandenburg verliehen worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Michael in Zeitz ist durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers Dr. Erdmann vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für die Stadt Seehausen in der Altmark ist der Rathmann Stopje daselbst, und als dessen Stellvertreter in Krankheits- und Behinderungsfällen der Taxant Abelmann daselbst auf die Periode vom 28. Juni cr. bis dahin 1864 wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmänner für die Stadt Burg sind
1) der Tuchfabrikant W. Fordemann junior daselbst für die beiden Magdeburger Bezirke auf den Zeitraum vom 5. Juni 1861 bis dahin 1864,
2) der Bäckermeister Kühne daselbst für den Oberbezirk auf den Zeitraum vom 23. August 1861 bis dahin 1864,

wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Arendsee im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 1. October d. J. bis dahin 1864 der Bäckermeister Louis Meyer zu Arendsee wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Das Rectorat an der Schule zu Barby wird durch die Versetzung des Stelleninhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

Der Candidat der Theologie Loel aus Satuelle ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Zierau in Calbe a. M., Diöces Clötze, ist zum Küster und Schullehrer in Demker, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Calbe wird durch den Magistrat besetzt.

Der Lehrer Peters zu Staßfurt ist zum vierten Lehrer an der städtischen Schule zu Gommern ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Volksschule in Staßfurt ist städtischen Patronats.

Der provisorische Lehrer Brandt an der Moritzschule zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Block zu Oschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Pflugmacher aus Neugattersleben ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Schönebeck provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Kaufmann ist zum Küster und Schullehrer in Päckfitz, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

An der Schule zu Rogätz, Diöces Wolmirstedt, ist eine vierte Lehrerstelle errichtet. Sie ist Privatpatronats.

In Hötensleben, Diöces Eilsleben, ist die dritte Lehrerstelle vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die Amtsblattsbekanntmachung vom 29. Juni c., betreffend die Vacanz der Cantor- und ersten Lehrerstelle zu Gattersleben wird dahin modificirt, daß von der Gemeinde, dem Pfarrer und dem Domainen-Amte drei Subjecte für die Stelle präsentirt werden, und aus dieser Zahl von uns die Wahl erfolgt. Die bei uns eingegangenen Bewerbungen sind den Wahlberechtigten zugefertigt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der überzählige Intendantur-Registrator Fabriz ist zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 36.

Magdeburg, den 7. September 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 33 Nr. 5427. Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5428. Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861.

Nr. 5429. Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

Nr. 5430. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhof Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861.

Nr. 5431. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Vereinigung von Braunkohlen-Bergwerken.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der vereinigten Harbker Braunkohlengruben mit dem Braunkohlen-Bergwerke Louise bei Wulffersdorf im Bergamts-Bezirk Halberstadt, von uns genehmigt worden, was hierdurch unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Mit-Eigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. August 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft die bergpolizeiliche Aufsicht in der Grafschaft Falkenstein.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die bergpolizeiliche Aufsicht in der Grafschaft Falkenstein durch den Grafen von der Asseburg, als Inhaber des Bergregals, unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Königlichen Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt bis auf Weiteres übertragen ist.

Halle, den 31. August 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a. der Geburtsschein,
   b. das Schulzeugniß,
   c. ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach, genau zu bezeichnen ist,
   d. die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e. Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.
4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten 2c. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. Anlage Nr. 2 beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction erforderlichen Zeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird ihre diesjährige zweite und letzte Sitzung am 19. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens den 5. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben, resp. sich bis zum 5. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu nach § 126 Nr. 1 noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

19. September cr. Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, dem 20. September cr. Morgens 9 Uhr zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 6. Juli 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Verwaltungs-Uebersicht der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze pro 1860.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze waren Ende 1859 detinirt 377 Individuen.

Im Laufe des Jahres 1860 sind in die Anstalt eingeliefert 292, aus derselben entlassen 343 Individuen, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 326 Individuen verblieben ist.

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 345 Personen, von denen im Durchschnitt täglich krank, resp.

ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren 41 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 304 Personen incl. der Kinder.

Diese haben verdient 5931 Thlr. 27 Sgr. — Pf., der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Person betrug mithin pro Jahr 19 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. Vertheilt man den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr 17 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten der Anstalt von Detinirten verrichtet worden, diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 4302 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

1) Generalkosten	20,350	Thlr.	14	Sgr.	—	Pf.
2) Speisungskosten	10,725	„	26	„	9	„
3) Bekleidungskosten	2,985	„	10	„	—	„
in Summa	34,061	Thlr.	20	Sgr.	9	Pf.

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr:

1) Generalkosten	58	Thlr.	29	Sgr.	7	Pf.
2) Speisungskosten	31	„	2	„	8	„
3) Bekleidungskosten	8	„	10	„	11	„

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1860 gezahlt werden müssen der Betrag von 23,055 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., was auf den Kopf 66 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 24. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Warnung vor dem Auswandern nach Rußland.

Aus zuverlässiger Quelle sind uns über die bedenklichen Ausdehnungen, welche die Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach dem Kaiserreiche Rußland in der letzten Zeit angenommen haben, und über das elende Geschick, welchem diese Auswanderer fast ohne Ausnahme entgegen gehen, ausführliche Mittheilungen zugegangen. Die uns geschilderten Verhältnisse sind so trauriger Natur, daß wir zur Abwendung und Minderung dieser Uebel uns veranlaßt sehen, vor dem Auswandern nach Rußland öffentlich zu warnen.

Die Uebersiedelung findet in den meisten Fällen aus dem Handwerker- und Tagelöhnerstande statt, ohne daß der Auswandernde vorher einen nach Russischen Gesetzen gültigen Contract mit dem Arbeitgeber abschließt. An Ort und Stelle angelangt, ist er daher der Willkühr des letztern Preis gegeben. Sollte aber auch ein gültiger Contract abgeschlossen sein, so kann der, der Russischen Sprache und Sitte unkundige Ausländer bei den dortigen Rechtsverhältnissen nur höchst selten auf den Schutz der Behörden rechnen, und ehe die Preußische Gesandtschaft in der Lage ist, vermittelnd einzuschreiten, vergehen viele Monate, und selten ist dieselbe dann im Stande etwas Anderes für die getäuschten Auswanderer zu erwirken, als sofortige ungehinderte Rückkehr, zu welcher es den Betreffenden alsdann wieder an den erforderlichen Geldmitteln fehlt.

Bei Auswanderungen, namentlich in größerer Zahl, liegen in der Regel Verleitungen von Auswanderungs-Agenten vor, welche durch Anpreisungen höherer Tagelohnssätze die Betreffenden zum Verlassen ihrer Heimath zu bestimmen versuchen. Diese Getäuschten gehen dann einem gleich traurigen Schicksale entgegen, als es den erst im vorigen Jahre aus der Provinz Westphalen nach Süd-Rußland in großer Anzahl ausgewanderten Bergleuten bereitet worden ist.

Vor dergleichen Verlockungen müssen wir daher ganz besonders warnen, wie wir denn auch noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Königliche Gesandtschaft zu St. Petersburg nicht in der Lage ist, denjenigen Auswanderern, welche gegen diese bestimmte Warnung und unsern ernstlichen Rath sich freiwillig in solche Verhältnisse begeben, den Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, welchen sie gewöhnlich nur allzubald glauben in Anspruch nehmen zu sollen.

Magdeburg, den 29. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die nachstehende Ministerial-Anweisung vom 12. August c. zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, wird hiermit für die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlicht. Magdeburg, den 29. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413, G.-S für 1861 S. 697), welches (§ 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§ 1 bis 13, § 15. Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im § 22 die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im § 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im § 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im § 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Concession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des § 475 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Corporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Corporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in § 2 Nr. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und das selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen

Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrication entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§ 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach § 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Capitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Capital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslocale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Concurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Classifications-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§ 9 Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§ 9 Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang October. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Commissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten (§ 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im § 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im § 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§ 9 Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Comtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrication und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrication und Handel in verschiedenen Localen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Locale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslocal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des § 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslocal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklocale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das

Fabrik-, als das Verkaufslocal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslocal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslocal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklocale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet. (Absatz 1 des § 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach § 9 Nr. 1. bestellten Regierungs-Commissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im § 2 Nr. 3 in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des § 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Concession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Concession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Concession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im § 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Concession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Concession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach § 15 Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslocal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.
Klasse C. §§ 14, 15. Absatz 1 und § 16.

8. Der § 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des § 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im § 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen

die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 9 b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem § 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. § 17.

9. Der § 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. § 18. § 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 13 b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbsteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des § 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im § 21 Nr. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kömmt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des § 21 Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des § 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zuläßig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. § 19.

11. Der § 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge

zeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III 8731 vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	" " " " " " "	7	"	12	" "	1	"	10	"
3.	" " " " " " "	13	"	18	" "	2	"	—	"
4.	" " " " " " "	19	"	24	" "	2	"	20	"
5.	" " " " " " "	25	"	30	" "	3	"	10	"
6.	" " " " " " "	31	"	36	" "	4	"	—	"
7.	" " " " " " "	37	"	42	" "	4	"	20	"
8.	" " " " " " "	43	"	48	" "	5	"	10	"
9.	" " " " " " "	49	"	54	" "	6	"	—	"
10.	" " " " " " "	55	"	60	" "	6	"	20	"
11.	" " " " " " "	61	"	66	" "	7	"	10	"
12.	" " " " " " "	67	"	72	" "	8	"	—	"
13	" " " " " " "	73	"	78	" "	8	"	20	"
14.	" " " " " " "	79	"	84	" "	9	"	10	"
15.	" " " " " " "	85	"	90	" "	10	"	—	"
16.	" " " " " " "	91	"	96	" "	10	"	20	"
17.	" " " " " " "	97	"	102	" "	11	"	10	"
18.	" " " " " " "	103	"	108	" "	12	"	—	"
19.	" " " " " " "	109	"	114	" "	12	"	20	"
20.	" " " " " " "	115	"	120	" "	13	"	10	"

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem § 19 Abs. 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqeurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbetrieb im Umherziehen. Klasse L. § 20. § 21. Nr. 3.

12 In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861. Der Finanz-Minister. J A von Pommer-Esche.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente: Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21 August 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21 August d. J ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lindenhain mit Scholitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherigen Hülfsprediger in Benneckenstein, Friedrich Wilhelm Gottlob Rothe, verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Dem Ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel, Förstemann, ist das Prädikat: „Oberlehrer" beigelegt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Warsleben, Ueplingen, Altona und Ausleben bestehenden 11ten Schiedsmanns-Bezirk im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 8 Juni dieses Jahres bis dahin 1864 der Steueraufseher a. D. Wilhelm Thiele zu Warsleben wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für die Stadt Calbe a. M. im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 28. October dieses Jahres bis dahin 1864 der Bürgermeister Carl Mittelstraß daselbst wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Klein-Santersleben, Groß-Santersleben, Schakensleben und Groß-Rottmersleben bestehenden 5ten Schiedsmanns-Bezirk im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 5. Juni dieses Jahres bis dahin 1864 der Ackermann Christian Oeltze zu Schakensleben wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Dem Rentamts-Verweser und Forstkassen-Rendanten Neumann zu Genthin ist auf sein Ansuchen vom 9. d. M. ab ein weiterer Urlaub von 4 Wochen bis zum 6. October cr. bewilligt worden. Der ꝛc. Neumann wird auch während dieser Zeit von dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Engel vertreten werden, und ist der letztere deshalb befugt, auch während der genannten Zeit Gelder der Königlichen Forstkasse der Reviere Altenplatow und Magdeburgerforth anzunehmen und gültig darüber zu quittiren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

An der Bürgerschule zu Stendal ist eine Lehrerstelle städtischen Patronats vacant.

Der Lehrer Winter zu Arendsee ist zum Adjuncten für die Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle in Domersleben, Diöces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und erste Mädchenlehrerstelle in Arendsee wird durch uns besetzt.

Der Lehrer Tippe aus Triglitz ist zum fünften Lehrer an der Mädchenschule zu Gardelegen provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Cantor und Schullehrer Hübner zu Alt-Staßfurth ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Peist ist zum Küster und Schullehrer in Bandau, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Teitge ist zum eilften Lehrer an der Schule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Casernen-Inspector Kuhbe in Wittenberg ist mit der Wahrnehmung der Functionen eines Lazareth-Inspectors resp. der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Prenzlau vom 1. October d. Js. beauftragt und in Stelle desselben der Casernen-Inspector Scholz in Glatz zum 1. October d. Js. nach Wittenberg versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 37.

Magdeburg, den 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Aufnahme einer Gemeinde-Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Die Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich-Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite nach § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 9. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

Montag, den 4. November d. J.

und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 6. September 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Hauptmann a. D. Mohs in Cöthen als Zubehör des unter dem 8. Mai 1857 verliehenen Braunkohlen-Bergwerks Hedwig bei Gritzehne ein Feld mit 550 Maaßen gevierten Feldes verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. September 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern.

In Folge höherer Anordnung bringen wir mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Amtsblatt S. 111 u. 182) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar die Großherzogliche Haupt-Staatskasse daselbst ermächtigt worden ist, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präcludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Cassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirten Cassenanweisungen, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse über dergleichen Cassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Magdeburg, den 6. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Liste der zur Regelung der Grundsteuer errichteten Kreisveranlagungs-Commissionen im Regierungsbezirke Magdeburg.

Nachweisung

der gemäß § 14 der Anweisung zum Gesetze wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 errichteten Kreis-Veranlagungs-Commissionen im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission.				Bemerkungen.
		a. Commissarius. (Vorsitzender.)	b. Von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	Von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Von der kreisständischen Versammlung gewählte Ersatzmänner.	
1	Aschersleben.	Regierungsrath Meyer in Stendal. Stellvertreter: Amtmann Fessel zu Quedlinburg.	1) Amtmann Klepp zu Gatersleben, 2) Rittergutsbesitzer Andreae zu Wilsleben, 3) Ackerhofsbesitzer Zwies zu Warnstedt, 4) Domainenpächter Weidemann zu Hausneindorf, 5) Ackerhofsbesitz. Georg Westram zu Börnecke.	1) Amtmann Fessel zu Quedlinburg, 2) Freigutsbesitz. Heucke in Hausneindorf, 3) Stadtrath Dreizehner zu Aschersleben, 4) Schulze Keßler zu Gatersleben, 5) Gutsbesitz. Michels zu Cochstedt.	1) Schulze Zimmermann in Thale. 2) Stadtrath Schnoock in Quedlinburg, 3) Oeconom Walkhoff in Aschersleben.	
2	Calbe.	Regierungsassessor Stiehlow in Calbe a. S. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Pieschel zu Brumby.	1) Amtsrath Bennecke zu Athensleben, 2) Fabrikbesitzer Borchert zu Bisdorf, 3) Oberamtmann Weste zu Klietzen, 4) Schulze u. Ackergutsbesitzer Heinrich zu Biere.	1) Amtsrath Elsner zu Rosenburg, 2) Rathmann u. Oeconom Wermuth in Calbe a. S., 3) Stadtverordnetenvorsteher, Oeconom Runge in Aken. 4) Schulze Benecke in Trabitz.	1) Rittergutsbesitz. Pieschel in Brumby, 2) Oeconom Theodor Heise in Groß-Salze. 3) Schulze Koch in Eggersdorf.	
3	Gardelegen.	Regierungsrath Roloff in Stendal. Stellvertreter: Landrath a. D. von Kröcher auf Vinzelberg.	1) Domainenbeamte Faber in Weferlingen, 2) Gutsbesitzer Storck in Frankenfelde, 3) Gutsbesitzer Brünig zu Clötze, 4) Inspector Flacke zu Gardelegen.	1) Landrath a. D. von Kröcher auf Vinzelberg, 2) Oberamtmann Martens zu Oebisfelde, 3) Schulze Wiebeck zu Lindstedt, 4) Schulze Teitge zu Dannefeld.	1) Amtmann Lehmann zu Neu-Wernstedt. 2) Schulze Kindermann zu Wannefeld.	
4	Halberstadt.	Landrath von Gustedt in Halberstadt. Stellvertreter: Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahndorf.	1) Rittergutsbesitzer Michaelis zu Suderode, 2) Domainenpächter, Oberamtmann Wahnschaffe zu Westerburg, 3) Schulze von Lettow in Sargstedt, 4) Ackerm. Michael Tegetmeyer in Zilly. 5) Lieutenant Fontaine zu Halberstadt.	1) Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahndorf. 2) Rittergutsbesitz. Lambrecht zu Stötterlingenburg, 3) Domainenpächter Lunde zu Halberstadt, 4) Schulze Mechelt zu Gr. Quenstedt, 5) Schöppe Kühne zu Abbenrode.	1) Rittergutsbesitz. Loebbecke zu Wülperode. 2) Schulze Boetel zu Rohrsheim, 3) Schulze Hartmann zu Langenstein.	

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission.				Bemerkungen.
		a. Commissarius. (Vorsitzender.)	b. Von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	Von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Ersatzmänner.	
5	Jerichow I.	Oeconomie-Commissions-Rath Otto in Burg. Stellvertreter: Rathmann und Kreis-Boniteur Kellermann zu Loburg.	1) Rathmann und Kreisboniteur Kellermann zu Loburg, 2) Amtmann Wagener zu Hohenlobbese, 3) Amtmann Reiche zu Burg, 4) Amtmann Lucke zu Möckern.	1) Oeconom Gustav Fordemann in Burg, 2) Schulze Gorgaß in Gr. Lübars, 3) Gutsbesitzer Rickert zu Burg-Ziesar.	1) Rittergutsbesitz. von Pieschel auf Theessen, 2) Gutsbesitzer Kohnert zu Göhrden, 3) Ortsvorsteher Demker zu Hohenwarthe.	Der ic. v. Pieschel ist jetzt als stellvertretendes Mitglied einberufen.
6	Jerichow II.	Regierungsrath von Sassen in Genthin. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Byern auf Zabakuk.	1) Kreisverordnete Beckmann in Genthin, 2) Kreisverordnete l'Estrade in Genthin. 3) Schulze Langerwisch in Gr. Maxgelsdorf, 4) Ober-Gerichtsassessor Gärtner in Schönhausen.	1) Rittergutsbesitzer von Byern-Zabakuk, 2) Rittergutsbesitz. Himburg auf Hohengöhren. 3) Rittergutsbesitzer von Britzke-Warchau. 4) Schulze Wischer in Steinitz.	1) Rittergutsbesitz. von Katte-Camern, 2) Amtmann und Kreis-Verordnete Faehnlein zu Buckau. 3) Rittergutsbesitz. Briesen-Böhne.	
7	Magdeburg.	Ob.-Bürgermeister Hasselbach in Magdeburg.	Stadtrath Friedr. Hammer zu Neustadt-Magdeburg.	Oeconom u. Ackermeister Rudolph zu Magdeburg.	Ackermeister Schnelle zu Neustadt.	
8	Neuhaldensleben.	Landrath Nathusius in Althaldensleben. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Arnstedt auf Brumby.	1) Gutsbesitzer Graefe auf Dorst, 2) Amtmann Otto Wahnschaffe in Ueplingen, 3) Schulze Heiligtag in Barneberg, 4) Ortsschulze Röhr in Nordgermersleben.	1) Rittergutsbesitzer von Arnstedt auf Brumby. 2) Oeconom Zersch zu Neuhaldensleben, 3) Gutsbesitzer Tangermann zu Belsdorf. 4) Schulze Dolle in Eilsleben.	1) Schulze Junge zu Alleringersleben, 2) Oeconom Matthias Raecke zu Hundisburg.	
9	Oschersleben.	Landrath von Leipziger in Oschersleben. Stellvertreter: Bürgermeister Reußner in Gröningen.	1) Rittergutsbesitzer, Amtmann Weste in Halberstadt, 2) Administrator Knisse in Neindorf, 3) Ackermann u. Schulze Michael in Hoy-Neinstedt, 4) Ackermann u. Schulze Voigt in Hornhausen, 5) Kreisverordneter, Halbspänner Strube in Schlanstedt.	1) Schulze Kahmann zu Pabstorf, 2) Bürgermeister Reußner in Gröningen, 3) Oberamtmann Rusche in Heteborn, 4) Amtmann Thiele, z. Z. in Braunschweig. 5) Bürgermeister Voigt in Croppenstedt.	1) Ackerbürger Kruse in Wegeleben, 2) Schulze Stoeter in Neuwegersleben, 3) Schulze Römmer in Tingelstedt, 4) Ackerbürger Nolte in Schwanebeck, 5) Ackerbürger Graßhoff in Gr. Oschersleben.	

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius. (Vorsitzender.)	b. Von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	Von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Von der kreisständischen Versammlung gewählte Ersatzmänner.	Bemerkungen.
10	Osterburg.	Regierungsrath Schultze in Stendal. Stellvertreter: Oeconomie-Commissarius Pohl zu Osterburg.	1) Kreisboniteur, Schulze Langnese zu Rathsleben, 2) Rittergutsbesitzer von Monteton zu Altbertkow, 3) Schulze Piel zu Meßdorf, 4) Oeconom und Deichschauer Abelmann in Seehausen, 5) Oeconomie-Commiss. Pohl zu Osterburg.	1) Schulze Giesecke in Thielbeer, 2) Inspector Buchholz in Walsleben, 3) Rittergutsbesitzer Müller in Vielbaum, 4) Schulze Ahlers in Pollitz, 5) Rittergutsbesitzer Türcke in Schönberg.	1) Rathmann Vorläufer in Werben, 2) Rittergutsbesitz. Türcke in Esack.	
11	Salzwedel.	Landrath von Lattorff zu Salzwedel. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer u. Kreis-Deputirte Schulz-Büssen in Salzwedel.	1) Schulze und Gerichts-Taxant Michaelis in Dambeck, 2) Amtmann Lindenberg in Osterwohle, 3) Schulze Hecker in Ahlum, 4) Schulze Tanger in Güssefeld.	1) Rathmann Daniel Schulz in Salzwedel, 2) Schulze Sültmann zu Mellin. 3) Graf von der Schulenburg-Nimptsch auf Beetzendorf. 4) Rittergutsbesitzer Schulz auf Büssen.	1) Particulier Kupfer zu Salzwedel, 2) Rittergutsbesitz. von Meding auf Deutschhorst, 3) Rittmeister a. D. von Kalben auf Vienau.	
12	Stendal.	Oeconomie-Commissarius Grube in Stendal. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Alvensleben zu Demker.	1) Rittergutsbesitzer Stolze zu Insel, 2) Rittergutsbesitzer Reuter zu Windberge, 3) Amtmann Wegener zu Stendal, 4) Ackergutsbesitzer Wendland zu Buch.	1) Rittergutsbesitzer von Alvensleben-Demker, 2) Schulze Kahrstedt zu Hüselitz, 3) Amtsrath Roetger in Tangermünde, 4) Rittergutsbesitzer Voigt in Schinne.	1) Lohgerber und Oeconom Müller zu Stendal, 2) Schulze Lindecke zu Westinsel.	
13	Wanzleben.	Landrath von La Vière in Wanzleben. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Nathusius auf Kloster-Meyendorf.	1) Domainenpächter Strauß zu Ampfurth, 2) Oeconom Jacob Walstab zu Altenweddingen, 3) Ortsvorsteher Grtesing zu Dodendorf, 4) Fabrikbesitzer Diedrich in Schwaneberg.	1) Rittergutsbesitzer Nathusius auf Kloster-Meyendorf, 2) Fabrikbesitzer Albert Reckleben in Langenweddingen, 3) Kreisboniteur Kuthe in Altenweddingen, 4) Fabrikbesitzer Ledderboge zu Gr. Ottersleben.	1) Ortsvorsteher Bethge zu Altenweddingen, 2) Fabrikbesitzer Theodor Goedicke zu Seehausen i. M.	
14	Wolmirstedt.	Landrath Graf von der Schulenburg-Angern in Wolmirstedt.	1) Amtsrath u. Domainenpächter Schmidt zu Mose, 2) Post-Expediteur und	1) Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Kricheldorf zu Wolmirstedt,	1) Schöppe Carl Grüson zu Barleben,	

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius. (Vorsitzender.)	b. Von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	Von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Ersatzmänner.	Bemerkungen.
		Stellvertreter: Rittergutsbesitzer u. Kreis-Deputirte Kricheldorf zu Wolmirstedt.	Holzhändler Plate in Colbitz. 3) Oberamtmann u. Domainen-Pächter Delius in Gr. Ammensleben, 4) Ackermann Christian Rusche in Niederndodeleben.	2) Fabrikbesitzer Andreas Wiersdorf sen. zu Dahlenwarsleben, 3) Ackergutsbesitzer Otto zu Eichenbarleben, 4) Schulze Kloetze zu Loitsche.	2) Schulze Möwes zu Mahlpfuhl, 3) Schulze Becker zu Zibberik.	
15	Wernigerode.	Regierungsrath Seubert in Halberstadt. Stellvertreter: Regierungsrath von Rosen zu Wernigerode.	1) Bürgermeister Heinemann in Wernigerode, 2) Amtmann Kommallein in Altenrode, 3) Schulze Haunschild in Reddeber.	1) Regierungsrath von Rosen zu Wernigerode, 2) Amtmann Schmidt zu Stapelburg. 3) Schulze Schrader zu Wasserleben.	1) Oeconom Carl Wegener zu Wernigerode, 2) Amtmann Carl Lieber daselbst.	

Stendal, den 4. September 1861.
Der Bezirks-Commissarius für die Regelung der Grundsteuer im Magdeburger Regierungs-Bezirk.
(gez.) Willenbücher.

Betrifft die Liste der zur Regelung der Grundsteuer errichteten Bezirks-Commission des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nachweisung

der gemäß § 13 der Anweisung zum Gesetze wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 errichteten Bezirks-Commission des Regierungsbezirks Magdeburg.

A. Commissarius:

Der General-Commissions-Director und Ober-Regierungsrath Willenbücher zu Stendal.

Stellvertreter:

Der Regierungs- und Landes-Oeconomierath Herzberg zu Stendal.

B. Mitglieder:

a. Vom Herrn Finanz-Minister berufen:
1) Regierungs- und Landes-Oeconomierath Herzberg zu Stendal,
2) Deichhauptmann von Bismark auf Briest,
3) Rittergutsbesitzer und Deichhauptmann Gaertner auf Schönhausen,
4) Oberamtmann Lucanus zu Schadeleben,
5) Rittergutsbesitzer Rimpau auf Cunrau,

b. Von den Provinzial-Landtagen gewählt:
1) Regierungs-Vice-Präsident Freiherr von Münchhausen zu Magdeburg,
2) Gerichts-Assessor a. D. und Gutsbesitzer Albert auf Münchenhof,
3) Landes-Oeconomierath Nathusius auf Königsborn,
4) Orts-Schulze Graeger zu Barleben,
5) Rittmeister a. D. von Alvensleben auf Wittenmoor.

C. Stellvertreter:

Von den Provinzial-Landtagen gewählt:
1) Ritterguts- und Fabrikbesitzer Schäper zu Wanzleben,

2) Schulze Lindstedt zu Dannigkow,
3) Rittergutsbesitzer Kammerherr von Jagow auf Crüden.

Stendal, den 4. September 1861.

Der Bezirks-Commissarius für Regelung der Grundsteuer im Magdeburger Regierungsbezirk.
Willenbücher.

Betrifft die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Die Königlich großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung beabsichtigen — wie dies bereits in der Bekanntmachung vom 19. Juni c. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 27 der hies. Königlichen Regierung pro 1861, Seite 282) bemerkt ist, die zur Klasse 29 — Erziehungsschriften und Erziehungsmittel — gehörenden Gegenstände in einem besonderen Theile des Ausstellungs-Gebäudes unterzubringen.

Sie wollen auf diese Weise den Versuch machen, die Gesichtspunkte, welche in den einzelnen Ländern bei der Erziehung befolgt werden und den Zustand, welchen das Erziehungswesen gegenwärtig einnimmt, durch eine gemeinschaftliche, nach den einzelnen Ländern geordnete Aufstellung der Erziehungs- und Unterrichtsmittel zu vergleichender Anschauung zu bringen.

Um den Zweck, welcher ihnen bei dieser Anordnung vorschwebt, bestimmter zu bezeichnen, ist ein systematisches Verzeichniß der in jene Klasse zuzulassenden Gegenstände aufgestellt und uns zugegangen, das wir hierunter zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 10. September 1861.

Die Bezirks-Commission für die Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London.

Systematisches Verzeichniß der in Klasse 29 zuzulassenden Gegenstände.

Bemerkung: Die gegenwärtige Liste ist nur als eine Andeutung zu betrachten und hat nicht den Zweck, alle zulässigen Gegenstände zu umfassen.

A. Gebäude, feste Einrichtungen und Geräthschaften.

I. Gebäude*). Grundrisse, Durchschnitte, Aufrisse, Zeichnungen, Photographieen und Modelle von

Kleinkinderschulen,
Elementarschulen,
Mittelschulen,
Erwerbschulen,
Sonntagsschulen,
Schulen für Erwachsene,
Gewerbeschulen,
Kunstschulen,
Schwimmschulen,
Reitschulen,
Fecht- ꝛc. Schulen,
Hörsäle,
Institute,
Oeffentliche Bibliotheken,
Museen,
Privat-Studierzimmer.
Schlafsäle,
Erziehungsanstalten,
Universitäten.

II. Feste Einrichtungen und Geräthschaften. Probestücke, Modelle, Zeichnungen ꝛc. von

Pulten,
Gallerien,
Bänken und Sitzen,
Schwarzen Tafeln und Staffeleien,
Dintenfässern und Schreibzeugen,
Tischen,
Arbeitstischen,
Pulten und sonstigen Behältnissen für Lehrer,
Betten und Bettstellen für kleine Kinder,
Wanduhren,
Vorhänge für Schulen,
Schränken und Ständern zu Karten und Zeichnungen,
Verschlägen und Behältern zu Hüten, Mänteln ꝛc.

III. Anordnungen und Einrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit, besonders in Schulen und Erziehungs-Instituten.

Heiz-, Erleuchtungs- und Lüftungsvorrichtungen.

*) Modelle von Gebäuden würden in dem Maßstabe von $\frac{1}{4}$ Zoll auf den Fuß, von Grundrissen in dem Maßstabe von $\frac{1}{8}$ Zoll auf den Fuß und General-Grundrisse in dem Maßstabe von $\frac{1}{16}$ Zoll auf den Fuß wünschenswerth sein. Material und Kosten würden speziell anzugeben sein.

Spiel-, Exerzier- und Turnplätze.
Räume zum Waschen.
Water-Closets.
Pissoirs.

IV. Möblirte und sonst ausgestattete Modelle, so wie Sammlungen von Geräthschaften ꝛc. als Requisiten für Schulen und andere Erziehungs-Anstalten.

B. Bücher*) und Instrumente für den Unterricht im Allgemeinen.

I. Lesen und Buchstabiren.
a) Bücher. Fibeln, Lesebücher, Anleitungen zur Aussprache.
b) Tafel-Lectionen. Alphabete, Buchstabirübungen.
c) Materialien. Letternkasten ꝛc.

II. Schreiben.
a) Bücher. Handbücher für Lehrer, Vorschriften-Bücher.
b) Vorlegeblätter. Zeichnungen über Form und Verhältniß der Buchstaben.
c) Materialien. Schiefertafeln, Schiefer- und Bleistifte, Bleistifthalter, Federn, Federhalter, Federschärfer. Dinte. Lineale.
d) Mechanische Vorrichtungen zur Haltung und Führung der Hand und zur sonstigen Beihülfe des Schreibschülers.

III. Rechenkunst.
a) Bücher. Theorie und Praxis der Rechenkunst, Meßkunst, Buchführung.
b) Tafel-Lectionen. Erläuterung der Zahlen, Elemente. Schriftliche Uebungen und Rechenexempel.
c) Graphische Erläuterungen und Zeichnungen von Maaßen und Gewichten; Erläuterungen der verschiedenen Maaß- und Gewichtssysteme.
d) Mechanische Lehrmittel. Kugelrahmen, Würfel ꝛc.

IV. Religions-Unterricht.
a) Bücher. Biblische Handbücher, Kompendien der heiligen Schrift oder Kirchengeschichte, Katechismen, Bücher zum Gebrauch in Sonntagsschulen.
b) Bibelbilder. Erläuterungen des Lebens und der Sitten des Morgenlandes.
c) Karten, Pläne und Modelle zur Erläuterung der Zeitrechnung, Geschichte und Geographie der Bibel.

V. Geschichte (profane)
a) Bücher: Handbücher der alten und neuen Geschichte, Biographieen, Lesebücher.
b) Chronologische Karten und Zeichnungen. Systeme der Mnemonik in der Anwendung auf Chronologie ꝛc.
c) Bildliche Darstellungen geschichtlicher Ereignisse in Sammlungen und Heften oder einzeln.

VI. Geographie.
a) Bücher und Atlanten.
b) Karten**), Pläne, Modelle und Zeichnungen. Karten in Umrissen und Kartennetze.
c) Globen, eben oder in Relief.
d) Verschiedene Lehrmittel. Schiefergloben, Reliefkarten, Modelle und graphische Darstellungen von Naturerscheinungen.
e) Landes-Vermessungen.

VII. Sprache.
a) Bücher: Anleitungen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze, Analyse des Satzes, Philosophie und Bau der Sprache, Wörterbücher und Grammatiken für alte und für neuere Sprachen. Ausgabe klassischer Autoren. Lese- und Unterrichtscurse.
b) Tafel-Lectionen in grammatischer Analyse, Etymologie oder logischer Analyse.

VIII. Mathematik.
a) Bücher: Abhandlungen und Uebungen über reine und angewandte Mathematik.
b) Graphische Erläuterungen. Geometrische Zeichnungen. Modelle und Zeichnungen für den Elementarunterricht über Form, Größe ꝛc.

---

*) Es werden sich hoffentlich Einrichtungen treffen lassen, nach welchen die Besucher Einsicht in die Bücher dieser Klasse nehmen können.

**) Karten sind in Kästen oder auf Federrollen zu befestigen. Es werden sich hoffentlich Anordnungen treffen lassen, nach welchen die Besucher die Karten dieser Klasse besichtigen können.

c) Mathematische Instrumente. Einfache und billige Instrumente zum Schulgebrauch, einzeln und im Etuis. See-Kompasse. Sextanten, Theodolite, Nivellir-Instrumente.

IX. Physikalische Wissenschaften.

a) Bücher: Text- und Handbücher über Astronomie, Mechanik, Electricität, Chemie, Mineralogie 2c.
b) Zeichnungen zur Erläuterung wissenschaftlicher Wahrheiten.
c) Modelle und Apparate zum Gebrauch beim Unterricht
d) Billige Sammlungen von Gegenständen zu chemischen, elektrischen und andern wissenschaftlichen Experimenten.

X. Naturgeschichte.

a) Bücher: Hand- und Lesebücher über Botanik, Zoologie und Geologie.
b) Zeichnungen und Abbildungen, Erläuterungen des Baues, der äußeren Form, der relativen Größe oder der geographischen und örtlichen Vertheilung der Pflanzen und Thiere.
c) Karten und Zeichnungen zur vereinfachten Veranschaulichung der Classificationssysteme.
d) Sammlungen für die Elementar-Naturgeschichte.

XI. Musik.

a) Bücher: Theorie und Praxis der Vocal- und Instrumental-Musik. Uebungen.
b) Compositionen. Gesänge, mehrstimmige Gesänge, Schullieder.
c) Zeichnungen und Tafel-Lectionen zur Veranschaulichung der Skalen, der musikalischen Notationssysteme 2c.
d) Unterrichts-Instrumente. Schwarze Tafeln zu musikalischen Lectionen, Stimmgabeln, Stimmpfeifen. Billige musikalische Instrumente für Schulen, jugendliche Musik-Corps 2c.

XII. Zeichnen und Malen.

a) Bücher: Handbücher zum Unterricht für Lehrer, Uebungen der Schüler 2c.
Vorlagen
b) Zeichnungen und Gemälde, Modelle, Abgüsse 2c.
c) Materialien: Papier, Bleistifte, Gummi elasticum, Pinsel, Staffeleien, Farben, Malerleinwand, Paletten 2c.
d) Zeichnungen und Modelle. Erläuterungen der Theorie der Perspective, der Gesetze, nach welchen sich die Gegenstände dem Auge darstellen.

XIII. Hauswirthschaft.

a) Bücher: Zum Schulgebrauch geeignete Texte und Lesebücher über Nadelarbeiten, Kochkunst, Wahl der Nahrungsmittel, Materialien zur Bekleidung, Führung der Wirthschaft 2c.
b) Erläuterungen. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke von Wirthschaftsgeräthen, Hausgeräth 2c. zu Erziehungszwecken geeignet.

XIV. Gewerbliche Erziehung im Allgemeinen.

a) Bücher: Handbücher der Gärtnerei, des Ackerbaues oder anderer gewerblicher Arbeiten, wie sie in Schulen und anderen Anstalten zum technischen Unterricht vorgenommen werden, sowohl für Kinder, wie für Erwachsene.
b) Werkzeuge, Erläuterungen und Abbildungen, die hierbei zur Anwendung kommen.

XV. Volkswirthschaft.

a) Bücher: Hand- und Lesebücher über Arbeitslohn, Capital, Arbeit, die Bedingungen des Erfolgs gewerblicher Unternehmungen.
b) Tafel-Lectionen und andere in die Augen fallende Erläuterungen solcher Gegenstände.

XVI. Physiologie und Gesundheitsregeln.

a) Bücher: Texte und Lesebücher über animalische Physiologie, Functionen der Haut, Reinlichkeit, Nahrung, Lüftung, Athmung, allgemeine Bedingungen der Gesundheit.
b) Zeichnungen und Abbildungen.
c) Anatomische Modelle zum Unterricht.

XVII. Allgemeine Kenntnisse.

a) Bücher: Textbücher über gewöhnliche Dinge, Philosophie des täglichen Lebens, Lectionen über verschiedene Gegenstände, Kurse gemischten Unterrichts.
b) Zeichnungen und Abbildungen über Bau und Gebrauch gewöhnlicher Dinge, wie einer Uhr, eines Thürschlosses, von Werkzeugen und einfachen Maschinen, Gewichten, Längenmaaßen 2c.
c) Modelle und Probestücke für den Unterricht.

XVIII.

XVIII. Schul-Register.

Matrikel-Register, Register über den Schulbesuch, Schulgeldzahlung, Fortschritte ꝛc. Hülfsmittel zur Erleichterung der Aufstellung der Unterrichts- und Erziehungsstatistik.

XIX. Täfelchen und Abbildungen zum Wandgebrauch, einschließlich der Mittel, Schulzimmern ein freundliches Ansehen zu geben und dieselben zu verzieren.

XX. Unterricht der Blinden, der Taubstummen, der Blödsinnigen, und solcher, die an Verstandesschwäche und körperlichen Gebrechen leiden.

a) Bücher: Erhaben gedruckte für Blinde. Alphabete für Taubstumme ꝛc.

b) Behandlung mangelhafter Artikulation.

c) Instrumente und Apparate für diese Zwecke.

XXI. Fachbildung.

a) Bücher: Handbücher für den Unterricht in den Militair- und See-Wissenschaften, in der Jurisprudenz, der Medizin, dem Baufach und anderen Zweigen der Wissenschaft.

b) Instrumente und Apparate, welche bei diesem Unterricht im Gebrauch sind.

XXII. Theorie und Praxis des Unterrichts.

Bücher: Unterrichts-Methoden und Systeme. Muster-Lectionen. Handbücher für Lehrer, Pädagogische Curse. Examinationspläne. Erziehungsgeschichten. Berichte der Erziehungs- und Unterrichts-Vorstände und Behörden, der Erziehungs-Gesellschaften, Erziehungs- und Unterrichts-Statistik, Geschichte, Berichte und Reglements über öffentliche Bibliotheken. Hausirhandel mit Büchern, Gesellschaften zur Beförderung des Verkaufs rein literarischer Werke, literarische und wissenschaftliche Gesellschaften und Institute.

XXIII. Bibliotheken.

Sammlungen, Verzeichnisse oder Exemplare von Büchern, die ihrer Wohlfeilheit oder ihrer Anordnung und Classification wegen für Schulbibliotheken geeignet sind.

C. Hülfsmittel zur physischen Erziehung — Spielzeug und Spiele.

I. Handbücher über Exerzieren, militairisches, seemännisches oder im Allgemeinen, für Knaben, Mädchen oder Erwachsene. Exerzierbücher ꝛc. zum Gebrauch der Lehrer.

II. Gymnastische Apparate.

a) für die Spielplätze. Probestücke, Modelle und Zeichnungen von Schaukeln, Recken, Barren, geneigten Ebenen ꝛc.

b) zum Gebrauch im Zimmer. Hanteln, chest-expanders.

III. Apparate zum Gebrauch in Kleinkinderschulen.

a) Gegenstände zum Gebrauch bei der Beschäftigung in Kindergärten.

b) Modelle, Verlegenheitsspiele und Hülfsmittel zur Erziehung des Auges und der Hand.

c) Probestücke der gewöhnlicheren Werkzeuge, wie sie von Schmieden, Zimmerleuten, Tischlern, Gärtnern ꝛc. gebraucht werden, und Modelle von Wirthschaftsgeräthen im Allgemeinen.

d) Bilderbücher und Karten.

e) Belehrende Spiele und Spielzeuge.

IV. Materialien zum Gebrauch bei National- und anderen Spielen und Uebungen zur Entwickelung der Körperstärke und körperlichen Gewandheit, so wie Photographieen und Abbildungen zur Erläuterung derselben.

V. Vermischtes Spielzeug oder Spiele.

D.*) Proben von Schularbeiten.

I. Schreiben, einfach, verziert oder illuminirt.

II. Zeichnen, schlichte und colorirte Zeichnungen nach Karten, Vorlegeblättern, Modellen, nach der Natur, in eigener Composition. Modelliren in Thon, Wachs ꝛc. Ausschneiden in Papier, nach Vorlegeblättern oder eigener Erfindung.

III. Nadelarbeiten.

1) gewöhnliche: Nähen, Stricken, Stopfen ꝛc.

---

*) Die Verhältnisse, unter welchen diese Probearbeiten geliefert werden, das Alter des Schülers und der Charakter der Anstalt — Elementar- oder Mittelschule, Arbeitshausschule, Besserungs-Anstalt, Asyl für Blinde — müssen in jedem einzelnen Falle von der vorgesetzten Schulbehörde bescheinigt sein. Von einzelnen Schulen, Lehrern oder Schülern werden dergleichen Probearbeiten nicht zugelassen.

2) künstliche: Stickereien, Spitzen, Tapisserie-Arbeiten und Arbeiten in wollenem Garn überhaupt rc. Proben angekleideter Puppen rc.

IV. Gewerbliche Arbeiten im Allgemeinen.

a) Korbgeflechte, künstliche Blumen, Matten.
b) Blumen- und andere Verzierungen zu Schulfesten rc.

E. Museen.

I. Museen.

a) nationale,
b) locale,
c) für die Gewerbe,
d) zur Schaustellung im Umherziehen,
e) classificirte Sammlungen, wenig kostspielige, für Erziehungszwecke, zur Erläuterung gewöhnlicher Gegenstände, spezifischer Wissenschaften und Studien, oder besondere Unterrichtsbücher und Curse.
f) spezielle Verzeichnisse der in einzelnen Gegenden einheimischen Pflanzen und Thiere (Floren und Faunen).

II. Kunst, naturhistorische Gegenstände zu conserviren.

a) Methode der Zusammenstellung, des Etiquettirens und der Verwahrung der Gegenstände gegen Staub, Insecten rc.
b) Musterstücke.

Anmerkung. Die Erziehungsschriften und Hülfsmittel aller Nationen werden in dem Educational Court (Klasse XXIX. — Abtheilung für den Unterricht) ausgestellt werden. In dieser Abtheilung erfolgt die Haupt-Classification nach Nationen; so daß der gegenwärtige Zustand und der Begriff der Erziehung bezüglich jeder einzelnen Nation ihre besondere Darstellung findet. Gewisse Gegenstände jedoch (z. B. Bücher) können zum Vortheil der Aussteller abweichend classifizirt werden, d. h. nach dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind; und es werden sich hoffentlich für eine solche Sub-Classification in den Schränken Anordnungen treffen lassen, wie die Aussteller sie wünschen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oeconomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftl. Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft. Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. sind zu Superintendenten ernannt worden:

der Pfarrer Hahn in Langensalza für die Diöces Langensalza,
der Pfarrer Jürgens in Weißenfels für die Diöces Weißenfels,
der Pfarrer Klaeber in Beetzendorf für die Diöces Beetzendorf,
der Pfarrer Scheibe in Freiburg a. U. für die Diöces Freiburg, und
der Pfarrer Schwerin in Seehausen a. A. für die Diöces Seehausen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Dr. Herold in Schneidlingen den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Herr Superintendent Dr. Herold in Schneidlingen wird am 1. October d. J. die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Aschersleben niederlegen und der Herr Pfarrer Topp in Wilsleben einstweilen in dieselbe eintreten.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gutenswegen, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten Steinbrecht in Tangermünde verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tangermünde ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bethau und Naundorf, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Pastor der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Amerika, Ernst Wilhelm Schweinitz, ernannt und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Althaldensleben in der Diöces Neuhaldensleben ist der bisherige Diaconus an St. Servatii in Quedlinburg Albert Fischer ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatsstelle zu St. Servatii in Quedlinburg ist bereits disponirt.

Der Pfarrer Stößner zu Großcorbetha in der Ephorie Weißenfels ist am 30. v. Mts. verstorben. Wegen Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

Durch das Ableben des Pfarrers Künzel ist die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Benndorf in der Land-Ephorie Merseburg vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Nord-Germersleben, Klein Rottmersleben, Tundersleben, Bornstedt, Groppendorf, Brumby, Siegersleben und Hakenstedt bestehenden 6ten Schiedsmanns-Bezirk des Magdeburgschen Theils des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 23. Mai d. J. bis dahin 1864 der Amtmann Johann Friedrich Schaeffer zu Groppendorf wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Wehrmann in Ochtmersleben, Diöces Barleben, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Völpke, Diöces Eilsleben, ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Ochtmersleben ist Königlichen Patronats

Der Cantor- und Lehrer-Adjunct Peust zu Niederndodeleben ist zum Adjuncten für die Cantor- und erste Lehrerstelle in Colbitz, Diöces Wolmirstedt, ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und erste Lehrerstelle in Niederndodeleben, Diöces Barleben, ist Königlichen Patronats.

In Dülseberg, Diöces Salzwedel, ist eine öffentliche Schule errichtet, und die Verwaltung derselben dem Lehrer Benecke übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat August 1861.

Gestorben:	1)	Steueraufseher Henkel in Althaldensleben,
	2)	„ Hoffmann in Egeln,
Versetzt:	3)	Steuer-Inspector Frank von Wolmirstedt nach Magdeburg,
	4)	Ober-Grenz-Contr. v. Brixen von Memel (Preußen) als Ober-Steuer-Contr. nach Wolmirstedt,
	5)	„ „ „ v. Eickstedt von Lychen (Brandenburg) als Ober-Steuer-Contr. nach Halberstadt,
	6)	„ „ „ v. Keller von Strasburg (Brandenburg) als Ober-Steuer-Contr. nach Staßfurt,
	7)	Steueraufseher Fischer von Magdeburg als beritt. Steueraufseher nach Torgau,
Neu angestellt:	8)	inv. Musketier Drechsler in Burg als Thorwärter in Weißenfels.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat August 1861.

Der Appellationsgerichts-Referendar von Ketelhodt hieselbst ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Loewe zu Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Calbe an der Saale versetzt.

Der Gerichts-Assessor Feuerstack zu Wernigerode ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Groß-Strelitz ernannt.

Der Kreisrichter Vonhoff in Wernigerode ist zum Stadtgerichtsrath bei dem Stadtgerichte in Berlin ernannt.

Der Gerichts-Assessor Gustav Rudolf Otto Meyer zu Berlin ist zum Rechtsanwalt beim hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben ernannt.

Der Kreisrichter Kropff zu Ellrich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen ernannt.

Der beim Kreisgerichte zu Quedlinburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Strebe ist auf seinen Antrag an das hiesige Kreisgericht versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 38.

Magdeburg, den 21. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Verwaltung der Bank-Agentur zu Halberstadt.

Die Verwaltung der Bank-Agentur zu Halberstadt wird vom 1. October c. an, dem Rechnungsrath Freyberg daselbst selbstständig übertragen. — Die Bank-Agentur wird wie bisher in geeigneten Fällen die Zahlungen für die von ihr vermittelten Geschäfte sofort leisten, auch Darlehnsrückzahlungen annehmen, und wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. April 1855 bemerkt, daß von oben gedachtem Tage an, die Empfangs-Bekenntnisse der Bank-Agentur nur der Unterschrift des Rechnungsraths Freyberg bedürfen. Wer Darlehne gegen Uebergabe von Unterpfand bei der Bank-Agentur beantragt, oder Darlehns-Rückzahlungen an dieselbe leistet, ist verpflichtet, das Bank-Comtoir zu Magdeburg mit nächster Post davon zu benachrichtigen. Berlin, den 14. September 1861. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Einfuhr salinischer Düngmittel aus dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine.

Zwischen den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten ist vereinbart, das salinische Düngemittel, als Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm, Staßfurther Abraumsalz u. s. w., sofern sie nur 25 Prozent Kochsalz oder weniger enthalten, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates aus einem andern Vereinsstaate bezogen werden dürfen, wenn die Transporte von den Salinen-Controlen oder Factoreien mit Bescheinigungen versehen sind, welche eine entsprechende Transportfrist vorschreiben, und aus denen hervorgeht, daß die transportirten Gegenstände auf der betreffenden Saline als Düngemittel verkauft sind und nicht über 25 Prozent Kochsalz enthalten, welche Bescheinigungen alsdann auf Verlangen den Steueraufsichts-Organen vorzuzeigen sind.

Zum Uebergange von vorgedachten Düngemitteln aus dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Preußisches Staatsgebiet bedarf es somit der in der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. October 1838 (Jahrgang 1838 Stück 45 Seite 327) vorgeschriebenen Erlaubnißscheine nicht mehr.

Magdeburg, den 5. September 1861. Für den Provinzial-Steuerdirector.
Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Betrifft die Reorganisation der Berg-Behörden.

Die Auflösung der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni c. und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. ejusd. mens. werden die Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt vom 1. October c. ab aufgehoben und gehen die Befugnisse derselben an das unterzeichnete Ober-Bergamt über. Von da ab sind demnach Schurfscheins-, Fristungs- und Bauerlaubnißscheins-Gesuche an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während Anträge auf Genehmigung zur Inbetriebsetzung von Dampfkesseln und Getriebwerken bei den Revierbeamten, als unsern Commissarien, einzureichen sind.

Das Geschworenen-Revier Liebenwerda wird mit dem 1. October c. aufgelöst, und werden von da ab in der Provinz Sachsen nachstehende Geschwornen-Reviere bestehen:

I. Revier Kamsdorf,

Ober-Berggeschworener Spengler in Gr. Kamsdorf.

Bildung der Geschworenen-Reviere.

Dieses Revier umfaßt die zum Regierungsbezirk Erfurt gehörenden Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalza, Mühlhausen und Heiligenstadt.

II. Revier südlich Eisleben,

Bergrath Bolze in Eisleben.

Außer den im Regierungsbezirk Erfurt liegenden Kreisen Worbis und Nordhausen enthält dieses Revier noch denjenigen Theil des Regierungsbezirks Merseburg, welcher wie nachstehend begrenzt wird: von Eisleben bis Helfta durch die Berlin-Casseler Chaussee, von da durch die Straße über Rothenschirmbach bis

Querfurt, durch die Chaussee nach Artern bis zur Weimarschen Grenze, durch diese bis zur Unstrut, an dieser aufwärts bis dahin, wo dieselbe die Schwarzburgische Grenze zwischen Schönfeldt und Bretleben berührt, nördlich und westlich um diese Grenze herum bis zur Kreisgrenze Nordhausen, nördlich an dieser fort bis zur Hannöverschen Grenze, östlich an derselben entlang bis zum Thürabach bei Bösenroda, an diesem Bache herab bis an die Berlin-Casseler Chaussee in Berga und endlich durch diese über Sangerhausen bis Eisleben.

Ausgeschlossen bleibt der südlich von der Chaussee bei Riestedt gelegene Theil von der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt-Emseloher Braunkohlengrube, welcher dem Revier Nr. III. überwiesen ist, und das Weimarsche Amt Allstedt.

Dem Revier Nr. II. sind außerdem die oberen Mansfelder Kupferschiefer-Reviere bis auf Weiteres zugetheilt.

III. Revier nördlich Eisleben,

Bergmeister Schrader in Eisleben.

Die Grenze des Reviers im Süden geht von Eisleben an der Berlin-Casseler Chaussee über Sangerhausen entlang bis zum Thürabach bei Berga, an diesem aufwärts bis zur Hannöverschen Grenze, an letzterer östlich und dann an der südlichen Anhaltischen Grenze entlang bis zur Clausstraße, auf derselben weiter bis Leimbach, von hier auf der gewerkschaftlichen Chaussee bis Kloster Mansfeld, dann auf dem Wege nach Polleben bis zur Magdeburg-Erfurter Chaussee, auf der von hier abgehenden Kreis-Chaussee über Polleben, Schwittersdorf bis Salzmünde, an der Salze aufwärts bis zum salzigen See, östlich und südlich an diesem herum bis zum Weidebache, an letzterem aufwärts bis zu der von Querfurt nach Lauchstedt führenden Chaussee, an derselben entlang bis Querfurt, auf der Straße über Farnstedt, Rothenschirmbach bis Helfta und endlich an der Berlin-Casseler Chaussee bis Eisleben.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Rosla und der zur Grafschaft Falkenstein gehörige Ort Dankerode, sowie die oberen Mansfelder Reviere.

Inbegriffen dagegen ist der südlich von der Chaussee bei Riestedt gelegene Theil der der Mansfelder Gewerkschaft gehörigen Riestedt Emseloher-Braunkohlengrube.

Ferner sind diesem Reviere zugetheilt bis auf Weiteres: die Sangerhäuser, Mohrunger und Leinunger Schiefer-Reviere, sowie sämmtliche der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft gehörigen Hütten.

IV. Revier Hettstedt,

Berggeschworener Preßler in Hettstedt.

Die Grenzlienie dieses Reviers beginnt an der Saale unterhalb Alsleben, wo diese in das Anhaltische Gebiet eintritt, geht an der Saale aufwärts bis Salzmünde, von hier auf der Kreischaussee über Polleben über die Magdeburg-Erfurter Chaussee, an dem Wege nach Kloster Mansfeld entlang bis zur gewerkschaftlichen Chaussee, auf dieser weiter bis Leimbach, auf der Clausstraße bis zur Anhaltischen Grenze und endlich an dieser, der Grenze des Regierungsbezirks Magdeburg und wiederum der Anhaltischen Grenze entlang bis zur Saale.

Ausgeschlossen bleibt die in dieser Begrenzung liegende Grafschaft Falkenstein.

Zugetheilt sind diesem Reviere bis auf Weiteres die unteren Mansfelder Kupferschiefer-Reviere.

V. Revier westlich Halle,

Berggeschworener Hecker in Halle.

Die Grenze dieses Reviers beginnt an dem Durchschnittspunkte der Saale und der Anhaltischen Grenze unterhalb Alsleben, geht an der Saale aufwärts bis Salzmünde, an der Salze bis zum salzigen See, östlich und südlich um diesen herum bis zum Weidebache, an demselben aufwärts bis zur Querfurter Chaussee, an dieser entlang über Schaafstedt, Lauchstedt bis Holleben, von hier in gerader Linie nach der Einmündung der Elster in die Saale, an der ersteren aufwärts bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Schkeuditz, an derselben nach Nordosten bis zu der bei Radefeld über Landsberg führenden Straße, an letzterer entlang über Zörbig bis zur Anhaltischen Grenze, und endlich an dieser nach Westen bis zur Saale.

Ausgeschlossen bleiben die in diesem Reviere liegenden Königlichen Gruben bei Wettin, Löbejün und Zscherben, dagegen tritt die zum Saalkreise gehörige Enclave Löbnitz hinzu.

VI. Revier östlich Halle,

Berggeschworener Reitsch in Halle.

Dies Revier wird begrenzt nach Westen durch die Straße, welche von der Königlich Sächsischen Grenze über Radefeld und Zörbig bis zur Anhaltischen Grenze führt, nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg, nach Süden durch das Königreich Sachsen.

Hierzu gehören außerdem die nördlich in Anhalt-Dessau und Cöthen liegenden Enclaven, sowie die Königliche Grube bei Zscherben.

VII. Revier Dürrenberg,

Bergmeister Mehner in Dürrenberg.

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an der Chaussee über Lauchstett, Querfurt und Artern bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben entlang bis zur Unstrut, an letzterer aufwärts bis zur Schwarzburgischen Grenze, hierauf an dieser, an der Weimarschen und Schwarzburgischen Grenze bis zur Grenze des Regierungsbezirks Erfurt, an dieser entlang bis zur Weimarschen Grenze, wendet sich nach Osten und geht an letzterer bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

VIII. Revier Weißenfels,

Ober-Berggeschworener Franke in Weißenfels.

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Groß-Herzogthum Weimar.

Die bisherigen Grenzen der im Regierungs-Bezirke Magdeburg gelegenen drei Reviere:

IX. Revier Aschersleben,

Berggeschworener Schrader in Aschersleben,

X. Revier Schönebeck,

Berggeschworener Kühne in Schönebeck,

XI. Revier Oschersleben,

Bergmeister von Minnigerode in Halberstadt,

erleiden keine Veränderung. Halle, den 16. September 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu London.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Vorsitze des Regierungs-Assessors von Leipziger resp. so weit es sich um Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse 2c. handelt unter Mitwirkung des Regierungsraths Rust gebildete Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu London aus nachbenannten Mitgliedern besteht:

1) dem Herrn Commerzienrath Kricheldorf zu Magdeburg,
2) dem Herrn Stadtrath Graff daselbst,
3) dem Herrn Rittmeister und Fabrikbesitzer Herrmann zu Schönebeck,
4) dem Herrn Rittergutsbesitzer von Nathusius zu Hundisburg,
5) dem Herrn Commerzienrath Hecker zu Staßfurth, und
6) dem Herrn Commerzienrath Schmelz zu Burg.

Magdeburg, den 10. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kaffeeröstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September 1861 ein Patent auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Wernigerode-Harzburger Personenpost wird vom 16. d. M. ab aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Ober-Präsidium:

Die seit mehreren Jahren erledigte Kaplaneistelle zu Groß-Ammensleben, im Kreise Wolmirstedt, soll definitiv wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen daher ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die hiesige Königliche Regierung einreichen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der in das Pfarramt zu Elbei berufene Superintendent Westermeier in Biere ist zugleich zum Superintendenten der Diöces Wolmirstedt ernannt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Kirchhoff in Cade, Diöces Ziesar, zu seinem funfzigjährigen Amtsjubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Dem Landrath von Alvensleben in Genthin ist vom 21. d. Mts. ab, ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreis-Secretair Rieke übertragen worden.

Als Schiedsmänner für die Stadt Neustadt-Magdeburg sind
1) der Gastwirth Wilhelm Ahrendt in der alten Neustadt für den alten Stadttheil,
2) der Kaufmann Theodor Zerrenner in der neuen Neustadt für den westlichen Bezirk des neuen Stadttheils,
   Diese beide auf die dreijährige Periode vom 23. August dieses Jahres bis dahin 1864 und
3) der Kaufmann Wilhelm Elbe in der neuen Neustadt für den östlichen Bezirk des neuen Stadttheils auf die dreijährige Periode vom 14. September dieses Jahres bis dahin 1864

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Vom 1. October d. J. ab werden mit Pension in den Ruhestand versetzt:
1) Der Hegemeister Schönrock zu Nonnenheide in der Oberförsterei Magdeburgerfort.
2) Der Hegemeister Becker zu Eggerode in der Oberförsterei Thale.
3) Der Förster Hoffmann zu Vogelsang in der Oberförsterei Grünewald.
4) Der Förster Pätsch zu Elbenau in derselben Oberförsterei.
5) Der Förster Schreiber zu Kühren in der Oberförsterei Lödderitz.
6) Der Förster Becker zu Colbitz in der Oberförsterei gleiches Namens.
7) Der Förster Ziegenfuß zu Neueschenke in der Oberförsterei Thale.

Es werden versetzt:
1) Der Forstaufseher Hoffmann von Bischofswald nach Vogelsang in der Oberförsterei Grünewald.
2) Der Förster Denecke von Hasserode nach Colbitz in der Oberförsterei gleiches Namens.
3) Der Förster Ziegenfuß von Hofginsberg im Regierungsbezirk Arnsberg nach Hasserode in der Oberförsterei gleiches Namens.
4) Der Forstaufseher Theuerkauf von Schermke nach Kühren in der Oberförsterei Lödderitz.
5) Der Förster Braun von Döllnitz in der Oberförsterei Klötze nach Elbenau, Oberförsterei Grünewald.
6) Der Forstaufseher Kuhfahl von Ziemendorf, Oberförsterei Diesdorf nach Döllnitz in der Oberförsterei Klötze.
7) Der Förster Selchow von Thale nach Eggerode in der Oberförsterei Thale.

Es werden als Forstaufseher auf Probe angestellt:
1) Der Hülfsaufseher Busse in Nonnenheide, Oberförsterei Magdeburgerfort.
2) Der Hülfsaufseher Hilliger in Neueschenke, Oberförsterei Thale.
3) Der Corpsjäger Mengering in Thale.
4) Der Hülfsaufseher Kühnas in Behnsdorf, Oberförsterei Bischofswald.
5) Der Hülfsaufseher Rehfeld in Ziemendorf, Oberförsterei Diesdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 38. der Königlichen Regierung zu Magdeburg
pro 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft das Regulativ über die Anlage von Dampfkesseln.

Das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. Js. (Ges.-S. Seite 749) nach welchem der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln ein Edictalverfahren fortan nicht mehr vorangehen soll, hat dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Anlaß gegeben, die polizeilichen Vorschriften über die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln einer Prüfung zu unterziehen, um durch übersichtliches Zusammenfassen den practischen Gebrauch zu erleichtern und sie unter möglichster Vereinbarung des gewerblichen Interesses und desjenigen der öffentlichen Sicherheit mit dem durch die Erfahrung erkannten Bedürfnisse in Einklang zu setzen.

Nachdem diese Prüfung, unter Zuziehung practischer Fachmänner aus den Hauptsitzen der bezüglichen Industrie stattgefunden hat, wird das auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. Höhern Orts erlassene Regulativ vom 31. August d. Js., welches an die Stelle des Regulativs vom 6. September 1848 und der zu demselben ergangenen Ergänzungen tritt, hierdurch in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Magdeburg, den 9. September 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§ 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beantragt wird:
1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§ 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§ 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§ 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§ 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§ 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§ 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis 1/2	1/2 bis 1	1 bis 1 1/2	1 1/2 bis 2	2 bis 2 1/2	2 1/2 bis 3	3 bis 3 1/2	3 1/2 bis 4	4 bis 4 1/2	4 1/2 bis 5	5 bis 5 1/2	5 1/2 bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten.

Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§ 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln

müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Sieberöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslüken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§ 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siebe- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§ 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen

Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§ 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 16. Die in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung

desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§ 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Betrifft die Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen.

Nachstehende, von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz unterm 31. August d. Js. zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — erlassene Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§ 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu § 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1/2500° spr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von dem mit der Ausführung betrauten Werkmeister aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des § 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu § 3.

7) Die im § 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1 — 6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von dem prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
b) den Gegenstand des Unternehmens,
c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I b),
d) die im § 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei;
f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Aussicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im § 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu § 4.

10) Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen, und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu § 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen

sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen.

Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§ 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu § 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach § 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu § 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll.

Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung,

welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. art. 12) und zu dem Publications-Termine (art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Currende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Currende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Currende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Currende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesen oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu § 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizeibehörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu § 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — § 7 des Gesetzes, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861 Ges.-Samml. S. 425. — so ist das Concessionsgesuch bei der im § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmers nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizeibehörde zu leiten.

Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Ortspolizeibehörde ob — § 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez) von der Heydt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 28. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61, 149, 179, 294, 296, 334, 357, 401, 442, 500, 514, 811, 909, 931, 1003, 1148, 1215, 1314, 1472, 1479,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 21. September 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Bestellung eines Commissarius in Bezug auf die Gewerbesteuer.

Mit Rücksicht auf den § 9 des Gesetzes vom 19. Juli cr. betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, haben wir für unseren Bezirk den Regierungs-Assessor von Leipziger hieselbst zum Commissarius bestellt, unter dessen Leitung die Wahl der Abgeordneten und die Beschlußfassung über die Aufstellung der namentlichen Nachweisung für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. Statt finden wird. Magdeburg, den 13. September 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Auf der Wanzleben-Welslebener Kreis-Chaussee findet gemäß unserer Genehmigungs-Verfügung vom 27. Juli 1858 (I. F. 1835) seit dem 24. October 1858 zwischen der Stadt Wanzleben und dem Dorfe Altenweddingen an der Stelle, wo die Zweig-Chaussee nach dem Eisenbahn-Halteplatze Blumenberg abgeht eine zweite einmeilige Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. August 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Es wird hierbei zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß diese neu hergerichtete Hebestelle mit zwei Schlagbäumen auf beiden Seiten der daselbst in die bezollte Chaussee mündenden Zweig-Chaussee versehen ist, und daß die Chausseegeldpflichtigkeit auch schon alsdann eintritt, wenn auch nur der eine oder der andere dieser Schlagbäume berührt wird.

Magdeburg, den 18. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Communicationsweg von Egeln nach Westeregeln.

Unter theilweiser Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Mai c. wird hierdurch bestimmt, daß die Nummern 12 und 16 der dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten polizeilichen Bestimmungen, soweit dieselben sich auf Seitengräben beziehen, auf den chausseemäßig ausgebaueten Theil des Communicationsweges von Egeln nach Westeregeln, vom Gehöft des Fabrikbesitzers Bank, von Westeregeln bis zur fiscalischen Chaussee von Egeln nach Halberstadt, innerhalb der Feldmark Westeregeln, keine Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 20. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

Nachdem der auf Gegenseitigkeit begründeten Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Ausreichung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die IV. Serie Zins-Coupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach § 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und § 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7 Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine desselben — 31. December cr. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IV Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zins-Coupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1 November cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12. September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Berichtigung.

In der in Nr. 36 veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher

„dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist,"

ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine"

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Personenpost zwischen Gröningen und Nienhagen wird von jetzt ab, Behufs der Aufnahme von Personen an der Dannebaumschen Ziegelei anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Nachmittagspredigerstelle an der St. Thomas-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl Ernst Robert Kaufmann berufen und bestätigt worden.

Der Pfarrer Herrmann zu Wippra in der Diöces Mansfeld wird Ostern 1862 in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle steht unter Privatpatronat.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Schönebeck ist auf die Periode vom 3. September dieses Jahres bis dahin 1864 der Böttchermeister Wilhelm Weihe daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wahl der Kaufleute Eduard Adler, Loewenthal und Georg Salomon zu Stendal zu Vorstehern, und die Wahl des Kaufmanns Moritz Itzig zum Vorsteher-Stellvertreter, bei dem Tangermünder Synagogen-Verbande für die Dauer vom 25. August 1861 bis dahin 1867 resp. vom 25 August 1861 bis 26. Mai 1865, von uns genehmigt und bestätigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wahl des Handelsmanns M. Kramer in Wolmirstedt zum Vorstandsmitgliede des dortigen Synagogen-Verbandes, an Stelle des am 1. d. Mts. ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes D. Cohn, auf die Zeitdauer vom 1. September 1861 bis dahin 1867 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

An Stelle des Stadtraths a. D. Funk haben wir den Bürgermeister Grubitz zum Vertreter des Oberbürgermeisters Hasselbach als Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer im Kreise Magdeburg ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Peine zu Quedlinburg ist zum Rector und ersten Lehrer an der Stadtschule zu Möckern ernannt.

Der Lehrer Alsleben zu Niederbörnecke ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Gatersleben, Diöces Schneidlingen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Niederbörnecke ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Marsch zu Hochstedt ist zum eilften Lehrer an der Schule zu Buckau, Diöces Egeln, ernannt worden.

Der Lehrer Schwarzlose zu Cade, Diöces Ziesar, ist zum Cantor, Organisten und zweiten Lehrer an der Schule zu Sandau ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Cade ist Privatpatronats.

Der provisorische Lehrer Adolf Brandt an der hiesigen zweiten Volksknabenschule ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Warnecke zu Warsleben, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Volksschule zu Buckau sind zwei neue Lehrerstellen errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Cantor- und Lehrer-Adjunct Scheiffler zu Gr. Rodensleben, Diöces Barleben, ist zum Cantor- und ersten Lehrer-Adjuncten in Niederndodeleben, Diöces Barleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Stelle zu Gr. Rodensleben ist Königlichen Patronats.

Der Schulamtscandidat Parthey zu Siegersleben ist zum zweiten Schullehrer in Bahrendorf, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Schultz zu Klein-Beuster ist zum dritten Lehrer in Dahlenwarsleben, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Scharff zu Colbitz ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Wagener ist zum fünften Lehrer an der Schule zu Hornhausen, Diöces Oschersleben, provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Juni, Juli und August 1861.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Gerichts-Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eduard Alexander Carl Graf von der Schulenburg ist laut Bestallung vom 12. Juni c. mit der Anciennetät vom 31. Mai c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor Anton Moritz Richter ist laut Ministerial-Rescripts vom 12. Juni c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Jacob von Gerlach ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Gardelegen aus dem Justizdienste geschieden.

b. Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Carl Friedrich Otto Koch laut Ministerial-Rescripts vom 6. Juli mit dem Dienstalter vom 7. Mai c.

2) Der

2) Der Auscultator Emil Hermann Grobe laut Ministerial-Rescripts vom 24. Juni mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J., ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten.
3) Der Auscultator Carl Gustav Schmohl laut Ministerial-Rescripts vom 6. Juli mit dem Dienstalter vom 16. Mai c.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Ludwig Friedrich Wilhelm Kühn ist behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt unterm 30. August c. hier entlassen.

Auscultatoren.

Der Rechtscandidat Ernst Friedrich Arnold Hesse ist laut Verfügung vom 7. Juni c. als Auscultator angenommen.

Der Auscultator Wilhelm Theodor Ernst Freiherr Senfft von Pilsach ist behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg unterm 13. Juli c. hier entlassen.

Der Auscultator Georg Benjamin Gottgetreu ist behufs Uebertritts zum Postdienst unterm 16. August c. aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Richter.

Die Gerichts-Assessoren
Hermann Leopold Wilhelm Krüger und
Julius Traugott Emil Moritz Ludwig Herzog
sind laut Bestallung vom 10. Juni c. zu Stadt- und Kreisrichtern bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte, ersterer mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt, ernannt.

Der Gerichts-Assessor Heinrich Adolph Gustav Fickler ist laut Bestallung vom 25. Juni c. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Egeln ernannt.

Der Dirigent der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt, Stadt- und Kreisrichter Werner Andreas Albert Carl Klewitz ist laut Allerhöchsten Patents vom 27. Mai c. zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt.

Der Stadt- und Kreisrichter Albert Eyber zu Wolmirstedt ist laut Allerhöchsten Patents vom 27. Mai c. zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt und vom 1. Juli c. ab an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt.

b. Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt und Notar Julius Franz Wilhelm Feige zu Calbe a. S. ist am 11. Juni c. verstorben und

der Rechtsanwalt und Notar Martin August Ludwig Loewe zu Oschersleben laut Ministerial-Rescripts vom 25. Juli c. vom 1. September d. J. ab unter Verleihung des Notariats im diesseitigen Departement an das Kreisgericht zu Calbe a. S. versetzt worden.

c. Subalternbeamte.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor, Secretair Wilhelm Julius Ulrich zu Wanzleben ist laut Bestallung vom 2. September c. zum Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten und

der Civil-Supernumerar, Calculator Carl Gottfried Ludwig Luther zu Seehausen i. A. laut Bestallung vom 7. September c. zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben ernannt.

Dem Kreisgerichts-Secretair Carl Friedrich Biedermann zu Gardelegen ist laut Allerhöchsten Patents vom 27. Mai c. der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der Salarien- und Depositalkassen-Rendant Friedrich Wilhelm von Wintzingerode zu Stendal ist laut Ministerial-Rescripts vom 20. Juli c. vom 1. November c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm durch das Allerhöchste Patent vom 5. August c. der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair und Salarienkassen-Controleur Johann Christoph Carl Nicolai hierselbst ist laut Ministerial-Rescripts vom 25. Juli c. vom 1. September c. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm durch das Allerhöchste Patent vom 16. August c. der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Secretair Heinrich Christian Stegmann zu Egeln ist am 27. Juni c. verstorben.

Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten sind ernannt:
1) der Civil-Supernumerar Calculator Lebrecht Brehmer,

2) der Bureaudiätar Christian Heinrich Ludwig Germann,
beide durch Verfügungen vom 6. Juli c. bei dem Kreisgerichte zu Stendal,
3) der Bureaudiätar Ernst von Hoff laut Verfügung vom 6. Juli c. bei dem Kreisgerichte zu Burg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Gommern.
4) Der Bureaudiätar Friedrich Wilhelm Albrecht laut Verfügung vom 24. Juli c. bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Gr. Salze.
5) Der Bureaudiätar Christian Friedrich Christoph Semmler laut Verfügung vom 24. Juli c. bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen.

Der Bureaudiätar Julius Schumann ist durch Verfügung vom 1. August c. zum Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt.

d. Unterbeamte.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Gottlieb Bauer zu Genthin ist durch Verfügung vom 17. Juli c. zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Zu Kreisgerichtsboten und Executoren sind ernannt:
1) der Hülfsbote, frühere Sergeant Friedrich Marnitz laut Verfügung vom 25. Juni c. bei der zum Kreisgerichte zu Wanzleben gehörigen Gerichts-Commission zu Hötensleben.
2) Der Hülfsbote, frühere Unteroffizier Wilhelm Dilling laut Verfügung vom 3. Juli c. bei dem Kreisgerichte zu Genthin.
3) Der Hülfsbote, frühere Sergeant Heinrich Wilhelm Oehler durch Verfügung vom 3. Juli c. bei der zum Kreisgerichte zu Gardelegen gehörigen Gerichts-Commission zu Calbe a. M.
4) Der Hülfsbote, frühere Gefreite Gottfried Ernst durch Verfügung vom 22. Juli c. bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S.

Der Hülfsgefangenwärter Wilhelm Gersten ist durch Verfügung vom 22. Juli c. zum Gefangenwärter bei der zum Kreisgerichte zu Calbe a. S. gehörigen Gerichts-Deputation zu Gr. Salze ernannt.

Der Hülfsgefangenwärter, frühere Hautboist August Christian Goeschke und
der Hülfsbote, frühere Hautboist Albert Hille sind durch Verfügungen vom 15. Juli c. zu Stadt- und Kreisgerichtsboten und Executoren ernannt.

Der Hülfsbote, frühere Capitaind'armes und Unteroffizier Gottfried Strauch ist durch Verfügung vom 15. Juli c. zum Gefangenwärter bei der zum hiesigen Stadt- und Kreisgerichte gehörigen Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor Andreas Gebhard Kleine zu Wolmirstedt ist durch Verfügung vom 5. Juni c. vom 1. Juli c. ab an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben versetzt.

Der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Johann Christian August Quadt zu Genthin ist am 25. Juni d. J. verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Magdeburg, den 1. September 1861.

Statuten
der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart." *Firma und Wohnsitz der Anstalt*

§. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird. *Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.*

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen. *Begriff der Lebensversicherung.*

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die **Prämie**, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die **Police**.

Arten der Lebensversicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und der in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfunddreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet, dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Bankteilhaber.

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maßen versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesammtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es keines weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben der bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütigungen aus dem Deckungskapital (§. 46), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds. Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen der Bank, dem **Bankfonds** zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher noch nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) die reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des laufenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schlusse des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten **Sicherheitsfonds**.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als **Dividende** unter die Theilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulänglichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vollem

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind. Dividenden.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-Theilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen. Kapitalisirung der Dividenden

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen. Begründungskosten der Anstalt.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Bank die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird. Verbindung anderer Institute mit der Bank.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder (Bank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu. Auflösung der Bank.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Verwaltungs-Organe.

Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath" bestellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisions-Commission kontrollirend zur Seite steht.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen. Generalversammlung

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Befugnisse der Generalversammlung

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Dritttheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath, nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in den Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Dritttheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director, den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission.

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bank-Bureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über die

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

Bankdirektor.

§. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Bankbevollmächtigter.

§. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

Bankkassier.

§. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

Bankarzt.

§. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

Revisions-Commission.

§. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können.

Geschäftskreis derselben.

§. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité.

§. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form rc. rc. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

Agenten.

§. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

Stellung des Antrags.

§. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

Nähere Vorschrift.

§. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

Bedingungen der Lebensversicherungen.

§. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe. §. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung. §. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen. §. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien. §. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien. §. 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl. 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat. (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung. §. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien. §. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen. §. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. — Bezahlung der Prämien.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen. — Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist. — Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. — 1) der Aufkündigung des Versicherten;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfallsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird. — 2) der Zahlungs-Versäumniß;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind. — 3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 36).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist. — 5) nicht gestattete Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird. — 6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche;

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer — 7) der eigenen Lebensgefährdung;

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebens-versicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit auf's Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebens-versicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.
Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 98.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 39. der Königlichen Regierung zu Magdeburg

pro 1861.

Bau-Polizei-Ordnung für die Altmark

in ihrer ständischen Begrenzung.

Um im Bereiche des platten Landes unseres Verwaltungsbezirks hinsichtlich der Handhabung der Baupolizei ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herzustellen und die darüber bestehenden Vorschriften, unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Verschiedenheiten in den einzelnen Landestheilen, zu vervollständigen, verordnen wir zunächst:

für das platte Land der Altmark in ihrer ständischen Begrenzung

nach Vernehmung des Gutachtens des Communal-Landtags der Altmark, unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Vorschriften und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

Erster Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Einholung der polizeilichen Bau-Erlaubniß und von der Revision der vollendeten Bauten.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, Ausführung eines Anbaues, sowie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung (cfr. § 2) an irgend einem Gebäude ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§ 2. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder Hinsichts des Materials eine Veränderung erfahren, die auf Feuersicherheit oder Festigkeit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;

b) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude, oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;

c) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung oder Verlegung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen, wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;

d) die Aufführung neuer Schornsteine;

e) in Ansehung der Dächerdeckungen, wenn ein Dach von feuersicherem Material (§ 25) in ein Stroh- oder Rohrdach umgewandelt werden soll, desgleichen wenn Dächer von Stroh oder Rohr, auf den mit Feuerungen versehenen Gebäuden über ein Drittheil erneuert werden sollen (cfr. § 25).

§ 3. Die polizeiliche Bau-Erlaubniß ist bei der Orts-Polizeibehörde, oder, wenn diese selbst der Bau-Interessent ist, bei dem Landrath des Kreises nachzusuchen.

Wenn es sich jedoch um Neubauten, es sei nun auf der alten oder auf einer neuen Baustelle, und in der bisherigen oder in einer davon abweichenden Bauart, ferner um die Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes, sowie um Anlegung neuer, oder Veränderung, oder Verlegung vorhandener Feuerungen — wozu auch Backöfen gehören — handelt, sind die Orts-Polizeibehörden verpflichtet, sofern sie nicht Veranlassung zur sofortigen Zurückweisung des Gesuchs finden, die ausgefertigte Bau-Erlaubniß, vor deren Aushändigung

an den Bau-Unternehmer, mit den dazu gehörigen Zeichnungen und den nöthigen Erläuterungen dem Landrathe des Kreises zur Prüfung und Bestätigung vorlegen zu lassen.

In allen anderen Fällen sind die Orts-Polizeibehörden zur selbstständigen Ertheilung der Bau-Erlaubniß berechtigt.

§ 4. Jedem Gesuch um Ertheilung einer Bau-Erlaubniß muß

1) eine Handzeichnung mit genauer Angabe der Dimensionen, der Bauart, und namentlich der Art der Bedachung des aufzuführenden und aller in einem Umkreise von 36 Fuß liegenden bereits vorhandenen Gebäude, sowie der zwischen jenem und diesen bestehenden Entfernungen in zwei Exemplaren beigefügt werden.

2) Sind in dem neu zu erbauenden resp. auszubauenden Gebäude Feuerungen vorhanden, so muß der Handzeichnung noch ein Grundriß beigefügt werden.

Die Richtigkeit der in der Handzeichnung angegebenen Entfernungen hat der Ortsvorstand zu bescheinigen. Die Zeichnungen selbst müssen, falls der Bau nicht ganz einfacher Art ist, von einem Baumeister oder von einem geprüften Werkmeister angefertigt und bescheinigt sein.

3) Muß jedem Gesuche um Bau-Erlaubniß die Anzeige beigefügt sein, welche Werkmeister den Bau ausführen, resp. welcher Baumeister den Bau leiten soll.

§ 5. Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind die Retablissements-Pläne unter Leitung des Landrathes mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörde von einem Baumeister oder erfahrenen Feldmesser zu entwerfen und von Ersterem der Regierung in zwei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen.

Ein solchergestalt genehmigter Retablissements-Plan hat für den betreffenden Ort die Kraft eines den allgemeinen baupolizeilichen Bau-Bestimmungen derogirenden Local-Statuts, so daß im Einzelnen davon nicht abgewichen, sondern derselbe nur von der Regierung im Ganzen wieder aufgehoben und modificirt werden darf.

§ 6. Die Erlaubniß zur Ausführung der beabsichtigten Bauten ist von der competenten Behörde allemal schriftlich, sei es nun in der Form einer auszufertigenden Concession, oder auch nur eines auf die vorgelegten Pläne, Anschläge oder Gesuche zu setzenden entsprechenden Vermerks zu ertheilen.

Alle diesfälligen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen stempelfrei

§ 7. Bei Anlegung neuer Etablissements, welche, wie z. B. Mühlen, abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach erfolgter Bestätigung des Bauplans noch ein von einem vereideten Feldmesser auszufertigender Situationsplan durch die Orts-Polizeibehörde dem Landrathe, und von diesem der Landes-Polizeibehörde einzureichen. Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements und die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, sowie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein.

Revision der vollendeten Bauten.

§ 8. Nach Vollendung eines jeden Baues, zu welchem eine Bau-Erlaubniß nöthig ist (§§ 1, 2), ist die Orts-Polizeibehörde verpflichtet und der Landrath befugt, den betreffenden Bau nachzusehen und zu prüfen, ob derselbe der Bau-Erlaubniß und dieser Bau-Polizei-Ordnung gemäß ausgeführt worden ist. Zu solcher Revision kann sich die betreffende Behörde eines geprüften Technikers oder eines unbetheiligten Werkmeisters bedienen

Die Kosten der Revision sind in diesem Falle von der betreffenden Behörde festzusetzen und von dem Bauherrn zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bauart bei allen Arten von ländlichen Gebäuden, insbesondere in Hinsicht:

A. Der Fundamentlegung.

§ 9. Kein Zimmermeister darf bei einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. ein hölzernes Gebäude errichten, bevor nicht das zu demselben erforderliche Fundament gelegt ist, insofern der Consens nicht ein Anderes gestattet.

B. Der Mauern und Wände.

§ 10. Alle Wände, an denen eine Feuerung stattfindet, dürfen nicht verblendet sein, sondern müssen ganz massiv von gebrannten oder Bruchsteinen, und zwar mindestens ein Stein resp. $1\frac{1}{2}$ Fuß stark, aufgeführt werden. Die Wände neben resp. hinter den Oefen müssen, bis auf 2 Fuß Entfernung von denselben,

ebenfalls massiv und zwar mindestens ½ Stein stark aufgeführt werden. Zu diesen letzteren dürfen auch Luftsteine verwendet werden, in der unteren Etage aber nur, wenn zuvor mindestens 2 Schichten gebrannter Steine gelegt sind.

C. Der Oefen und sonstigen Feuerungen.

§ 11. Jede Feuerung (Ofen, Bratofen, Kesselfeuerung rc.) resp. ihr Aschenfall muß einen Boden von einer doppelten Lage von Mauer- und Dachsteinen mit übergreifenden Fugen erhalten und von jedem hölzernen Fußboden durch einen 4 Zoll hohen Luftraum und ein zweites den Boden bedeckendes Pflaster von derselben Beschaffenheit getrennt werden.

Jede Feuerung soll mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder mit einer anderen feuersicheren Vorrichtung versehen werden.

§ 12. Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen und Fabrik-Localen, wo leicht entzündliche Stoffe fabricirt oder aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden. Die Oefen müssen, falls dieselben von Eisen oder mit eisernem Unterkasten versehen sind, in den Eisentheilen mit einem Mantel von Kacheln eingeschlossen werden.

Eiserne Oefen müssen mindestens 2 Fuß, alle andere Oefen mindestens 18 Zoll von allem Holzwerk an Wänden und ungesprügelten Decken und mindestens 8 Zoll von allen gesprügelten Decken entfernt bleiben.

D. Der Vorgelege und Kamine.

§ 13. Vorgelege und Kamine, sofern sie als Schornsteine oder integrirende Theile derselben zu betrachten, dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem senkrecht darunter befindlichen Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen.

§ 14. Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege müssen ein Vorpflaster oder Vorblech von 1 Fuß Länge erhalten, welches auf jeder Seite um 1 Fuß breiter ist, als die Einheizung.

§ 15. Vorlegethüren müssen, falls sie nur 2 Fuß oder darunter von den Einheiz-Oeffnungen entfernt sind, ganz von Eisen, sind sie über 2 Fuß entfernt, auf der inneren Seite mit Eisenblech bekleidet sein.

Hölzerne Vorlegethüren aber dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 Fuß vor den Heizöffnungen sich befinden.

§ 16. Feuer- und Kochheerde, Vorgelege, Heiz- und Koch-Kamine dürfen nicht in größerer Nähe als 2 Fuß entfernt von hölzernen Treppen angelegt werden; Feuer- und Kochheerde außerdem nicht in Treppenräumen, Vorgelege, Heiz- und Koch-Kamine nicht unter hölzernen Treppen.

E. Der Treppen.

§ 17. Für größere Gebäude, in denen viel Menschen wohnen sollen, hat die Polizeibehörde entweder massive und von massiven Mauern und Wölbungen umschlossene Treppen zu verlangen, oder, je nach dem Umfange des Gebäudes (z. B. nach der Zahl der Familien) mehrere Treppen in verschiedenen Theilen des Gebäudes, welche indeß von allen Punkten zu erreichen sind, vorzuschreiben.

F. Der Schornsteine für Dampfkessel rc.

§ 18. Hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel und Dampfentwickler verbleibt es bei den Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetz-Sammlung de 1848 Seite 321 ff.).

Sonstige Schornsteine.

§ 19. Bei der Anlage aller andern Arten von Schornsteinen und zwar sowohl besteigbarer als enger nicht vom Schornsteinfeger zu befahrender, ist genau nach den hierunter folgenden Regeln und Vorschriften zu verfahren:

Insbesondere hinsichtlich des Materials.

1) Die Schornsteine und Feueressen sind stets massiv anzulegen, von außen zu putzen und Lehmpatzen oder Luftsteine dazu nicht verwendbar.

Die Aufführung neuer hölzerner Schornsteine ist unbedingt unzulässig, und auf die Beseitigung der noch vorhandenen von Seiten der Orts-Polizeibehörden und der Landräthe kräftigst hinzuwirken.

Hinsichtlich der Weite.

2) Eine jede besteigbare Schornsteinröhre muß eine Weite von mindestens sechszehn und achtzehn Zoll im Lichten haben.

Bei nicht besteigbaren Schornsteinen bleibt die Weite der Röhre der Bestimmung des Bauunternehmers, resp. des Bau-Consenses im einzelnen Falle vorbehalten.

Hinsichtlich des Querdurchschnitts.

3) Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, ingleichen jedes rechtwinklige Viereck zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden.

Der vorstehend festgesetzte Querschnitt der Schornsteinröhren ist für die ganze Höhe derselben genau beizubehalten und überall rechtwinklig auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

Stärke der Wangen und Zungen.

4) Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuerungen wenigstens ½ Stein, jedenfalls aber so stark angelegt werden, daß der Schornstein sich selbst halten kann. Alles Holzwerk muß von demselben 3 Zoll entfernt bleiben und der zwischen dem Holze und der äußeren Schornsteinwange verbleibende Zwischenraum mit einer doppelten, durch Lehm verbundenen Dachsteinschicht ausgefüllt werden.

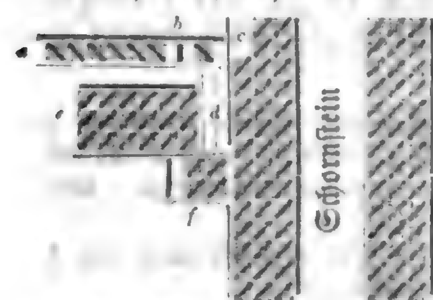

Falze zum Einschieben der Schaalhölzer in die Wangen des Schornsteins zu hauen, ist verboten. Vielmehr müssen zu diesem Behufe Herauskragungen *f* nach nebenstehender Skizze angebracht werden.

Hier sind *a b* die Fußbodenbretter, *b c* der Gypsguß oder Fliesen, *d* eine Doppelschicht Dachsteine in Lehm und *d e* das umwickelte Schaalholz. Wo wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf drittehalb Stein zu verstärken.

Bekleidung der Schornsteine.

5) Die Bekleidung der Schornsteine über den Dächern mit Brettern wird gänzlich verboten, sofern hierzu Latten in den Schornstein eingemauert werden.

Brettbekleidungen um den Schornstein im Innern des Hauses müssen, wenn sie nicht höher als 2 Fuß vom Fußboden sind, 6 Zoll, sonst aber so weit abbleiben, daß man um den Schornstein herumgehen kann.

Aufsatteln und Schleifen der Schornsteine.

6) Die Aufsattlung und Unterstützung der Schornsteine durch Balken, Wechsel, Streben oder Steifhölzer, überhaupt durch brennbare Constructionstheile ist gänzlich untersagt, dieselbe muß vielmehr (cfr. jedoch auch § 23) jederzeit hergestellt werden:

a. durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk oder Auskragungen und Stützen von Eisen oder natürlichen Steinen oder
b. durch massive Bögen und Wölbungen, auf denen die Schornsteine ruhen, und
c. insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Röhren in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden und die Ecken, welche aus der veränderten Richtung der Röhre entstehen, müssen innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

Freistehende Röhren.

7) Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen, und bei den diesfälligen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß

a. einzelne Röhren, welche in Kreisform mit Einschluß der Wangen, nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 26 Zoll im Quadrat sind, höchstens 16 Fuß hoch,
b. zwei oder mehr mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen 26 Zoll oder weniger breiten Röhrkasten bilden, nicht über 20 Fuß hoch

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

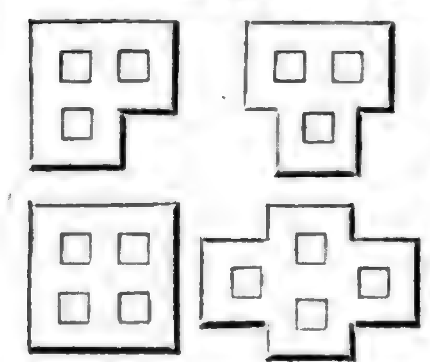

c. bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

d. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 6 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Verankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Ausführung vorausgesetzt.

Eingegangene oder blinde Röhren.

8) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben oder da, wo sie sich mit den noch benutzten Schornsteinen verbinden, wandgleich zugemauert oder überwölbt werden.

9) Jeder besteigbare Schornstein muß, insofern sein Gebrauch nicht schon von selbst die Anlage von Oeffnungen zum Einsteigen für die Schornsteinfeger bedingt, mit einer solchen leicht zugänglichen Oeffnung versehen werden.

Jede nicht besteigbare Schornsteinröhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

10) Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens, in einem weitern Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

11) Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausragt.

Statt des Vorpflasters ist auch ein doppelter Verschluß der Thüröffnung, mit Lehm verstrichen, zulässig.

Enge Schornsteinröhren in oder bei Gebäuden mit weicher Dachung.

12) Wenn enge Schornsteinröhren in Gebäuden mit nicht feuersicherm Dach angelegt werden sollen, so müssen außer den vorstehenden Sicherheits-Maßregeln noch folgende beobachtet werden:
a. die vorstehend ad 9 und 10 über dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung des Schornsteins muß wegfallen und die Construction des letzteren darnach geändert werden. Auch darf die Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt werden.
b, der Schornstein muß einen 4 Fuß über den Dachforst hinwegragenden massiven Aufsatz erhalten.
c. Sogenannte offene Feuer (als Kamin- oder Heerdfeuerungen) dürfen in ein enges Schornsteinrohr nicht geführt werden.

Die Bestimmungen ad b und c gelten auch, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem andern, nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

Gußeiserne Schornsteinröhren.

§ 20. Gußeiserne Schornsteinröhren sind entweder in Mauern oder 3 Zoll entfernt von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder wenn sie frei stehen, von solchen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummänteln,

sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderem Metall hindurch zu führen.

G. Der Rauchröhren.

§ 21. Eiserne Rauch- (Rauchabführungs-) Röhren müssen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß (nach Umständen 3—6 Fuß) von allem Holzwerke entfernt bleiben, und dürfen mit ihren Ausmündungen weder an der Außenseite, noch in den Dachböden von Gebäuden, sondern nur in Schornsteinen münden; auch müssen Röhren dieser Art stets so eingerichtet sein, daß deren Reinigung bequem stattfinden kann.

H. Der Räucherkammern.

§ 22. Bei Räucherkammern müssen:

1) die Umfassungswände, Decke und Fußboden entweder
   a. ganz massiv, resp. gewölbt sein, oder wenn sie
   b. mit verblendeten oder hinreichend stark (besprügelten) mit Kalk oder Lehm überzogenen Umfassungswänden und Decke hergestellt werden,

   so muß der Fußboden gepflastert, oder mit 2 Zoll starkem Lehmschlage oder Gypsguß auf Lehm oder Sandunterlage belegt sein.
2) die Thüren oder Fenster (Luken) müssen von Eisen oder mit Blech beschlagen sein, wenn sie von dem Rauchzuströmungsloche nur 3 Fuß oder weniger entfernt sind.
3) Die aus der Decke oder durch die Wände angelegten zu- und abführenden Rauchröhren müssen von Stein oder Eisen sein und Eisenblechthüren haben. Es empfiehlt sich, daß sie eine gemeinschaftliche mit einem Bindfaden offen gehaltene eiserne oder blechbeschlagene Thür erhalten, damit das Feuer, welches durch die zuführende Rauchröhre in die Räucherkammer eindringen möchte, den Bindfaden zerstöre und so die Thür schließe.
4) Die Luftzuführungsröhren am Fußboden müssen von Dachziegeln oder Lehm oder an der Mündung besprügelt sein.

J. Der Rauchfanghölzer.

§ 23. Rauchfanghölzer dürfen in senkrechter Richtung nur mindestens 3 Fuß und in wagerechter Richtung nur mindestens 1 Fuß über dem Heerd angelegt und in dem Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an der Decke mittelst eiserner Stange aufgehangen werden.

Die in geringer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet oder besprügelt und mit Lehm umgeben werden.

K. Der Räucherstangen.

§ 24. Räucherstangen, welche durch die Wände des Schornsteins hindurchgehen, müssen von Eisen sein. Hölzerne dürfen nicht eingemauert, sondern entweder auf Kragsteine (vorgelegte Steine) gelegt oder mit Rinnen versehen und an eingemauerten Haken aufgehangen werden.

L. Der Bedachung.

§ 25. Die Anwendung von Holzschindeln zur Bedachung und die Anwendung von Strohdecken (Strohwische) unter einfachem Ziegeldach sowohl für Neu- als Reparaturbauten wird verboten. Die Anwendung von einer Unterdachung von Stroh oder Rohr unter hartem Dache ist bei Gebäuden, welche Feuerungen enthalten, ebenfalls verboten.

Nur solche Gebäude, die keine Feuerung enthalten, dürfen künftig noch, jedoch auch nur unter Innehaltung der § 30 vorgeschriebenen Entfernungen, mit Stroh oder Rohr bedacht werden.

Auf den mit Feuerungen versehenen Gebäuden darf die Neuanfertigung und jede $\frac{1}{3}$ der Fläche übersteigende Ausbesserung des Daches nur mit Stein, Metall oder sonst einer Masse erfolgen, die von der Landespolizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist.

M. Der Gesimse.

§ 26. Der Zwischenraum zwischen der Balken- und der Dachlage (Oesige oder Gesims) muß geschlossen werden.

Doch sollen bei Kornböden, Stallungen und dergleichen Oeffnungen in der Oesige Behufs des Luftzuges gestattet sein.

X. Der Strohgiebel.

§ 27. Die Anwendung von Stroh, (Strohschöfen) zur Bekleidung der Giebel wird verboten. Wo solche vorhanden sind, sollen sie binnen 3 Monaten weggeschafft werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Auseinander- und von dem Massivbau.

§ 28. Zur Erreichung größerer Feuersicherheit und Verhütung von bedeutenden, ganze Dörfer oder mehrere Gehöfte vernichtenden Feuersbrünsten, und insbesondere um die Dörfer und Gehöfte den Löschgeräthschaften zugänglich zu machen, ist es erforderlich, daß die Dorfstraßen möglichst breit erhalten werden. Ebenso müssen beim Retablissement eines ganzen Gehöfts möglichst, und bei dem mehrerer unbedingt zwischen den verschiedenen Gehöften größere Zwischenräume, womöglich 100 Fuß, die nicht bebaut werden dürfen, ausgewiesen werden.

§ 29. Es wird daher verboten, (cfr. § 41), die Dorfstraßen durch irgend welche bauliche Vornahme (Gebäude, Hecken, Zäune rc.) ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Landraths zu verengen.

Es wird ferner verboten Ställe, Scheunen und Schuppen mit Wohnhäusern oder mit andern Gebäuden, welche Feuerung haben, unter einem Dache zu erbauen.

Ist diese Sonderung in einzelnen Fällen nicht zu erreichen, so muß das Wohnhaus von den Wirthschaftsgebäuden oder das Wirthschaftsgebäude, in dem eine Feuerung sich befindet, von einem anderen durch eine Brandmauer (§ 31) ohne Oeffnungen getrennt werden, sowie ferner sämmtliche Gebäude in diesem Falle massiv gedeckt sein müssen.

Zu einem solchen Zusammenbau ist jedesmal die Erlaubniß des Landraths einzuholen.

§ 30. Das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl im Verhältniß untereinander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, wird, je nach der Verschiedenheit der in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse, dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden, von welchen die Bauerlaubniß zu ertheilen ist, überlassen.

Das Minimum der innezuhaltenden Entfernung ergiebt sich aus folgenden Regeln:

I. Was die Bedachung anbetrifft, so muß bei Neubauten darauf gehalten werden, daß in der Regel der Zwischenraum

A. bei Gebäuden, welche beide Feuerungen enthalten oder von denen nur das eine mit einer Feuerung versehen ist,

a) sofern beide eine feuersichere Bedachung erhalten .... 15 Fuß
b) sofern das eine Gebäude feuersichere, daß andere keine feuersichere Bedachung erhält .. 36 "
c) sofern beide keine feuersichere Bedachung erhalten .... 48 "

betragen muß; und daß

B. Gebäude, die beide nicht mit Feuerungen versehen sind,

a) sofern beide eine feuersichere Bedachung haben und durch einen Brandgiebel getrennt sind, ein Auseinanderbau überhaupt nicht nothwendig ist;
b) falls dieselben zwar feuersichere Bedachung haben, ein Brandgiebel aber nicht vorhanden ist 15 Fuß
c) falls das eine ohne feuersichere Bedachung ist, ... 24 "
d) falls beide ohne feuersichere Bedachung sind, ... 36 "

von einander entfernt sein müssen.

II. Was die sonstige Bauart der Gebäude betrifft, so ist bei Neubauten und Hauptreparaturen auf Folgendes zu halten:

a) Jedes Gebäude muß Brandgiebel ohne Oeffnung (§ 31) erhalten, wenn der Giebel unter 12 Fuß von den nächsten feuersicher gedeckten Gebäuden entfernt bleibt.
b) Desgleichen müssen die Fronten massiv und womöglich mit geschlossenen Gesimsen aufgeführt werden, wenn und soweit dieselben unter 13½ Fuß von den Giebeln der nächsten feuersicher gedeckten Gebäude und unter 15 Fuß von deren Fronten entfernt bleiben. (Ein Gesims verkleinert den Zwischenraum um circa 1½ Fuß).

c) Diese Entferungen ad a. und b. müssen um 3 Fuß größer sein, wenn Oeffnungen (Fenster, Thüren ꝛc.) in den Wänden sein sollen.

d) Die Entfernungen ad a. b. und c. müssen doppelt vorhanden sein, wenn es sich um die Entfernung von einem nicht feuersicher gedeckten Gebäude handelt.

e) In Winkeln und Wiederkehren muß alles Holzwerk wenigstens 12 Fuß von den Brandgiebeln entfernt bleiben.

Es müssen also dann auch die anstoßenden Fronten jede auf 12 Fuß Länge von dem Brandgiebel mit ihren Gesimsen ganz massiv aufgeführt werden.

Außerdem wird festgesetzt,

f) daß massive Brandgiebel, resp. massive Fronten ohne Oeffnungen auch in dem Falle angelegt werden sollen, wenn der Bauende

mit dem Giebel unter .... 6 Fuß
mit einer Front unter .... 7½ „

von der Grenze des Nachbars abbleiben will.

Erscheint die Innehaltung der ad I. und II. vorgeschriebenen Entfernungen unthunlich, oder die Innehaltung der ad I. und II. gegebenen Regeln nach den Umständen (z. B. bei besonderer Größe oder Feuergefährlichkeit der Gebäude) als ungenügend, so muß der feuersichern Bedachung und der Anwendung massiver Brandmauern ohne Oeffnung (§ 31) vollständiger Massivbau hinzutreten und ist hierbei namentlich auf massive Gesimse Gewicht zu legen.

§ 31. Unter einem Brandgiebel (Brandmauer) wird verstanden:

eine von Grund aus massiv aufgeführte Mauer, in der sich keine Thür, Fenster oder andere Oeffnung befindet, und welche entweder den Dachforst um mindestens einen Fuß überragt oder bis zur Dachfläche geht und massiv in Kalk mit dem Dache eingedeckt ist, jedoch dergestalt, daß die Dachlatten nur bis zum Brandgiebel, nicht hinein oder hindurch reichen.

Eingebautes Holzwerk muß in allen Theilen mit Steinen 6 Zoll, mit Lehm oder Pisé 1¼ Fuß stark nach Außen verblendet sein.

Brandgiebel dürfen in der Regel nur aus gebrannten oder Bruchsteinen gebaut werden.

Die Stärke der Brandgiebel muß in jedem Falle nach den Umständen festgesetzt werden.

Eine sorgfältige Verankerung des Giebels mit den Balken der Etagen und den Langhölzern des Dachstuhls muß erfolgen.

§ 32. Rücksichtlich der Verpflichtung der Einsassen des platten Landes der Altmark, einer Versetzung ihrer abgebrannten oder wegen Baufälligkeit oder aus anderen Ursachen neu zu erbauenden Gehöfte oder Gebäude, Behufs Herstellung einer feuersichern Dorflage, sich fügen zu müssen, sowie in Betreff der Grundsätze, nach welchen die Entschädigung für die zu dem festgesetzten Retablissements-Plane abzutretenden Grundstücke zu reguliren ist, finden die Vorschriften des Edicts wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude vom 15. Juli 1795 und des Nachtrages dazu vom 19. April 1804 Anwendung.

§ 33. Neue Windmühlen, lärmende Fabriken und Hammerwerke dürfen nur da erbaut werden, wo sie von öffentlichen Wegen mindestens 20 Ruthen entfernt sind.

Ebenso müssen neue Gebäude mindestens 12 Fuß von dem äußeren Grabenborde oder der Kante der Dossirung der Chausseen und mindestens 3 Ruthen von dem Ufer öffentlicher Kanäle und schiffbaren Gewässer und bei Deichen ebenfalls 3 Ruthen von dem landseitigen Deichfuße entfernt bleiben.

Hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen verbleibt es bei den in dieser Beziehung ergangenen besonderen Bestimmungen. (Amtsblatts-Verordnung vom 4. December 1847. Amtsblatt für 1848 Seite 1.)

Zur Controlle der vorstehenden Bestimmungen sind die Ortspolizeibehörden resp. Landräthe und Deichhauptleute verpflichtet, die Baupläne, bevor sie dieselben bestätigen, den betreffenden Wasser- resp. Kreisbaubeamten zur Prüfung vorzulegen und deren Erinnerungen zu beachten.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebäuden, welche wegen des darin betriebenen Gewerbes mit besonderer Gefahr verbunden sind.

§ 34. Die Errichtung von Gebäuden zu den im § 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom **17.** Januar 1845 namhaft gemachten gewerblichen Anlagen darf nur erfolgen, nachdem zuvor der baupolizeiliche Consenz bei der Regierung nachgesucht und von derselben ertheilt ist.

Die solchen Gesuchen nach § 28 ibidem beizufügenden Zeichnungen und Beschreibungen müssen daher so vollständige Bau- und Situationspläne enthalten, daß danach ohne weitere Local-Recherche über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anlagen in feuer- und baupolizeilicher Beziehung entschieden werden kann.

Bei allen diesen Anlagen, ingleichen bei den folgenden von den Ortspolizeibehörden resp. Landräthen zu consentirenden Anlagen, als Flachs- und Hanfdarren, Färbereien, Laboratorien, Lichtziehgießereien, Oel- und Röthe-Mühlen, Töpferöfen, Papierfabriken, Schauspielhäuser, Zündhölzer-Fabriken, Zünd- und Streichfeuerzeug-Fabriken und ähnlichen Anlagen ist immer entweder eine genügende Entfernung (von 100 bis 200 Fuß) von den benachbarten Gebäuden oder je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit massive Bauart und Brandgiebel oder Fronten ohne Oeffnungen, immer aber feuersichere Bedachung und eine massive und gewölbte Construction der Feuerungsräume zu verlangen.

Schmieden.

§ 35. Schmieden dürfen nur in einer Entfernung von 60 Fuß von den zunächst gelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden. Haben die in der Nähe belegenen Gebäude feuersichere Bedachung, aber offene Gesimse (§ 26), so ist eine Entfernung von 40 Fuß erforderlich; haben sie geschlossene Gesimse, so ist eine geringere Entfernung zulässig. Beträgt diese aber weniger als 30 Fuß, so muß die Schmiede Brandmauern erhalten.

Uebrigens gelten für die Schmieden die Vorschriften der §§ 25 — 32 nicht minder als für die übrigen Gebäude.

Backhäuser.

§ 36. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung von 40 Fuß von den zunächstgelegenen feuersicher gedeckten und nur in einer Entfernung von 60 Fuß von den zunächstgelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden und müssen stets mit Windelböden versehen sein.

Die Anlage von Backöfen mit Wohnhäusern ist nur erlaubt, wenn letztere eine feuersichere Bedachung haben, und wenn der Raum, in welchem der Backofen angelegt wird, von massiven Wänden umschlossen und mit gewölbter Decke versehen ist.

Die Feuerungsräume sind stets massiv und gewölbt anzulegen.

Einzelne Backöfen.

§ 37. Ein einzelner Backofen ohne Gebäude darf weder an und auf den Dorfstraßen, noch innerhalb eines Gehöftes angelegt werden. Vielmehr muß ein solcher

von allen feuersicher bedachten Gebäuden mindestens .... 60 Fuß
von allen nicht feuersicher bedachten Gebäuden mindestens .... 80 „

entfernt sein, mit einem massiven Vorgelage mit Schornstein und mit Thüren von Eisenblech vor der Mundöffnung und Ziegelbedachung versehen sein.

Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen.

§ 38. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichteinholung des Bauconsenses in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Fällen, sowie die Abweichung von dem genehmigten Bauplane gemäß § 345 ad 11, 12, § 347 ad 3 und § 348 ad 3 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851*) bestraft

*) Diese Bestimmungen lauten:

§ 345. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

ad 11. wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen,

werden, und daß daneben die in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für die Uebertretung ihrer Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen ebenfalls in Kraft bleiben.

§ 39. Soweit nach allgemeinen Gesetzen nicht schon eine härtere Strafe eintritt, wird ferner den Baumeistern und Bau-Gewerksmeistern für den Fall, daß sich die von ihnen angefertigten oder bescheinigten Baupläne und Zeichnungen (cfr. § 4) als unrichtig erweisen, eine Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß angedroht.

§ 40. Die Schornsteinfegergesellen sind verpflichtet, von den Mängeln, die nach dieser Bau-Polizei-Ordnung (§§ 18—24) hinsichtlich der Feuerungsanlagen in den Gebäuden vorhanden sind, in welchen sie die Schornsteine kehren, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß für jeden Contraventionsfall, ihrem Meister Anzeige zu machen.

Jeder Schornsteinfegermeister ist verpflichtet, von jedem solchergestalt gemeldeten oder selbst wahrgenommenen Mangel sofort dem Hauseigenthümer oder Verwalter, gleichzeitig aber auch der Ortspolizeibehörde zur Abstellung Anzeige zu machen.

§ 41. Uebertretungen der in dieser Ordnung sonst enthaltenen Verbote und Gebote werden mit einer gleichen Strafe bedroht, und zwar sowohl für die Bauherrn, als die Bau-Gewerksmeister, resp. Baumeister, welche den Bau ausführen.

§ 42. Auch diejenigen Personen (Gesellen rc.), welche unbefugter Weise einen Bau ausführen, ohne nach §§ 45 und 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dazu berechtigt zu sein und schon hierdurch straffällig werden, sollen den im § 38—42 angedrohten Strafen unterworfen sein.

§ 43. Die vorstehend aufgeführten Strafen werden entweder von den Ortspolizei-Behörden im Wege des vorläufigen Strafverfahrens, wenn die Bestrafung nicht 5 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe übersteigen soll, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852, oder durch die Polizeigerichte festgesetzt.

§ 44. Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Consenses für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die Ortspolizei-Behörde oder der Landrath (§ 3), welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu halten unbedingt berechtigt sind, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderungen oder gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage jede Feuersgefahr entfernt wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 45. Sämmtliche Orts-Polizeibehörden haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen, in der Oertlichkeit begründeten Schwierigkeiten von uns ausdrücklich genehmigt worden, mit Strenge zu halten, und in allen Fällen, wo denselben entgegen gehandelt wird, den Bau sofort zu untersagen.

Bau- und Feuer-Schauen.

Außerdem erneuern wir Behufs einer dauernden Ueberwachung der genauen Beobachtung dieser Bau-Polizei-Ordnung, namentlich ihres II. und III. Abschnitts und der einschlagenden feuerpolizeilichen Bestimmungen hiermit die schon

in der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702 § 11, in den Edicten vom

---

ad 12. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

ad 3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 348. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

ad 3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei-Behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

28. November 1718 und 12. Juni 1723, in dem Magdeburgischen Feuer-Reglement vom 14. Januar 1772 und im Halberstädtischen Reglement vom 16. October 1766.

enthaltene Anordnung wegen Abhaltung regelmäßiger Bau- und Feuer-Schauen und bestimmen Folgendes:

§ 46. Der Gemeinde-Vorstand (Schulze und Schöppen) hat die Bau- und Feuerschauen alle Vierteljahr an ein für allemal dafür zu bestimmenden Quartaltagen abzuhalten.

Die Landräthe, die Ortspolizeibehörden, ingleichen die Kreis-Directoren der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät haben jederzeit das Recht, die Bau- und Feuer-Schauen auch selbst oder durch besondere Abgeordnete zu leiten und ihr Verfahren zu controlliren.

Ein gleiches Recht steht den nach unserer Verordnung vom 12. December 1823 (Amtsblatt pro 1824 Seite 5) resp. 31. Mai 1851 (Amtsblatt Seite 119) bestellten Feuer-Polizei-Commissarien für ihre Person im Einvernehmen mit dem Landrathe zu.

In den selbstständigen Gutsbezirken hat der Inhaber der Polizei-Verwaltung für eine regelmäßige Abhaltung der Bau- und Feuer-Schauen zu sorgen, und ist hierunter von den Landräthen, den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren resp. Feuer-Polizei-Commissarien zu controlliren.

§ 47. Die Bau- und Feuer-Schauen haben die Beobachtung der Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt, aber insbesondere Folgendes zu beaufsichtigen:

I. Was die Baupolizei betrifft:

a) daß keine Neubaue oder Hauptreparaturen ohne Consens erfolgen, welche nach dem ersten Abschnitt (§ 1 und 2) dieser Baupolizei-Ordnung eines Consenses bedürfen;
b) daß die Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung gehörig beobachtet werden.
c) daß baufällige Gebäude und schadhafte oder vorschriftswidrige Feuerstätten ausgebessert und nöthigenfalls weggerissen werden.

Zur Baufälligkeit eines Gebäudes gehört auch die Schadhaftigkeit des Daches und der Umfassungswände nebst Gesimsen.

II. Was die Feuerpolizei betrifft:

a) daß Getreide, Futter, Heu, Stroh, Flachs und andere leicht feuerfangende Gegenstände nicht in der Nähe des Schornsteins, wo möglich gar nicht auf den Böden der Wohnhäuser gelagert werden;
b) daß alle leicht feuerfangende Gegenstände, sowie Schießpulver, Fettwaaren, (Speck, Talg, Oel, Theer, Pech oder damit befeuchtete Sachen) Branntwein, Spiritus, ungelöschter Kalk, Streichzündhölzer rc., an Orten und in Behältnissen aufbewahrt werden, wo deren Entzündung ungefährlich ist
c) daß Holz und Flachs nicht in oder am Ofen getrocknet (gedrögt) werde;
(zum Flachsdrögen dürfen nur Backöfen weit ab von den Wohnungen dienen);
d) daß die Schornsteine fleißig gereinigt werden;
e) daß in jedem Wohnhause irdene, steinerne oder metallene Gefäße rc. zum Sammeln der Torf-, Kohlen- und Holz-Asche, sowie wohlverschlossene Gruben oder Keller zum Aufschütten derselben vorhanden seien;
f) daß in jedem Gehöfte zum Gebrauch in den Ställen Laternen in genügender Anzahl vorhanden seien, (hölzerne sind verboten);
g) daß Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen rc. nach Beschaffenheit der Oertlichkeit in gehöriger Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden;
h) daß die Privatbrunnen, öffentlichen Brunnen, Teiche, Quellen, Bäche, Wasserbehälter rc. in ausreichender Zahl und reinlichem Stande, auch bei Frostzeit offen gehalten werden, damit es im Falle einer Feuersbrunst nicht an Wasser fehle;
i) daß die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowohl die öffentlichen der Gemeinde gehörigen, als diejenigen, die jeder Hauswirth halten muß, vorhanden seien, und im guten Stande erhalten werden.

§ 48. Die Bau- und Feuer-Schauen haben zuerst durch Ermahnung und Warnung zu wirken. Genügt dies nicht, so haben sie, wenn es sich um schadhafte oder vorschriftswidrige Feuerungsanlagen (Schornsteine, Kamine rc.), Backöfen oder Schmieden, sowie um Nichtbefolgung der obigen § 47 zu II a. bis i. aufgeführten feuerpolizeilichen Vorschriften handelt, die nöthige Veränderung binnen bestimmter Frist anzuordnen, oder auch je nach den Umständen die Fortsetzung der Feuerung zu untersagen, auch erforderlichenfalls die feuergefährliche Anlage sofort auf Kosten des Eigenthümers wegräumen zu lassen. Wer solchen

von der Schau-Commission mündlich vor zwei Zeugen oder schriftlich gegebenen Anordnungen nicht gehorcht, macht sich straffällig.

(Nach § 41 dieser Baupolizei-Ordnung und Strafgesetzbuch § 347 ad 4 und 9.)

In allen übrigen Fällen hat die Schau die vorgefundenen Mängel in eine Nachweisung einzutragen und diese der Orts-Polizeibehörde vorzulegen, welche demnächst die Abstellung derselben resp. die Bestrafung des Uebertreters zu veranlassen hat. (Strafgesetzbuch a. a. O.)

§ 49. Alle diejenigen Maurer- und Zimmermeister, sowie Schornsteinfegermeister, welche in unserm Departement wohnen und Geschäfte auf dem platten Lande machen, werden hiermit angewiesen, sich ein Exemplar dieser Bau-Polizei-Ordnung, welches sie aus der Amtsblatts-Redaction hierselbst für 1 Sgr. 6 Pf. beziehen können, anzuschaffen.

§ 50. Diese Bau-Polizei-Ordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Magdeburg, den 14. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 5. October 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 34 Nr. 5432. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempten, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5433. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5434. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5435. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5436. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu § 43 des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nr. 5437. Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Nr. 5438. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Nr. 5439. Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Nr. 5440. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Bau-Gesellschaft" in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Casse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 19. September 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Concession der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst.

Nachdem der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Cöln begründet und das Handlungshaus J. Degraa daselbst zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist. Magdeburg, den 29. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Nachtrag zu dem Polizei-Reglement für Harzführer.

Nachtrag

zu dem Polizei-Reglement für Harzführer vom 25. October 1851.

Zu § 13.

Ist der Harzführer genöthigt, an einem anderen als seinem Wohnorte zu übernachten, so steht demselben das Recht zu, von den Reisenden, die ihn zur Begleitung angenommen haben, eine Vergütung von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für Nachtquartier und Beköstigung zu fordern.

Diese Entschädigung fällt weg, wenn der Reisende die für den Führer diesfällig erwachsenden Unkosten auf eigene Rechnung zu übernehmen vorzieht. —

Vorstehende Bestimmung wird als Nachtrag zu dem auf Grund des § 11 des Gesetzes über die

Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Polizei-Reglements für die Harzführer vom 25. October 1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30. September 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Preis der Blutegel in den Apotheken.

Der Preis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. October cr. bis ultimo März k. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Magdeburg, den 1. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben.

Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungspatente

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Meyendorf im Kreise Wanzleben ist dem bisherigen Pfarrverweser Baeseler daselbst verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evanglische Pfarrstelle zu Biere, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendenten in Eckartsberga, Carl Julius Christian Fulda, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Eckartsberga ist Königlichen Patronats.

Nach dem nahe bevorstehenden Abgange des Herrn Superintendenten Fulda von Eckartsberga wird die Superintendentur-Verwaltung der dortigen Diöces einstweilen von dem Diaconus Linke daselbst fortgeführt werden.

Der Pfarrer Leunert zu Stoebten wird Ostern künftigen Jahres emeritirt werden. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle steht unter Privatpatronat.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Nielebock, Diöces Altenplathow, ist durch das Ableben des Pfarrers Schulze vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmänner für die hiesige Stadt sind

1) für den 8ten Bezirk auf die dreijährige Periode vom 23. August dieses Jahres bis dahin 1864 der Tischlermeister Mühlfeld,
2) für den 13ten Bezirk auf die dreijährige Periode vom 9. September dieses Jahres bis dahin 1864 der Kaufmann Eduard Wolff

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Herr Amtsrath Elsner zu Klein-Rosenberg ist als öconomischer Sachverständiger in die Departements-Bezirks-Commission für die Industrie- und Kunst-Ausstellung zu London eingetreten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Die bisherigen Forstaufseher
Angern zu Barby in der Oberförsterei Lödderitz,
Bressel zu Ronney in der Oberförsterei Grünewald,
Westram zu Parförde in der Oberförsterei Planken,
Kuhfahl zu Döllnitz in der Oberförsterei Clötze,
Weigel zu Dingelstedt in der Oberförsterei gleiches Namens,
Lautz zu Breitenhagen in der Oberförsterei Lödderitz,
sind zu Königlichen Förstern ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Lehrer Jerichow zu Neu-Wegersleben, Diöces Oschersleben, ist zum Adjunkten für die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Groß-Rodensleben, Diöces Barleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Neu-Wegersleben ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Brust zu Bleiche ist zum zweiten Schullehrer in Ochtmersleben, Diöces Barleben, ernannt worden.

Königliche General-Commission zu Stendal:

Der zu Osterwieck stationirte Oeconomie-Commissarius Krengel wird vom 7. October d. J. ab seinen Wohnsitz nach Halberstadt verlegen, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in der Bearbeitung der dem rc. Krengel übertragenen Auseinandersetzungs-Geschäfte durch diese Versetzung zur Zeit nichts geändert wird.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt:

Mit dem 1. November d. J. ist der Staats-Anwalt Freiherr von Elmendorff zu Heiligenstadt als Staats-Anwalt an das Königl. Kreisgericht zu Crossen versetzt und ist der bisher bei der Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt beschäftigte Gerichts-Assessor Freiherr von Strombeck kommittirt worden, auf die Zeit vom 1. November d. J. bis zum 1. April k. J. die Funktionen eines Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft zu Heiligenstadt zu übernehmen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 41.

Magdeburg, den 12. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verfügung

des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. October 1861, betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, § 32 Nr. VI, wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" § 32 Nr. VI. a. a. O. fort.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ertheilung von Pässen Behufs Bereisung der vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note der Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Berlin vom 23. v. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeldlich ertheilt.

Wir bringen diese Paß-Maßregel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 3. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die practische Befähigung zum Feldmesser für Baumeister und Bauführer.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich Denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. Die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b. Die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königl. Regierung nachzusuchen.
3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkannt, dem Candidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Candidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifications-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

Berlin, den 19. September 1861. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg. III. 10329.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Ausscheiden der Stadt Arendsee aus dem zweiten Feuerpolizei-District des Kreises Osterburg.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 3. März 1859 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stadt Arendsee aus dem 2ten Feuerpolizei-District des Kreises Osterburg ausgeschieden ist und fortan einen Feuerpolizei-District für sich bilden wird.

Magdeburg, den 8. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die nachfolgende Ministerial-Anweisung vom 30. September c. zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir bemerken dabei Folgendes:

1) Die Gewerbesteuerpflichtigen des Regierungsbezirks Magdeburg, welche zur Klasse A. I. gehören, bilden nur einen Steuerbezirk resp. eine Steuergesellschaft, und wählen neun Abgeordnete, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung obliegt.
2) Dagegen zerfällt der Regierungsbezirk Magdeburg in zwei Wahlbezirke. Zu dem einen Wahlbezirke mit dem Wahlorte Magdeburg gehören die Steuerpflichtigen der Kreise Magdeburg, Jerichow I., Jerichow II., Wolmirstedt, Neuhaldensleben und Osterburg, welche fünf Abgeordnete wählen; zu dem andern Wahlbezirke mit dem Wahlorte Oschersleben die Steuerpflichtigen der Kreise Wanzleben, Calbe, Oschersleben, Halberstadt, Aschersleben und der Grafschaft Wernigerode, welche vier Abgeordnete wählen.
3) Die Liquidation der Reise- und Tagegelder (§ 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) haben die Abgeordneten bei unserem Commissarius, dem Herrn Regierungs-Assessor von Leipziger, einzureichen.
4) Die Entrichtung der Gewerbesteuer Seitens der Steuerpflichtigen der Klasse A. I. erfolgt unmittelbar an die betreffende Kreiskasse. Magdeburg, den 8. October 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des § 26 u. folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§ 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861, § 9 Nummer 2, soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§ 9 Nr. 1 und 8 a. a. O.), in der Regel sieben betragen.

Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem § 9, Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren, und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§ 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§ 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt.

Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Commissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§ 9 Nr. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler, später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§ 9 Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.) so muß das Ergebniß des früheren

Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der § 29a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanzminister v. Patow.

Betrifft die Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 und § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die nachfolgende Ministerial-Anweisung vom 29. September d. J. zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 und § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden fordern wir auf, die Nachweisung der gegen Entrichtung von Steuer zu ertheilenden Gewerbescheine nunmehr baldigst bei uns einzureichen. Die Ausfertigung der Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Waaren, wenn sie steuerfrei ertheilt werden sollen, ist dagegen erst bei uns zu beantragen, nachdem die Hauptrolle für die Kaufleute und Fabrikanten Littr. A I. und Littr. A II. festgesetzt worden ist, weil früher nicht beurtheilt werden kann, ob die fraglichen Gewerbescheine wirklich steuerfrei ertheilt werden dürfen. Die bezügliche Nachweisung ist daher in die Hauptrolle sub Littr. L aufzunehmen.

Behufs Aufstellung der im letzten Absatz sub No. IV. der nachfolgenden Ministerial-Anweisung verlangten Nachweisung haben die Veranlagungs-Behörden eine besondere Nachweisung mit den übrigen nach dem Ministerial-Circular-Rescripte vom 6. Dezember 1839 vorgeschriebenen Schriftstücken uns vorzulegen, event. eine Vacat-Anzeige zu erstatten. Magdeburg, den 8. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 und § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§ 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

1. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für

den Handel mit selbstverfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten § 20 und der Bestimmung unter Nr. VI., bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine:

A. Zum Handel im Umherziehen mit Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen, Vieh — mit Ausschluß des Federviehs, (§ 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836) — und kleinen Wildprets,
Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§ 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten.

B. Zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient.

C. Zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf.

D. Zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§ 20 des Gesetzes Nr. VI. unten) nicht zutreffen.

E. Für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen &c., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousellen oder Menagerien.

F. Für Ausländer aus Staaten, mit denen kein, dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbtreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (Nr. I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbtreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein, und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes, beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der

darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handelsklassen A I. oder A II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß, wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A I. oder A II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt; der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thaler veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thaler zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thaler mit 4 Thaler als Steuer in der Klasse L zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thaler Steuer in Klasse A II. zahlt, für drei Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thaler und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thaler Jahressteuer in der Klasse L zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A I. und A II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden, und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A die Klasse A I. oder A II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. October 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Regierungs-Präsidium zu Merseburg:

Die im Michaelistermine 1861 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der, heute allhier stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 2, 792, 1147, 1386, 1511, 1560, 1752, 1809, 1842, 1843, 2573, 2654, 2940, 3395, 3634, 3790, 4283, 4376, 4401, 4632, 4634, 5777, 5779, 5795, 5862, 6163, 6180, 6340, 6451, 7095, 7240, 7946, 8769, 8983, 9288, 9806, 10,607, 10,797, 10,813, 11,210, 11,566, 12,172, 12,369, 13,336, 13,621, 13,708, 14,362, 14,499, 14,550, 14,629.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 229, 435, 1087, 1250, 1268, 1394, 2095, 2355, 2628, 2681, 2907, 3296, 3543, 3709, 3792, 3882, 4361, 5162, 5388, 5534, 5738, 6073, 6262, 6575, 6687, 7011, 7795, 7820.

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 42, 167, 464, 657, 950, 1249, 1520, 1644, 2013, 2283, 2575, 2753, 2999, 4553, 4579, 4622, 4707, 4917, 5146, 5311, 5436, 6121, 6286, 6527.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 9, 174, 195, 229, 249.

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 40, 61.

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 11, 23, 31, 111.

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 126.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 7434, 7948, 7950, 8160, 8203, 8512, 8577, 8586, 8612, 8663, 8724, 8772 zur Zahlung im Ostertermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 3. October 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Der bisherige Regierungs-Canzlei-Diätarius Beymann ist zum Canzlisten bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ernannt worden.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen
b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;
c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas, als Direktor.

D. F. Liefrink, als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Roëll**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz **Utrecht**;

Junker **J. E. Huydecoper van Zeyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu **Goirle**,

als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**“ beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltnng vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können: so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zuständebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:
Köln, den 13. September 1860. **Overmann.**
Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Overmann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860. Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Uebersetzung.

Abschrift. Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu **Zeyst** bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Nahuys.**
C. G. de Balbian van Doorn, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1860 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger: (war gezeichnet) **van Ouwenaller.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:
Köln, den 23. März 1861. **Overmann.**
Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache verrid. Uebersetzer.

Umstehend
(Folgt die Kgl. Genehmigung)
v. 26/2. 61.

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth. ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind.“

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll.“

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.
(gez.) **Godefroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.
L. S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861. **A. W. Wichers.**
(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.

Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.

Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:
(gez.) **D. C. Splitgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:

Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Overmann.**
K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn Overmann, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.

Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.
(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**

Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Druck von F. Walther in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 42.

Magdeburg, den 19. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Firma der Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung pro 1826 S. 7) bestehende Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen wird nach Anordnung der Herrn Ressort-Minister fortan die Firma

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

führen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. October 1861. Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Wahl von Abgeordneten in Bezug auf die Gewerbesteuer.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 13. September und 8. October d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu der nach § 9 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. vorzunehmenden Wahl von Abgeordneten für die neu zu bildende Handelsklasse A. I., von unserem Commissarius, Herrn Regierungs-Assessor von Leipziger, und zwar für die Wahlberechtigten der Kreise Wanzleben, Calbe, Oschersleben, Halberstadt, Aschersleben und der Grafschaft Wernigerode auf den 26. October, Vormittags ½12 Uhr, in der Stadt Oschersleben im Gasthofe zum König von Preußen, und für die Wahlberechtigten der Kreise Magdeburg, Jerichow I., Jerichow II., Wolmirstedt, Neuhaldensleben und Osterburg auf den 28. October, Vormittags 11 Uhr, im Saale des hiesigen Börsenhauses, Termin anberaumt worden ist, zu welchem jedem einzelnen Steuerpflichtigen noch eine besondere Einladung zugehen wird. Magdeburg, den 12. October 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.]

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,

b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro III. Quartal 1861.

Der Kirche in Cröchern ist eine neue Bibel mit Goldschnitt und ein Paar Altarkerzen geschenkt worden und einige Ungenannte haben den Altar, die Kniebank und das Altarpult mit schwarzem Sammet besetzen lassen.

Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths in Genthin haben der dortigen Kirche 5 Thlr. zur Anschaffung des Ritterschen Choralbuchs geschenkt.

Der Kirche in Mellin ist am Tage der General-Kirchen-Visitation von dem dortigen Schmiedemeister Berlin eine Kanzelbekleidung und eine Altarpultdecke geschenkt worden.

Ferner ist geschenkt worden

Der Kirche in Siestedt ein Taufstein nebst Decke von schwarzem Sammet vom Ackermann Fr. Klinzmann;

Der Kirche in Döhren von den dortigen Jungfrauen eine neue Taufsteindecke von schwarzem Tuche;
Der Kirche in Gehrendorf ein Altarschmuck von Blumen von dem Anspänner Andreas Müller
Der Kirche in Seggerde von 43 Gemeinde-Mitgliedern
zwei neusilberne, 18 Zoll hohe Altarleuchter,
ein Altarbild, „die Auferstehung" darstellend,
eine große Altar-Fußdecke von rothem Sammet-Manchester mit Silberfranzen,
eine Kanzelpultdecke aus demselben Stoff und ebenfalls mit Silberfranzen besetzt und
zwei Abendmahls-Serviетten aus demselben Stoff mit Silberspitzen;

Der St. Jacobi-Kirche in Everingen zur Unterlage für das Crucifix und die Altarbibel eine Decke von schwarzem Sammet-Manchester mit Silberspitzen von einer ungenannten Jungfrau und von einer Wittwe eine Abendmahls-Serviette von blauem Sammet mit Silberborde;

Der Schule in Seggerde das Bild Sr. Majestät des Königs Wilhelm I.;

Der Kirche in Radmin von der dortigen Gemeinde ein Kanzelbehang von schwarzem Manchester;

Der Kirche in Königstedt von den dortigen Frauen eine Altardecke und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Manchester;

Der Kirche in Westeregeln von einer Ungenannten ein Altarumhang von weißen Spitzen;

Der Stadtkirche in Jerichow eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von hellblauem Sammetmanchester mit silbernen Franzen mit einem Kostenaufwande von 19 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde;

Der Kirche in Theessen von der Frau von Pieschel eine werthvolle Altardecke von blauem Tuche mit gelbseidenen Franzen und eingelegtem Kreuz von Silberborde, ein Teppich zum Altar und eine neue Kanzelbekleidung.

In der Kirche zu Derenburg sind durch freiwillige Gaben einzelner Gemeindeglieder die Kanzel und Altarwand würdig restaurirt, die Kanzel mit einem neuen Behange von rothem Plüsch mit Goldfranzen, und die Kniebänke mit einem Beschlage von blauem Tuch versehen worden.

Der Ackermann Friedrich Römer zu Dingelstedt hat der dortigen St. Stephani-Kirche ein Capital von 25 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, die davon aufkommenden Zinsen zur Unterhaltung der Altarwachskerzen zu verwenden.

Der Fourage-Händler Joachim Friedrich Zotzmann in Berlin hat testamentarisch der Schule seines Geburtsortes — Schollene — ein Legat von 500 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur Unterstützung armer Kinder mit Büchern und Schreibmaterialien, auch Kleidungsstücke verwendet werden sollen.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 18. d. M. kommt zwischen Gardelegen und Oebisfelde versuchsweise eine wöchentlich zweimalige, zweisitzige Personenpost in Gang, welche
aus Gardelegen: Dienstags und Freitags 6 Uhr Vormittags
und „ Oebisfelde Mittwochs und Sonnabends 6 Uhr Vormittags
abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Das Personengeld beträgt bei der qu. Personen-Post 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Beichaisen werden in Gardelegen und Oebisfelde nach Bedürfniß gestellt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Das durch die Versetzung des Superintendentur-Vicars Obstfelder vacant werdende Ephoralamt der Diöces Naumburg wird einstweilen von dem Pfarrer Born in Flemmingen verwaltet werden.

Durch den Tod des Pfarrers Aurbach zu Nelben in der Ephorie Cönnern, ist die dortige Pfarrstelle, welche unter Privatpatronat steht, zur Erledigung gekommen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Löbnitz mit Döbern, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiaconus und Superintendentur-Vicar in Naumburg, Johann Carl Friedrich Obstfelder berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Von dem Königlichen Consistorio sind im 3ten Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:
1) Otto Friedrich Wilhelm Beyer, gebürtig aus Kelbra,

2) Carl Ferdinand Dihle, gebürtig aus Nordhausen,
3) Friedrich August Frobenius, " " Suhl,
4) Gottfried Wilhelm Eduard Hennig, " " Möst,
5) Georg Rudolph Eduard Lipke, " " Elversdorf,
6) Theodor Maximilian Fischer, " " Thalwinkel,
7) Albert Kulisch, " " Eisleben,
8) Traugott Wilhelm Rudolph, " " Süptitz,
9) Friedrich Victor Eusebius Scharfe, " " Lengefeld,
10) Georg Gottwalt Ulrici, " " Halle a. S.,
11) Imanuel Robert Wendenburg, " " Weteritz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Auf Grund des § 42 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wiederwahl des Particuliers Salomon Blumenthal in Egeln, und die Neuwahl des Kaufmanns Michael Elkan in Wanzleben in Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Blumenthal dortselbst, zu Vorstandsmitgliedern des Synagogen-Bezirks Egeln auf die Dauer von 3 Jahren von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen:

Der Candidat der Theologie Dittmar von hier ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Kleist zu Tankensen, Diöces Salzwedel, ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Stendal provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Heinrich ist zum dritten Lehrer an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg ernannt worden.

Der Lehrer Lohrisch ist zum fünften Lehrer an der Moritzschule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Berke ist zum Cantor und Schullehrer in Eimersleben, Diöces Uhrsleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Grassau zu Carow, Diöces Ziesar, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Grassau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Carow ist Privatpatronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Zierau zu Demcker, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Lütkemüller zu Ottleben, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Katerbau ist zum zweiten Schullehrer in Wollin, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Busse ist zum Schullehrer in Hestedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz aus Biesenthal ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Albrecht ist zum dritten Lehrer in Rogätz, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Schullehrer in Baars, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gutknecht ist zum zweiten Lehrer an der Armenschule zu Gardelegen provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Strutz ist zum zwölften Lehrer an der Schule zu Buckau, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Dem Cantor und Lehrer Wittwer zu Pietzpuhl ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Eduard Julius Görke zu Weferlingen ist die bisher interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle für den Begang Weferlingen I. der Oberförsterei Bischofswald auf Probe übertragen worden.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat September 1861.

Versetzt: Steueraufseher Lippe von Krusemark nach Arneburg,
" Schlunke " " " "
" Kaps " Meitzendorf " "
" Weber " Halberstadt " Alt-Gatersleben,
" Czeike " Alt-Gatersleben " Halberstadt,
" Wender " Roßleben " Magdeburg,
" Kunze " Sudenburg " "
" Aufschlag " Gerwisch " Kl. Wanzleben,
" Koppe " Gr. Oschersleben " Hötensleben,
" Wilke " Hedersleben " Wegeleben,
" Reuter " Görsbach " Königsaue,
" Jendrowsky " Eilenstedt " Zeitz,
" Wallbaum " Schlanstedt " Sudenburg,
" Röll " Unseburg " Besedau,
" Walter " " " Körbisdorf,
" Moldenhauer " Neugattersleben " Quenstedt,
" Weidlich " Kl. Ottersleben " Meitzendorf,
" Kröning " Irxleben " Roßleben,
" Herzig " Barby " Kl. Ottersleben,
" Mosel " Egeln " Halberstadt,
" Bruß " Neugattersleben " Egeln,
" Schulze " Berlin " Irxleben,
" Meßner " Zechin (Frankfurt) " Unseburg,
" Quirus " Wegeleben " Hedersleben,

Grenzaufseher Sperling von Perl (Rhein) als Steueraufseher nach Gerwisch,
" Klauß " Wittenberge (Potsdam) als Steuerauff. nach Gr. Oschersleben,
" Hesse " Frasselt (Rhein) " " " Hackeborn,
" Herbst " Memel (Preußen) " " " Schlanstedt,
" Krümmel, genannt Fritzsch, von Memel (Preußen) als Steueraufseher nach Neugattersleben,
" Lübeck von Aachen (Rhein) als Steueraufseher nach Krusemark,
" Gilck " Herongen (Rhein) " " " Eilenstedt,
" Walter " Krombach (Rhein) " " " Unseburg,
" Reunert " Louisenburg (Rhein) " " " Hedersleben,
" Seibt " Gransee (Potsdam) " " " Krusemark.

Neu angestellt: Supernumerar Jacob als Steueraufseher in Magdeburg,
inv. Sergeant Schaaf " " " Benkendorf,
ehem. Freiwillige Hollweg als Chausseegeld-Erheber in Parchen.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Ober-Lazareth-Inspector Hoffmann in Königsberg ist in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, und in seine Stelle der Ober-Lazareth-Inspector **Neumann** in Erfurt versetzt.

Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.
für den Monat September 1861

Der Kreisrichter Anton Wilhelm Hermann Müller in Calbe a. S. ist an das Kreisgericht in Quedlinburg, und der Kreisrichter Reuter in Bleicherode an das hiesige Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Wernigerode versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Canzlist Settekorn ist zum Canzlei-Inspector ernannt.

Der Gerichts-Assessor Raetzell hier ist auf seinen Antrag in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 26. October 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 35 Nr. 5441. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5442. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nr. 5443. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.

Nr. 5444. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861.

Nr. 5445. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Nr. 5446. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Nr. 5447. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modificirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

Nr. 5448. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die Instruction vom 30. September 1861, über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Ober-Bergamtsdistricts Bonn.

Zur Ausführung der §§ 3—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des § 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§ 19—44 der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Ober-Bergamtsdistricts Bonn, was folgt:

§ 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§ 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerk versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§ 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des § 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§ 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingegenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise

mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königl. Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§ 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§ 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§ 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§ 4 5) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§ 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§ 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§ 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§ 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§ 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.).

§ 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§ 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16 § 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollten außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplans (§ 5) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden

1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§ 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protocoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Ober-Bergamte eingereicht.

§ 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Ober-Bergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1) die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2) die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§ 4 und 5) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§ 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Ober-Bergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§ 6) und über die Feldesbesichtigung (§ 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§ 14) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§ 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§ 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruction eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruction fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach § 15 abzufassen.

§ 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24. October 1858 in den §§ 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Techniker H. Walz zu Berlin ist unter dem 11. October 1861 ein Patent
„auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreitemaschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken",
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent

„auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken",

ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Personenpost zwischen Gardelegen und Oebisfelde wird

1) in Solpke, ... vor dem Hause des Gastwirths Genz,	1 Meile von Gardelegen	—	3 Meilen von Oebisfelde,
2) in Wernitz, ... vor dem Hause des Gastwirths Mertens,	1½ " " "	—	2½ " " "
3) in Mieste . . . . . . vor dem Hause des Gastwirths Isensee,	1¾ " " "	—	2¼ " " "
4) in Miesterhorst . . . . . vor dem Hause des Gastwirths Schulz,	2¼ " " "	—	1¾ " " "
5) in Taterberg . . . . . vor dem Hause des Gastwirths Wiese,	2¾ " " "	—	1¼ " " "
6) in Bergfriede . . . . . vor dem Hause des Gastwirths Stodtmeister,	3¼ " " "	—	¾ " " "
7) in Niendorf . . . . . . vor dem Hause des Gastwirths Beunecke,	3½ " " "	—	½ " " "
und 8) in Weddendorf . . . . . vor dem Hause des Gastwirths Freibank,	3¾ " " "	—	¼ " " "

Behufs der Aufnahme von Personen anhalten.

Vom 1. November ab werden

a) die täglichen Botenposten zwischen Magdeburg und Sudenburg
aus Magdeburg 6 Uhr 30 Minuten früh und 12 Uhr Mittags
und „ Sudenburg 2 Uhr Mittags und 8 Uhr Abends,

und b) die tägliche Botenpost zwischen Magdeburg und Neustadt
aus Magdeburg 12 Uhr 30 Minuten Mittags
und „ Neustadt 5 Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben am 18. d. Mts. bei Allerhöchst Ihrer Krönung Allergnädigst geruhet, dem Kaufmann Klamroth zu Halberstadt den Character als Commerzienrath zu verleihen.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter:

Der Amtspächter Dehnicke zu Gladau ist zum Königlichen Oberamtmann ernannt worden.

Regierungs-Präsidium:

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft haben wir den Privat-Secretair Pflugbeil zu Egeln zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst bestellt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Lieutenant a. D. und Polizei-Commissarius bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio, von Loebell ist zum Dirigenten der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze ernannt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Jacob Hoch ist als städtischer Feldpolizei-Sergeant der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Als Schiedsmann für den 16. Bezirk der hiesigen Stadt ist auf die dreijährige Periode vom 26. September dieses Jahres bis dahin 1864 der Kaufmann Gustav Kühne hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Röttger ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Erxleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Germann zu Kützkow, Diöces Brandenburg, ist zum Schullehrer in Vietzen, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Kützkow ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Brückner ist statt des auf sein Ansuchen entlassenen Lehrers Mager zum sechsten Lehrer in Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kähne ist zum Cantor, Küster und Schullehrer zu Gloine, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Die Organisten-, Küster- und Lehrerstelle in Kloster-Neuendorf, Diöces Gardelegen, soll Ostern k. J. neu besetzt werden. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Grävenitz, Diöces Osterburg, ist durch die Entlassung des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Pömmelte, Diöces Calbe a. S., ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

In Dewitz, Diöces Seehausen i. A., ist eine öffentliche Lehrerstelle errichtet. Sie ist Privatpatronats.

Die Schulamts-Candidaten:

1) Albrecht aus Bölsdorf,
2) Bilang „ Windberge,
3) Busse „ Weteritz,
4) Fettback „ Schernickau,
5) Gutknecht „ Gardelegen,
6) Hering „ Apenburg,
7) Juhl „ Werben,
8) Kähne „ Wassersuppe,
9) Kahnmeier „ Jerchel,
10) Klaehn „ Hanum,
11) Lenz „ Jeggau,
12) Matthies „ Jävenitz,
13) Puttlitz „ Burg,
14) Sagebiel „ Weteritz,
15) Schulz „ Biesenthal,
16) Schulz „ Jarchau,
17) Tausch „ Gardelegen,
18) Wiebeck „ Gardelegen,
19) Wild „ Gardelegen,
20) Wischeropp „ Staats,

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Königliche Ober-Post-Direction:

I. Angestellt sind

1) Der Post-Expedienten-Anwärter John als Post-Expedient beim Post-Amte in Salzwedel;
2) der invalide Sergeant Schultze als Bureaudiener beim Post-Amte in Stendal;
3) der invalide Sergeant Wolff als Bureaudiener bei der Post-Expedition in Gardelegen.

II. Uebertragen ist

dem Kaufmann Laue aus Neustadt die Verwaltung der Post-Expedition in Calbe a. M. unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.

III. Versetzt sind

1) Der Post-Expedient Kurtz von Quedlinburg als Expeditions-Vorsteher nach Querfurt;
2) der Post-Expedient Elstermann von Bernburg zum Post-Amte in Quedlinburg;
3) der Post-Expediteur Blachny von Calbe a. M. als Post-Expedienten-Anwärter zum Post-Amte in Salzwedel.

IV. Entlassen sind

1) der Briefträger-Gehülfe Günther in Cöthen und
2) der Post-Expediteur Wallstab in Buckau.

V. Gestorben ist

der Post-Expediteur Günther in Ilsenburg.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Werner hierselbst ist unterm 12. d. M. zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Cantor Ferdinand Bethmann zu Westerhausen ist zum Schiedsmann für den Bezirk Westerhausen auf die Periode vom 8. Dezember 1861 bis dahin 1864 erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 41.
Magdeburg, den 2. November 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 36 Nr. 5449. Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. October 1861.

Nr. 5450. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5451. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Steiger W. Eising in Calbe a. S. das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Bertha bei Tornitz mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden ist.

Halle, den 12. October 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft die Ausreichung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach § 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und § 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12. September 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien des Gerichts.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten,

in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen, in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Ort zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protocolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergeben, welche auch über solche Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind. Magdeburg, den 23. October 1861. Königl. Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. October 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam:

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsschleuse. Die Herstellung des Unterhauptes der Brandenburger Schifffahrtsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für die Schifffahrt und Holzflößerei vom 10. December d. Js. bis Ende März k. Js., wovon das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Der Superintendent a. D., Pfarrer D. Harnisch in Elbei, Diöces Wolmirstedt, ist am 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten.

Dem in das Pfarramt zu Biere berufenen Superintendenten Fulda ist die Verwaltung des Ephoralamtes der Diöces Atzendorf interimistisch übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bachra mit Schafau, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Pfarrer zu Donndorf, in der Diöces Artern, Franz August Greuner berufen und von uns bestätigt worden Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Donndorf ist Privatpatronats.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Dodendorf, Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Naumann vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Se. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Gustedt zu Wolmirstedt den Character als Sanitäts-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem practischen Arzte Dr. Giese zu Fehrbellin ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Salzwedel übertragen.

Dem Schulzen Schwarzlose in Bützer, im Kreise Jerichow II., haben wir auf Grund des § 7 der Verordnung vom 13. Februar 1843 die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 45.

Magdeburg, den 9. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Nachdem die 5te Legislatur-Periode abgelaufen, ist gegenwärtig in Gemäßheit des Art. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Zu diesem Zwecke hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-S. S. 205)

den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 19. November d. Js. und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 6. December d. Js.

festgesetzt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß zu Wahl-Commissarien für die Wahlbezirke, welche das Gesetz vom 27. Juni v. Js. (Ges.-S. S. 357) bestimmt hat, folgende Personen ernannt resp. beauftragt sind:

	Kreise aus denen die Wahlbezirke bestehen.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1) der Königl. Landrath Herr von Lattorff für den 1sten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Magdeburg, bestehend aus	den Kreisen Gardelegen und Salzwedel.	Gardelegen.	2
2) der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg für den 2ten Wahlkreis, bestehend aus	den Kreisen Stendal und Osterburg.	Stendal.	2
3) der Königl. Landrath Herr von Alvensleben für den 3ten Wahlkreis, bestehend aus	den beiden Jerichowschen Kreisen.	Genthin.	2
4) der Königl. Polizei-Präsident, Landrath Herr von Gerhardt für den 4ten Wahlkreis, bestehend aus	den Städten Magdeburg, Neustadt und Sudenburg.	Magdeburg.	2
5) der Königl. Landrath Herr Graf von der Schulenburg für den 5ten Wahlkreis, bestehend aus	den Kreisen Neuhaldensleben und Wolmirstedt.	Neuhaldensleben.	2
6) der Königl. Landrath Herr von Lavière für den 6ten Wahlkreis, bestehend aus . . .	dem Kreise Wanzleben.	Wanzleben.	1
7) der Königl. Landrath Herr Geheimer Regierungs-Rath Weyhe für den 7ten Wahlkreis, bestehend aus	den Kreisen Calbe und Aschersleben.	Aschersleben.	2
8) der Königl. Landrath Herr von Gustedt für den 8ten Wahlkreis, bestehend aus . . .	den Kreisen Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode.	Halberstadt.	2

Gleichzeitig wird nachfolgend mit einem Abdruck der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 das Wahlreglement bekannt gemacht, welches das Königliche Staatsministerium auf Grund des § 32 der vorgenannten Wahlverordnung unter Aufhebung des bisher gültigen vom 31. Mai 1849 unterm 4. v. M. erlassen hat. Magdeburg, den 1. November 1861. Königliche Regierung.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§ 6).

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den

Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselbe zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

zu verlesen.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat, und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30 Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5 6 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4 6 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen

Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissarius zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche

dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Betrifft den Umtausch der Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen von 1 Thlr. und 5 Thlr.

In Folge höherer Anordnung bringen wir mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Amtsblatt S. 111 u. 182) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar die Großherzogliche Haupt-Staats-Casse daselbst ermächtigt worden ist, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präcludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Cassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirten Cassenanweisungen, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse über dergleichen Cassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Magdeburg, den 6. September 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die von den Baumeistern und Bauführern einzureichende Geschäfts-Nachweisung.

Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung bis zum 20. November d. Js. an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei commissarischen Geschäften und Anstellungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachweisung muß neben einander folgende Rubriken enthalten:

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeister, welche sich im Regierungsbezirk N. N. im Jahre 186 aufgehalten haben (excl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als:		Bezeichnung der Geschäfte welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat und zu welcher Beschäftigung im Bausache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse qualificirt.				

Magdeburg, den 19. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft

Betrifft die Concession zum Geschäftsbetriebe der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr zu Tiel.

Nachdem der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr zu Tiel die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Henning und König, Markgrafen-Straße Nr. 44 in Berlin, zu General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden sind.

Magdeburg, den 31. October 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aenderung des Statuts der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

Die in den Königlich Preußischen Staaten zum Geschäftsbetrieb concessionirte auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, deren Concession und Statut durch die Beilage zu Nr. 39 des diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, hat in ihrer General-Versammlung vom 12. Mai dieses Jahres in den §§ 4, 53 und 56 Aenderungen ihres Statuts beschlossen. Nachdem diese Aenderungen in Gemäßheit des Art. 1 der Concession die Genehmigung des Königlichen Ministeriums erhalten haben, werden dieselben nachstehend ebenfalls zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) § 4 hat den Zusatz erhalten:

„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. u. B. und Ziffer II. A. u B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebungs-Versicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung $7\frac{1}{2}$ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§ 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) § 53 hat den Zusatz erhalten:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) § 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (cfr. § 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Magdeburg, den 1. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Publication der kreispolizeilichen Verordnungen für den I. Jerichowschen Kreis.

In Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 276 folg.) die Publication der kreis- und localpolizeilichen Bekanntmachungen betreffend, — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die kreispolizeilichen Verordnungen für den I. Jerichowschen Kreis vom 1. Januar k. Js. ab für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie in das „Ziesarsche Kreisblatt" einmal aufgenommen sind.

Magdeburg, den 2. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. October 1861 ein Patent

auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent au eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschin zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

Vom 1. November c. ab wird die täglich zweite Personenpost von Aken nach Cöthen

von Aken um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgesandt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben geruht, dem Pfarrer Schroeder zu Berge, in der Diöces Gardelegen, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse Allergnädigst zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leiha, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Diaconus in Nebra und Pfarrer in Großwangen, Carl Rudolph Fest berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Nebra steht unter Privatpatronat.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii zu Quedlinburg in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Buckau, Diöces Egeln, Carl August Vorhauer verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Etgersleben in der Diöces Egeln ist dem bisherigen Ober-Prediger in Acken, Andreas Heinrich Friedrich Kühne, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Acken ist Königlichen Patronats.

Mit dem 1. Januar k. J. tritt der Prediger Berger zu Schönebeck in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Domainenpächter Ober-Amtmann Delius in Ammensleben und Ober-Amtmann Rabe in Schneidlingen den Character als Amtsrath zu verleihen.

Als Schiedsmann für die Stadt Möckern im I. Jerichower Kreise ist auf die Periode vom 3. October 1861 bis dahin 1864 der Gastwirth Jahn daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Chaussee-Aufseher sind neu angestellt worden:

1) der frühere Sergeant Rahmsdorf zu Wulkau für die Genthin-Kletzker Chaussee,
2) der frühere Sergeant Jahns zu Salzwedel für die Magdeburg-Lüneburger Chaussee,
3) der Halbinvalide Unterofficier Springer zu Stendal für die Magdeburg-Dolle-Wittenberger Chaussee,
4) der frühere Sergeant Fieseler zu Croppenstedt für die Magdeburg-Halberstadt-Braunschweiger Chaussee,
5) der frühere Feldwebel Gläser zu Fischbeck für die Genthin-Kletzker und Fischbeck-Tangermünder Chaussee und
6) der frühere Unterofficier Poley zu Burg für die Berlin-Magdeburger Chaussee.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Bei der am 26., 27. und 28. September c. im Seminar zu Osterburg stattgehabten Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie

1) Adolph Goedicke zu Seehausen i. Altm.
2) Hermann Jaeger zu Bahnitz,
3) Richard Pflanz zu Baethen,
4) Wilhelm Rentner zu Burg und
5) Rudolf Roetger zu Erxleben

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Nachbenannte Schulamtsbewerber:

1) August Benecke zu Stockheim,
2) Wilhelm Brückner „ Salbke,
3) Wilhelm Deling „ Gardelegen,
4) Friedrich Ebeling „ Gardelegen,
5) Julius Etzold „ Genthin,
6) Friedrich Kahle „ Eickhorst,
7) Hermann Koch „ Salbke,

8) Christian Läscke zu Grävenitz,
9) Adolph Neumann „ Gardelegen,
10) Hermann Pätzold „ Rogätz,
11) Ludwig Pohlmann „ Ziessau,
12) August Schulze „ Haverland,
13) Christoph Schulz „ Baars,
14) Friedrich Schulze „ Uchtenhagen,
15) Gottlieb Strutz „ Salbke,
16) Louis Voßköhler „ Behrendorf.

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Der Lehrer Mager zu Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ist zum Lehrer an der ersten mittlern Bürgerschule hierselbst ernannt worden.

Der Lehrer Meyer zu Oschersleben ist zum Lehrer an der ersten Volksmädchenschule hierselbst provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Oschersleben ist bereits wieder besetzt.

Der Lehrer Dippe zu Seehausen i. M. ist zum ersten Töchterlehrer in Croppenstedt ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Mädchenlehrerstelle in Seehausen wird durch den Magistrat daselbst besetzt.

Der Lehrer Stappenbeck zu Hohenziatz, Diöces Loburg, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Pietzpuhl, Diöces Cracau, ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Hohenziatz ist Privatpatronats.

Der Lehrer Krone zu Schneidlingen ist zum Cantor und ersten Lehrer zu Nieder-Börnecke, Diöces Schneidlingen, ernannt worden. Die dadurch vacante dritte Lehrerstelle in Schneidlingen wird durch uns besetzt.

Der Lehrer Francke zu Groß-Germersleben, Diöces Wanzleben, ist zum Schullehrer in Neuwegersleben, Diöces Oschersleben, ernannt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Groß-Germersleben wird durch den Besitzer des dortigen Ritterguts besetzt.

Der Schulamts-Candidat Sagebiel ist zum Schullehrer in Neubensdorf, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hering ist zum Elementarlehrer in Oschersleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Wiebeck ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule zu Möckern provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Fettback ist zum zweiten Lehrer in Wollin, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrer-Adjunctur zu Neuendorf a. S., Diöces Stendal, ist vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Die Lehrerstelle in Lödderitz, Diöces Calbe a. S., wird durch die Emeritirung des Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Westram zu Seeben, in der Oberförsterei Diesdorf, ist vom 1. October d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten September und October 1861.

A. Bei dem Appellationsgerichte

a. Mitglieder.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Friedrich Schwenkert hierselbst ist am 16. October c. verstorben.

b. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1) der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Carl Hildebrandt laut Patents vom 2. October c. mit dem Dienstalter vom 9. Juli c.

2) der Appellationsgerichts-Referendarius Conrad Friedrich Otto Friese laut Patents vom 19. September c. mit dem Dienstalter vom 26. Juli c.

3) der Appellationsgerichts-Referendarius Bogdan Heinrich Graf von Reichenbach laut Patents vom 7. October c. mit dem Dienstalter vom 2. August c.

4) der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Esbach laut Patents vom 17. October c. mit dem Dienstalter vom 4. September c. ist laut Ministerial-Rescript vom 29. October c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Emil Hermann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige übergetreten.

c. Referendarien.

Der Auscultator Sigismund Otto Ludwig Wiese ist laut Ministerial-Rescripts vom 17. October c. mit dem Dienstalter vom 20. August c. zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl August Ludwig Alexander Vogler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arensberg in das hiesige übergetreten und unterm 7. September c. hier zugelassen.

d. Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten
Dr. juris Eugen Richard August Waldemar Kindervater,
Albert Fischer und
Gustav Adolph Louis Weber
sind unterm 10. resp. 19. September c. als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz

a. Richter.

Der Kreisrichter Anton Wilhelm Hermann Müller zu Calbe a. S. ist laut Ministerial-Rescripts vom 6. September c., vom 1. November c. ab an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt, und der Gerichts-Assessor Hermann Gustav Alexander Wendland laut Bestallung vom 5. October c., vom 1. November c. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. ernannt worden.

b. Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Johann Carl Christian Sachse zu Neuhaldensleben ist am 5. September c. verstorben und
dem Rechtsanwalt und Notar Carl Julius Richard Lüdecke zu Weferlingen vom 1. November d. J. ab die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neuhaldensleben gestattet worden.

c. Subalternbeamte.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hermann Liepe zu Wanzleben ist laut Bestallung vom 20. September c. zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Bureau-Diätarius Carl Saling zu Salzwedel ist durch Verfügung vom 20. September c. zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Egeln ernannt worden.

d. Unterbeamte.

Der Hülfsbote Carl Biesenthal hierselbst ist durch Verfügung vom 18. September c. als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Genthin angestellt.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat October 1861.

Der Appellationsgerichts-Referendarius August Carl Wilhelm Kosegarten hier ist auf seinen Antrag in's Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Husar Höfer zu Aschersleben ist zum Boten und Executor beim Kreisgerichte zu Quedlinburg mit Anweisung seiner Function bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt und der bisherige Hülfsgefangenwärter, invalide Sergeant Neubert zu Quedlinburg als zweiter Gefangenwärter beim Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

Der Rentier Hermann Pape zu Nöschenrode ist zum Schiedsmann für die gedachte Gemeinde im Kreise Wernigerode auf die Zeit vom 1. September d. J. bis 31. August 1864 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 45. der Königlichen Regierung zu Magdeburg

pro 1861.

Bekanntmachung.

Betrifft die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause.

Nachstehende Verfügungen des Königlichen Staats- und Ministers des Innern Herrn Grafen von Schwerin Excellenz bezüglich vom 10. vorigen und 5. dieses Mts.:

Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königliche Staatsministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4. d. Mts. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit, und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. A. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkür auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden. Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. — Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den praktischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die

Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinn darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staats-Regierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen und unverzüglich Abhülfe zu schaffen. Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staatsregierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlkandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu directen Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staatsregierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung die Staatsregierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
S. J. 2634.

In dem Circular-Erlaß vom 10. October d. Js. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staatsregierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen und demgemäß eröffne ich Euer Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staatsregierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als die-

jenigen Allerhöchstihrer Regierung kundgegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staatsministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reaktionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staatsregierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jener Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung, wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Andern auch Aufgabe der Staatsregierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staatsregierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes in's Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantieen erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staatsregierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung seiner Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staatsregierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letzteren, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10. October d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen.

Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen.

Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staatsregierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang

zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staatsregierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochwohlgeboren Mitwirkung.

Ew. Hochwohlgeboren haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, soweit es noch nicht geschehen in Ansehung des Circulars vom 10. October d. J. zu veranlassen. In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staatsregierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publikationen der Staatsregierung ebenfalls offen gehalten werden.

Soweit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

An den Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten 2c. zu Magdeburg.
S. J. 2930. Circulare.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. November 1861.

Der Regierungs-Vice-Präsident. (gez.) Freiherr von Münchhausen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1843 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Magdeburg, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage	Graf v. Schwerin.
Hoene.	**Kette.**	

Statuten
der
Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft
zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden“

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden“ bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in-blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genanten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Comissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Sekretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Büreaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenannntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. van Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A von Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft, Ritter des Niederländ. Löwen-Ordens, des Ordens vom Heil. Michael von Baiern, vom Zähringer Löwen von Baden und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths,
die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. van Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 98.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 46.

Magdeburg, den 16. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseegeld-Hebestelle zu Fermersleben.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. December d. J. ab bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Fermersleben auf der Chaussee von Magdeburg bis Schönebeck statt des bisherigen ein und einhalbmeiligen Chausseegeldes ein solches für zwei Meilen erhoben werden wird.

Magdeburg, den 6. November 1861. Für den Provinzial-Steuer-Director. Hirsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle im Dorfe Süpplingen.

Nachdem die Neuhaldensleben-Hörsingener Guts- und Gemeinde-Chaussee in ihrem Ausbaue vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, ist vorläufig auf derselben im Dorfe Süpplingen eine Chausseegeld-Hebestelle mit einer ein und ein halb meiligen Hebebefugniß nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 6. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle im sogenannten Teichkruge zu Flechtingen.

Nachdem die Guts- und Gemeinde-Chaussee vom Altenhäuser Porphyrbruche über Flechtingen bis zur Landesgrenze gegen Calvörde vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben im sogenannten Teichkruge zu Flechtingen eine Chausseegeld-Hebestelle mit einer einmeiligen Hebebefugniß nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufhebung der Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc.

Nachdem die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritannien durch Parlaments-Acte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. des vorigen Monats ab aufgehoben sind, ist die im Artikel V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorrechte vom 13. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung S. 143) vorgesehene Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc. nicht weiter erforderlich, was unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September 1846 (Amtsblatt Seite 227) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschädenfonds.

Die unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 (20sten Zusatz zu dem § 21 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit 1 Sgr. und resp. 1½ Sgr. von jedem Hundert des katastrirten Werthes der Gebäude 1ster und 2ter Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domainen-Rentamt hierselbst — Katzensprung Nr. 7 — ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 1. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten:

Das Cassen-Local der Forst-Unterreceptur zu Ziesar ist Behufs der Erhebung von Holzkaufgeldern und sonstigen Forstgefällen, sowie der vorkommenden Auszahlungen von Geldern, bis auf Weiteres in den Vormittagsstunden aller Wochentage von 9 bis 12 Uhr geöffnet und findet ein weiterer Kassenverkehr zu der übrigen Tageszeit nicht statt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam:

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsschleuse. Die Herstellung des Unterhauptes der Brandenburger Schiffahrtsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für die Schiffahrt und Holzflößerei vom 10. December d. Js. bis Ende März k. Js., wovon das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 11. November c. kommt zwischen Gröningen und Nienhagen eine tägliche Botenpost in Gang, welche aus Gröningen nach Nienhagen um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags
zum Anschluß an die Eisenbahn-Züge von Oschersleben nach Halberstadt und von Halberstadt nach Oschersleben,
und aus Nienhagen nach Gröningen um 6 Uhr 15 Minuten Abends
nach dem Durchgange der obigen Eisenbahnzüge
abgefertigt werden wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die interimistische Verwaltung der Superintendentur zu Naumburg ist an Stelle des Pfarrers Born in Flemmingen dem Pfarrer Haun an St. Moritz in Naumburg übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mülverstedt, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Grosser berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Glaser in Möckern berufen und von uns bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Näthen, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Hülfs- und Reiseprediger Kretschmar zu Reifenstein, in der Diöcese Mühlhausen, berufen und von uns bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfs- und Reisepredigerstelle zu Reifenstein ist bereits disponirt.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Ezleben, Diöces Heldrungen, ist durch das Ableben des Pfarrers Breuer vacant geworden.

Königliches Consistorium der Provinz Posen:

Die vacanten evangelischen Pfarr- resp. Pfarrverweser-Stellen in Szydlowiec, Kopnitz, Revier, Lindenwerder und Pakosc, mit welchen durchschnittlich ein Einkommen von 400 bis 500 Thlr. verbunden ist, sollen baldigst anderweit besetzt werden.

Wohlqualificirte Candidaten des Predigtamts werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Consistorio in Posen binnen 4 Wochen zu melden.

Regierungs-Präsidium:

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Saare ist zum Regierungs-Secretair und der Civil-Supernumerar Lindecke und der Militair-Supernumerar Müller zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert. Ferner ist der Regierungs-Secretariats-Assistent Köhler an die Königliche Regierung in Aachen und der dasige Regierungs-Secretariats-Assistent Hencke an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für die Stadt Acken im Kreise Calbe ist in Stelle des abgegangenen Schiedsmanns Rentmeisters a. D. Buchmann der Cantor Heinrich Kuhrt zu Acken auf die bis zum 13. April 1863 dauernde Restperiode gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Dem Districts-Steuer-Controleur Prigge hierselbst ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 29. September c. der Character als Steuer-Inspector verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 23. November 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 37 Nr. 5452. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. October 1861.

Nr. 5453. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betrifft das Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des § 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§ 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. Js., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im § 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§ 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und

zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§ 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des § 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des § 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§ 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§ 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des § 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§ 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§ 1) anzuzeigen.

§ 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§ 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§ 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§ 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem § 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§ 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§ 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§ 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§ 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im § 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§ 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des

vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§ 1).

§ 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§ 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§ 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§ 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§ 10a), so berechnet und erhebt diese soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§ 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§ 10b) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§ 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach § 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§ 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach § 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§ 13. Die im § 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§ 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§ 15. In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach § 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controlvorschrift nach dem § 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Bekanntmachung der Bezirks-Commission für Regelung der Grundsteuer.

Betrifft den Classifications-Tarif zur Grundsteuer-Veranlagung für den Regierungsbezirk Magdeburg.

In Gemäßheit des § 31 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 wird hiermit nachfolgender von der Bezirks-Commission festgestellter Classifications-Tarif für den Regierungsbezirk Magdeburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem der Herren Landräthe die sämmtlichen auf seinen Kreis bezüglichen Unterlagen für diesen Tarif zur Einsicht der Betheiligten und etwanigen Reclamationen bei denselben innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist zugestellt sind.

Stendal, den 16. November 1861.

Der Bezirks-Commissarius für Regelung der Grundsteuer. Willenbücher.

Regierungsbezirk Magdeburg.

Klassifications-Tarif.

Laufende Nr.	Kreis.	Reinertrag für einen																				
		Ackerland								Gärten								Wie-				
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.
		Klasse.								Klasse.								Klasse.				
1	Aschersleben.	210	180	150	120	72	42	24	12	300	240	210	180	150	120	—	—	270	210	150	120	90
2	Calbe.	240	210	165	120	90	42	21	9	300	240	180	150	120	75	—	—	240	210	165	120	90
3	Gardelegen.	150	120	90	60	42	24	15	9	180	150	120	90	60	45	30	15	180	150	120	90	60
4	Halberstadt.	210	180	150	120	90	60	30	12	300	240	210	180	150	90	—	—	210	180	150	105	60
5	Jerichow I.	135	108	81	60	42	24	15	9	150	120	90	75	60	30	15	—	180	150	120	90	60
6	Jerichow II.	135	108	81	60	42	24	15	9	150	120	90	60	30	15	—	—	180	150	120	90	60
7	Magdeburg.	270	225	165	135	90	42	—	—	300	240	180	—	—	—	—	—	240	210	150	120	90
8	Neuhaldensleben.	210	165	120	90	60	30	15	9	240	210	150	120	75	45	—	—	240	180	150	120	90
9	Oschersleben.	210	180	150	120	90	60	30	12	300	240	180	150	120	—	—	—	270	180	150	120	90
10	Osterburg.	165	135	108	81	54	30	15	9	180	150	120	90	60	45	30	15	210	150	120	90	60
11	Salzwedel.	135	108	81	60	42	24	15	9	210	150	120	75	30	15	—	—	180	150	120	90	60
12	Stendal.	150	120	90	72	54	30	18	9	180	150	120	90	60	45	30	15	180	150	120	90	60
13	Wanzleben.	240	195	150	120	90	60	30	15	300	240	180	150	120	75	—	—	210	180	150	120	90
14	Wernigerode.	180	150	120	90	66	36	15	6	240	210	180	150	120	90	60	30	210	180	150	120	105
15	Wolmirstedt.	240	195	150	108	66	30	15	9	300	240	180	120	90	60	30	—	240	180	120	90	60

Digitized by Google

Morgen in Silbergroschen.

fen			Weiden								Holzungen								Wasserstücke					Oedland			
6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.
Klasse			Klasse.								Klasse.								Klasse.					Klasse.			
48	30	15	60	30	12	6	3	1	—	—	69	60	48	36	21	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	—	—	30	24	18	9	3	—	—	—	120	90	69	48	30	21	12	5	10	5	—	—	—	30	18	5	1
30	15	9	42	30	21	12	6	3	1	—	48	36	30	21	12	5	—	—	30	15	1	—	—	12	6	3	1
30	—	—	120	90	60	30	15	9	6	—	78	69	54	42	24	12	5	—	30	12	3	—	—	12	6	—	—
30	15	9	90	60	30	21	12	6	3	1	120	90	69	30	21	12	5	—	60	30	15	5	—	3	1	—	—
30	15	9	150	120	90	42	21	9	5	3	120	90	69	30	21	12	5	—	60	30	15	5	1	5	3	1	—
30	—	—	30	15	6	—	—	—	—	—	120	90	69	30	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
48	24	12	78	54	36	21	9	4	—	—	60	48	36	30	21	12	5	—	30	18	6	1	—	30	6	—	—
60	30	15	90	48	21	9	—	—	—	—	240	120	69	54	42	24	12	—	12	3	—	—	—	12	6	—	—
30	15	9	120	90	60	36	24	15	8	3	120	90	69	48	30	21	12	5	5	1	—	—	—	9	5	1	—
80	15	9	60	48	36	24	12	6	3	1	54	48	30	21	12	5	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
30	15	9	60	42	30	24	15	9	3	—	120	90	69	48	30	21	12	5	21	12	3	—	—	21	12	3	—
60	30	12	42	24	15	9	5	—	—	—	240	90	69	21	—	—	—	—	12	—	—	—	—	15	—	—	—
75	39	15	90	60	42	30	21	12	6	2	60	48	30	21	12	5	—	—	90	60	45	30	—	6	—	—	—
30	15	9	180	105	54	24	12	6	3	1	120	90	69	48	36	21	12	5	60	3	—	—	—	3	—	—	—

Magdeburg, den 1. November 1861.

Die Bezirks-Commission.

Willenbücher. v. Münchhausen. W. v. Nathusius. Herzberg. Gräger. Albert. U. v. Alvensleben. W. v. Bismarck. Gärtner. T. H. Rimpau. Lucanus.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A à 1000 Thlr. 36 Stück nämlich:

Nr. 8 40 617 712 826 849 1883 2102 2140 2174 2491 2581 2879 2910 3161 3569 3852 4256 4309 4322 4398 4546 4646 4679 4874 4886 5271 5510 5539 5558 5719 5866 6317 6321 6408 6887.

2) Litera B à 500 Thlr. 8 Stück, nämlich:

Nr. 56 490 737 749 754 881 1185 1436.

3) Litera C à 100 Thlr. 45 Stück, nämlich:

Nr. 193 767 992 1220 1577 1585 1609 2234 2342 2911 3169 3177 3183 3252 3294 3306 3506 3554 3794 4049 4269 5264 5580 5976 5982 5990 6129 6294 6348 6392 6673 6834 7075 7151 7374 7666 7890 8286 8386 8509 8785 8793 8798 8862 9006.

4) Litera D à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich:

Nr. 489 549 825 975 1129 1147 1245 1333 1410 1434 1485 1546 1721 1792 1992 2124 2294 2670 2786 3413 3450 3697 4090 4185 4338 4795 5063 5138 5242 5259 5680 5686 5706 5730 6010 6139 6214 6319 6449 6461 6975 7483 7621.

5) Litera E à 10 Thlr. 156 Stück, nämlich:

Nr. 12,013 bis 12,130 und 12,135 bis 12,172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1862 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ Nr......... à .... Thlr. Capital

2) .... 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ....ten .... 186 ....

N. N."

Mit dem 31sten März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 8 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859

Lit. A Nr. 6167; Lit. B Nr. 1148; Lit. C Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859:

Lit. C Nr. 2939 3690; Lit. D Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B Nr. 958; Lit. C Nr. 943 1599 3451 8121 8312; Lit. D Nr. 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. A Nr. 1573; Lit. B Nr. 73; Lit. C Nr. 2116 3148 7618 7685; Lit. D Nr. 8 1177 2989 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B Nr. 54 1216 1521; Lit. C Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D Nr. 2526 2712 2734 3199 3357 5494 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861:
Lit. A Nr. 356 912 1294 2241 4080; Lit. B Nr. 169 1073 1138; Lit. C Nr. 103 298 672 945 1007 1453 2202 3357 4146 6188 6401 6442 6647 7620 8705 8727; Lit. D Nr. 731 746 1683 1950 1984 2525 2655 3531 3855 4166 4435 4587 5605 5748 6516 7017 7028 7311 7417,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,012 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 311 384 526 723;
b) zu 400 Thlr.: Nr. 585.

2) von Lit. B à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 154 1617 1686 1770 2308 2944 3288 3859;
b) zu 100 Thlr.: Nr. 1576 1715 1766 1778 1806 1832 2771 2843 3244 3355;
c) zu 50 Thlr.: Nr. 44 796 2183 2488 3499 3537;
d) zu 25 Thlr.: Nr. 45 1188 1425 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1. Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu demselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855
à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Juli 1859 à 4 %: Nr. 2853 zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1860 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 643 zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1860 à 4 %: Nr. 1801 zu 25 Thlr.;
g) 1. Januar 1861
à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 234 641 zu 50 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2005 zu 500 Thlr., Nr. 2905 zu 50 Thlr., Nr. 3403 zu 25 Thlr.;
h) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 87 1620 zu 500 Thlr., Nr. 2011 4229 zu 100 Thlr., Nr. 1263 2219 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

38	Stück	zu	1000	Thlr.	=	38,000	Thlr.
9	„	„	500	„	=	4,500	„
42	„	„	100	„	=	4,200	„
26	„	„	25	„	=	650	„
276	„	„	10	„	=	2,760	„

überhaupt: Funfzigtausend Einhundert und Zehn Thlr. nebst 4,198 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
(gez.) Wilhelm Engelhard von Nathusius.
(gez.) Ludwig Ferdinand Kricheldorff,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
(gez.) Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1861.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à

I. à $3\frac{1}{2}$ %

4 Stück	zu	500 Thlr.	=	2000	Thlr.
1	„	„ 400 „	=	400	„
1	„	„ 100 „	=	100	„
1	„	„ 50 „	=	50	„

II. à 4 %

8 Stück	zu	500 Thlr.	=	4000	Thlr.
8	„	„ 100 „	=	800	„
3	„	„ 50 „	=	150	„

überhaupt: Siebentausend Fünfhundert Thaler nebst 26 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
(gez.) Wilhelm Engelhard von Nathusius,
(gez.) Ludwig Ferdinand Kricheldorff,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
(gez.) Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a) der Geburtsschein,
   b) das Schulzeugniß,
   c) ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
   d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu den Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind,

Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird sich in jedem Jahre zwei Mal und zwar im März und September versammeln.

In diesen Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction erforderlichen Schulzeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1862 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen:

die erste am 5. März und die zweite am 17. September ejd. a.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 Passus 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 19. Februar die Anmeldung zum zweiten Termine dagegen bis zum 3. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 19. Februar 1862 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

5. März 1862, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 6. März fut., Morgens 9 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 8. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1862.

Die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1862 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens bis zum 15. December cr. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 12. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Einführung von Sprit und Branntwein nach Sardinien.

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. Js. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein

in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circular-Verfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. Js. hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 11,212. H. M.
III. 25,545. F. M.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Personenpost von Gröbzig nach Cöthen wird vom 24. November c. ab aus Gröbzig um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgesandt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Zörbig, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Zörbig, Julius Mogk, berufen und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Theodor Martin Oßwald ist zum Hülfs- und Reiseprediger in der Diaspora auf dem Eichsfelde ernannt worden. Er wird seinen Wohnsitz in Dingelstedt nehmen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

In der Stadt Croppenstedt ist der bisherige unbesoldete zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Heinrich Kunze in derselben Amtseigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 19. December d. Js. ab gerechnet, wiedergewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

In der Stadt Halberstadt ist der Baumeister Otto Kilburger zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des bisherigen mit dem 31. December d. J. ausscheidenden Stadtraths Tietz auf dessen Restdienstperiode bis ult December 1862 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

In der Stadt Burg geht die Dienstperiode der unbesoldeten Stadträthe Wilhelm Eggert, Wilhelm Fordemann und Carl Walwer mit dem 31. December d. J. zu Ende. Der Stadtrath Wilhelm Eggert ist auf eine neue sechsjährige Dienstperiode vom 1. Januar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt, und an Stelle der Stadträthe Wilhelm Fordemann und Carl Walwer sind der Kaufmann Carl Zierold und Brauereibesitzer Theodor Krepper zu unbesoldeten Stadträthen auf eine sechsjährige Dienstperiode vom 1. Januar k. J. ab gewählt worden. Diese Wahlen sind von uns bestätigt.

Als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Neuhaldensleben, im Kreise gleichen Namens, ist auf die Periode vom 22. September dieses Jahres bis dahin 1864 der Particulier Daniel Stuhlmann daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige interimistische Polizei-Commissarius Rausche ist als Polizei-Commissarius in hiesiger Stadt definitiv angestellt und der bisherige erste Canzlei-Assistent Heinemann bei der hiesigen Polizei-Behörde zum Canzlisten ernannt worden.

Der frühere Sergeant Friedrich Thielecke zu Zienau ist als Chaussee-Aufseher für die Magdeburg-Lüneburger Chaussee neu angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Lettau zu Osterwieck ist zum Lehrer an der Volksschule zu Staßfurth provisorisch bestellt worden, die dadurch vacante Elementar-Lehrerstelle in Osterwieck ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Schulze zu Neubensdorf, Diöces Altenplathow, ist zum Küster und Schullehrer in Güssefeld, Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Neubensdorf ist Königlichen Patronats.

Der frühere Lehrer Schröder ist zum Küster und Lehrer in Dankensen, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Barnstorff zu Clötze ist zum Küster und ersten Mädchenlehrer zu Arendsee ernannt worden. Die dadurch vacante erste Lehrerstelle in Clötze wird durch uns besetzt.

Der provisorische zweite Schullehrer Banse zu Loitsche, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster- und Lehrer-Adjunct Wenz zu Woldenhagen, Diöces Gardelegen, ist zum zweiten Töchterlehrer in Calbe a. M. ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Woldenhagen ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Krause ist zum dritten Schullehrer in Hötensleben, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Pohlmann ist zum Schullehrer-Adjuncten in Ziessau, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Paetzold ist zum vierten Lehrer in Rogätz, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Matthies ist zum Schullehrer in Jeebel, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Klaehn ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Neuendorf a. Sp., Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Neumann ist zum Schullehrer in Grabenstedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Küster und Schullehrer zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulze ist zum Schullehrer in Haverland, Diöces Seehausen i. A., provisorisch bestellt worden.

In Rothensee, Diöces Barleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Dequede, Diöces Osterburg, ist vacant. Sie ist Privatpatronats.

In Benkendorf, Diöces Clötze, ist eine öffentliche Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung baldthunlichst erfolgen soll. Sie ist Privat-Patronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 48.

Magdeburg, den 30. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Martini-Marktpreis des Getreides.

Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1861, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	3	10	4	2	9	1	1	23	9	1	—	2
2	Gardelegen	2	24	5	2	5	10	1	24	7	1	1	5
3	Halberstadt	3	9	10	2	12	11	1	21	6	1	3	10
4	Magdeburg	3	8	11	2	10	2	1	19	6	1	1	8
5	Neuhaldensleben	3	11	2	2	9	5	1	24	6	1	2	6
6	Quedlinburg	3	10	7	2	12	7	1	19	10	1	4	1
7	Salzwedel	3	14	7	2	1	1	1	19	8	—	29	2
8	Stendal	3	6	6	2	4	—	1	20	8	1	2	7
9	Tangermünde	3	8	7	2	4	11	1	23	7	1	2	8
10	Wernigerode	3	10	5	2	15	5	1	22	6	1	1	11

Magdeburg, den 25. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Mit dem 1. December c. kommt zwischen Neuhaldensleben und Erxleben versuchsweise eine tägliche Personenpost in Gang, welche

aus Neuhaldensleben nach Erxleben um 5 Uhr früh,
zum Anschluß an die Personenpost nach Helmstedt,
und aus Erxleben nach Neuhaldensleben um 5 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft der Personenpost von Helmstedt,

abgefertigt und in 1 Stunde 50 Minuten befördert wird.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende bis 30 Pfd. Gepäck frei mitnehmen kann.

Beichaisen werden in Neuhaldensleben und Erxleben nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berßel, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Osterwieck, Carl Friedrich Voigt, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Glöthe mit Uellnitz, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Staßfurth, Carl August Hilliger, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigamts-Candidat Carl Friedrich Rudolph Amschler berufen und bestätigt worden.

Durch den Tod des Kirchners Hildebrandt ist die Kirchnerstelle an der Kirche St. Stephani zu Langensalza zur Erledigung gekommen. Dieselbe steht unter Privatpatronat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Der Forst-Einnehmer Künzel zu Tangermünde wird auf seinen Antrag in den Ruhestand treten. Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Weißewarte ist deshalb dem Cantor Klaffehn zu Weißewarte vom 26. v. Mts. ab provisorisch übertragen worden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erhebung von Revenüen der gedachten Forstkasse nur der 2c. Klaffehn berechtigt ist.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat October 1861.

Pensionirt: Steuer-Rath Troppaneger in Burg mit dem von des Königs Majestät ihm beigelegten Charakter eines Geheimen Rechnungs-Raths,
Ober-Steuer-Controleur Oehlschlaegel in Jerichow und gleichzeitig mit der Verwaltung der Steuer-Receptur in Loburg beauftragt,
Beritt. Steueraufseher Hagedorn in Cönnern und gleichzeitig mit der Verwaltung der Steuer-Receptur in Calbe a. M. betraut,
Beritt. Steueraufseher Wagner in Ausleben.

Ausgeschieden: Steuererheber Nitschke in Loburg,
Chausseegeld-Erheber Heilmann in Leppin.

Befördert: Steuer-Inspector Kahler in Magdeburg zum Ober-Steuer-Inspector in Mühlberg.

Versetzt: Steuer-Rath Dunkelberg von Mühlberg nach Burg,
Ober-Steuer-Controleur Fromm von Torgau nach Magdeburg,
" " " Sieges " Burg " Gardelegen,
" " " Walkenhorst von Aschersleben nach Burg,
" " " Schäffer " Laucha " Jerichow,
Beritt. Steueraufseher Stuckenroth von Dardesheim nach Gr. Oschersleben,
" " Schmidt " Merseburg " Dardesheim,
Steueraufseher Henze von Egeln als beritt. Steueraufseher nach Merseburg,
" Schliebs " Wittenberg " " " " Genthin,
" Hartmann von Halberstadt als beritt. Steueraufseher nach Neu-Wegersleben,
" Staeger von Sudenburg nach Althaldensleben,
" Baat " Börnecke " Egeln,
" Richers " Cheine " Wittenberg,
" Kuhnke " Magdeburg " Cheine,
" Fritsch " Neugattersleben nach Neustadt-Magdeburg,
" Schulz " Wolmirsleben " Egeln,
" Husung " Neugattersleben " Halberstadt,
" Mahlo " Irxleben " Cönnern,
Grenzaufseher Schmidt " Lüttelbracht (Rhein) als Steueraufseher nach Börnecke,
" Streuber " Gr. Wanzer " " " Magdeburg,
" Kaufmann " Puttlitz (Brandenburg) als " " Neugattersleben.

Neu angestellt: Inv. Unteroffizier Brähse in Magdeburg als Steueraufseher in Irxleben,
Sergeant Ulrich vom 4. Garde-Regiment als Grenzaufseher in Groß Wanzer.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 7. December 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 38 Nr. 5454. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861.

Nr. 5455. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5456. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5457. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft den Vorsitz der Direction der Hülfskasse für die Altmark.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. December v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann von Bismark auf Briest zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für die Altmark auf das nächste Verwaltungsjahr wiedergewählt worden ist.

Magdeburg, den 29. November 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Betrifft die Ausreichung der V. Coupon-Serie zu den Eichsfeldschen Schuldverschreibungen.

Die IV. Serie Zinscoupons zu den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, soweit dieselben bis jetzt nicht ausgeloost sind, läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach § 8 des Tilgungskassen-Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung S. 410 — und § 19 und 20 der Geschäfts-Anweisung für die vormalige Direction der Eichsfeldschen Tilgungskasse zu Heiligenstadt vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43 — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der IV. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeits-Termine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der, jetzt von uns vertretenen, Direction der Tilgungskasse Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der IV. Serie werden daher hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zinscoupons, welche bei unsrer Rentenbankkasse oder bei einer der Königlichen Kreiskassen der Provinz Sachsen erfolgen kann, ein Verzeichniß derselben, wozu Formulare bei jeder dieser Kassen vom 1. November cr. ab vorräthig sein werden, in duplo zu übergeben.

Die Königlichen Kreiskassen haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zinscoupons zugehenden Verzeichnisse nach den eben gedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen, demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interims-Quittung zurückzugeben, das andere

aber mit den eingelösten Zinscoupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Auf Grund dieser, von den Regierungs-Hauptkassen hierher gelangenden Verzeichnisse werden wir dann die V. Coupon-Serie an die bezügliche Kreiskasse zur weitern Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Magdeburg, den 12. September 1861. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei einzureichen:
   a) der Geburtsschein,
   b) das Schulzeugniß,
   c) ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Sittenzeugniß, in welchem der Wehrpflichtige seinem vollen Namen, sowie seiner persönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen ist,
   d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,
   e) bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Litt. f. beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu den Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird sich in jedem Jahre zwei Mal und zwar im März und September versammeln.

In diesen Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach § 131 der Instruction erforderlichen Schulzeugnisse u. s. w. nicht besitzen, auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1862 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen:

die erste am 5. März und die zweite am 17. September ejd. a.

im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 Passus 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 19. Februar die Anmeldung zum zweiten Termine dagegen bis zum 3. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste **bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 19. Februar 1862 noch ferner anmelden werden**, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

5. März 1862, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 6. März cur., Morgens 9 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß **eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.**

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu veranlassen und von diesem weitere Entscheidung zu erwarten; eventualiter nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Magdeburg, den 8. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Warnung vor schädlichen Saugstöpseln.

Um das zu den verschiedenartigsten industriellen Zwecken verwandte elastische Harz (Kautschuk) dauerhafter zu machen und ihm die Eigenschaft mitzutheilen, bei jeder Temperatur gleich elastisch zu bleiben, hat man dasselbe mit Schwefel durchdringen lassen (vulkanisirt), in neuester Zeit zu diesem Behuf auch Beimischungen verschiedener Metalloxyde, namentlich des Zinkoxyds, Bleioxyds, selbst des Schwefelarseniks benutzt. Da diese Metallbeimischungen sich von der Kautschukmasse leicht trennen lassen und, wenn sie verschluckt werden, unbedingt als gesundheitsgefährlich, selbst giftig angesehen werden müssen, so sind alle damit bereiteten Kautschukgeräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, namentlich die zur Ernährung kleiner Kinder gebrauchten Saugstöpsel, ferner Warzenhütchen, Trinkbecher, Cigarrenspitzen u. dgl., als schädlich zu verwerfen. Wir warnen daher um so dringender vor dem Gebrauch derselben, als durch Erfahrung hinreichend bestätigt worden ist, daß insbesondere durch Saugstöpsel die Ernährungsthätigkeit der Kinder tief und dauernd zerrüttet wurde.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß auch ohne chemische Prüfung die schädlichen von den unschädlichen Kautschukgeräthen sich unterscheiden lassen. Die letzteren sind weniger schwer, dehnbarer, etwas durchscheinend, auf der Schnittfläche glänzend und bräunlich; die mit Metalloxyden präparirten dagegen etwas schwerer, härter, undurchscheinend und zeigen auf der Durchschnittsfläche dieselbe graue Farbe, wie die Oberfläche, und keinen Glanz. Magdeburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Verbot von gesundheitsgefährlichen Kautschuk-Geräthschaften.

Mit Hinweisung auf vorstehende Warnung erlassen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten diesseitigen Regierungsbezirk nachstehende Polizei-Verordnung:

1) Aus Gummi (Kautschuk) bereitete Saugstöpsel, Warzenhütchen, Cigarrenspitzen, Trinkbecher oder andere Geräthschaften, welche mit Genuß- und Nahrungsmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht feil gehalten oder verkauft werden, wenn dieselben für die Gesundheit der Menschen nachtheilige Metalle enthalten.
2) Derjenige, welcher vorstehendem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zehn Thaler, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißrafe zu substituiren ist.

Magdeburg, den 24. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Concession zum Geschäftsbetriebe der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte in Dresden in den Königlich Preußischen Staaten.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte in Dresden die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Lorenz Salice zu Breslau zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden ist. Magdeburg, den 30. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise betreffend.

In Verfolg der Publikanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26 desselben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1861 bis dahin 1862 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises . . .	2	17	2	1	22	9	1	13	10	—	28	
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg	2	15	4	1	29	—	1	16	6	1	—	1
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	18	9	1	23	4	1	11	10	—	28	11
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	17	7	1	24	—	1	12	8	—	28	10
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	17	7	1	24	8	1	14	10	—	29	5
d. für die südwestlich der Ortschaften Klieznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Grüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienecke, Klein-Lübars, Loburg und Ister-												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
dies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben) . .	2	15	4	1	29	—	1	16	6	1	—	1
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg	2	17	6	1	25	2	1	12	11	1	—	2
Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke außerdem noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.												
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg	2	10	9	1	29	1	1	13	—	—	29	5
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt	2	13	3	1	29	8	1	15	—	—	28	4
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode	2	13	11	2	1	8	1	16	4	—	28	6

Stendal, den 30. November 1861. Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14. November 1861 ein Patent
auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent
auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

In den Monaten Juli, August und September d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Thiele, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 18 Jahr, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. Juli 1861. Bestimmungsort: Andreasberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

2) Seidenfaden, Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Witzenhausen, im Churfürstenthum Hessen, Alter 38 Jahr, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Juli 1861. Bestimmungsort: Witzenhausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen.

3) Broeckel, Christiane, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen graublau, Nase und Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Juli 1861. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Königliches Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

4) Punthöler, Johann Heinrich Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Beinum, im Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. Juli 1861. Bestimmungsort: Beinum. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

5) Lasch, Bernhard Friedrich, Webergeselle, Geburts- und Wohnort: Neukirchen, im Königreich Sachsen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn flach, frei, Augenbraunen braun, Augen blond, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch (sächsischer Dialect), besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. August 1861. Bestimmungsort: Neukirchen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

6) Walther, Friedrich, Schuhmachergesell, Geburtsort: St. Andreasberg, im Königreich Hannover, Wohnort: Heimburg, im Herzogthume Braunschweig, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare melirt, gries, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, melirt, Zähne vorn gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: hört schwer. Tag der Fortweisung: 2. August 1861. Bestimmungsort: Heimburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

7) Klapproth, Wilhelm, Hammerschmiedegeselle, Geburts- und Wohnort: Wieda, im Herzogthume Braunschweig, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. August 1861. Bestimmungsort: Wieda, im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde in Magdeburg. Grund der Verweisung: Abweichen von der Reiseroute.

8) Triefelmann, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Desingerode, im Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichts-

farbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. August 1861. Bestimmungsort: Dessingerode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

9) Bergmann, Andreas, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Hoym, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn halb frei, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart schwarzbraun, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. August 1861. Bestimmungsort: Hoym. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

10) Henneberg, Christian, Böttcher, Geburts- und Wohnort: Güsten, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: schwerhörig. Tag der Fortweisung: 9. August 1861. Bestimmungsort: Güsten. Fortweisende Behörde: Königliches Landraths-amt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Landstreichen.

11) Heise, Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Helmburg, im Herzogthume Braunschweig, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. August 1861. Bestimmungsort: Helmburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Zwei Diebstähle.

12) Hollmann, Johann Friedrich, Arbeiter, Geburtsort: Elbenau, im Königreiche Preußen, Wohnort: Reinstedt, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne defekt, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. August 1861. Bestimmungsort: Reinstedt. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

13) Bellmann, Friedrich Wilhelm, Schlossergeselle, Geburts- und Wohnort: Bärwalde, im Königreich Sachsen, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. August 1861. Bestimmungsort: Bärwalde. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Ein einfacher und ein schwerer Diebstahl.

14) Knabe, Friedrich Hermann, Handschuhmacherlehrling, Geburts- und Wohnort: Roda, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 11½ Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 27. August 1861. Bestimmungsort: Hamburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreichen, Betteln und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Passes.

15) Scharf, Christiane, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Schlotheim, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 10. September 1861. Bestimmungsort: Schlotheim. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Behörde in Magdeburg. Grund der Verweisung: Unterschlagung.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osterode, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Dardesheim, Friedrich Wilhelm Hermann Schrader, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Rentner ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule zu Burg ernannt worden.

Der Lehrer Thormann in Wolmirstedt ist zum Lehrer an der städtischen Schule in Calbe a. S. provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Volksschule zu Wolmirstedt wird durch den Magistrat daselbst besetzt.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Rengerslage, Diöces Osterburg, ist durch den Tod des Stelleninhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Dem Lehrer Fritze ist die zweite Mädchenlehrerstelle und dem Lehrer Arndt die erste Elementarlehrerstelle zu Seehausen i. M. verliehen worden. Die dadurch erledigte zweite Elementarlehrerstelle daselbst wird durch den Magistrat besetzt.

Der provisorische Schullehrer Finzenhagen zu Oebisfelde, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Schmerso zu Lockstedt, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Lühr zu Hohenhenningen, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Manecke zu Zeddenick, Diöces Cracau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Schule zu Neustadt-Magdeburg ist eine Elementarlehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Voßköhler ist zum Schullehrer in Klein-Apenburg, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt
für den Monat November 1861.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pechmann hierselbst wird vom 1. Januar 1862 ab in den Ruhestand versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Chemnitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Otto Tettenborn ist gestorben.

Königliche General-Commission zu Stendal:

Der seit 2 Jahren zu Rybnick in Schlesien stationirt gewesene Oeconomie-Commissarius Kleeberg ist in unser Departement zurückgetreten und als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Halberstadt wiederum stationirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport"

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Febr. d. J. bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preußischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaniger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Billanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preußische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 12. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionairen.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler im 30-Thalerfuße,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler aufgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

§ 7. Constitutirung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachthundertsechzig konstituirt, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerthe zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesammtzahl von fünfundzwanzig Stück fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Constituirung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe, vor der Konstituirung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesammtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A I. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollziehenden Direktors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talos nach dem Schema A 2. beigefügt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler, hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren, zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnißmäßigen Antheil am Verluste der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16 und 17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionär in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermiteln, und wird jene oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiters auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathsrathes — §§ 23 bis 26 - findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfalger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelöste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registirt werden.

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortification einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährlich Dividendenscheine (Coupons) noch dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33. Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
B. der Verwaltungrath und
C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 27. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:

a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,

b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzerwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladung genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositenscheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft Zu Beschlüssen

1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:

a) daß in der betreffenden Generalversammlung
zu 1 wenigstens der fünfte und
zu 2 wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner

b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und

c) die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaire nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von	1	bis incl.	2	Aktien zu	einer Stimme,
"	3	" "	5	" "	zwei Stimmen,
"	6	" "	9	" "	drei "
"	10	" "	15	" "	vier "
über			15	" "	fünf "

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabschluß,
c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
h) Anträge auf Statutenänderungen,
i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr übersteigt.

Die zu e, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlußfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der Genral-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionairen unterzeichnet.

§ 49. Prüfungs-Ausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionairen zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit derselbe es für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Director, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionaire erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Direktor ausführt übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Direktor als berathendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl. § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin.

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbstständige Aktionaire gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Direktor, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23, 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsaths ohne Weiteres enthoben.

§ 60. Kaution. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 61. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder, oder Stellvertreter, beschlußfähig

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigunngen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Direktor darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechten und Pflichten ·
a. die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
c. die Anstellung des Büreau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen.
d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
e. die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts;
f. die Vorschläge über die zu vertheilende Dividende;
g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze:
i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschließung über die baare Einzahlung der drei von ein.m jeden Aktionair ausgestellten Wechsel §§ 16 und 17) oder eines derselben;
k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 73 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte zu seiner Vertretung sowohl General- als Spezial- und ganz besondere (actus speciallissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen.

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Bennenung der Gegenparthei zusteht, geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fort fungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:
1) Herrn Louis Benndorf, Kaufmann in Chemnitz;
2) Herrn Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preußischer Appelationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
3) Herrn Wilhelm Küstner, General Consul und Banquier in Leipzig;
4) Herrn August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
5) Herrn Herrmann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:
a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68. Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§. 69. Außerordentliches Ausscheiden. Außerordentlicher Weise, d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitglieder treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausscheiden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet.

C. Der Director.

§. 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Director übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine berathende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat. Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn, welche Letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird, und in der in §§ 66 und 79 ausgesetzten Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation. Der vollziehende Director, auf welchen die in §§ 58 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Directors sind:
a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instructionen, und
b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, Letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilen zu dürfen (§ 65),
c) das Büreau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldeswerth anzunehmen und auszugeben,

d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
e) das Büreau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
h) keiner Verwaltung eines Konkurenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören.

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Directors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reservefond und die Dividende.

§. 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschüsse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

a) die bezahlten Schäden,
b) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung,
c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Ristornis, Reasseluranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung.

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Tantieme gewährt werden. Von dem hiernach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actienskapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actienskapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundcapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Aktiencapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Actionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Actionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlug der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitetsten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Aktionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Leipziger Zeitung bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Produktions- und nach Befinden des Reproduktionserkentnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

IX. Staats-Aufsicht.

§ 89. Oberaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß und insbesondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 50.

Magdeburg, den 14. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn ergangene Bahn-Polizei-Reglement rc.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben mittelst Erlasses vom 21. dieses Monats das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserem Amtsblatte für 1858 Seite 551 ff., für 1859 Seite 282 ff., sowie für 1860 Seite 129 ff. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auch für die Locomotiv-Zweigbahn von der Haltestelle Förderstedt der Schönebeck-Staßfurther Bahn nach der Kohlengrube Marie bei Unseburg für gültig erklärt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage der gedachten Königlichen Ministerien auf Grund des § 23 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 und des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11ten März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. November 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anzahl der gedeckten Stuten während der Beschälzeit im Jahre 1861.

Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1861 im hiesigen Regierungsbezirke aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüte ist die nachfolgende Anzahl Stuten gedeckt worden und zwar aus der Beschälstation:

1) Gardelegen	57	Stück,
2) Altmersleben	153	„
3) Osterburg	185	„
4) Seehausen a. A.	134	„
5) Gommern	104	„
6) Burg	181	„
7) Schönhausen	234	„
in Summa	1048	Stück.

Magdeburg, den 2. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Unterrichts-Freistellen bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit Rücksicht auf die dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin zustehende Befugniß zum Erlaß des Honorars im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die bisher geltende Bestimmung, wonach einer jeden Regierung für ihren Bezirk einen Bewerber um eine Unterrichts-Freistelle bei dem genannten Gewerbe-Institute vorzuschlagen gestattet war, aufgehoben und werden sonach vom Beginn des nächstjährigen Lehrcursus ab Unterrichts-Freistellen im Sinne unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 16. April 1855 (ad c.) nicht mehr vergeben.

Solches wird hierdurch unter Verweisung auf die angezogene Bekanntmachung mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß es im Uebrigen bei den publicirten Bestimmungen bewendet, auch die Vorschrift im § 7 des Regulativs vom 23. August 1860 auf alle, von Entrichtung des Honorars Befreite ferner Anwendung findet.

Magdeburg, den 3. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle im Dorfe Ivenrode.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 6. November d. Js. in Nr. 46 des diesseitigen Amtsblatts für 1861 S. 419 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben nach Hörsingen außer der in Süpplingen mit einer ein und einhalbmeiligen Hebebefugniß bereits eröffneten Hebestelle auch im Hause des Drechslers Hildebrand zu Ivenrode eine Chausseegeld-Hebestelle mit einer einmeiligen Hebebefugniß nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 errichtet ist. Magdeburg, den 7. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Erxleben-Neuhaldenslebener Personenpost wird vom 8. December c. ab aus Neuhaldensleben täglich um 4 Uhr 45 Minuten früh abgefertigt werden und Behufs der Aufnahme von Personen

1) in Süplingen, $\frac{3}{4}$ Meile von Neuhaldensleben,
$1\frac{3}{4}$ „ „ Erxleben,
vor dem Gasthause der Wittwe Schlüter;
2) in Bodendorf, $1\frac{1}{4}$ Meile von Neuhaldensleben,
$1\frac{1}{4}$ „ „ Erxleben,
an der Stelle, wo der Weg aus dem Dorfe in die Chaussee mündet, und
3) in Altenhausen, 2 Meilen von Neuhaldensleben,
$\frac{1}{2}$ „ „ Erxleben,
an der Stelle, wo der Weg aus dem Dorfe in die Chaussee mündet,

anhalten.

Personal-Chronik.

Präsidium des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem hiesigen Militair-Oberprediger Dr. Diedrich den Charakter eines Consistorialraths, ingleichen dem Superintendenten Neuenhaus in Halle denselben Charakter zu ertheilen und zugleich zu genehmigen, daß dem Letzteren Sitz und Stimme im Königlichen Consistorio der Provinz und die Theilnahme an den, die reformirten Gemeinden der Provinz Sachsen betreffenden Verhandlungen des Consistoriums übertragen werde.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Corbetha, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Authausen, Diöces Eilenburg, Ernst Heinrich Theodor Rottmann verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Authausen ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Königsmark, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Carl Hermann Haase berufen und bestätigt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Dommitzsch, Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Kümmel vacant geworden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nielebock, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Prediger zu Deutsch-Rixdorf bei Berlin Ludwig Eduard Wenke berufen und bestätigt worden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

Der Lehrer Hermann Ganz zu Osterburg ist als Hülfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Die durch den Tod des Kaufmanns Winterfeld hierselbst erledigte Stelle eines Schiedsmanns für den dritten hiesigen Stadtbezirk ist provisorisch dem Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk, Kaufmann Schönberg hierselbst, übertragen worden.

Der Doctor med. Wilhelm Carl Everin Zernial ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Neuhaldensleben niedergelassen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Der Lehrer Hoffmeister zu Rhoden, Diöces Hornburg, ist zum Elementarlehrer in Osterwieck provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Rhoden ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Kessel zu Parchen, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Cantor- und Schullehrer-Adjunct Camin zu Güterglück, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Wernicke zu Altenplathow ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Puttlitz ist zum Elementarlehrer in Schneidlingen provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Etzold ist zum fünften Lehrer in Jerichow, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 21. December 1861.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Stück 39 Nr. 5458. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlr der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

Nr. 5459. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Actien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5460. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Nr. 5461. Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Nr. 5462. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domicilirten Danziger Rhederei-Actiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

Nr. 5463. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5464. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Nr. 5465. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. December 1861.

Stück 40 Nr. 5466. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft das Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst verbundenen Candidaten-Convicts.

§ 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidaten-Convict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§ 2. Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichtes haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben.

Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt.

§ 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Probstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§ 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§ 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspectoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern.

Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§ 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bestimmt, mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspector seine Ausschließung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Probst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen.

§ 7. Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens Vier Jahre der practischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§ 8. Dem Geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und practischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann.

§ 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in practischen Uebungen.

§ 10. Neben dem Geistlichen Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen Disciplinen des Gymnasial-Unterrichts zwei philologische Lehrer am Convict beschäftigt.

§ 11. Die von dem Geistlichen Inspector zu leitenden practischen Uebungen bestehen:

a) in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente,
b) in practischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Classen),
c) in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspectors,
d) in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion,
e) in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate,
f) in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der Geistliche Inspector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didactische, pädagogische und besondere Disciplinarfragen.

Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftlich in einem besonderen Protocollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Director des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspector zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 12. Die speciellen Bestimmungen zu § 11 c., d., e. stehen dem Geistlichen Inspector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Directors vorher einzuholen.

§ 13. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§ 11 d., e.) hat der Geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

§ 14. Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§ 15. In dem Probst und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§ 16. Dem Probst und Director liegt ob, Behufs des nach § 7 von ihm und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des Geistlichen Inspectors Gegenwart halten zu lassen.

§ 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniß des Geistlichen Inspectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältnisse betroffen werden, hat sich der Inspector zuvörderst der Zustimmung des Probstes zu versichern.

§ 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Conferenz der sämmtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probstes und Directors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Convictes erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Conferenzen berufen werden.

§ 19. Der Geistliche Inspector erstattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher uns durch den Probst und Director und von uns urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königlichen Consistorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. (gez.) von Witzleben.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. Mts. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt. Magdeburg, den 31. October 1861.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Witzleben.

Haus-Studien- und Lebensordnung
für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidaten-Convicts ergeben sich aus dem Statut desselben, welches jedem Candidaten bei seinem Eintritt zur sorgfältigsten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird.

Außerdem sind die Candidaten zu folgender Haus-Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a) Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlszeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnats-Glocke den Alumnen und Alumnen-Inspectoren gegeben werden.

b) Sie nehmen regelmäßig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonn-

abends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schulcommunionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen.

c) An jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem Geistlichen Inspector oder bei einem der § 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird.

d) Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Classen (vergl. § 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden.

e) Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

Betrifft die Verrichtung von geistlichen Amtshandlungen.

Unter der Pfarrgeistlichkeit unseres Verwaltungsbezirks sollen, wie uns angezeigt worden ist, vielfach Zweifel darüber bestehen, ob Amtshandlungen, welche auf Grund einer Dimissoriale des eigentlich competenten Parochus von einem anderen Pfarrer verrichtet werden, von jenem oder von diesem Geistlichen in das Kirchenbuch einzutragen und in die Bevölkerungs-Listen aufzunehmen seien. Die Königl. Regierungen der Provinz, mit welchen wir dieserhalb in Correspondenz getreten sind, haben sich damit einverstanden erklärt, daß abgesehen von denjenigen Fällen, bei welchen ein Militair-Geistlicher concurrirt und für welche die entgegenstehende Bestimmung des § 48 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (G. S. S. 69) Platz greift, aus den §§ 496 und 497 Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts der Grundsatz zu entnehmen sei,

> daß die auf Grund eines Dimissoriale verrichteten Ministerial-Acte von dem vollziehenden Geistlichen unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch zu verzeichnen und in die Populationslisten aufzunehmen, von dem dimittirenden competenten Parochus dagegen nur nachrichtlich ohne besondere Nummer zu vermerken seien;

daß ferner von dem erstgenannten Geistlichen, welcher die Acte in forma probante in das Kirchenbuch einzutragen hat, auch die Beiträge zum Hebammen-Fonds und — soweit solche überhaupt zur Hebung kommen — die Beiträge zum allgemeinen Schulfonds einzuziehen seien.

Wir finden uns veranlaßt, die evangelische Pfarrgeistlichkeit der Provinz Sachsen hiervon in Kenntniß zu setzen. Magdeburg, den 13. December 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft den Verkauf von Viehsalz, Viehsalzlecksteinen und Düngesalz.

Die Gleichstellung der Preise des Viehsalzes bei den Salinen hiesiger Provinz, die abgeänderte Fabrikationsmethode der Viehsalz-Lecksteine, die vom 1. Januar 1862 ab eintretende Preisermäßigung derselben und die versuchsweise angeordnete Abstandnahme von Anmeldung der Viehbestände und von der Beschränkung der zulässigen Mengen an Viehsalz und Lecksteinen erfordern eine Abänderung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 12. September v. J. — Amtsblatt für 1860 Nr. 38. —

Demnach bringe ich, unter Aufhebung der ebengedachten, sowie meiner Amtsblattbekanntmachungen vom 3. December 1860 — Amtsblatt für 1860 Nr. 50 —, 17. Mai 1861 — Amtsblatt 1861 Nr. 21 — und vom 5. September 1861 — Amtsblatt 1861 Nr. 38 — hiermit Folgendes zur Kenntniß der Landwirthe und Viehbesitzer der Provinz Sachsen:

A. Das Viehsalz betreffend.

Beschaffenheit des Viehsalzes.

1. Das vorzugsweise zur Viehfutterung und ausnahmsweise (siehe unten zu B.) auch zur Düngung bestimmte Viehsalz besteht:

a) entweder aus reinem Siedsalze oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalze; das Erstere mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut, das Letztere mit einer geringen Beimischung von Eisenoxyd und pulverisirter Holzkohle;

b) oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, fortan nur noch mit der zuletzt gedachten Beimischung versetztem Staßfurter Steinsalze und nur zum ungefähren Gewichte von 7 Pfund $26\frac{2}{4}$ Loth (d. i. $\frac{1}{50}$ Tonne) geformt, reichlich mit Soole getränkt und durch Anwendung eines entsprechenden Hitzegrades zu steinartiger Consistenz gebracht werden.

Bestimmung der Viehsalzarten.

2. Die Lecksteine sind zur beliebigen Befriedigung des Bedürfnisses der Thiere nach Salz bestimmt und in der Mitte mit einem Loche versehen, um an einem Stricke oder Stabe aufgehängt oder auf eine aufgezogene Sprosse einer Raufe gesteckt werden zu können; das unter 1 a. gedachte gewöhnliche Viehsalz eignet sich vorzugsweise zur Bereitung von Viehfutter, sowie zum Einsalzen naß eingebrachten oder zu längerer Aufbewahrung bestimmten Futters.

Verkaufsstellen.

3. Das unter 1 a. gedachte Viehsalz ist für jetzt zu haben:

a) aus reinem Siedsalze bereitet:

bei der Salinen-Factorei zu Dürrenberg und bei den Salz-Factoreien zu Artern, Halle und Schönebeck zum Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. unverpackt, von 2 Thlr. 5 Sgr. verpackt pro Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfund Gewicht, sowie bei den Königlichen Salzniederlagen

I. im Regierungsbezirke Erfurt:

1) zu Benneckenstein, 2) zu Benshausen, 3) zu Bleicherode, 4) zu Dingelstedt, 5) zu Erfurt, 6) zu Ershausen, 7) zu Gefell, 8) zu Gerbershausen, 9) zu Heiligenstadt, 10) zu Langensalza, 11) zu Mühlhausen, 12) zu Nordhausen, 13) zu Ranis, 14) zu Schleusingen, 15) zu Suhl, 16) zu Treffurt, 17) zu Weißenborn, 18) zu Weißensee, 19) zu Worbis, 20) zu Ziegenrück;

II. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) zu Alsleben, 2) zu Bitterfeld, 3) zu Cölleda, 4) zu Cönnern, 5) zu Delitzsch, 6) zu Düben, 7) zu Eckartsberga, 8) zu Eilenburg, 9) zu Eisleben, 10) zu Gerbstedt, 11) zu Gräfenhainchen, 12) zu Herzberg, 13) zu Hettstedt, 14) zu Hohenmölsen, 15) zu Jessen, 16) zu Liebenwerda, 17) zu Merseburg, 18) zu Mühlberg, 19) zu Naumburg, 20) zu Ortrand, 21) zu Querfurt, 22) zu Roßla, 23) zu Stolberg, 24) zu Torgau, 25) zu Weißenfels, 26) zu Wiehe, 27) zu Wippra, 28) zu Wittenberg, 29) zu Zeitz;

III. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) zu Acken, 2) zu Arendsee, 3) zu Aschersleben, 4) zu Burg, 5) zu Calbe a. M., 6) zu Clötze, 7) zu Diesdorf, 8) zu Gardelegen, 9) zu Genthin, 10) zu Gröningen, 11) zu Görtzke, 12) zu Loburg, 13) zu Magdeburg, 14) zu Neuhaldensleben, 15) zu Osterburg, 16) zu Rohrberg, 17) zu Seehausen a. A., 18) zu Steimke, 19) zu Stendal, 20) zu Väthen, 21) zu Werben, 22) zu Wolmirstedt, 23) zu Ziesar,

zum Preise von 4 Thlrn. pro Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfund in verpacktem Zustande;

b) aus gemahlenem Steinsalze bereitet:

bei der Salz-Factorei zu Staßfurt zum Preise von 1 Thlr. unverpackt, von 1 Thlr. 15 Sgr. verpackt und bei den Königlichen Salzverkaufsstellen zu

Erxleben, Gr. Oschersleben, Halberstadt, Hornburg, Morsleben, Oebisfelde, Osterwieck, Quedlinburg, Salzwedel, Seehausen i. M., Tangermünde, Warsleben, Weferlingen und Wernigerode,

zum Preise von 4 Thlrn. für eine Tonne von $378\frac{8}{10}$ Pfund Gewicht in verpacktem Zustande.

Die Verpackung des sub a. und b. gedachten Viehsalzes geschieht in Säcken mit dem Gewichte von $189\frac{4}{10}$ Pfund, d. i. einer halben Tonne Viehsalz. Die Kosten der Verpackung sind in den oben bemerkten Preisen einbegriffen.

Bei den Factoreien zu Salzwedel und Tangermünde wird das Viehsalz nur verpackt in ganzen Gebinden von $189\frac{4}{10}$ Pfund, bei den Factoreien zu Artern, Dürrenberg, Halle, Schönebeck und Staßfurt, außerdem unverpackt auch in Mengen von $\frac{1}{12}$, $\frac{2}{12}$ bis einschließlich $\frac{5}{12}$ Tonne, d. i. von 31 Pfund 17 Loth, 63 Pfund 4 Loth u. s. w. zum Tonnenpreise von 1 Thlr. 20 Sgr. resp. in Staßfurt von 1 Thlr., und bei den Sellereien schon in Mengen von

7 Pfund $26\frac{1}{2}$ Loth zu $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
15 Pfund $23\frac{1}{3}$ Loth zu 5 Sgr. u. s. w.

abgegeben.

Wer Mengen von $189\frac{4}{10}$ Pfund, $378\frac{8}{10}$ Pfund u. s. w. auf einmal entnimmt, hat dieselben in ganzen Gebinden von $189\frac{4}{10}$ Pfund und mit Einschluß des Verpackungsmaterials (der Säcke) zu empfangen.

Größe und Preis der Lecksteine.

4. Der Verkauf der Lecksteine geschieht in unverpacktem Zustande und nach Stückzahl, da sie sich dem Gewichte nach nicht ganz genau darstellen lassen.

Nach Aufräumung der älteren Bestände in Steinen zum ungefähren Gewichte von 15 Pfund 23⅓ Loth ($\frac{1}{24}$ Tonne) und von 10 Pfund 15⅔ Loth ($\frac{1}{36}$ Tonne) werden die Lecksteine nur noch zum ungefähren Gewichte von 7 Pfund 26¾ Loth ($\frac{1}{48}$ Tonne) angefertigt und zum Verkauf gestellt werden.

Bis zum 1. Januar 1862 beträgt der Preis einer Tonne Lecksteine, welche 24, 36 oder 48 Steine enthält, bei der Salz-Factorei zu Staßfurt 2 Thlr., erhöht sich bei den übrigen Verkaufsstellen um die für eine jede festgesetzte Verkaufsprovision und Frachtvergütung und ist aus dem bei jeder Verkaufsstelle aushängenden, von dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director eigenhändig vollzogenen Tarife zu ersehen.

Mit dem 1. Januar 1862 tritt in Staßfurt und bei allen anderen Verkaufsstellen hiesiger Provinz eine Preisermäßigung von 10 Sgr. pro Tonne ein, so daß sich der Preis in Staßfurt auf nur 1 Thlr. 20 Sgr. und dem entsprechend auch bei den übrigen ebenberegten Verkaufsstellen pro Tonne und pro Stück ermäßigt. Die desfallsigen, von dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director eigenhändig vollzogenen Tarife müssen vom 1. Januar 1862 ab in jeder Verkaufsstelle zu Jedermanns Einsicht aushängen.

Die Lecksteine sind in Staßfurt sowohl als bei jeder anderen Verkaufsstelle in jeder beliebigen Anzahl zu haben.

Verladung, Absendung, Bezettelung, Verschluß.

5. Die Verladung und Absendung von Lecksteinen in Staßfurt geschieht auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, nachdem zuvor das Kaufgeld bei der Königlichen Salz-Factorei zu Staßfurt eingezahlt ist. Hat der Besteller nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, so wird der Eisenbahntransport gewählt.

Die Verladung in die Eisenbahnwagen, die Ausfertigung der Frachtbriefe und Salz-Transportscheine erfolgen unentgeltlich.

Salz-Transportscheine werden den für Privatpersonen, d. i. Landwirthe, Viehbesitzer oder landwirthschaftliche Vereine bestimmten Sendungen von Viehsalz oder Lecksteinen nicht mehr, sondern nur noch denjenigen Transporten beigegeben, welche für Königliche Salz-Niederlagen resp. Salzverkaufsstellen bestimmt sind oder in einem salzconscriptionspflichtigen Bezirke oder durch Ausland transportirt werden sollen. Ebenso bedarf es einer steuerlichen Verschlußnahme der einzelnen Säcke mit Viehsalz durch Plombirung oder der Wagen durch Verschließung nur in den vorgedachten Fällen oder wenn die Verschlußnahme von dem Besteller ausdrücklich gewünscht wird. Kosten erwachsen dem Letzteren dadurch nicht.

Wahl der Verkaufsstellen.

6. Viehsalz und Lecksteine sind in der Regel aus der dem Käufer zunächst belegenen Verkaufsstelle zu entnehmen, es sei denn, daß bei dieser die begehrte Menge nicht vorräthig ist, oder daß der Bezug von Viehsalz unmittelbar aus Artern, Dürrenberg, Halle, Schönebeck oder Staßfurt und von Lecksteinen unmittelbar aus Staßfurt Statt findet.

Vorräthe, Beschwerden.

7. Die Salzverkaufsstellen sind verpflichtet, hinreichende, ihren wahrscheinlichen Verkauf auf 4 Wochen deckende Vorräthe, deren Größe im zweifelhaften Falle von dem betreffenden Haupt-Steueramte bestimmt wird, zu halten, und jede Bestellung binnen längstens 14 Tagen zu effectuiren.

Beschwerden wegen Mangels an Vorrath, wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit des Salzes, wegen Gewichtsverkürzung u. s. w. sind an die nächste Steuerstelle hiesiger Provinz, an das betreffende Haupt-Steueramt oder an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director zu richten.

Pfannenstein.

8. Als Viehsalz kann auch Pfannenstein zum Preise von 18 Sgr. für die Tonne von 378$\frac{6}{10}$ Pfund unverpackt, bei den Salz-Factoreien zu Artern und Schönebeck entnommen werden.

Zur Vermeidung kostspieliger Verpackung pflegt der Pfannenstein in mit Brettern oder Kasten ausgesetzten Wagen transportirt zu werden, sofern nicht Eisenbahn-Transport gewählt wird resp. nicht anwendbar erscheint.

Viehanmeldung, Bedarfsquantum.

9. Versuchsweise, jedoch unter Vorbehalt jederzeitiger Wiedereinführung, sind aufgehoben:
die Anmeldung der Viehbestände und die Beschränkung des Jahresbedarfs auf 24 Pfund für ein Haupt Großvieh und auf 3 Pfund für ein Haupt Kleinvieh;
dagegen sind Name und Wohnort des Bestellers oder Käufers der Verkaufsstelle stets genau anzugeben.

B. Das Düngesalz betreffend.

Anträge.

10. Anträge auf Bewilligung von Salz zur Düngung können von den betreffenden Landwirthen durch Vermittelung der Vorstände derjenigen landwirthschaftlichen Vereine, in deren Bezirken sie wohnen, an das betreffende Haupt-Steueramt oder auch unmittelbar an den unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director gerichtet werden.

Düngesalz.

11. Als Düngesalz wird der Regel nach loses Viehsalz zu den oben unter 3. bezeichneten Preisen, jedoch nur in Mengen von mindestens ½ Tonne aus der den Käufern zunächst gelegenen, mit Viehsalz versehenen Verkaufsstelle verabfolgt.

Wird das Salz eisenfrei gewünscht, so sind derartige Anträge an das betreffende Haupt-Steueramt unmittelbar zu richten, welches die Verabfolgung reinen Sied- oder gemahlenen Steinsalzes zum Preise von 4 Thlrn. für die Tonne von 378 8/10 Pfund und die zuvorige Denaturation dieses Salzes anordnen wird.

Diese hat unter Beaufsichtigung eines Ober-Beamten der Steuer-Verwaltung durch Vermischung des Salzes mit 20 Prozent Torfasche, Jauche oder natürlichem Dünger auf Kosten des Käufers zu geschehen, worüber eine von dem Käufer mit zu vollziehende Verhandlung von dem Beamten aufzunehmen ist.

Salinische Düngemittel.

12. Dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn Dornstein oder andere Salinen-Abfälle oder Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und anderen Bestandtheilen so stark durchsetzt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, zur Düngung bezogen werden.

Ressort und Preis.

13. Wegen Verabfolgung und Preis des Dornsteins und anderer Salinen-Abfälle, sowie wegen der Staßfurter-Abraumsalze sind die Anträge an die Administration der betreffenden Saline resp. des Steinsalz-Bergwerks zu Staßfurt zu richten, indem der Verkauf dieser Gegenstände nicht der Königlichen Salz-Debits-, sondern der Königlichen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zusteht.

Bezettelung.

14. Die sub 12 gedachten Düngemittel unterliegen beim Transporte im Inlande, und im Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, weder der steuerlichen Verschlußnahme, noch der Transportschein-Bezettelung, wenn sie nur 25 Prozent oder weniger Kochsalzgehalt haben, müssen aber mit einer dies beglaubigenden und eine bestimmte Transportfrist bezeichnenden Bescheinigung der betreffenden im Inlande oder im Gebiete des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins belegenen Bezugsstelle versehen sein.

Aus dem Auslande dürfen nach Abtheilung I. Nr. 5 des Zollvereinstarifs salinische Düngemittel nur auf besondere, bei dem unterzeichneten Provinzial-Steuer-Director nachzusuchende Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung abgabenfrei eingeführt werden.

Dasselbe gilt für salinische Düngemittel, welche aus Hessen oder aus Gebieten des Zollvereins bezogen werden wollen, welche nicht zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehören.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Strafen, Controlen.

15. Mißbräuchliche Verwendung des losen Viehsalzes, der Viehsalzlecksteine oder der Düngesalze unterliegt den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 359) angedrohten Strafen.

Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung der Vieh- und Düngesalze zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuer-Beamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

Die Herren Landräthe der Provinz werden hierdurch ergebenst ersucht, vorstehende Bekanntmachung in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Magdeburg, den 11. December 1861.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Betrifft die Vereinigung von Braunkohlen-Bergwerken.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Richard und Catharina bei Förderstedt zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen

Vereinigte Catharina

genehmigt worden, was hierdurch unter Bezugnahme auf § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 30. November 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft die Vereinigung von Braunkohlen-Bergwerken.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Braunkohlen-Bergwerke Jacobsgrube und Mathilde bei Börnecke unter dem Namen Jacobsgrube zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt worden sind. Halle, den 9. December 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Im letzten Absatze des § 12 der Instruction vom 30. September d. Js., betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen rc. (Amtsblatt Stück Nr. 43) sind hinter den Worten:

„die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes — beliehenen Bergwerks-Eigenthümer",

die Worte: „und die Eigenthümer"

durch einen Schreibfehler fortgelassen, was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Halle a. S, den 9. December 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1861 bis ult. März 1862) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Litera A à 1000 Thlr. 36 Stück nämlich:

Nr. 8 40 617 712 826 849 1883 2102 2140 2174 2491 2581 2879 2910 3161 3569 3852 4256 4309 4322 4398 4546 4646 4679 4874 4886 5271 5510 5539 5558 5719 5866 6317 6321 6408 6887.

2) Litera B à 500 Thlr. 8 Stück, nämlich:

Nr. 56 490 737 749 754 881 1185 1436.

3) Litera C à 100 Thlr. 45 Stück, nämlich:

Nr. 198 767 992 1220 1577 1585 1609 2234 2342 2911 3169 3177 3183 3252 3294 3306 3506 3554 3794 4049 4269 5264 5580 5976 5982 5990 6129 6294 6348 6392 6673 6834 7075 7151 7374 7666 7890 8286 8386 8509 8785 8793 8798 8862 9006.

4) Litera D à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich:

Nr. 489 549 825 975 1129 1147 1245 1333 1410 1434 1485 1546 1721 1792 1992 2124 2294 2670 2786 3413 3450 3697 4090 4185 4338 4795 5063 5138 5242 5259 5680 5686 5706 5730 6010 6139 6214 6319 6449 6461 6975 7483 7621.

5) Litera E à 10 Thlr. 156 Stück, nämlich:

Nr. 12,013 bis 12,130 und 12,135 bis 12,172.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1862 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit............... Nr............ à .... Thlr. Capital

2) rc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den.....ten.............................. ....186. ....

N. N."

Mit dem 31sten März 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher

müssen

müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 8 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859
Lit. A Nr. 6167; Lit. B Nr. 1148; Lit. C Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859:
Lit. C Nr. 2939 3690; Lit. D Nr. 5912;

c) pro 1. April 1860:
Lit. B Nr. 958; Lit. C Nr. 943 1599 3451 8121 8312; Lit. D Nr. 6499 7034;

d) pro 1. October 1860:
Lit. A Nr. 1573; Lit. B Nr. 73; Lit. C Nr. 2116 3148 7618 7685; Lit. D Nr. 8 1177 2989 6625 6984;

e) pro 1. April 1861:
Lit. A Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B Nr. 54 1216 1521; Lit. C Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D Nr. 2526 2712 2734 3199 3357 5494 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861
Lit. A Nr. 356 912 1294 2241 4080; Lit. B Nr. 169 1073 1138; Lit. C Nr. 103 298 672 945 1007 1453 2202 3357 4146 6188 6401 6442 6647 7620 8705 8727; Lit. D Nr. 731 746 1683 1950 1984 2525 2655 3531 3855 4166 4435 4587 5605 5748 6516 7017 7028 7311 7417,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,012 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 13. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1862 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 311 384 526 723;
b) zu 400 Thlr.: Nr. 585.

2) von Lit. B à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 154 1617 1686 1770 2308 2944 3288 3859;
b) zu 100 Thlr.: Nr. 1576 1715 1766 1778 1806 1832 2771 2843 3244 3355;
c) zu 50 Thlr.: Nr. 44 796 2183 2488 3499 3537;
d) zu 25 Thlr.: Nr. 45 1188 1425 1451.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1862 erfolgt vom 1. Juli 1862 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1862 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1861 mit Zinscoupons versehen sind, auf und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1862 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1862 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855
à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Juli 1859 à 4 %: Nr. 2853 zu 100 Thlr.;
e) 1. Januar 1860 à 3½ %: Nr. 643 zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1860 à 4 %: Nr. 1801 zu 25 Thlr.;
g) 1. Januar 1861
à 3½ %: Nr. 234 641 zu 50 Thlr.,
à 4 %: Nr. 2005 zu 500 Thlr., Nr. 2905 zu 50 Thlr., Nr. 3403 zu 25 Thlr.;
h) 1. Juli 1861 à 4 %: Nr. 87 1620 zu 500 Thlr., Nr. 2011 4229 zu 100 Thlr., Nr. 1263 2219 zu 50 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. Februar k. Js. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 5. December 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Geldverkehr bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse.

Vom 1. Januar k. J. ab wird der Geldverkehr bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse der Regel nach auf die Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr beschränkt bleiben, und werden in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr nur in dringenden Fällen Gelder angenommen und gezahlt werden.

Magdeburg, den 12. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die an die Regierungs-Hauptkassen einzuzahlenden Kaufgelder für Grundstücke rc. so wie Ablösungs-Capitalien.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

„daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke

„und Gerechtsame, so wie Ablösungs-Capitalien, von den Zahlungspflichtigen nur an die „Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt „werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Schuldner ausdrücklich von der Regierung „genehmigt worden ist",

wird hierdurch der obengedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 14. December 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. December 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Carsdorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Thalwinkel, Diöces Freyburg a. U., Julius Bellonatus Wirth, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Thalwinkel wird vermöge Reverses für diesmal von uns besetzt.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Loebejün, Diöces Cönnern, ist durch das Ableben des Oberpredigers Dr. Wilke vacant geworden.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle in Groß-Camsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist durch das Ableben des Pfarrers Dr. Weißenborn vacant geworden.

Regierungs-Präsidium:

Mit Bezug auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juli 1858 (Nr. 1438 P. J.) bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zu Halberstadt in Stelle des von Hasserode versetzten Försters Denecke den Förster Ziegenfuß daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Hasserode ernannt haben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Der Polizei-Sergeant Heinrich Gustav Adolph Neumann scheidet behufs seiner Anstellung als Kanzlist bei dem Magistrate zu Neustadt-Magdeburg mit dem 31. d. Mts. aus dem Dienstverhältniß bei der hiesigen Königlichen Polizei-Behörde aus.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Die Rectorstelle an der städtischen Schule zu Dardesheim ist durch die Beförderung des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Dem Oberlehrer F. A. Scholz an der St. Benedicti-Töchterschule zu Quedlinburg und dem Lehrer und Küster Helling zu Diesdorf, Kreis Salzwedel, ist in Veranlassung des Allerhöchsten Krönungsfestes das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Candidat der Theologie Adolph Stüler aus Litzen ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke concessionirt worden.

Fräulein Clara Pischon aus Stendal ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

Der Lehrer Wohlgemuth ist zum Lehrer an der Schule zu Seehausen i. M. ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Lange zu Mieste, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Katerbau ist zum zweiten Schullehrer in Carow, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Deling ist zum Schullehrer in Chüttlitz, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Emmeringen, Diöces Oschersleben, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Amtsblattsbekanntmachung vom 25. November c. wird dahin berichtigt, daß der Lehrer Schmerso in Lockstedt nicht als „Küster und Lehrer", sondern als „Lehrer" definitiv bestätigt worden ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten:

Dem pensionirten Förster Johann Joseph Ziegenfuß zu Forsthaus Neueschenke der Oberförsterei Thale ist von dem Herrn Finanz-Minister mittels Rescripts vom 7. d. M. bei seinem Ausscheiden aus dem Königlichen Forstdienste der Character als Hegemeister verliehen worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

Der bisherige Reserve-Magazin-Rendant Kroecher in Weißenfels hat den Character als Proviant-Meister erhalten, und der Proviant-Amts-Assistent Hoerning ist von der Reserve-Magazin-Rendantur in Weißenfels zum Proviant-Amte in Wesel versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat November 1861.

Gestorben:

der Steuer-Aufseher Hellmann in Seehausen i. M.

Befördert:

der berittene Steuer-Aufseher Wellenberg in Halle zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg.

Versetzt:

der Ober-Grenz-Controleur von Dorpowsky von Swinemünde (Pommern) als Ober-Steuer-Controleur nach Aschersleben,
der Steuer-Aufseher Zühlsdorf von Steimke als berittener Steuer-Aufseher nach Erfurt,
der Steuer-Aufseher Schönekerl von Groß-Oschersleben als berittener Steuer-Aufseher nach Halle,
der Steuer-Aufseher Schreyer von Naumburg (zuletzt in Magdeburg) als berittener Steuer-Aufseher nach Weißensee,
der Grenz-Aufseher Schubert von Wahrenberg als Steuer-Aufseher nach Steimke,
der Chausseegeld-Erheber Biermann von Bleckendorf als Steuer-Erheber nach Benneckenstein.

Neu angestellt:

der invalide Feldwebel Witzleb in Erfurt als Steuer-Aufseher in Gr. Oschersleben,
der Sergeant Lutzke von der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4 als Grenz-Aufseher in Wahrenberg,
der invalide Unterofficier Weber in Magdeburg als Chausseegeld-Erheber in Bleckendorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 52.

Magdeburg, den 28. December 1861.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente. Dem Fabrikanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18. December 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. December 1859 ertheilte Patent

„auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile"

ist erloschen.

Concessionsverlängerung. Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1862 ausgedehnt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Loburg-Magdeburger Personenpost wird künftig vor dem

an der Chausseebarriere Zeddenick, $2\frac{1}{4}$ Meilen von Magdeburg,
$\frac{1}{2}$ Meile von Möckern

belegenen Gasthause „zum Landhause" Behufs der Aufnahme von Personen anhalten.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

Durch die freiwillige Emeritirung des Pfarrers Keilhold zu Pödelist, in der Ephorie Freiburg, wird das Pfarramt dieses Orts, welches unter Privatpatronat steht, mit Ende d. J. zur Erledigung kommen.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu St. Marien in Stendal ist in Folge des Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Als Schiedsmann für die Stadt Osterburg ist auf die Periode vom 5. December 1861 bis dahin 1864 der Rentner Wilhelm Drüsedow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

Das Rectorat an der Stadtschule zu Werben ist durch die Beförderung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat daselbst.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Jaeger ist zum Rector an der Schule zu Barby ernannt worden.

Der provisorische Schullehrer Heiland zu Liesten, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Gragert zu Brewitz, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Mengebier zu Sienau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Krösch zu Clötze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Krüger zu Siedengrieben, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Volber zu Jeetze, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Benecke ist zum Küster und Schullehrer in Stöckheim, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamtsaspiranten Otte aus Peerz ist die Concession als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke ertheilt worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Amtsblatte ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google